

# GEWISSEN UND FREIHEIT

Internationale Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit

**RELIGIONSFREIHEIT:  
EIN DAUERHAFTES BEKENNTNIS  
ZUR MENSCHLICHKEIT**



## INTERNATIONALE VEREINIGUNG ZUR VERTEIDIGUNG DER RELIGIONSFREIHEIT (IVVR)

Eine Nichtregierungsorganisation, von den Vereinten Nationen in Genf, New York und Wien, dem Europäischen Parlament in Straßburg und Brüssel und dem Europarat in Straßburg sowie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa mit beratendem Status anerkannt.

### HAUPTBÜRO

Schosshaldenstraße 17, CH-3006 Bern, Schweiz

Tel.: +41 (0)31 359 15 31

Fax: +41 (0)31 359 15 66

E-Mail: [info@aidlr.org](mailto:info@aidlr.org)

Website: [www.aidlr.org](http://www.aidlr.org)

**PRÄSIDENT:** Mário BRITO

**GENERALSEKRETÄR:** Paulo MACEDO

### EHRENKOMITEE

**Präsident:**

**Adama DIENG**, Sonderberater des UN-Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord, United Nations, New York

**VIZEPRÄSIDENT:**

**Asher MAOZ**, Universitätsprofessor und Gründungsdekan der Perez Academic Center Law School, Rehovot, Israel

**MITGLIEDER:**

**Jean BAUBÉROT**, Universitätsprofessor, Ehrenpräsident der *École Pratique des Hautes Études*, Frankreich

**Bert Beverly BEACH**, ehemaliger Generalsekretär der *International Religious Liberty Association*, USA

**Heiner BIELEFELDT**, ehemaliger Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit des UN-Menschenrechtsrats, Inhaber des Lehrstuhls für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Deutschland

**Reinder BRUINSMA**, Theologe, Niederlande

**Jaime CONTRERAS**, Universitätsprofessor, Spanien

**Alberto DE LA HERA**, ehemaliger Generaldirektor für religiöse Angelegenheiten im spanischen Justizministerium, Spanien

**Ganoune DIOP**, Generalsekretär der *International Religious Liberty Association* (IRLA)

**Petru DUMITRIU**, ehemaliger Inspektor der Gemeinsamen Inspektionsstelle der Vereinten Nationen

**W. Cole DURHAM, Jr.**, Direktor des internationalen Studienzentrums für Recht und Religion an der *J. Reuben Clark Law School, Brigham Young University*, USA

**Silvio FERRARI**, Professor an der Universität von Mailand, Italien, und der katholischen Universität von Löwen, Belgien

**Alain GARAY**, Rechtsanwalt am Pariser Berufungsgericht sowie Forscher an der Universität von Aix-Marseille, Frankreich

**John GRAZ**, Direktor des International Center for Religious Liberty and Public Affairs

**Alberto F. GUAITA**, Vizepräsident der IVVR in Spanien

**Mussie HAILU**, Regionalleiter für Afrika und Vertreter der United Religions Initiative - Africa bei der Economic Commission for Africa and the African Union, ECA und UN Büro in Afrika und Genf

**José ITURMENDI**, ehemaliger Dekan der Rechtsfakultät der Universität Complutense von Madrid, Spanien

**Jónatas MACHADO**, Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität von Coimbra, Portugal

**Francesco MARGIOTTA BROGLIO**, Universitätsprofessor, Präsident der italienischen Kommission für Religionsfreiheit, Vertreter Italiens bei der UNESCO, Italien

**Rosa María MARTÍNEZ DE CODES**, Universitätsprofessorin (UCM), Vizepräsidentin der *International Religious Liberty Association* (IRLA)

**Jacques ROBERT**, Jurist, Universitätsprofessor, ehemaliges Mitglied des Verfassungsrats, Frankreich

**Jaime ROSSELL GRANADOS**, ehemaliger stellvertretender Generaldirektor der Abteilung für die Beziehung zu den Religionsgemeinschaften im Justizministerium und Professor für Staatskirchenrecht an der Universität Extremadura, Spanien

**Joaquín Mantecón SANCHO**, Universitätsprofessor, ehemaliger Direktor für Religionsangelegenheiten im Justizministerium, Spanien

**Robert A. SEIPLE**, ehemaliger Sonderbotschafter für Internationale Religionsfreiheit im amerikanischen Außenministerium, USA

**Jose Miguel SERRANO RUIZ-CALDERON**, Professor für Philosophie an der Universität Complutense von Madrid, Spanien

**Rik TORFS**, Rektor der katholischen Universität von Löwen, Belgien

**José Eduardo VERA JARDIM**, Präsident der Portugiesischen Kommission für Religionsfreiheit

**Maurice VERFAILLIE**, ehemaliger Generalsekretär der IVVR, Schweiz

**Bruno VERTALLIER**, ehemaliger Präsident der IVVR, Schweiz

#### **EHEMALIGE PRÄSIDENTEN DES EHRENKOMITEES**

Eleanor ROOSEVELT, 1946 bis 1962

Albert SCHWEITZER, 1962 bis 1965

Paul-Henry SPAAK, 1966 bis 1972

René CASSIN, 1972 bis 1976

Edgar FAURE, 1976 bis 1988

Léopold Sédar SENGHOR, 1988 bis 2001

Mary ROBINSON, 2002 bis 2018

#### **EHEMALIGE GENERALSEKRETÄRE**

Jean NUSSBAUM

Pierre LANARÈS

Gianfranco ROSSI

Maurice VERFAILLIE

Karel NOWAK

Liviu OLTEANU

## GEWISSEN UND FREIHEIT

### Offizielles Organ der Vereinigung

Conscience and Liberty (Ausgabe in Englisch)

Conscience et Liberté (Ausgabe in Französisch)

© Gewissen und Freiheit

### REDAKTIONSBÜRO

Rue Royale 15, 1000 Brüssel, Belgien

Telefon: +32 (0) 250 29 842

E-Mails: info@aidlr.org

Chefredaktion: Paulo MACEDO

Redaktion der deutschen Ausgabe: Christian VOGEL

### REDAKTIONSAUSSCHUSS

**Mário BRITO**, Präsident der IVVR **Paulo MACEDO**, Generalsekretär der IVVR **Barna MAGYAROSI**, Vizepräsident der IVVR **Ezequiel DUARTE**, IVVR Portugal **Oliver FICHTBERGER**, IVVR Österreich **Miguel Angel ROIG**, IVVR Spanien **Rubén GUZMÁN PÉREZ**, IVVR Spanien **Raphaël NAGLER**, IVVR Schweiz **Tsanko MITEV**, IVVR Bulgarien **Jens MOHR**, IVVR Deutschland **Dragos MUSAT**, IVVR Rumänien **Mikulas PAVLIK**, IVVR Tschechische Republik und Slowakei **Olivier RIGAUD**, IVVR Schweiz **David ROMANO**, IVVR Italien **Pedro TORRES**, IVVR Frankreich

### EXPERTENRAT

**Alexis Artaud DE LA FERRIÈRE**, Dozent, Royal Holloway College, University of London, UK **Ricardo GARCÍA GARCÍA**, Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universidad Autónoma de Madrid, Spanien **Susana MACHADO**, Universität von Coimbra, Portugal **Rosa María MARTÍNEZ DE CODES**, Professorin an der Universität Complutense, Madrid, Spanien **Juan Antonio MARTÍNEZ MUÑOZ**, Professor an der Universität Complutense, Madrid, Spanien **Javier MARTINEZ TORRÓN**, Direktor der Abteilung für Kirchenrecht an der Universität Complutense, Madrid, Spanien **Harald MUELLER**, Richter am Amtsgericht Hannover, Deutschland **Rafael PALOMINO**, Professor an der Universität Complutense, Madrid, Spanien **Tiziano RIMOLDI**, Dr. jur., Italien **Jaime ROSSELL GRANADOS**, Stellvertretender Generaldirektor für Religionsangelegenheiten im Justizministerium, Spanien **Fernando SOARES LOJA**, Vizepräsident der Kommission für Religionsfreiheit, Portugal

### Preise für eine Ausgabe pro Jahr

Europäische Länder	25 EU*
Außereuropäische Länder	30 EU*
Schweiz	30 CHF*

\*Alle Preise inkl. Porto + Verpackung

Fördernde Mitglieder (Passivmitglieder) erhalten „Gewissen und Freiheit“ kostenlos.

Druck: Steinmeier GmbH & Co. KG, Deiningen (D)

ISSN 0259-0379

Die in den Essays, Artikeln, Kommentaren, Buchbesprechungen und Informationen geäußerten Auffassungen entsprechen ausschließlich den Ansichten ihrer jeweiligen Verfasser und geben nicht unbedingt die Meinung der „Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit“ wieder, deren offizielles Organ diese Zeitschrift ist.

Photos from: Cover: Pictrider/Shutterstock.com | Pag. 34, GoodIdeas/Shutterstock.com | Pag. 49, franz12/Shutterstock.com | Pag. 59, Lightspring/Shutterstock.com | Pag. 84, Iryna Budanova/Shutterstock.com | Pag. 96, Bushko Oleksandr/Shutterstock.com | Pag. 138, ohchr.org/en/faith-for-rights/faith4rights-toolkit

## GRUNDSATZERKLÄRUNG

**Wir sind überzeugt**, dass Religionsfreiheit, dieses von Gott gegebene Recht, besser gewahrt bleibt, wenn Kirche und Staat voneinander getrennt sind.

**Wir sind überzeugt**, dass die Regierungen den göttlichen Auftrag haben, die Menschen in der Ausübung ihrer natürlichen Rechte zu schützen und die staatlichen Angelegenheiten zu regeln.

**Wir sind überzeugt** vom natürlichen und unveräußerlichen Recht eines jeden Menschen auf Gewissensfreiheit: vom Recht auf Glauben oder Nicht-Glauben, seine religiöse Überzeugung zu lehren, auszuüben und zu verbreiten, wobei diese Punkte nach unserer Auffassung das Kernstück der Religionsfreiheit sind. Wir sind weiter überzeugt, dass in der Ausübung dieses Rechts jeder den anderen das gleiche Recht einräumen muss.

**Wir sind überzeugt**, dass jede Gesetzgebung oder jeder andere Akt der Regierung, der Kirche und Staat vereinigt, in sich den Keim für Verfolgung trägt, den Interessen von Kirche und Staat entgegensteht und Einschränkungen der Menschenrechte und Gewissensfreiheit mit sich bringt.

**Wir sind überzeugt**, dass unsere Aufgabe darin besteht, alles einzusetzen, um gegen diese Grundsätze gerichtete Angriffe abzuwehren, damit alle Menschen das Recht der religiösen Freiheit in Anspruch nehmen können.

**Wir sind überzeugt**, dass diese Freiheit dem Grundsatz entspricht: „Alles, was ihr wollt, dass euch die Leute tun, das tut ihnen auch!“



# INHALT

<b>VORWORT</b> – Der Staffelstab wird übergeben – <i>Mário Brito</i> .....	<b>09</b>
<b>LEITARTIKEL</b> – <i>Paulo Macedo</i> .....	<b>13</b>
<b>INTERVIEW</b> – Der Widerspruch zwischen Grundrechten ist ein komplexes Thema – <i>José Eduardo Vera Jardim</i> .....	<b>19</b>
<b>GENAUER BETRACHTET</b>	
Die Trennung von Kirche und Staat und die Herausforderung durch den religiösen Separatismus – <i>Alexis Artaud de La Ferrière</i> .....	<b>33</b>
<b>THEMA</b>	
Religionsfreiheit: Ein vielschichtiges Geschenk an die Menschheit <i>Ganoune Diop</i> .....	<b>45</b>
Kooperation als Basis für den Umgang des Staates mit den Religionen in Spanien – <i>Jaime Rossell Granados</i> .....	<b>59</b>
Gewissens- und Religionsfreiheit im öffentlichen Recht Frankreichs – <i>Pedro Torres</i> .....	<b>71</b>
China: Zerschlagene Hoffnungen – <i>John Graz</i> .....	<b>79</b>
<b>FOKUS</b>	
Corona – eine Bedrohung für die Religionsfreiheit? Wie die Pandemie das religiöse Leben in Deutschland berührt – <i>Harald Mueller</i> .....	<b>89</b>
Religionsfreiheit und die Corona-Pandemie in Portugal – <i>Jorge Botelho Moniz</i> .....	<b>99</b>
Religion und Impfverweigerung aus Gewissensgründen in Zeiten der Covid-19-Pandemie – <i>Maria Luisa Lo Giacco</i> .....	<b>111</b>
Eine Antwort auf die Pandemie: Peer-to-Peer-Lernen mit dem #Faith4Rights Toolkit – <i>Ibrahim Salama und Michael Wiener</i> .....	<b>145</b>

**DOKUMENTE .....159**

Europäische Leitlinien über die Förderung und den Schutz der Freiheit der Religion  
oder der Weltanschauung  
Resolutionen des Europäischen Parlaments  
Empfehlungen des Europäischen Parlaments 2021  
Verordnungen des Europäischen Parlaments 2021  
Begegnungen im Rahmen der Europäischen Kommission 2021  
Bericht des Sonderberichterstatters über Religions- oder Weltanschauungsfreiheit  
2021

**LITERATURVERZEICHNIS .....171**



## VORWORT

### DER STAFFELSTAB WIRD ÜBERGEBEN

Nach zehn Jahren intensiver und hingebungsvoller Arbeit als Generalsekretär der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit ist Dr. Liviu Olteanu in den Ruhestand getreten. In seiner Zeit als Generalsekretär hat er sich unermüdlich dafür eingesetzt, das visionäre Verständnis von Dr. Jean Nussbaum zu stärken, der eine bedeutende und tragfähige Basis schaffen wollte, um die Religionsfreiheit zu unterstützen und voranzutreiben. Seitdem sind 75 Jahre vergangen, und die Gedanken des Gründers der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit haben sich als richtig und als in unserer heutigen Welt dringend notwendig erwiesen.

Von den in den vergangenen Jahren von Dr. Olteanu angestoßenen Initiativen und Aktivitäten wollen wir hier einige der wichtigsten nennen.

Im Jahr 2013 kam von Dr. Liviu Olteanu der Vorschlag zu einem „Dialog-Fünf-Rahmen“©, das heißt einer multidisziplinären und multiinstitutionellen Plattform, die Raum für die Koordination und Zusammenarbeit von Diplomaten, Politikern, Wissenschaftlern, Vertretern der Zivilgesellschaft und der Medien sowie von religiösen Führern und glaubensbasierten Organisationen auf nationaler, internationaler und globaler Ebene bot. Dieser Vorschlag für einen institutionellen Rahmen der Zusammenarbeit stellte ein neues Modell für die Beziehungen zwischen nationalen und internationalen Akteuren im Streben nach Frieden, Sicherheit und Verständnis dar, in dessen Zentrum die Menschenrechte und die Religionsfreiheit stehen.

Dieses Modell wurde bei verschiedenen Veranstaltungen auf hoher Ebene angewandt, die von der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit während der Amtszeit von Dr. Olteanu veranstaltet wurden. Wir erwähnen hier besonders die drei internationalen Konferen-

zen in Madrid sowie die beiden Weltkonferenzen zum Thema „Religion, Frieden und Sicherheit“. Letztere fanden 2016 und 2019 im Palais der Nationen in Genf statt, und zwar in Zusammenarbeit mit dem damaligen Sonderberater des UN-Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord und heutigen Präsidenten des Ehrenkomitees der Internationalen Vereinigung, Adama Dieng.

Dr. Olteanu hat die Internationale Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit auch bei den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, dem Europarat und der OSZE vertreten. Außerdem stand er im Austausch mit zivilen und kirchlichen Stellen und war stets bestrebt, die Prinzipien der Religions- und Gewissensfreiheit und der freien Religionsausübung zu betonen und diese Freiheiten zu unterstützen und zu fördern, indem er Plattformen für Diskussionen schuf, Begleitveranstaltungen zu den Kongressen veranstaltete und häufig als Redner bei verschiedenen Foren auftrat.

Auch für die Zeitschrift *Gewissen und Freiheit* war er als Herausgeber verantwortlich. Sie verdient besondere Erwähnung, weil in ihr die Geschichte der Vereinigung und ihrer wichtigsten Vertreter aufgearbeitet wurde. Außerdem erschienen Ausgaben, die bestimmten Themen und der Dokumentation der wichtigsten Veranstaltungen der Internationalen Vereinigung gewidmet waren.

Im Namen der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit möchten wir Dr. Olteanu unseren Dank und unsere Anerkennung dafür aussprechen, dass er in seiner Zeit als Generalsekretär einen wichtigen Beitrag für die Sache der Religionsfreiheit geleistet hat. Wir wünschen ihm einen angenehmen und immer noch aktiven Ruhestand und hoffen, dass er sich auch weiterhin für die Dinge einsetzen wird, die er sein Leben lang verfochten hat.

Nach gründlicher Suche und stets unter Berücksichtigung der *raison d'être* der Internationalen Vereinigung wurde Paulo Macedo als Nachfolger von Dr. Liviu Olteanu ernannt. Paulo Macedo war seit 2012 Generalsekretär der portugiesischen Abteilung der Internationalen Vereinigung und hat sich bereits seit 2006 aktiv für die Verteidigung der Religionsfreiheit ein-

gesetzt. Seine besonderen Fachgebiete sind die Religions- und Gewissensfreiheit und die freie Religionsausübung, das Verhältnis von Kirche und Staat sowie der interreligiöse und interkulturelle Dialog zur Förderung des Friedens und zur Gewährleistung von Freiheit und Gleichheit durch die Erlangung und Inanspruchnahme der Menschenrechte. Wir sind überzeugt, dass er die partnerschaftliche Arbeit mit Institutionen und Experten auf dem Gebiet der Religionsfreiheit fortsetzen und weiter ausbauen wird.

Gemäß ihrer Satzung ist es das Ziel der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit, „die grundlegenden Prinzipien der Religions-, Gewissens-, Weltanschauungs- und Gedankenfreiheit sowie der freien Religionsausübung und der Meinungsäußerung zu fördern und zu verbreiten, und auf jede legitime Weise das Recht eines jeden Menschen zu schützen, einen Glauben zu haben oder nicht zu haben, seine Weltanschauung oder Religion zu wechseln, die Religion seiner Wahl auszuüben oder gar keine Religion zu praktizieren, und seine Religion allein oder in Gemeinschaft mit anderen durch Ausübung oder religiöse Bräuche zu bekunden. Zu diesem Zweck arbeiten wir mit all jenen zusammen, die den Frieden, die Menschenrechte und die Vielfalt achten und gegen religiöse Intoleranz, Schikanen und Diskriminierung, Gewalt und Machtmissbrauch, Verfolgung und Extremismus jeder Art kämpfen, unter denen Gläubige und Nichtgläubige leiden.“

Deshalb zählen wir als eine Internationale Vereinigung auf Ihre Unterstützung und stellen uns für Sie in den Dienst unseres gemeinsamen Ziels, nämlich, uns für eine freiere, sicherere, friedlichere und gerechtere Welt einzusetzen.



**Mário Brito**  
Präsident, IVVR



## LEITARTIKEL

“Das Anliegen der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit ist es, diese grundlegende Freiheit in der ganzen Welt zu verbreiten und das Recht jedes Einzelnen mit allen legitimen Mitteln zu schützen, sich zu einer Religion seiner Wahl zu bekennen oder gar keine Religion zu praktizieren. Unsere Vereinigung vertritt keine besondere Kirche oder politische Partei. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle spirituellen Kräfte zusammenzuführen, um Intoleranz und Fanatismus in all ihren Ausprägungen zu bekämpfen. Alle Menschen gleich welcher Herkunft, Hautfarbe, Nationalität oder Religion sind aufgefordert, sich dieser Kampagne gegen das Sektierertum anzuschließen, wenn sie die Freiheit lieben. Die Arbeit, die vor uns liegt, ist enorm, aber wenn alle beherzt mitarbeiten, wird sie unsere Kräfte und Mittel mit Sicherheit nicht übersteigen.”

Dr. Jean Nussbaum, Gründer und erster Generalsekretär der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit

## DER RELIGIONSFREIHEIT VERPFLICHTET

*Gewissen und Freiheit* ist die offizielle Zeitschrift der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit (Association internationale pour la défense de la liberté religieuse – AIDLR). Als solche hat sie die wesentliche Aufgabe, die allgemeine Haltung dieser Organisation zu den wichtigsten Themen auszudrücken und über den derzeitigen Zustand der Religionsfreiheit sowie über zukünftige Tendenzen zu berichten. Um diese Aufgabe angemessen zu erfüllen und um gleichzeitig der Geschichte und den Zielen dieser Vereinigung gerecht zu werden, hat diese Zeitschrift deren grundlegende Orientierungspunkte nie aus den Augen verloren und wird das auch in Zukunft nicht tun. Dies sind: Der unermüdliche

Einsatz für die Religionsfreiheit und damit zugleich für die Gewissensfreiheit, das wichtigste und wertvollste jedem Menschen innewohnende Gut; die Förderung der Trennung von Politik und Religion, von Staat und religiösen Konfessionen, um so der Diskriminierung unter den Menschen vorzubeugen und für Gleichheit unter den Bürgern und Gemeinschaften zu sorgen; die feste Überzeugung, dass wahrer und dauerhafter Frieden und das Verständnis der Menschen und Völker untereinander nur durch die Achtung der Würde, der Einzigartigkeit und des Wertes eines jeden Menschen zu erreichen sind. Und dazu gehört auch die Freiheit, sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, eine Religion anzunehmen, sie zu wechseln oder aufzugeben.

Wir bemühen uns unablässig, den genannten Grundsätzen treu zu bleiben und verneigen uns vor den oben zitierten Worten von Jean Nussbaum. Die Internationale Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit handelt als eine bei den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und dem Europarat akkreditierte Nichtregierungsorganisation; sie organisiert Konferenzen, Kongresse, Gipfeltreffen und bilaterale Begegnungen und nimmt an solchen Veranstaltungen teil; sie sucht den Dialog mit Institutionen, Regierungen, Universitäten, Religionsgemeinschaften und mit der Zivilgesellschaft; sie interveniert direkt, um jene zu schützen, deren Recht auf Religionsfreiheit gefährdet ist, und die deshalb unter Verfolgung und Diskriminierung leiden, die ihr Leben, ihre Sicherheit und ihren Besitz verlieren und gezwungen sind, ihr Land und ihre Gemeinschaft zu verlassen, und das alles um ihres Glaubens willen. Doch höchstwahrscheinlich erzielt die Internationale Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit ihre größte und nachhaltigste Wirkung mit der Publikation ihrer Zeitschrift *Gewissen und Freiheit*. Die Zeitschrift erscheint in all den Ländern, in denen Sektionen der Vereinigung vertreten sind; zu den Abonnenten gehören Bibliotheken, Universitäten, unabhängige Institutionen, Studenten und andere interessierte Leser. Sie alle vereint der Grundsatz der Religionsfreiheit und das alleinige Interesse, diese Freiheit zu verteidigen, zu fördern und zu unterstützen.

In diesem Bewusstsein der Verantwortung präsentieren wir Ihnen, lieber Abonnent und lieber Leser, die Ausgabe von *Gewissen und Freiheit* für das Jahr 2022. Und wir dürfen sie Ihnen in einer Form vorstellen, die Ihnen hoffentlich gefällt.

Diese Ausgabe steht unter dem Motto „Religionsfreiheit: Ein dauerhaftes Bekenntnis zur Menschlichkeit“. Damit wollen wir daran erinnern, dass die Rechte auf Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf freie Religionsausübung, die alle zusammen die Religionsfreiheit ausmachen, immanenter und unveräußerlicher Bestandteil der Würde eines jeden Menschen sind. Um das zu bekräftigen, haben wir eine Reihe von Themen gesucht, die informativ sind und zum Nachdenken anregen. Sie nehmen uns mit auf eine Reise durch derzeitige Entwicklungen auf dem Gebiet der Religionsfreiheit. Dieses Vorgehen werden wir in den kommenden Ausgaben fortsetzen.

In der Rubrik *Interview* begrüßen wir den Präsidenten der portugiesischen Kommission für Religionsfreiheit, Eduardo Vera Jardim, der uns den gesetzlichen Rahmen für die Religion und die Religionsfreiheit in Portugal vorstellt, ein Modell, das seiner Meinung nach zu den offensten und liberalsten in Europa zählt. Er spricht auch über den Stand der Religionsfreiheit in Europa und in der Welt und über das, was ihm im Hinblick auf die Zukunft die größten Sorgen bereitet.

Alexis de La Ferrière ist der Verfasser des Artikels, den wir für die Rubrik *Genauer betrachtet* ausgewählt haben. Er untersucht darin den beachtlichen Unterschied zwischen dem Konzept der Trennung von Kirche und Staat und der Herausforderung durch den religiösen Separatismus. Der Gedanke von der Trennung von Kirche und Staat ist bereits sehr alt, aber auch wieder sehr modern, und er ist es wert, neu betrachtet und verteidigt zu werden. Heute erleben wir einerseits, dass innerhalb der Gesellschaft unterschiedlichste religiöse Gemeinschaften entstehen, und andererseits, dass der Staat den Gemeinschaften religiöser Minderheiten seine Bedingungen vorschreibt. Mit diesem Phänomen setzt sich der Autor gründlich und ernsthaft auseinander.

Der Hauptteil dieser Ausgabe ist verschiedenen *Themen* gewidmet. Die Bandbreite reicht von der theoretischen Begründung, warum die Religionsfreiheit für die Würde des Menschen so wichtig ist, über das auf Kooperation beruhende spanische Modell für das Verhältnis von Kirche und Staat und die neuen Tendenzen im französischen Säkularismus bis hin zur Situation christlicher Kirchen in China. In diesem Teil weisen wir besonders auf den Beitrag von Ganoune Diop hin, für den die Religionsfreiheit sowohl ein Geschenk an die Menschheit als auch eine Pflicht für alle Menschen darstellt. Der Autor beendet seinen Artikel mit einem eindringlichen und aufrüttelnden Appell: „Menschen vieler Glaubensrichtungen können sich zusammenschließen, um diese entscheidende und unbestrittene Freiheit zu fördern. Dann wird es möglich, dass Menschen in Frieden zusammenleben, ihre Beziehungen zueinander verbessern und dass gesunde, pluralistische Gesellschaften entstehen.“ Wir empfehlen auch den kenntnisreichen Beitrag von Jaime Rossell, in dem er schildert, wie man im spanischen Recht mit einem Kooperationsmodell zu einem offenen und effektiven Umgang mit der Religionsfreiheit gelangt ist. Sein Fazit lautet: „Es geht darum, ein Modell für die Regelung des Umgangs mit den Religionen zu schaffen, bei dem sich die gesellschaftlichen Partner an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligen können.“

Es überrascht nicht, dass zu einem Zeitpunkt, da die größten Bedrohungen durch die Pandemie weltweit allmählich überwunden werden, auch die Auswirkungen der zur Bekämpfung von COVID-19 ergriffenen Restriktionen angesprochen werden müssen. In dem Abschnitt, der den Titel *Fokus* trägt, erinnern einige ausgewählte Autoren daran, wie sich die einschränkenden Maßnahmen in Deutschland und Portugal auf das religiöse Leben ausgewirkt haben. Maria-Luisa Lo Giacco aus Italien liefert mit ihrem Beitrag eine umfassende Studie über die Frage, ob es gesetzlich möglich ist, die Impfung gegen COVID-19 aus Gewissensgründen zu verweigern. Und schließlich berichten Ibrahim Salama und Michael Wiener, beide UN-Mitarbeiter, über die Bedeutung des *#faith4rights* Toolkits, ein kooperatives Peer-to-Peer-Lernmodell, bei dem religiöse



Akteure ihre Schüler auffordern, Informationen und Erfahrungen im Zusammenhang mit COVID-19 auszutauschen, um daraufhin angemessen handeln zu können.

Am Schluss dieses Magazins findet der Leser eine Reihe von Dokumenten, die von internationalen Einrichtungen im Jahr 2021 erstellt wurden. Unter besonderer Berücksichtigung der Vereinten Nationen und der Europäischen Union hat *Gewissen und Freiheit* für Sie einige der wichtigsten Analysen und Betrachtungen über den augenblicklichen Stand sowie über neuere Entwicklungen auf dem Gebiet der Religion und der Religionsfreiheit zusammengestellt. Ihre besondere Aufmerksamkeit verdient die kurze und prägnante Zusammenfassung des Berichts des Sonderberichterstatters des UN-Menschenrechtsrates für Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, Ahmed Shaheed, von Tor Tjeransen. Alle Links sind direkt auf unserer Website ([www.aidlr.org](http://www.aidlr.org)) verfügbar.

Sie sollten sich also Zeit nehmen und die diesjährige Ausgabe Ihres Magazins aufmerksam lesen. Wenn wir uns die derzeitige politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und folglich auch religiöse Lage vor Augen halten, müssen wir leider feststellen, dass die Grundrechte im Allgemeinen und das Recht auf Religionsfreiheit im Besonderen etlichen realen Bedrohungen und gefährlichen Entwicklungen ausgesetzt sind. So kämpfen Menschen in Konfliktregionen nicht nur um ihr Überleben, ihre Sicherheit und Gesundheit, sondern sie fürchten sich auch, ihren Glauben zu leben und im Privaten oder in der Gemeinschaft Gott zu ehren. Schwer ist es auch für all jene, die unter religiösen oder religionsfeindlichen Diktaturen leben und die gezwungen sind, ihren Glauben zu verbergen oder ihre Heimat zu verlassen und nach Orten zu suchen, an denen sie sich frei und aufrecht bewegen können. Probleme im Alltag erleben sogar viele Menschen in Ländern, die im Hinblick auf das Recht auf Religionsfreiheit als fortschrittlich gelten. Dann geht es um die größeren und kleineren Probleme im Zusammenhang mit Handlungen, die aus Gewissensgründen verweigert werden, weil sie möglicherweise gegen das religiöse Empfinden der Betroffenen verstoßen, oder aber darum, dass es praktisch unmög-

lich ist, einen besonderen wöchentlichen Ruhetag einzuhalten, religiöse Zeremonien abzuhalten oder auch nur in der Öffentlichkeit Kleidung oder Symbole zu tragen, die die Religionszugehörigkeit erkennen lassen.

Es gibt immer noch viele Themen, über die diskutiert und reflektiert werden muss, und es wird sie immer geben. Doch unbestritten ist auch, dass sich immer mehr Menschen, Nichtregierungsorganisationen sowie übernationale und internationale Institutionen immer sichtbarer dafür einsetzen, dass immer mehr Menschen in den Genuss der Religionsfreiheit kommen. Und getreu den oben genannten Grundsätzen können wir sagen: Solange das so ist, besteht Hoffnung. Wir werden auch weiterhin dafür arbeiten, dass das so bleibt und dass die Religionsfreiheit weiter gestärkt und endlich verwirklicht wird, und unser Beitrag dazu ist *Gewissen und Freiheit*.



**Paulo Macedo**

Generalsekretär der Internationalen  
Vereinigung zu Verteidigung der Religionsfreiheit

---

**INTERVIEW**

# „DER WIDERSPRUCH ZWISCHEN GRUNDRECHTEN IST EIN KOMPLEXES THEMA“

**S.E. Dr. José Eduardo Vera Jardim**

Präsident der portugiesischen Kommission für Religionsfreiheit  
Ehemaliger Justizminister. Als Mitglied des Parlaments war er mitverantwortlich für den Entwurf und die Verabschiedung des portugiesischen Gesetzes zur Religionsfreiheit von 2001.

**Das Interview führte der Generalsekretär der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit, Paulo Macedo.**

**Q:** Vor etwas mehr als zwanzig Jahren wurde in Portugal das Gesetz über die Religionsfreiheit verabschiedet. Wie bewerten Sie dieses Recht und seine Anwendung, und wie beurteilen Sie es im Vergleich zu den unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen in Westeuropa?

**A:** Zunächst einmal möchte ich Ihnen danken, dass Sie mir Gelegenheit geben, mich über die Bedeutung des Gesetzes über die Religionsfreiheit zu äußern, das heute, im Jahr 2021, seit zwanzig Jahren in Kraft ist.

1) Da ich als Politiker den Anstoß zu diesem Gesetz gegeben habe, stehe ich natürlich in gewisser Weise im Verdacht, dessen Bedeutung ein wenig zu übertreiben.

Nach dem Regimewechsel vom 25. April 1974 und vor allem mit Inkrafttreten der neuen Verfassung von 1976 wurde das Recht auf Religions-

freiheit als ein Grundrecht umfassend anerkannt. Gemeint ist damit die Gewissens-, Religions- und Kultfreiheit. Ebenfalls garantiert wurden das Recht, aufgrund der religiösen Zugehörigkeit nicht diskriminiert zu werden, das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat, die Freiheit, seinen Glauben zu lehren, unter anderem durch den Einsatz von Massenmedien, sowie das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen. All das musste gesetzlich geregelt werden.

Einige Bereiche wurden später durch spezielle Gesetze geregelt (Religionsunterricht, Zugang der Religionsgemeinschaften zu den öffentlich-rechtlichen Medien, geistlicher Beistand in geschlossenen Institutionen, usw.)

Allerdings blieb das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl aus dem Jahr 1940 weiterhin in Kraft, und es fehlte noch ein allgemeines Gesetz, das einerseits die Rechte des Einzelnen stärkte und andererseits die rechtliche Gleichstellung der Minderheiten anerkannte, obwohl unter den verschiedenen im Land vertretenen Gemeinschaften im Allgemeinen eine Atmosphäre der gegenseitigen Achtung herrschte.

Genau das habe ich versucht und, wie ich meine, mit dem Gesetz über die Religionsfreiheit von 2001 auch erreicht.

Ich wage zu behaupten, dass das portugiesische Gesetz zu den liberalsten und offensten in Europa zählt, soweit ich die Lage in den Ländern überblicke (natürlich kenne ich sie nicht alle), und verglichen mit der rechtlichen Regelung in Ländern, die in gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht mit Portugal vergleichbar sind (Spanien, Italien, Belgien, um nur einige zu nennen), stellt unser Gesetz einen umfassenderen und vollständigeren Rechtsrahmen dar.

**Q:** Sie waren in verschiedenen Funktionen an der Planung, Formulierung und Anwendung dieses Gesetzes beteiligt. Würden Sie uns bitte einen kurzen Überblick über diesen Entstehungsprozess geben, der seinen Anfang im Jahr 1996 nahm?

**A:** 1996 wurde die Bildung einer Kommission angeregt, die einen Entwurf zu diesem Gesetz vorlegen und den allgemeinen Grundsatz der Gleichberechtigung aller religiösen Überzeugungen entscheidend voranbringen sollte.

Bis 1998 gab es unter hoher Beteiligung verschiedene Anhörungen, und schließlich wurde dem Parlament ein Gesetzentwurf unterbreitet.

Leider wurden die Debatten über diesen Vorschlag und die Abstimmung nicht rechtzeitig anberaunt.

Nach dem Ende meiner Amtszeit als Justizminister kehrte ich als Abgeordneter in die Nationalversammlung zurück und stellte dort mit der Unterstützung der Fraktion meiner Partei im Jahr 2000 den Gesetzentwurf vor. Das Gesetz wurde mit großer Mehrheit angenommen und machte den Weg frei für eine Regelung, die sich als entscheidender Anstoß für die Entwicklung einer Kultur des Dialogs und der gegenseitigen Achtung erwiesen und dadurch zu einem Klima des guten Zusammenlebens der verschiedenen in unserem Land am stärksten verwurzelten Gemeinschaften geführt hat.

**Q:** Meinen Sie, dass wir, wenn wir uns die unterschiedlichen Arten der Trennung von Kirche und Staat vor Augen halten, dabei sind, von einem Modell der strikten Trennung, über eines der Anpassung, schließlich zu einem Modell der Kooperation von Staat und Kirchen zu gelangen?

**A:** In Portugal sind Kirche und Staat schon seit langem getrennt. Doch durch das Gesetz wurde auch eine grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen Kirchen und Religionsgemeinschaften und dem Staat gewährleistet.

Diese Verbindung hat ein gegenseitiges Verständnis bewirkt, das sich in vielen Situationen gezeigt hat. Ein Beispiel aus jüngster Zeit ist die Reaktion der Religionsgemeinschaften auf die Ausnahmeregelungen, die aufgrund der Pandemie getroffen wurden, etwa die lange Schließung der Kultstätten oder deren begrenzte Öffnung. Beides geschah mit dem aktiven Einverständnis und auf Initiative der Religionsgemeinschaften selbst.

Abgesehen davon, dass der derzeitige Präsident der Republik der Religion große Bedeutung beimisst, hat er aus eigenem Antrieb am Tag seiner Wiederwahl im Beisein vieler Religionsgemeinschaften an einer Feier und einem gemeinsamen Gebet teilgenommen.

Auch der frühere Präsident, Jorge Sampaio (in seiner Amtszeit wurde das Gesetz über die Religionsfreiheit verabschiedet), und erste Generalsekretär der „Allianz der Zivilisationen“, widmete dem Thema Religion in seinen verschiedenen Ausprägungen seine besondere Aufmerksamkeit.

Kurze Zeit nach der Verabschiedung des Gesetzes begannen die Gespräche mit dem Heiligen Stuhl über eine Reform des Konkordats von 1940, die 2009 in einem neuen Konkordat mündeten.

Vergleicht man den Wortlaut des Gesetzes über die Religionsfreiheit mit dem des neuen Konkordats, wird deutlich, welche Strecke auf dem Weg hin zur Gleichstellung der Religionsgemeinschaften zurückgelegt wurde, wobei natürlich die historische Rolle und die Präsenz der katholischen Kirche in der Gesellschaft gewahrt bleiben, denn schließlich bekennen sich siebenzig Prozent der Portugiesen zum katholischen Glauben.

**Q:** Wie bewerten Sie die heutige Lage der Religionen in Portugal?

**A:** Wie in vielen anderen europäischen Ländern hat sich die religiöse Landschaft auch in Portugal in den vergangenen Jahrzehnten verändert. Das ist vor allem, aber nicht allein, auf das Phänomen der Einwanderung zurückzuführen. Zwar kommen die meisten Zuwanderer aus den ehemaligen portugiesischen Kolonien in Afrika, doch der Zustrom der Migranten hat auch neue Formen der Religiosität mit sich gebracht (Hinduismus, Buddhismus, Islam), nicht zu vergessen die vor allem aus Brasilien stammenden neuen religiösen Bewegungen ganz unterschiedlicher Prägung (afrikanische Kulte, neue Pfingstbewegungen usw.), von denen einige jetzt auch in Portugal anzutreffen sind. Viele von ihnen sind bereits ins Religionsregister eingetragen oder besitzen den Status von im Land verwurzelten Gemeinschaften, was ihnen eine andere Stellung mit erweiterten Rechten verleiht.

**Q:** Und halten Sie eine Anpassung oder Reform des Gesetzes für erforderlich?

**A:** Abgesehen von einer Aufstockung der Mittel für die Kommission für Religionsfreiheit, die aufgrund ihrer organisatorischen Schwäche Schwierigkeiten hat, einige ihrer Funktionen wahrzunehmen, wäre es meiner Ansicht nach notwendig, die der Regierung seit langem vorgeschlagenen gesetzlichen Mechanismen zu schaffen, um vor allem die Gemeinschaften angemessen zu überwachen, die zwar registriert sind, aber dem Lauf der Zeit nicht gewachsen waren und praktisch nicht mehr existieren und deshalb kaum noch aktiv sind oder sogar ihre rechtliche Auflösung anmelden müssen.

**Q:** Da viele Leser möglicherweise mit diesem Gremium nicht vertraut sind, möchte ich Sie fragen, wie die Statuten der Kommission für Religionsfreiheit aussehen und welche Kompetenzen und Aufgaben sie in der Praxis hat.



*Paulo Macedo, Generalsekretär der IVVR (links) und Dr. José Eduardo Vera Jardim (rechts).*

**A:** Als beratendes Organ der Regierung und des Parlaments hat die Kommission für Religionsfreiheit ein weit gefächertes Aufgabenspektrum. Sie muss Gutachten über die amtliche Registrierung von Religionsgemeinschaften oder über deren Verwurzelung im Land erstellen, Vorschläge für Abkommen zwischen dem Staat und Religionsgemeinschaften ausarbeiten, sie ist zuständig für die Zusammensetzung des Ausschusses, der über die Sendezeit entscheidet, die den verschiedenen Konfessionen zusteht, und sie muss die Entwicklung der Religionen in Portugal beobachten und aus eigenem Antrieb oder auf Anfragen oder Bitten der Regierung oder des Parlamentes Studien und Gutachten dazu erstellen.

Ihre Zusammensetzung spiegelt die Verteilung der Religionsgemeinschaften in Portugal genau wider, sowohl was deren Vertretung an sich als auch ihre Fachkompetenz in Religionsfragen angeht.

Der Vorsitzende wird vom Ministerrat ernannt und die übrigen Mitglieder von der katholischen Kirche (zwei Mitglieder) und den im Land verwurzelten Religionen (acht Mitglieder). Diese sind entweder Vertreter ihrer jeweiligen Gemeinschaften oder aber Experten in Religionsangelegenheiten.

Abgesehen von der Erfüllung dieser Aufgaben hat sich die Kommission immer darum bemüht, mit der sich verändernden Welt der Religionen in Verbindung zu bleiben. Deshalb nehmen vor allem der Vorsitzende, aber auch sein Stellvertreter sowie andere Mitglieder an den unterschiedlichsten Anlässen und Veranstaltungen teil, sofern sie dazu eingeladen werden.

Zwar kann die Kommission für Religionsfreiheit in Fällen, bei denen die Grundsätze der Religionsfreiheit direkt verletzt werden, nicht unmittelbar eingreifen, doch sie hat sich gemeinsam mit den entsprechenden Organen des Staates bemüht, derartige Probleme zu verfolgen und zu lösen, und das zumeist mit Erfolg.

Die Kommission unterhält sehr gute Beziehungen zum UNHCR. Gemeinsam ist es ihnen gelungen, die portugiesische Nationalversammlung davon zu überzeugen, in Zukunft an jedem 22. Juni, dem Jahrestag der Veröffentlichung des Gesetzes über die Religionsfreiheit, im Rahmen



einer von beiden Organisationen veranstalteten Feier den Tag der Religionsfreiheit und des interreligiösen Dialogs zu begehen.

**Q:** Sie sind als Minister, Abgeordneter und derzeit als Präsident der Kommission eine politische Galionsfigur für die Religionsfreiheit in Portugal. Welche Bedeutung hat Ihrer Meinung nach Ihre Vision als Politiker für die Verteidigung und die Förderung der Menschenrechte?

**A:** Der uneingeschränkte Schutz der Menschenrechte muss stets das Leitprinzip sein, an dem die Politik ihre Haltung und ihr Handeln ausrichtet. In meinem Privatleben und in der Erfüllung meiner öffentlichen Ämter habe ich mich stets bemüht, diesem Weg zu folgen. Ich habe übrigens einige Jahre lang die parlamentarische Vertretung Portugals in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates geleitet. Diese Institution wurde nach dem Zweiten Weltkrieg ins Leben gerufen, um die Grundrechte und den Rechtsstaat zu verteidigen. Fast alle europäischen Staaten sind in ihr vertreten. Ich war Vizepräsident dieser Organisation, und zusammen mit meinen Kollegen aus dem portugiesischen Parlament habe ich immer versucht, mich aktiv für den Schutz und die Verbesserung der Grundrechte einzusetzen.

**Q:** Wodurch wird die Schaffung und Anwendung eines günstigen rechtlichen Rahmens für diesen Bereich sonst noch am stärksten beeinflusst?

**A:** Ich glaube, dass mit Sicherheit noch andere Kräfte Einfluss nehmen werden. Vor allem wird es Forderungen aus der Zivilgesellschaft geben, und die staatlichen Organe, ganz besonders die Gerichte und vor allem das Verfassungsgericht, üben Einfluss aus. Aber auch alle anderen Hoheitsträger und Bürgerbeauftragten spielen eine Rolle bei der Analyse und Verfolgung von Klagen der Bürger und bei den Entscheidungen, die dann gefällt werden. Ganz allgemein üben alle Institutionen Einfluss aus, die sich dafür einsetzen und dafür kämpfen, die Ausübung der staats-

bürgerlichen Rechte zu verbessern, wozu auch immer der Schutz der verfassungsmäßig garantierten Rechte gehört.

In der staatsbürgerlichen Erziehung, sei es durch die Schule oder die Medien, muss besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, das Bewusstsein für die Grundrechte und ihre Anwendung in der Praxis zu wecken.

**Q:** Was bereitet Ihnen die größten Sorgen, wenn Sie an die Gefahren für die Gewissens-, Kult- und Religionsfreiheit in der Welt denken? Und wie sieht es in Europa aus, wo ein Großteil unserer Leser lebt?

**A:** In vielen Regionen der Welt kommt es, das ist unbestritten, immer noch zu religiöser Verfolgung, zu institutioneller Verfolgung durch den Staat oder zur Verfolgung von Religionen und Religionsgemeinschaften durch andere Religionen. Das ist leider ein Phänomen, das nicht schwächer geworden ist, im Gegenteil, es hat sich verschärft und ernsthafte Probleme für die uneingeschränkte Ausübung der Religionsfreiheit in ihren vielen Aspekten mit sich gebracht.

Selbst in Europa hat es bekanntlich Anschläge gegeben, die auf den Zusammenprall von Religionen zurückzuführen waren.

Ein weiterer besorgniserregender Aspekt ist der Konflikt zwischen der Freiheit, seine religiösen Anschauungen zu äußern, und dem Prinzip des Minderheitenschutzes, oder einem Staat, der eine Haltung vertritt, die im Widerspruch zu religiösen Grundsätzen steht (Abtreibung, Euthanasie).

**Q:** Kommen wir nun zu den Fragen in Zusammenhang mit dem religiösen Diskurs. Ich habe gehört, dass Sie fordern, unbedingt die Freiheit zu schützen, religiöse Ansichten zu äußern und zu verbreiten. Woran denken Sie dabei?

**A:** Der demokratische Staat ist Ausdruck und Verwirklichung des Willens der Mehrheit, die in unseren Parlamenten und unseren Gerichten frei und im Einklang mit den Grundsätzen des politischen Willens jedes Volkes entscheiden.

Dieses mit der Demokratie unverbrüchlich verbundene Prinzip darf aber nicht verhindern, dass Menschen auch abweichende Meinungen bekunden, die auf ihren religiösen Überzeugungen oder ihrem Glauben beruhen, sofern sie dabei die Gesetze des Landes achten und die Würde anderer Bürger nicht verletzen.

Dieses Gleichgewicht zu wahren, ist nicht immer leicht und hat das friedliche Zusammenleben erschwert und wird es auch in Zukunft erschweren. Selbst in Europa haben sich derartige Situationen in letzter Zeit zugespitzt, und leider sieht es so aus, als würde sich diese Problematik noch weiter verschärfen.

Viele solcher Probleme sind entweder vor nationalen Gerichten oder vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beim Europarat verhandelt worden.

**Q:** Und wie lässt sich der grundsätzliche Schutz dieser Freiheit mit der Notwendigkeit vereinbaren, Mittel zur Einschränkung von Hassreden zu finden und das gegenseitige Verständnis zu fördern, um ein freies und für die Religionsfreiheit günstiges soziales Klima zu wahren?

**A:** Grundrechte können im Widerspruch zueinander stehen. Das ist eines der Probleme, die am schwierigsten zu lösen sind.

Nur Toleranz, Achtung gegenüber den anderen sowie die Akzeptanz und Einsicht, dass Rechten Grenzen gesetzt sind, um andere Rechte zu schützen, können helfen, ausgewogene Lösungen zu finden.

Hassreden gegen bestimmte Gruppen, deren Ursprung häufig religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen sind, dürfen nicht hingenommen werden. Doch innerhalb der oben genannten Grenzen muss die Äußerung von Meinungen und Einstellungen geschützt werden. Für diejenigen, die in solchen Fällen zu urteilen haben, ist das nicht immer eine leichte Entscheidung.

Das Zusammenleben in einer multireligiösen Gesellschaft, so wie wir sie heute in Europa haben, wird weiterhin Probleme aufwerfen. Es ist auch

Aufgabe der verschiedenen Religionen, sich auf einem so heiklen Gebiet eines angemessenen Diskurses zu befleißigen. Und Aufgabe der Staaten und insbesondere der Gerichte ist es, die unterschiedlichen Haltungen ausgewogen und gerecht zu beurteilen, und dabei das Recht auf freie Meinungsäußerung zu achten, aber gleichzeitig auch die Würde aller und den Grundsatz der Toleranz zu wahren.

**Q:** Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang der Dialog zwischen den Religionsgemeinschaften? In Portugal wird dieser Dialog neutral vom Staat angeregt und koordiniert...

**A:** Der interreligiöse Dialog und die Achtung vor den religiösen Überzeugungen eines jeden Menschen sind in einer demokratischen Gesellschaft fundamentale Werte.

Durch die Initiative der Religionen selbst und auch durch das Handeln des Staates ist es gelungen, den Dialog auf der Basis der gegenseitigen Achtung aufrechtzuerhalten.

Um ein solches Klima zu schaffen, ist es unbedingt erforderlich, den anderen kennenzulernen, seine Art zu leben und die Wurzeln seiner Überzeugungen zu verstehen.

Den religiösen Führern kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Und trotz der zunehmenden Zahl unterschiedlicher Religionsformen in Portugal sind wir in dieser Hinsicht sicherlich ein gutes Beispiel.

Die Kommunen, insbesondere die, in denen die religiöse Vielfalt am größten ist, spielen dabei eine sehr wichtige Rolle.

Ich bin zuversichtlich, dass sie das Problem immer besser verstehen und Lösungen finden werden.

Keine der heutigen Gesellschaften entgeht der immer komplexer werdenden sozialen Situation und den damit verbundenen Problemen. Das Zusammenleben vieler religiöser, ethnischer und kultureller Gruppen stellt die politischen und religiösen Führer vor neue Herausforderungen.

Trotz all dieser Schwierigkeiten bin ich optimistisch und glaube, dass wir diese friedliche Koexistenz auch weiterhin aufrechterhalten können. Ein friedliches Zusammenleben in gegenseitiger Achtung.

**Q:** Wenn von Religionsfreiheit die Rede ist, spürt man eine, wenn auch unterschwellige Spannung zwischen einem universalen Denken, wonach die Rechte und Freiheiten allen Menschen inhärent sind und auf sie angewendet werden müssen, und einem kulturellen Relativismus, für den diese Rechte und Freiheiten je nach der jeweiligen Kultur und Tradition analysiert und geschützt werden. Und außerdem macht sich in letzter Zeit erneut ein gewisser Ethnozentrismus verstärkt bemerkbar: Die Rechte und Freiheiten stehen uns zu, aber den anderen nicht. Woher kommt oder was ist letztendlich dieser außerordentliche Wert der Religionsfreiheit, für wen gilt er, wie zeigt er sich konkret?

**A:** Wir leben in einer Welt, in der die individuellen Werte Vorrang vor denen der Gemeinschaft haben. Letztere sind charakteristisch für die Welt der Religionen.

Religion wird gemeinschaftlich gelebt. Das religiöse Leben spielt sich vor allem in der Gemeinschaft ab, unabhängig von der Beziehung des Einzelnen zu seinem Gott oder seinen Gottheiten.

Der Ethnozentrismus ist ein Nebenprodukt des Individualismus. Alle Menschenrechtserklärungen oder -verträge garantieren sowohl individuelle als auch kollektive Rechte. Das gilt besonders auf dem Gebiet der Religionsfreiheit.

Eines ist den Erklärungen, Verträgen und Konventionen gemein: Innerhalb des geographischen Rahmens, in dem sie gelten, gelten sie für alle.

Die erste große Menschenrechtserklärung neuerer Zeit trägt den Titel „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (von 1948).

Es handelt sich um eine Zusammenstellung von Rechten, die unabhängig von der Kultur, der Religion oder dem politischen System der Völker universal gültig sind. Deshalb darf kein Staat diese universal gültigen

Rechte einschränken oder abschaffen, denn sie sind für ein gesundes Verhältnis der verschiedenen Lebensformen, Überzeugungen und Kulturen der Völker oder Volksgruppen notwendig.

Manchmal entfernt sich die Realität weit von diesem Ideal. Vielleicht sogar immer mehr.

In manchen Regionen der Welt, die immer weltlicher werden, schwindet das Bewusstsein für die individuellen oder kollektiven Rechte der Religionsfreiheit, und diese verlieren gegenüber anderen Rechten immer mehr an Bedeutung.

Beim Streben nach Selbstverwirklichung geht es den Menschen immer weniger um die Religion und immer mehr um das Glück hier auf Erden, und dabei wird die Vorstellung von einem unsichtbaren „anderen Leben“ beiseitegelassen.

**Q:** Habe ich in diesem Interview eine Frage ausgelassen, auf die Sie gerne geantwortet hätten?

**A:** Es fehlt vielleicht die Frage, ob in Portugal auf dem Gebiet der Religionsfreiheit alles gut, vollkommen und perfekt ist.

**Q:** Würden Sie bitte die Antwort darauf geben?

**A:** Meine Antwort lautet, dass wir noch einen langen Weg vor uns haben und dass dieser Weg nicht leicht sein wird, weil die Religionsfreiheit in unseren Gesellschaften nicht die vorrangige Bedeutung genießt, die ihr zukommt. In den europäischen Gesellschaften (und Portugal bildet da keine Ausnahme) gilt die Religion als das individuelle Bekenntnis zu einem Glauben, der in der Kirche praktiziert wird. Die Bekundung der Religion und religiöses Leben in der Öffentlichkeit finden nur sehr beschränkt statt.

„Religiöse Menschen“ werden geachtet, aber „religiöse Menschen“ beten in der Kirche. Das ist erlaubt, und damit ist es gut...

So aber sollte man die Religion und ihre Ausübung nicht betrachten. Der Weg ist lang, aber ich hoffe, dass wir ihn gehen und diese eingeschränkte Sichtweise eines Tages überwinden werden.

**Q:** Herr Präsident, es war der Internationalen Vereinigung zur Förderung der Religionsfreiheit eine Ehre, Ihnen im Jahr 2016 die *Jean Nussbaum & Eleanor Roosevelt* –Auszeichnung zu verleihen. Ich bitte Sie um ein Wort an unsere Leser.

**A:** In den schwierigen Zeiten, in denen wir leben, hoffe ich, dass wir uns alle die Hoffnung auf eine bessere Welt mit mehr Würde, Freiheit, und Toleranz bewahren.

An diesem Ziel mögen sich alle, unabhängig von ihren Überzeugungen, orientieren, für die der Frieden und die Achtung der Rechte des Anderen Leitwerte für ihr Leben auf Erden sind.





# DIE TRENNUNG VON KIRCHE UND STAAT UND DIE HERAUSFORDERUNG DURCH DEN RELIGIÖSEN SEPARATISMUS

Der Begriff des religiösen Separatismus im Gegensatz zum  
Prinzip der Trennung von Kirche und Staat

Alexis Artaud de La Ferrière

Royal Holloway College, University of London

Im Februar 2020 hat der französische Präsident Emmanuel Macron eine Rede gehalten, in der er sagte, die Trennung von Kirche und Staat werde durch den Separatismus bedroht, d.h. durch ein Phänomen, das wir jahrzehntelang nicht beachtet haben, nämlich das Bestreben, aus der Republik auszuscheren und deren Regeln nicht länger zu achten, eine Bewegung, die aus Gründen des Glaubens oder der religiösen Zugehörigkeit darauf abzielt, den republikanischen Boden zu verlassen.<sup>1</sup>

Präsident Macron verurteilte diese separatistischen Bestrebungen und fasste seine Haltung wie folgt zusammen: „In der Republik dürfen wir niemals zulassen, dass die Gesetze der Religion über denen des Staates stehen. So einfach ist das.“<sup>2</sup> In dieser Rede formulierte er die Vorstellungen der Regierung im Hinblick auf die spätere Verabschiedung des Gesetzes vom

August 2021 zur Stärkung der Achtung der republikanischen Prinzipien (der Originaltitel lautet „Gesetz gegen den Separatismus“). Über dieses Gesetz ließe sich viel sagen, doch in diesem Artikel möchte ich mich auf ein enger gestecktes Ziel beschränken. Ich möchte untersuchen, was mit dem Begriff „Separatismus“ im Kontext der Beziehungen von Kirche und Staat gemeint ist, und insbesondere ist mir daran gelegen, zwischen der Trennung von Kirche und Staat und dem Begriff Separatismus genauer zu unterscheiden. Ich hoffe, dass ich mit der Erörterung dieser beiden Punkte die Diskussion über den religiösen Separatismus etwas erhellen kann, denn in Frankreich und anderen Ländern der Welt führt sie zunehmend zu politischen Spannungen und macht deutlich, welche entscheidende Bedeutung dem Prinzip der Trennung von Kirche und Staat zukommt.

### **Trennung von Kirche und Staat versus Staatskirche**

Wenn von der institutionellen Trennung von Kirche und Staat die Rede ist, neigen wir dazu, dieses Prinzip als Gegenentwurf zu Systemen zu verstehen, in denen es eine Staatskirche oder eine staatlich anerkannte Kirche gibt (das Spektrum reicht von Theokratien bis zu Konkordaten). Ganz im Sinne dieser Unterscheidung bezieht man sich bei der Beschreibung oft auf Jeffersons Bild von einer Trennmauer oder auf Lockes Vorstellung von einer starren und unverrückbaren Grenze. Auf der einen Seite steht die Autorität der Kirche, die sich auf den Bereich der besonderen religiösen Überzeugungen und Praktiken ihrer Mitglieder beschränkt, welche sich aus freien Stücken zu der Kirche bekennen. Auf der anderen Seite der Mauer steht der souveräne Staat, der für die weltlichen Angelegenheiten aller auf seinem Territorium lebenden Bürger ungeachtet ihrer religiösen Ausrichtung zuständig ist. Jede Institution erkennt die Autonomie der anderen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen an. In Ländern mit einer Staatskirche oder einer staatlich anerkannten Religion gibt es eine solche Grenze und unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche dagegen nicht. Kirche und Staat durchdringen sich, so dass der Staat einen Teil seiner Souveränität in weltlichen Belangen an die Kirche abtritt, und/oder die

Kirche einen Teil ihrer Autonomie in Fragen der persönlichen Überzeugungen und Praktiken ihrer Mitglieder dem Staat überlässt.

In der Praxis hält eine solch strenge und klar definierte Unterscheidung zwischen der Trennung von Kirche und Staat und einem Staatskirchensystem einer Überprüfung selbstverständlich nicht stand. Länder, in denen es eine Staatskirche gibt (wie etwa das Vereinigte Königreich) können viele Charakteristiken von Autonomie aufweisen, die wir mit dem System der Trennung von Kirche und Staat verbinden; und Länder, in denen Kirche und Staat formal getrennt sind, können auf verschiedene Weise von diesem Grundsatz abweichen (in Frankreich beispielsweise unterhält die Kirche in öffentlichen Einrichtungen Kaplanstellen<sup>3</sup>, und der Staat subventioniert Konfessionsschulen, wenn diese einen „Vertrag“<sup>4</sup> mit dem Staat geschlossen haben). Über Lockes *Letter of Toleration* schreibt Michael Walzer, dass Locke zu radikal sei, wenn er die Kirche als „eine vom Staat absolut getrennte Institution“ beschreibt, weil sich eine solche Sichtweise zu sehr auf das Gewissen des Einzelnen konzentriert und nicht versucht, die Kirchen und die religiösen Praktiken zu verstehen.<sup>5</sup> Das Problem besteht zum Teil darin, dass sich Institutionen, die seit langem nebeneinander in ein und derselben Gesellschaft (oder einem Staat) bestehen, zwangsläufig gegenseitig beeinflussen, selbst dann, wenn sie formal voneinander getrennt sind. In einer früheren Ausgabe von *Gewissen und Freiheit* erörtert Cole Durham die Frage unter besonderer Berücksichtigung der Autonomie: „Das Modell vom Autonomiebereich zeigt auf, dass sich die Frage danach, was dem Kaiser und was Gott gehört, nicht befriedigend dadurch beantworten lässt, dass man die verschiedenen Aufgaben der religiösen und der staatlichen Institutionen auflistet. Die Interessen von Kirche und Staat überschneiden sich, und die Religion würde an den Rand gedrängt, wenn sie nur in den Bereichen tätig sein dürfte, an denen der Staat kein Interesse hat.“<sup>6</sup> In der Theorie mag der Grundsatz von der Trennung von Kirche und Staat so klar erscheinen wie die Grenzlinien auf der Karte des Katasteramtes, doch die praktische Umsetzung gestaltet sich sehr viel komplizierter. Selbstverständlich kann die Trennung in

der Praxis nicht funktionieren, wenn die Kirche vom Staat dominiert wird (oder umgekehrt). Doch sowohl Walzer als auch Durham stellen fest, dass die Trennung von Kirche und Staat selbst dann nicht funktionierte, wenn es eine unüberwindliche Trennwand zwischen ihnen gäbe. Selbst wenn Kirche und Staat formal getrennt sind, existieren sie doch in einer gemeinsamen Gesellschaft, und ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche überschneiden sich in vielerlei Hinsicht und regelmäßig.

Auch wenn es naheliegt, die Trennung von Kirche und Staat im Gegensatz zu Systemen mit einer Staatskirche oder einer staatlich anerkannten Kirche zu sehen, fehlt bei diesem Ansatz eine angemessene Reflexion darüber, wie das Prinzip der Trennung in der Praxis umgesetzt wird. Das soll nicht heißen, dass die Unterscheidung zwischen Trennung von Kirche und Staat und einem Staatskirchensystem unsinnig ist, doch diese Unterscheidung ist nicht perfekt. Konzentriert man sich nur auf diesen Unterschied, so führt das außerdem möglicherweise dazu, dass man die wesentliche Grundlage des Prinzips der Trennung von Kirche und Staat aus dem Blick verliert und nur versucht festzustellen, ob sich eine bestimmte Regierung tatsächlich an dieses Prinzip hält oder nicht. Eine Möglichkeit, dieses Problem zu vermeiden, besteht darin, die Trennung von Kirche und Staat nicht mehr im Gegensatz zu Staatskirchensystemen zu betrachten, sondern zu untersuchen, worin die Unterschiede zu separatistischen Bewegungen bestehen.

### Religiöser Separatismus

Religiöser Separatismus kann zumindest in drei verschiedenen Formen auftreten. Zum einen gibt es Abspaltungsbewegungen, bei denen sich eine religiöse Gruppe vom Staat lossagen und ihre eigene, auf die eigene religiöse Identität und die eigenen religiösen Überzeugungen und Praktiken ausgerichtete politische Gemeinschaft gründen will. Dieser abspalterische Separatismus geht mit Gebietsforderungen einher, so wie es etwa bei der Teilung Indiens im Jahr 1947 und der darauffolgenden Entstehung der Staaten Pakistan und Bangladesch der Fall war. Zweitens gibt

es eine Form von Separatismus, der aus der Ablehnung der bestehenden Strukturen hervorgeht. Dazu gehören Personen und Gruppen, die sich entschieden haben, aus ihrem Land in andere Regionen auszuwandern, in denen die Regierung ihrer Meinung nach besser mit ihren religiösen Überzeugungen übereinstimmt. Man denke etwa an die Wiedertäufer, die zu Beginn der frühen Neuzeit nach Osteuropa und Amerika emigrierten. Zu dieser zweiten Gruppe von Separatisten zählen in jüngerer Zeit auch jene europäischen Muslime, die zwischen 2014 und 2019 in den Irak und nach Syrien gingen, um sich dort dem sogenannten Islamischen Staat anzuschließen (darüber gehen die Meinungen allerdings auseinander).

Die dritte Form könnten wir als quietistischen Separatismus bezeichnen. Charakteristisch dafür ist die bewusste Absicht einer religiösen Gruppe, eine Gemeinschaft oder ein Netzwerk zu gründen, in dem strenge religiöse Vorschriften gelten, die den bestehenden sozialen Normen in der Gesellschaft widersprechen, in der diese Gruppe lebt. Manchmal kommt es vor, dass die Anhänger des quietistischen Separatismus gegen die Gesetze ihres Landes verstoßen, doch im Gegensatz zu denen, die nach Abspaltung streben, stellen sie die Souveränität des Staates an sich nicht in Frage, sondern praktizieren vielmehr eine radikale Form von Autonomie, indem sie sich als vom Staat unabhängig definieren. Diese Form von Separatismus weist starke Ähnlichkeit mit dem christlichen Fundamentalismus in den Vereinigten Staaten auf, den manche Autoren als eine „Doktrin der Abspaltung“<sup>7</sup> beschreiben, und dessen Ziel es ist, „die Grundlagen des christlichen Glaubens gegen den theologischen Liberalismus und die zeitgenössische Kultur zu schützen“.<sup>8</sup> Der quietistische Separatismus ist jedoch nicht typisch für eine bestimmte Glaubenstradition, sondern kann viele Formen annehmen, angefangen bei asketischen Gemeinschaften innerhalb der katholischen oder orthodoxen Kirchen über gegenkulturelle „New Age“-Kommunen bis hin zu strenggläubigen Gruppen in städtischen Zentren, wie chassidischen Juden oder salafistischen Muslimen. In der Praxis streben natürlich einige dieser Gruppen vor allem das quietistische Ziel an, als autonome Gemeinschaft innerhalb der

Gesellschaft zu leben, während andere darauf hoffen, einen politischen Wandel im Staat anzustoßen, auch wenn sie selbst außerhalb der Mainstream-Gesellschaft leben. Je nach der Ausrichtung dieser Gruppen und dem politischen Kontext, in dem sie leben, sind die Staaten mehr oder weniger bereit, ihre einseitigen Forderungen nach innerer Absonderung zu tolerieren. Im Frankreich der 3. Republik wurden zwischen 1880 und 1901 (trotz des bestehenden Konkordats mit dem Heiligen Stuhl) zahlreiche katholische Ordensgemeinschaften aufgelöst, weil man in ihnen eine Bedrohung für die Souveränität des Staates sah. In der heutigen 5. Republik (die nicht mehr durch das Konkordat gebunden ist) werden sie dagegen geduldet und sogar indirekt durch Subventionen unterstützt.<sup>9</sup> Das ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass der französische Staat den Katholizismus nicht mehr als eine politische Kraft empfindet, die in der Lage wäre, seine republikanische Ordnung zu untergraben.

### Separatismus versus Trennung von Kirche und Staat

Sollten wir den religiösen Separatismus als eine Ausdrucksform des Prinzips der Trennung von Kirche und Staat verstehen, so wie das in der liberalen Tradition üblich ist? Insgesamt unterscheiden sich meiner Meinung nach die drei hier vorgestellten Formen von Separatismus sowohl im Hinblick auf ihre Voraussetzungen als auch ihre Ziele von der Trennung von Kirche und Staat. Die Art und Weise, wie der religiöse Separatismus die Autonomie definiert, d.h. ihre Ziele und welche Rolle dem Staat dabei zukommt, unterscheidet sich ganz wesentlich vom Prinzip der Trennung von Kirche und Staat. Bei einigen Formen von Separatismus treten diese Unterschiede allerdings deutlicher zutage als bei anderen. Die Art, wie die einzelnen Formen von Separatismus sich vom Prinzip der Trennung von Kirche und Staat unterscheiden, gibt außerdem Aufschluss darüber, worin das wesentliche Prinzip der Trennung von Kirche und Staat eigentlich besteht, und welche Garantien es jenen bietet, die sich zu ihm bekennen.

Die beiden ersten Formen von religiösem Separatismus zielen darauf ab, die institutionellen politischen Bindungen zwischen einer bestimmten

religiösen Gruppe und dem Staat, in dem sie bisher gelebt haben, aufzulösen. So gesehen, müssen wir sie als Philosophien betrachten, die sich vom Prinzip der Trennung von Kirche und Staat unterscheiden, denn (trotz seiner Bezeichnung) ist letzteres vor allem darum bemüht, vertraglich zu regeln, wie das Verhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat in einer Gesellschaft aufrechterhalten und gestaltet werden kann. Es handelt sich um eine Trennung innerhalb der Grenzen des souveränen Staates und nicht um eine Trennung von diesem souveränen Staat. Im Fall des Separatismus, der die Abspaltung vom Staat anstrebt, haben wir es mit einem Phänomen zu tun, das sich nicht nur vom Prinzip der Trennung von Kirche und Staat unterscheidet, sondern damit überhaupt nichts zu tun hat. Diese Form von Separatismus überschreitet die Grenzen kirchlicher Autorität, weil sich seine Vorstellungen nicht mit irgendeiner vertraglich geregelten Form von interner Autonomie der eigenen Religionsgemeinschaft innerhalb einer pluralistischen Gesellschaft vereinbaren lässt. Er spricht dem souveränen Staat die Zuständigkeit in weltlichen Angelegenheiten ab und bedroht die territoriale Integrität des Staates. Allerdings steht der Separatismus, der die bestehenden Strukturen ablehnt, nicht zwangsläufig im Widerspruch zum Prinzip der Trennung von Kirche und Staat, aber er ist etwas komplett Anderes und sollte nicht als eine Ausdrucksform des Prinzips der Trennung von Kirche und Staat begriffen werden. Einem Einzelnen oder einer Gruppe steht es frei, ihr Land aus religiösen Gründen zu verlassen<sup>10</sup>, doch damit zertrennen sie das Band, das sie mit ihrer ursprünglichen politischen Gemeinschaft verbindet. Auch wenn sie damit nicht unbedingt beabsichtigen, die Souveränität oder Integrität ihres Staates zu untergraben (so wie es diejenigen tun, die sich von Staat gänzlich lossagen), so stellen sie sich durch die Emigration doch außerhalb der Grenzen einer vertraglichen Regelung mit dem Staat. Mit anderen Worten, der die bestehenden Strukturen ablehnende Separatismus strebt nicht nach Autonomie innerhalb des souveränen Staates, sondern nach Autonomie vom Staat und außerhalb des Staates, er lehnt die ursprüngliche politische Allianz ab und schließt einen Vertrag mit einem anderen souveränen Staat.

Im Fall der dritten (quietistischen) Form von Separatismus ist der Unterschied zum Prinzip der Trennung von Kirche und Staat subtiler. Viele liberale Befürworter der Trennung von Kirche und Staat, welche die erste Form von Separatismus verurteilen und Vorbehalte gegenüber der zweiten vorbringen, neigen deshalb dazu, im quietistischen Separatismus lediglich eine legitime Ausübung der Autonomie einer religiösen Gruppierung zu sehen. Denn inwieweit störe es schließlich die öffentliche Ordnung oder untergrabe die Souveränität des Staates, wenn eine Religionsgemeinschaft relativ isoliert von der Gesellschaft leben will, um ihre Form strenger Religiosität zu praktizieren? Das wesentliche Unterscheidungskriterium ist in diesem Fall tatsächlich, ob die betreffende Gemeinschaft mit ihrer Lebensform die öffentliche Ordnung gefährdet oder die Souveränität des Staates unterminiert. Quietismus an sich ist mit dem Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat durchaus vereinbar. Wenn er allerdings auf eine Weise ausgeübt wird, die seine Anhänger vollkommen von ihren gesellschaftlichen Beziehungen und Verpflichtungen abschneidet und ihre Verbindungen zu den anderen Mitgliedern der Gesellschaft kappt, kann der Staat legitime Gründe haben, um die Autonomie einer solchen Gruppe zu beschränken.

Wenn wir das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat so verstehen wie John Locke, nämlich als eine einmal festgelegte und unveränderliche Grenze zwischen zwei unterschiedlichen Autonomiebereichen, dann laufen wir Gefahr, Kirche und Staat als gleichberechtigte Partner bei der Ziehung dieser Grenze zu betrachten. Das aber ist nicht richtig. Walzer schreibt dazu:

„Der Staat [...] hat immer einen besonderen Einfluss, denn von ihm geht die Trennung von Kirche und Staat aus, und er verteidigt die bestehenden gesellschaftlichen Strukturen. Er ist kein Nachtwächter, der die Einzelnen vor Zwang und physischer Gewalt schützt, sondern vielmehr der Erbauer und Wächter der Trennwände, die Kirchen, Universitäten, Familien etc. vor tyrannischen Übergriffen bewahren. Die Angehörigen dieser Institutionen schützen sich natürlich auch selbst so gut sie können, doch wenn



sie bedroht werden, ist das ultimative Hilfsmittel der Appell an den Staat. Das gilt sogar dann, wenn die Bedrohung vom Staat selbst ausgeht. Dann gehen sie mit ihren Klagen von einer Behörde zur anderen oder verklagen die Regierung insgesamt vor den bürgerlichen Gerichten.“<sup>11</sup>

Dieser Zustand bedeutet nicht, dass ein willkürliches Ungleichgewicht zwischen der Macht des Staates und der der Kirche besteht. Es resultiert aus der Natur des demokratischen Staates, denn in einer demokratischen Gesellschaft übt der Staat seine Macht über die Menschen nicht von außen aus, sondern er verkörpert den Willen der Allgemeinheit, der seinen Ausdruck in den Gesetzen findet, die für alle Bürger gleichermaßen gelten.<sup>12</sup> So betrachtet, sind religiöse Menschen selbst ein Teil des Staates, und ihre Autonomie als Gruppe befreit sie nicht von ihrer staatsbürgerlichen Zugehörigkeit (sie ist auch kein Grund, ihnen diese Zugehörigkeit zu verweigern). Im Gegenteil, die Wahrung ihrer Autonomie beruht auf ihrer Zugehörigkeit zum Staat, der ihre Autonomie anerkennt und garantiert. Anders ausgedrückt, nur mithilfe des Staates erlangen die Mitglieder einer religiösen Gruppe echte Autonomie, ohne andere zu dominieren, denn im Staat sind sie ebenso an der Schaffung des Allgemeinwillens beteiligt wie ihre Landsleute, die ihre religiösen Überzeugungen nicht teilen.

Und hier kann es geschehen, dass sich der quietistische Separatismus nicht nur vom Prinzip der Trennung von Kirche und Staat unterscheidet, sondern das Konzept letztendlich unterwandert. Wenn eine Gruppe eine Gemeinschaft bildet, in der strenge religiöse Vorschriften gelten, die nicht nur den sozialen Normen der Gesellschaft widersprechen, in der sie lebt, sondern auch die Gesetze des betreffenden Staates untergraben, dann stellt sie sich außerhalb des Gemeinwillens, der ihre eigene Autonomie anerkennt und deren Garant ist. Wie können sie die Achtung und den Schutz des Staates einfordern, wenn sie selbst die durch die staatlichen Institutionen gewährten Gesetze nicht einhalten und schützen? Johan D. van der Vyver schreibt dazu: „Die Religions- oder Überzeugungsfreiheit schützt diejenigen, die sich auf sie berufen, nicht davor, wegen kriminellen Verhaltens verfolgt zu werden, und sie bewahrt sie auch nicht vor behördlichen Kontrollen, die

im Interesse der Allgemeinheit liegen. Steuerhinterziehung, Erpressung oder unlautere Werbung dürfen der Macht des Schwertes nicht entgehen, nur, weil die Täter ihr kriminelles Verhalten mit ihrer religiösen Zugehörigkeit begründen oder rechtfertigen.“<sup>13</sup> Ohne so weit zu gehen, Straffreiheit für derartige Verbrechen zu fordern, führen manche quietistische Separatisten dennoch als Argument an, dass sie unabhängig vom Staat durchaus in der Lage seien, selbst für ihren Schutz und ihren Unterhalt zu sorgen. Und tatsächlich organisieren und finanzieren Religionsgemeinschaften ihre privaten Sicherheits- und Solidaritätsnetzwerke. In so einem Fall sind sie aber bereits auf dem Weg zur Abspaltung. Nichts hindert eine Gemeinschaft (sei sie religiös oder nicht) daran, zusätzliche Dienstleistungen zu denen des Staates bereitzustellen, doch sie dürfen nicht Priorität vor den gesetzlich verordneten erlangen oder diese ersetzen. Die Trennung von Kirche und Staat verschafft den religiösen Gruppen eine gewisse Autonomie, doch diese Autonomie kann nicht unabhängig vom Staat geschaffen werden (d.h. unabhängig vom Allgemeinwillen). Quietismus wird zum Separatismus, sobald er seinen Autonomiebereich einseitig definiert. In diesem Fall ist der Staat berechtigt zu versuchen, solche Gruppen wieder in den Gesellschaftsvertrag einzubinden.

### **Die Einschränkung von Autonomie kann zu verstärktem Separatismus führen**

Es ist aber auch möglich, dass der Staat religiöse Gruppierungen aus dem Gesellschaftsvertrag ausschließt. Das geschieht, wenn der Staat nicht wirklich den Gemeinwillen verkörpert, sondern vielmehr von einer Fraktion instrumentalisiert wird, um der gesamten Gesellschaft oder einer besonderen Gruppe ihren Willen aufzuzwingen. In seiner Staatstheorie hatte Rousseau dieses Versagen des Staates bereits vorhergesehen, und in jüngster Zeit haben mehrere Autoren dieses Versagen mit dem Ausbau des modernen Wohlfahrtsstaates in Verbindung gebracht, der ihrer Einschätzung nach zur gesetzlichen Kodifizierung bestimmter gesellschaftlicher Normen führt, durch die religiöse Gruppen ungebührlich belastet werden.<sup>14</sup> Denn da sich in säkularisierten Gesellschaften die vorherrschenden sozialen Normen immer mehr von den religiösen Normen entfernen und

immer mehr Stimmen laut werden, die fordern, diese Veränderungen gesetzlich zu verankern, kann es für religiöse Gruppen durchaus schwieriger werden, weiterhin eine Form von Autonomie zu leben, die nicht gleich an Separatismus grenzt. Gesetzliche Überprüfungen der Verhältnismäßigkeit oder Notwendigkeit, die auf einer gesellschaftlichen Einschätzung beruhen, können dazu führen, dass der Spielraum der Religionsfreiheit angesichts dieser gesellschaftlichen Veränderungen eingeschränkt wird. Um diesen Punkt besser zu verstehen, möchte ich auf die am Anfang dieses Artikels erwähnte Rede von Präsident Macron zurückkommen. Zur Verdeutlichung seiner Vorstellung von Separatismus nennt Macron vier Szenarien, die seiner Meinung nach über das Maß legitimer Autonomie hinausgehen, das religiöse Gruppen erwarten dürfen.

„In der Republik ist es nicht hinnehmbar, wenn jemand sich weigert, einer Frau die Hand zu geben, weil sie eine Frau ist. In der Republik dürfen wir nicht zulassen, dass jemand sich weigert, von einer Frau behandelt oder unterrichtet zu werden, weil sie eine Frau ist. In der Republik darf nicht akzeptiert werden, dass der Schulbesuch aus Gründen der Religion oder Überzeugung verweigert wird. In der Republik ist es unzulässig, für die Eheschließung den Nachweis der Jungfräulichkeit zu fordern.“<sup>15</sup>

2020, als Macron diese Rede hielt, fielen diese Verhaltensweisen nicht unter die Rubrik des religiösen Separatismus, so wie ich den Begriff definiert habe. Wer sich so verhielt, entsprach sicherlich nicht der gesellschaftlichen Norm, doch er hätte damit nicht die öffentliche Ordnung gestört oder die Souveränität des Staates untergraben. Doch die Absicht des französischen Präsidenten (und die Wirkung des 2021 verabschiedeten Gesetzes) war es, den Bereich der religiösen Autonomie einzuengen, so dass jedes dieser Szenarien den Tatbestand des Separatismus erfüllte.

## Fazit

Mit diesem kurzen Artikel wollte ich den Begriff des religiösen Separatismus klären und ihn vom Prinzip der Trennung von Kirche und Staat absetzen. Ich habe damit hoffentlich aufgezeigt, dass eine kritische Über-

prüfung des religiösen Separatismus unser bisheriges Verständnis vom Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat ergänzen kann. Was diese Begriffe unterscheidet, ist 1) dass die Trennung von Kirche und Staat innerhalb der Gesellschaft vollzogen werden muss und nicht als Vorwand dienen darf, sich von der Gesellschaft loszusagen; 2) dass die Trennung von Kirche und Staat vom Staat verlangt, die Grenzen und Bedingungen dieser Trennung festzulegen; 3) dass die Autonomie in einem Staat, in dem Kirche und Staat voneinander getrennt sind, religiöse Menschen nicht von ihrer Zugehörigkeit zum Staat befreit. Und schließlich habe ich darauf hingewiesen, dass die staatlichen Behörden Gefahr laufen, neue Formen von religiösem Separatismus zu schaffen, wenn sie die Autonomie der Religionen einschränken, indem sie gesellschaftliche Normen zu Gesetzen machen. Das soll nicht heißen, dass jegliche neue soziale Gesetzgebung zu verurteilen sei. Ich bin nicht einer Meinung mit denen, die im Prinzip der Trennung von Kirche und Staat einen Grund sehen, den Wohlfahrtsstaat abzubauen. Dennoch sollten wir ihre Warnungen zur Kenntnis nehmen, wenn wir das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat schützen und uns gegen die Verbreitung separatistischer religiöser Bewegungen wappnen wollen.



**Alexis Artaud de La Ferrière** ist Dozent für Soziologie an der Fakultät für Recht und Kriminologie am Royal Holloway and Bedford College der Universität London. Seine Forschungsthemen sind die Soziologie und die zeitgenössischer Religionsgeschichte mit den Schwerpunkten Katholizismus, Beziehung zwischen Kirche und Staat und Fragen der Religionsfreiheit.

# RELIGIONSFREIHEIT: EIN VIELSCHICHTIGES GESCHENK AN DIE MENSCHHEIT

Religionsfreiheit zu einem unbedingten Recht für alle machen

**Dr. Ganoune Diop**

International Religious Liberty Association (IRLA)

Religionsfreiheit bedeutet weit mehr, als man zunächst meinen könnte. Der Glaube an die Religionsfreiheit ist so alt wie die Religion selbst, doch erst in den letzten 250 Jahren haben sich die Nationalstaaten und die internationale Gemeinschaft deutlicher dazu verpflichtet, diese fundamentale Freiheit des Menschen zu wahren. Mit dem „amerikanischen Experiment“, das seinen schriftlichen Niederschlag in den Verfassungsgarantien von 1789–1791 fand, wurde der Grundgedanke dieser Freiheit durch die formale Trennung von Kirche und Staat zum Ausdruck gebracht sowie durch das Verbot an den Gesetzgeber, „eine Religion gesetzlich zu etablieren oder deren freie Ausübung zu verbieten“. Dieser Grundsatz wurde bald auch in andere Verfassungen aufgenommen, doch es dauerte länger, bis sich in der internationalen Gemeinschaft ein allgemeiner Konsens hinsichtlich der Religionsfreiheit herausbildete.

Eine Organisation, die den Anstoß zu der Entwicklung dieses internationalen Konsens gegeben hat, war die International Religious Liberty Association (IRLA), deren faszinierende Geschichte mit ihrer Gründung im Jahr

1893 begann. Der Anlass für die Schaffung der IRLA war eine vom Senat der Vereinigten Staaten geplante Gesetzgebung, die eine direkte Verletzung der Garantien des ersten Zusatzartikels der Verfassung bedeutet hätte.

Im Jahr 1888 sprachen sich führende Persönlichkeiten der Adventistischen Kirche gegen zwei Gesetzesvorschläge aus, die der Senator von New Hampshire, Henry W. Blair, in den Senat eingebracht hatte. Im ersten ging es darum, den Sonntag als Tag des Herrn landesweit als gesetzlich festgelegten Ruhetag festzulegen. Mit dem zweiten Gesetz sollten die staatlichen Schulen durch einen Zusatz zur Verfassung verpflichtet werden, „die Grundsätze der christlichen Lehre“ zu lehren.

Einer der führenden Pioniere der Siebenten-Tags-Adventisten, Alonzo T. Jones, der spätere Herausgeber des *Adventist Review*, stand sogar im Kongress auf, um zu verhindern, dass der Sonntag zum gesetzlichen Ruhetag erklärt und Amerika zu einer christlichen Nation wurde. Es ging dabei, so erklärte er deutlich, um die Frage der Religionsfreiheit.

Ein Jahr später, 1889, gründeten die Siebenten-Tags-Adventisten eine Vereinigung zur Förderung der Religionsfreiheit. Ihr Name war „National Religious Liberty Association“. 1893 wurde die Bewegung ausgeweitet und die Vereinigung in „International Religious Liberty Association“ umbenannt.

Die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten hat sich von Anfang an bewusst dafür entschieden, politische und religiöse Akteure mit einzubeziehen. Manch einer wird wohl sagen, das sei notwendig gewesen, wenn die Kirche in der Öffentlichkeit eine glaubwürdige und wichtige Rolle spielen wollte. Die Förderung der Religionsfreiheit sollte allen zugutekommen. Für die Siebenten-Tags-Adventisten war die Religionsfreiheit ein universales Menschenrecht, das weder eingeschränkt noch irgendeiner religiösen Vereinigung verweigert werden durfte.

Auch heute noch ist es ein vorrangiges Anliegen, die internationale Gemeinschaft, d.h., sowohl globale als auch nationale Institutionen dazu zu bewegen, die fundamentale und entscheidende Rolle der Religionsfreiheit zu fördern.

Warum ist diese Freiheit so unabdingbar?

### Tragische Ereignisse führten zu einem stärkeren internationalen Konsens

Bedeutende geopolitische Ereignisse von weltweitem Ausmaß haben die Geschichte unserer Welt ganz entscheidend verändert. Die beiden Weltkriege im 20. Jahrhundert zwangen die menschliche Familie, ihre moralische Ausrichtung neu zu bewerten. Die enormen Verluste an Menschenleben bedeuteten eine Herausforderung für die seit Jahrhunderten gewachsenen Traditionen: 16 Millionen Tote im Ersten Weltkrieg, 60 Millionen im Zweiten Weltkrieg.

Die Moralvorstellung der internationalen Gemeinschaft sah sich mit kritischen Fragen konfrontiert, die nicht länger ignoriert werden konnten. Was ist ein Menschenleben wert? Wie konnte es zu solch einem sinnlosen Töten kommen? Woran ermisst sich die Menschenwürde? Wie konnte es geschehen, dass das Leben von Menschen aufgrund von rassistischen, moralischen, kulturellen, politischen oder sogar religiösen Wertvorstellungen und hierarchischen Konstrukten entweder privilegiert oder geopfert wurde?

Gibt es Grundsätze – moralische Grundsätze –, die als Barometer oder Orientierung für die Beziehungen der Menschen untereinander, für das Handeln der Staaten und die internationalen Normen dienen können?

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die 1948 von den Vereinten Nationen verabschiedet wurde, sollte diese Rolle übernehmen. Sie sollte die Leitlinie sein, die aufzeigt, worauf es beim Schutz des mensch-



lichen Lebens und der Menschenrechte sowie bei der Verantwortung des Menschen wirklich ankommt. Eine Schlüsselstellung unter diesen Rechten kommt der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu, einem Recht, auf dem im Grunde alle anderen aufbauen. In Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es:

*„Jedermann hat das **Recht** auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses **Recht** umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden.“*

Wenn es um die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit geht, wird in den internationalen Verträgen und in den Verfassungen der Länder eine nützliche Unterscheidung getroffen. In Fragen der Religionsfreiheit muss es diese sinnvolle Unterscheidung geben, weil nur klare Erwartungen zu Stabilität führen.

Bei der Religionsfreiheit ist zwischen zwei Aspekten zu unterscheiden:

- **Die innere Freiheit** ist mit dem absoluten Recht verbunden, das zu glauben, was einem das Gewissen vorschreibt. Dieser Aspekt der Religionsfreiheit darf in keiner Weise eingeschränkt werden. Es ist die Freiheit, nicht dazu gezwungen zu werden, zu glauben oder nicht zu glauben. Dieser Aspekt der Religionsfreiheit ist absolut.

- **Die nach außen gerichtete Religionsfreiheit** besteht in der Bekundung seines Glaubens in der Öffentlichkeit. Dieser Aspekt der Religionsfreiheit kann gewissen Einschränkungen unterliegen. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte nennt in Artikel 18, Absatz 3 folgende Beschränkungen, „Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.“

Im derzeitigen Kontext der COVID-Pandemie darf deshalb beispielsweise aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit die Ver-



sammlungsfreiheit eingeschränkt werden. Es ist einfach sinnvoll, die Verbreitung des Virus zu stoppen und auf diese Weise Leben zu retten.

Im Folgenden möchte ich versuchen, die vielschichtigen Dimensionen der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit auf persönlicher, zwischenmenschlicher, gesellschaftlicher, nationaler und internationaler Ebene darzustellen.

### **Die internationale Anerkennung und Definition von Religionsfreiheit**

Auf internationaler Ebene wird die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit ausdrücklich anerkannt, und zwar in der Charta der Vereinten Nationen, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in der Schlussakte von Helsinki, in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker sowie in zahlreichen Richtlinien anderer Institutionen.

Die beiden bekanntesten Erklärungen zur Religionsfreiheit finden sich in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Im Wesentlichen ist die Religionsfreiheit, die religiöse Freiheit oder die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, wie es in der internationalen Rechtssprache heißt, unbestritten ein unabdingbares Werkzeug, das dazu dient, bei der Beschreibung dessen, was den Menschen und die Menschlichkeit ausmacht, achtsam vorzugehen. Doch während die Religionsfreiheit normalerweise unter gesetzlichem, politischem, gesellschaftlichem und kulturellem Aspekt betrachtet wird, lautet unsere grundlegende, unverrückbare und nicht verhandelbare These, dass die Religionsfreiheit nicht nur die Menschlichkeit eines jeden Menschen betrifft, sondern auch seine Heiligkeit. Aus einer glaubensbasierten Perspektive heraus ist das die eigentliche Grundlage der Religionsfreiheit. Hier liegt ihre spirituelle Wurzel.

Was den Menschen auszeichnet und den Wert eines jeden Einzelnen ausmacht, ist sein Gewissen. Jeder reife und rationale Mensch verspürt das Bedürfnis nach Freiheit und Selbstbestimmung, und dieses Bedürfnis ist in seinem Bewusstsein und in seinem Gewissen fest verwurzelt.

### Definition unserer Begrifflichkeit

Die Religionsfreiheit ist in erster Linie eine Freiheit. Sie ist Teil eines Bündels von Freiheiten, die untrennbar miteinander verbunden und voneinander abhängig sind.

*„Religionsfreiheit ist eine zusammengesetzte Freiheit, d.h., hinter ihr stehen noch andere Freiheiten, die mit ihr verbunden sind. Die Gewährung der Religionsfreiheit beinhaltet auch die Gewährung der Rede-, Versammlungs- und Gewissensfreiheit. Wenn eine Regierung Religionsfreiheit akzeptiert, kommt es ganz von allein zu einem Multiplikatoreffekt, der die Regierung zu weiteren Reformen zwingt. So gesehen, schränkt die Religionsfreiheit den Staat ein (denn schließlich handelt es sich um eine „Freiheit“), weil sie die Gesellschaft vor dem Staat schützt. Gesellschaftlicher Pluralismus kann sich entwickeln, weil religiöse Minderheiten geschützt werden.“*  
(Hitchen, zitiert in Carter 2017).

Religionsfreiheit kann definiert werden als das Recht, seinen Glauben ohne Zwang, Einschüchterung oder Manipulation zu bekunden, zu praktizieren und zu verbreiten. Die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit beinhaltet das Recht, Symbole zu tragen und sie in der Öffentlichkeit zu zeigen. Sie geht auch mit dem Recht einher, für religiöse oder philosophische Zwecke Grundeigentum zu erwerben und zu besitzen.

Daraus folgt, dass die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit auch das Recht bedeutet, Einrichtungen zu schaffen, die Ausdruck tief empfundener Überzeugungen sind. Religionsfreiheit beinhaltet das Recht, Kultstätten zu errichten, die dazu dienen, die jeweiligen Überzeugungen, Weltanschauungen und Werte zu fördern. Sie schließt auch das Recht ein, seinen Glauben durch Riten und Rituale zu bekunden.

Religionsfreiheit bedeutet auch das Recht, seine Verbundenheit mit Gott zu bestimmten Zeiten zu zelebrieren und/oder einen heiligen Zeitpunkt hierfür festzusetzen, z.B. einen Tag, an dem alles der Herrschaft Gottes untergeordnet wird: Zeit, Gedanken, Tätigkeiten oder Ruhe, wie etwa in der Tradition des Judentums oder der Siebenten-Tags-Adventisten.

Diese Freiheit bedeutet Folgendes:

1) **Ein politisches Prinzip.** Grundsätzlich ist die Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit ein Prinzip, das die Basis für andere politische Prinzipien bildet, wie Zustimmung der Regierten, eine Regierung, der Grenzen gesetzt sind, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und eine repräsentative Regierung.

2) **Eine Rechtsvorschrift** im internationalen Recht, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Europäischen Union, der Afrikanischen Union, der Organisation Amerikanischer Staaten, den ASEAN-Staaten sowie in weiteren internationalen Institutionen und in den Verfassungen der Länder verankert ist.

3) **Eine zusammengesetzte Freiheit.** Sie setzt Gedanken-, Gewissens-, Weltanschauungs- und Überzeugungsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit voraus.

4) **Ein Menschenrecht.** Oft wird der rechtliche Aspekt betont, doch es geht um mehr. Aus anthropologischen, theologischen, philosophischen und existentiellen Gründen darf der menschliche Aspekt nicht vernachlässigt werden.

5) **Ein Zeichen für unsere Menschlichkeit,** und das nicht nur aufgrund unserer Rationalität, sondern auch unseres Sinns für moralische und ethische Verantwortung. Außerdem verleiht die zentrale Stellung der auf der Gewissensfreiheit beruhenden Religionsfreiheit dem Sein des Menschen eine normative Basis. Sie umfasst sowohl individuelle als auch gemeinschaftliche Dimensionen wie etwa ein friedliches Zusammenleben und Zusammenarbeit.

6) **Ein Symbol unserer zwischenmenschlichen Verbundenheit,** denn nicht nur das Bewusstsein ist uns Menschen gemein, sondern auch das moralische Gewissen.

7) **Ein Siegel der Heiligkeit.** In den monotheistischen Religionen sind die Menschen heilig, sie sind Tempel des Göttlichen und wurden nach dem Bild Gottes geschaffen. Oder sie sind, wie in den asiatischen Religionen, Vertreter des Göttlichen oder mit dem Göttlichen verbunden.

8) **Ein Aufruf zu Solidarität, Toleranz und gegenseitiger Achtung,** dessen Grundlage die Heiligkeit eines jeden Menschen ist.

9) **Ein moralischer Imperativ.** Die Gewissens- und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit wirkt abschreckend auf autoritäre und totalitäre Regime. Sie wendet sich dagegen, dass die Menschenwürde mit Füßen getreten und Menschen zu Objekten herabgewürdigt werden, die man beherrschen, domestizieren oder unterjochen kann.

10) **Ein Ausdruck des unermesslichen Wertes jedes einzelnen Menschen.** Religions- oder Weltanschauungsfreiheit bedeutet, dass Menschen davor geschützt werden müssen, dass man sie instrumentalisiert, benutzt, misshandelt oder entmenschlicht. Der Mensch ist unendlich wertvoll.

### Erweiterung des Blickfeldes

Religions- oder Weltanschauungsfreiheit ist also ein Zeichen für unsere Menschlichkeit und ein Symbol dafür, dass die Mitglieder der menschlichen Gemeinschaft miteinander verbunden sind. Sie ist ihrem Wesen nach ein Aufruf zur Solidarität unter den Menschen. Diese Freiheit, die auf der Unverletzlichkeit des menschlichen Gewissens beruht, ist auch ein Mittel um zu verhindern, dass die Menschenwürde mit Füßen getreten und Herrschaft gleich welcher Art missbraucht wird.

Ohne Einheitlichkeit im Glauben zu fordern, soll sie Toleranz und Achtung der Unterschiede fördern. Die Religionsfreiheit zu unterstützen, bedeutet, den Menschen die Grundlage dafür zu geben, all ihren Mitmenschen mit Achtung zu begegnen. Religionsfreiheit sollte die auf dem Gebot der menschlichen Solidarität beruhende Verantwortung stärken. Sie befähigt uns, den anderen wohlwollend zu begegnen und sie in ihrem unendlich wunderbaren und unermesslichen Wert anzunehmen.

### Was uns der Glaube sagt

Vom glaubensbasierten Gesichtspunkt aus betrachtet, ist die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit in erster Linie eine göttliche Eigenschaft. Nur ein Wesen, das absolut autonom ist und von nichts außerhalb seiner Selbst abhängt, kann für sich absolute Freiheit in Anspruch nehmen. Doch der Gedanke, dass der Mensch nach dem Bilde Gottes geschaffen wurde, wie es im Buch Genesis steht, lässt Raum für Überlegungen über von Gott übertragene Eigenschaften wie Freiheit.

Aus der Perspektive des Glaubens heraus betrachtet, lässt sich Religionsfreiheit am besten als ein Bestandteil von Gottes Abbild verstehen. Der Grund für die wichtige Bedeutung des freien Willens und der Wahlfreiheit liegt darin, dass es ohne die Freiheit, eine Beziehung einzugehen oder nicht, keinen echten Bund geben kann. Liebe lässt sich nicht erzwingen. Gott lässt uns die Wahl. Wir wurden nicht als Roboter, als programmierte Maschinen, geschaffen, die automatisch das tun, was unter bestimmten Umständen von ihnen erwartet wird.

In unserer heutigen Welt wird man sich immer mehr der Notwendigkeit eines Raumes bewusst, in dem ein Konsens hinsichtlich der Bedeutung aller Menschen erreicht werden kann. Man wird sich zunehmend der Kostbarkeit und des Wunders des menschlichen Lebens bewusst und auch der unbestreitbaren Tatsache, dass jeder Mensch mit Würde ausgestattet ist. Von Vorherrschaftsideologien wird dieses Bewusstsein – natürlich – heftig bestritten, doch es gehört immer noch zum Weltethos.

„Im Zusammenhang mit der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit herrscht immer noch ein dringender Bedarf an einer besseren begrifflichen Klärung, und das nicht nur, um dieses Recht gegen feindliche Angriffe von außen zu verteidigen, sondern auch, um den Konsens hinsichtlich der Bedeutung von Religions- oder Weltanschauungsfreiheit innerhalb der Menschenrechtsgemeinschaft an sich zu stärken.“ (Heiner Bielefeldt, 2013. 35).

Für die Religionsgemeinschaften aber auch für Teile der Zivilgesellschaft ist ein Konsens zweifellos notwendig und wichtig. Die einzigartige Be-

deutung des menschlichen Gewissens, das Heilige in jedem Menschen, das unser Leben und unsere Beziehungen zu anderen an ethische und moralische Grundsätze und Werte bindet, bedarf eindeutig einer stärkeren Bekräftigung durch die Öffentlichkeit. Ohne eine solche Bekräftigung und ohne solchen Schutz sind die Menschen verletzlich und laufen Gefahr, instrumentalisiert und auf die Stufe von Objekten herabgewürdigt, benutzt und missbraucht zu werden.

Religions- oder Weltanschauungsfreiheit wirkt wie ein Zeichen und eine allgegenwärtige Erinnerung daran, dass jedem Menschen mit Achtung und höflicher Umsicht zu begegnen ist, denn jeder Mensch ist ein Wunder. Diese wundersame innere Welt ist reich an Schönheit und verborgenen Schätzen, kann jedoch auch Traumata und Wunden aufweisen, die vielen das Leben schwermachen.

Die Geschichte eines jeden Menschen ist komplex. Niemand darf sich als Staatsanwalt, Geschworener oder Richter in einem außerrechtlichen „Gerichtssaal“ aufspielen und andere verurteilen, weil sie anders sind oder nicht in unser Referenz- oder Präferenzsystem passen. Zu akzeptieren, dass andere das Recht haben, in Würde anders zu leben, erfordert von uns allen, innezuhalten und unsere selbstgerechte Schamlosigkeit aufzugeben, über andere zu urteilen, ohne deren Geschichte zu kennen. Wir müssen anhören, was sie zu sagen haben.

Wenn wir an die Religionsfreiheit glauben und sie als einen Teil unseres Lebensstils begreifen, trägt das dazu bei, dass wir jedem Menschen mit Wohlwollen begegnen. Dann wird sie zu einem integralen Bestandteil unseres Lebens und zeichnet sich dadurch aus, dass wir dem Wunder des Anderen mit Demut entgegentreten. Jeder Mensch, dem wir begegnen, steht in einer wundersamen Beziehung zu seinem Schöpfer. Diese Beziehung ist heilig und intim. Sie mag verschiedene Stufen durchlaufen, lässt sich aber nicht in irgendeine Kategorie einordnen. Deshalb darf niemand in sie eingreifen und sie entweihen. Das Gewissen ist ein heiliger Ort, und es ist unantastbar und durch nichts wiederherstellbar. Es darf nicht verletzt werden. Menschen zu verurteilen, zu kritisieren, sie

in Kategorien einzuteilen und zu katalogisieren und die Heiligkeit ihres Lebens zu missachten, ist ein nicht hinnehmbarer Missbrauch, und zwar unabhängig davon, ob er sich auf globaler oder nationaler Ebene, in der Gemeinde oder im persönlichen Umfeld ereignet. Allen Menschen wurde Heiligkeit geschenkt: Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Älteren, den Menschen aller Rassen, Ethnien und Religionen.

### Was geschieht, wenn wir uns zur Religionsfreiheit bekennen?

Es war immer schwierig, sich zur Religionsfreiheit bzw. zur Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu bekennen, weil dieses Bekenntnis mit Auswirkungen auf unsere Lebensweise und auf unser Verhältnis zu den anderen einhergeht. Doch wenn diese Freiheit allgemein anerkannt wäre, gäbe es keinen Völkermord, keine Eroberungen, keine Unterjochung von Menschen, keine Beherrschung und Knechtung von anderen, keinen Menschenhandel und keine Sklaverei, es gäbe sie heute nicht mehr und hätte sie auch in der Vergangenheit nie gegeben. Es gäbe auch keine Annexion von Gebieten, wodurch Gruppen und Einzelne ihres Lebensraums und ihrer Existenzgrundlage beraubt werden.

Die Staaten würden keine Gesetze verabschieden, die Blasphemie und Religionswechsel unter Strafe stellen, um mit ihnen Dissidenten zu tadeln, zu unterdrücken, zu verfolgen, einzusperrn und umzubringen. Wenn stattdessen niemandem Schaden zugefügt würde, wenn niemand verletzt, gedemütigt oder an den Pranger gestellt würde, weil er sich zu einem anderen Glauben bekennt, dann könnte man die Vielfalt in ihrer ganzen Würde feiern.

Das Recht auf Unterschiedlichkeit würde andererseits aber auch nicht dazu benutzt werden, Gesellschaften zu zwingen, persönliche Entscheidungen zu legitimieren, die nicht mit den Überzeugungen anderer Menschen übereinstimmen. Die Religionsfreiheit darf niemals dazu benutzt werden, anderen einen Glauben aufzuzwingen.

Für die Religionen bedeutete das, dass sie ihren Glauben nur durch die Kraft des Zeugnisablegens und der friedlichen Überzeugung verbreiten würden. Es gäbe keinen Zwang, keine erzwungenen Konversionen und

auch keine Einschüchterung, wenn jemand nicht zum Glauben übertreten will. Christen würden Christus hochhalten, anstatt Zwang und ihre militärische Übermacht einzusetzen, um indigene Völker zu bekehren und zu unterjochen. Ganz im Gegensatz zu ihrer mit viel Leid verbundenen Geschichte hätte die Missionstätigkeit nur den Auftrag, die Botschaft vom Friedensfürsten und seinem Aufruf zu verbreiten, sich mit Gott und mit seinen Mitmenschen auszusöhnen.

### Was sagt die Bibel?

Einen Hinweis auf Religionsfreiheit finden wir unbestreitbar im Brief des Paulus an die Galater, Kapitel 5. Der Apostel Paulus sagt darin, dass der christliche Glaube auf dem Gedanken der Freiheit beruht. Er schreibt: „Zur Freiheit hat uns Christus befreit! So steht nun fest und lasset euch nicht wiederum in das knechtische Joch fangen.“ Diese Aussage wiederholt er in Vers 13 noch einmal.

„Ihr aber, liebe Brüder, seid zur Freiheit berufen. Allein seht zu, dass ihr durch die Freiheit nicht dem Fleisch Raum gebt, sondern durch die Liebe diene einer dem anderen. Denn das ganze Gesetz ist in einem Wort erfüllt, in dem: ‚Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.‘“

In diesem Zusammenhang gipfelt die Aussage des Apostels Paulus in einer Beschreibung „der Frucht des Heiligen Geistes“. Das höchste Ziel der Freiheit, der Religionsfreiheit wie auch anderer Freiheiten, ist die Liebe. Das besondere und umfassende Ziel der Freiheit ist die Frucht des Heiligen Geistes: Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Güte, Glaube, Sanftmut und Keuschheit. (Gal 5,22–23).

Wenn wir daran glauben, wenn dieser Baum wächst und diese Frucht hervorbringt, dann erkennen wir deutlich, dass wir eine individuelle, zwischenmenschliche, gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und spirituelle Verantwortung tragen, der wir durch unser Handeln gerecht werden müssen. Nichts weniger als das fordert der Glaube von uns.

Menschen vieler verschiedener Glaubensrichtungen und philosophischer Traditionen können sich zusammenschließen, um diese entschei-



dende und unstrittige Freiheit zu fördern. Dann wird es möglich, dass Menschen in Frieden zusammenleben, ihre Beziehungen verbessern und dass gesunde pluralistische Gesellschaften entstehen.



**Ganoune Diop** ist Generalsekretär der International Religious Liberty Association und Direktor der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Religionsfreiheit bei der Generalkonferenz der Siebenten-Tags-Adventisten. Er ist außerdem Sekretär der Conference of Secretaries of Christian World Communions.



# KOOPERATION ALS BASIS FÜR DEN UMGANG DES STAATES MIT DEN RELIGIONEN IN SPANIEN

Dr. Jaime Rossell Granados

Juristische Fakultät, Universität Extremadura

## I. Einleitung

Wenn wir vom Recht auf Religionsfreiheit sprechen, laut Jemolo dem wichtigsten aller Rechte<sup>1</sup>, dann sprechen wir ohne jeden Zweifel von einem Recht, das dem Wesen des Menschen inhärent ist, von einem Recht, das als Grundrecht bezeichnet werden muss, welches zusammen mit dem Recht auf Gedanken- und Gewissensfreiheit auch immer anerkannt wurde. Doch diese Freiheiten wären ohne praktische Auswirkungen geblieben, hätte man sie nicht gesetzlich anerkannt.

Doch auch wenn die Gedanken, die Überzeugungen und die Religionszugehörigkeit eines Menschen seine absolute Privatangelegenheit sind, so muss der Staat diese Rechte garantieren und schützen, sobald sie mit Aktivitäten in der Öffentlichkeit einhergehen. Deshalb gehört Spanien zu den Ländern, die sich bemüht haben, dem Einzelnen und den Religionsgemeinschaften einen rechtlichen Rahmen zu garantieren, in dem sie sich entfalten und ihr Recht auf Religionsfreiheit ausüben können. Dazu hat man ein Kirchenrecht geschaffen, in dem das Recht aller auf Religionsfreiheit unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit anerkannt wird, und in dem alle Religionsgemeinschaften nach dem spanischen Recht den gleichen Status genießen.

Als Spanien eine Demokratie wurde, änderte sich mit der Verabschiedung der Verfassung von 1978 das Verständnis des Staates von Religion<sup>2</sup>,

und damit einhergehend wurden eine Reihe von Grundrechten, unter anderem auch das auf Religionsfreiheit, anerkannt. Dabei handelt es sich, wie das Verfassungsgericht in einer seiner ersten Entscheidungen unterstrich,<sup>3</sup> um ein grundlegendes öffentliches und privates Recht, das Einzelpersonen und Gemeinschaften zusteht, und das außerdem mit anderen Freiheiten einhergeht. Religionsfreiheit bedeutet nicht nur das Recht zu beten oder Gottesdienst abzuhalten, sondern auch das Recht, Eheschließungen und Beisetzungen gemäß der jeweiligen Religion zu vollziehen, Feiertage einzuhalten, Religionsunterricht in Schulen zu erteilen und religiösen Beistand in Krankenhäusern, Gefängnissen oder in der Armee zu leisten usw.

Artikel 16 der Verfassung<sup>4</sup> garantiert den Einzelnen und Gruppen Überzeugungs-, Religions- und Kultfreiheit mit der einzigen Einschränkung, dass die öffentliche Ordnung gewahrt bleiben muss. Es heißt darin, dass niemand gezwungen werden darf, Angaben zu seiner Überzeugung zu machen. Diese Verfassung erklärt Spanien zu einem nichtkonfessionellen Staat, der die religiösen Überzeugungen der Gesellschaft berücksichtigt und kooperative Beziehungen zur katholischen Kirche und zu den übrigen Konfessionen unterhält.

Aus der Verfassung leiten sich außerdem vier Prinzipien ab, an denen sich das Verhältnis des Staates zu den Kirchen orientieren soll: 1) Der Grundsatz der Religionsfreiheit. Er bestimmt die Haltung des Staates gegenüber der Religion; 2) der Grundsatz der Neutralität und Konfessionslosigkeit, der die Unparteilichkeit des Staates gegenüber den verschiedenen Religionen betont und beinhaltet, dass der Staat nicht die Freiheit oder das Recht besitzt, sich zu einer Religion zu bekennen; 3) der Grundsatz der Gleichheit und das Verbot von Diskriminierung aufgrund der Religion. Dieser Grundsatz gilt für Einzelpersonen und Gemeinschaften gleichermaßen; und schließlich 4) der Grundsatz der Kooperation, der das Verhältnis zwischen Staat und Kirche prägt.

Das Prinzip der Zusammenarbeit ist ein wesentliches Instrument, das nicht nur bedeutet, dass der Staat einen Bereich garantieren muss, in

dem die Religionsfreiheit ausgeübt werden kann, und dass er Verhaltensweisen zu ahnden hat, durch die die Ausübung der Grundrechte verletzt oder beeinträchtigt wird, sondern dass es auch seine Aufgabe ist, diese Rechte zu fördern.

Auf diese Weise widmet der Staat den religiösen Überzeugungen seine besondere Aufmerksamkeit. Allerdings muss bei der Zusammenarbeit mit den Konfessionen die Freiheit und Gleichheit aller Religionsgemeinschaften sowie die der Nichtgläubigen gewahrt bleiben. Um diesem Prinzip gerecht zu werden, darf der Staat die Religion nicht einfach als eine innere Privatangelegenheit des einzelnen Bürgers betrachten, sondern muss sie positiv bewerten und die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts erleichtern und fördern. Deshalb muss es sein Ziel sein, zu einer Übereinkunft mit den Religionsgemeinschaften zu gelangen, um Regelungen für die Ausdrucksformen von Religion zu finden, die in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich des Staates hineinreichen.

Um diesen Auftrag zu erfüllen, ist in Spanien nach der Verkündung der Verfassung von 1978 ein Modell für den Umgang mit den verschiedenen Religionen entstanden, das unser Verfassungsgericht in mehreren Entscheidungen als ein „Modell positiven Laizismus“ bezeichnet hat.<sup>5</sup> Dieses Modell versteht sich weder als konfessionell noch als säkular ausgerichtet und erachtet die Freiheit als Kern des Systems.

Die Unterzeichnung von vier Abkommen mit der katholischen Kirche im Jahr 1979, mit denen ihr Verhältnis zum Staat auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt wurde, machte es notwendig, ein Modell für die Beziehungen zu den übrigen religiösen Konfessionen in unserem Land zu entwerfen, das mit den oben genannten Verfassungsgrundsätzen vereinbar war.

Aus diesem Grund wurde 1980 das Organengesetz über die Religionsfreiheit (Ley Orgánica de Libertad Religiosa, LOLR) verabschiedet<sup>6</sup>, ohne das dieses Modell nicht hätte verwirklicht werden können. Meiner Ansicht nach wollte der Gesetzgeber damit die Aspekte von Religion regeln, die der Verfassungsgeber zuvor noch nicht berücksichtigt hatte<sup>7</sup>, doch außerdem wollte er aufzeigen, wie sich der in der Verfassung garantierte Grundsatz

der Zusammenarbeit verwirklichen ließ, und zwar entweder durch die Möglichkeit einseitiger gesetzlicher Regelungen oder aber durch Abkommen, so wie sie schon mit der katholischen Kirche geschlossen worden waren. Dazu wurden in den Artikeln des Gesetzes die unterschiedlichen Ausdrucksformen des Rechts auf Religionsfreiheit für Einzelpersonen und Gemeinschaften aufgelistet und benannt. Es geht dabei 1) um den Inhalt dieses Rechts für Einzelpersonen und Gemeinschaften und um die Aufgabe des Staates, dieses Recht zu fördern; 2) um die Grenzen der Ausübung und den rechtlichen Schutz; 3) um den Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften; 4) um die Möglichkeit, Kooperationsabkommen zu unterzeichnen, und 5) um die Schaffung eines Beratenden Ausschusses für Religionsfreiheit.

In den vierzig Jahren seines Bestehens wurde immer wieder kritisiert, das Gesetz sei mit seinen acht Artikeln nicht ausführlich genug.<sup>8</sup> Doch all dieser Kritik möchte ich entgegenhalten, dass gerade die Kürze seinen Wert ausmacht. Da es so kurz ist, erweist es sich als flexibel und konnte allmählich an die Realität einer multireligiösen Gesellschaft angepasst werden, die es in dieser Form 1980 in unserem Land noch nicht gab. Durch dieses Gesetz wurden eine Reihe von Instrumenten geschaffen, die eine effiziente Kooperation zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften ermöglichen, so wie es in Artikel 16 unserer Verfassung vorgesehen ist: So entstanden das Register für die Religionsgemeinschaften, das diese nach der amtlichen Eintragung als Personen des bürgerlichen Rechts anerkennt (reformiert durch RD 594/2015 vom 3. Juli)<sup>9</sup>; der Beratende Ausschuss für Religionsfreiheit<sup>10</sup> (reformiert durch RD 932/2013 vom 29. November), und die Möglichkeit, Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften zu schließen.

Aus heutiger Sicht können wir sagen, dass das LOLR eine Vorreiterfunktion für mehrere europäische Länder hatte. Es wurde zu einem Modell für die Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften in den Ländern, die sich nach dem Fall der Berliner Mauer der EU angeschlossen<sup>11</sup>; und es war ein Vorläufer für einige der Ansätze zum Umgang mit den Religionen, die seitdem in der EU formuliert wurden.

## II. Die Kooperation zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften als Basis für den Umgang mit der Religion

Wie bereits gesagt, hat sich der Staat gemäß seinem Verfassungsauftrag nach Artikel 16.3 und in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung an dem Modell orientiert, das 1979 für die Beziehung zur katholischen Kirche errichtet wurde.<sup>12</sup> Diese Abkommen waren enorm wichtig, nicht nur aufgrund ihrer Bedeutung für das Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche, sondern auch deshalb, weil es durch sie auch möglich wurde, dieses Vertragsmodell auf andere religiöse Konfessionen zu übertragen, sofern diese ins Religionsregister eingetragen waren und als in Spanien verwurzelt galten.

Außerdem hat die Spanische Bischofskonferenz eine wichtige Rolle bei der Entstehung und Umsetzung der Abkommen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche von 1979 gespielt<sup>13</sup>, denn im Wortlaut dieser Abkommen waren weitere gesetzliche Schritte vorgesehen, an deren Ausarbeitung beide Unterzeichnerseiten beteiligt sein sollten. Seit 1981 gibt es deshalb verschiedene gemischte Ausschüsse von Staat und Kirche mit unterschiedlicher Zusammensetzung und Funktion. Das Ziel ist jedoch immer, zu einer gemeinsamen Auslegung der Abkommen von 1979 zu gelangen und alle Fragen zu lösen, die seitdem aufgetreten sind.<sup>14</sup>



Im Fall der anderen religiösen Konfessionen hat der Staat beschlossen, die kooperativen Beziehungen auf zwei unterschiedliche und manchmal sich ergänzende Weisen zu gestalten. Zum einen durch die einseitige gesetzliche Regelung, aber auch, und das war die große Neuerung in unserem kirchenrechtlichen System, durch die Unterzeichnung von Abkommen. Wie bereits gesagt, war diese Möglichkeit in Artikel 7.1 des LOLR vorgesehen. Die einzige Voraussetzung war, dass die jeweilige Religionsgemeinschaft im Register für religiöse Körperschaften eingetragen war und aufgrund der Anzahl ihrer Mitglieder als „in Spanien verwurzelt“ anerkannt wurde.<sup>15</sup>

1992 unterzeichnete der spanische Staat Abkommen mit dem Bund evangelischer Religionsgemeinschaften Spaniens<sup>16</sup>, mit dem Bund jüdischer Gemeinden Spaniens<sup>17</sup> und mit der Islamischen Kommission Spaniens.<sup>18</sup> Damit wurde für die Konfessionen ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der sich zwangsläufig an den Rechten orientierte, die gemäß den Abkommen von 1979 für die katholische Kirche galten.

Aufgrund dieser drei Abkommen genießen die Gemeinschaften steuerliche Vorteile; sie dürfen in den Streitkräften, in Krankenhäusern und Haftanstalten religiösen Beistand leisten; sie haben die Möglichkeit, Religionsunterricht an Schulen zu erteilen; ihre Speisevorschriften werden geachtet, und sie dürfen Tiere nach ihren religiösen Riten schlachten; religiös geschlossene Ehen werden zivilrechtlich anerkannt; Beisetzungen nach bestimmten religiösen Riten sind möglich, und die religiösen Feiertage werden in den Arbeitskalender aufgenommen. Doch genau wie bei der katholischen Kirche muss all das gesetzlich geregelt werden, was in einigen Fällen schon erfolgt ist, in anderen aber noch aussteht.

Obwohl es zunächst bei der Formulierung der Abkommen Schwierigkeiten gab, hat ihre Unterzeichnung doch zu erstaunlichen Erfolgen geführt. Religiös geschlossene Ehen werden heute staatlich anerkannt; die Geistlichen wurden in das allgemeine Sozialversicherungssystem aufgenommen und Angestellten gleichgestellt; religiöser Beistand in den Streitkräften und Haftanstalten wird gewährt, allerdings hat sich der Staat nicht ver-



pflichtet, die Kosten dafür zu übernehmen; die Gemeinschaften haben Zugang zu den öffentlichen Kommunikationsmedien; sie genießen die gleichen finanziellen und steuerlichen Vorteile wie die katholische Kirche, allerdings ist bisher ein System direkter Finanzierung nicht vorgesehen; und im Arbeitsrecht bemüht man sich darum, dass in den Tarifverträgen die religiösen Feiertage und der wöchentliche Ruhetag anerkannt werden, und dass in Anwendung der Bestimmungen der Europäischen Richtlinie 2000/78 über das Diskriminierungsverbot aus religiösen Gründen auch besondere Anlässe wie der Ramadan berücksichtigt werden. Durch eine vernünftige Regelung möchte man die Interessen muslimischer Arbeitnehmer und die Rechte der Arbeitgeber miteinander in Einklang bringen.

Die Notwendigkeit, einige der Themenbereiche gesetzlich zu regeln und die Besonderheit des politischen Systems in Spanien haben dazu geführt, dass das System der Abkommen auf unterschiedlichen Ebenen funktioniert. Die Autonomen Gemeinschaften können in ihrem Zuständigkeitsbereich Gesetze erlassen, haben aber auch die Möglichkeit, mit den genannten Religionsgemeinschaften Abkommen zu schließen. In den vergangenen Jahren haben tatsächlich einige Gemeinschaften verschiedene Abkommen mit den religiösen Konfessionen unterzeichnet, die bereits Übereinkommen auf nationaler Ebene geschlossen hatten. Dabei ging es beispielsweise um den Unterhalt des historisch-kulturellen Erbes, um Religionsunterricht in Schulen und um religiösen Beistand.<sup>19</sup> Sogar Stadt- und Gemeinderäte sowie andere vom Staat abhängige Gremien haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit Abkommen geschlossen.

Auch wenn vielleicht der Eindruck entstehen könnte, dass in unserem System nur die Konfessionen Vorteile genießen, die Abkommen mit dem Staat geschlossen haben, die anderen aber nicht, so hat der Gesetzgeber doch gefordert, dass die Konfessionen, welche lediglich als in Spanien „fest verwurzelt“ gelten<sup>20</sup>, ebenfalls in den Genuss bestimmter Vorteile gelangen sollen. So wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit im Jahr 2015<sup>21</sup> das Bürgerliche Gesetzbuch abgeändert, und es ist jetzt erlaubt, dass religiöse, nach den Riten dieser

Konfessionen geschlossene Ehen standesamtlich eingetragen werden können und zivilrechtlich gültig sind.

Es gibt jedoch noch ein weiteres Instrument, das 2004 vom Justizministerium geschaffen wurde und heute in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Präsidentschaft, Beziehungen zum Parlament und demokratische Erinnerung gehört – die Stiftung Pluralismus und Koexistenz. Diese staatliche Stiftung unterstützt den Gedanken, dass Minderheiten in den Prozess der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe einbezogen werden sollen, und dazu gehört auch der Umgang mit der Religion.<sup>22</sup>

Deshalb dient die Stiftung der Förderung der Religionsfreiheit durch die Zusammenarbeit mit Minderheitenkonfessionen, insbesondere solchen, die in Spanien fest verwurzelt sind. Außerdem soll sie ein Raum für Forschung und Diskussion sein und politische Maßnahmen auf dem Gebiet der Religionsfreiheit anstoßen. All das soll der Normalisierung der religiösen Vielfalt dienen und einen angemessenen Rahmen für das Zusammenleben schaffen. So gesehen hat sich die Stiftung folgende Ziele für ihre Arbeit gesetzt:

a) In Bezug auf die religiösen Minderheiten: Förderung der Wahrnehmung und Beteiligung der Minderheitenkonfessionen am Prozess des gesellschaftlichen Aufbaus; Förderung des Dialogs zwischen den Minderheitenkonfessionen und den Institutionen, damit ihre Anhänger die Religionsfreiheit umfänglich ausüben können; und Unterstützung von Aktivitäten, die dem gegenseitigen Kennenlernen, dem Dialog und der Annäherung der Konfessionen untereinander sowie zwischen ihnen und der Gesellschaft dienen.

b) In Bezug auf die Gesellschaft: Schaffung einer informierten öffentlichen Meinung, die Religionsfreiheit und Pluralismus achtet sowie Schritte hin zu einer verbesserten Koexistenz unterstützt.

c) In Bezug auf die staatlichen Behörden: Förderung der gesellschaftlichen und institutionellen Anerkennung der religiösen Einrichtungen von Minderheitenkonfessionen und vermehrte Aufmerksamkeit in den unterschiedlichen Bereichen staatlicher Verwaltung für die religiöse Vielfalt.

### III. Schlussfolgerung

Es steht außer Frage, dass noch viel zu tun bleibt, doch fest steht auch, dass sich die spanische Gesellschaft in sehr kurzer Zeit einen rechtlichen Rahmen geschaffen hat, in dem Einzelpersonen und Gruppen ihr Recht auf Religionsfreiheit in Freiheit ausüben können. Dieses auf dem Verfassungsgrundsatz der Kooperation basierende Modell war nicht unbedingt neu, doch in einem Land, in dem es bisher eine Staatsreligion gegeben hatte, kam es einer Revolution gleich. Mit diesem Modell eines „positiven Laizismus“ wollte der Staat nicht nur eine Form des Umgangs mit der Religion finden, um den Bestimmungen von Artikel 16 der Verfassung Genüge zu tun, sondern er wollte außerdem den Religionsgemeinschaften als Gesprächspartnern in der Gesellschaft Geltung verleihen, in der sie leben. Es sollte nicht nur das Verhältnis von Kirchen und Staat geregelt und Antworten auf die Fragen der Gläubigen gegeben werden, sondern man wollte auch einen Bereich der Sicherheit und Koexistenz in der multireligiösen Gesellschaft schaffen, zu der sich Spanien gewandelt hatte.

Durch die Anerkennung als juristische Personen erhalten die staatlich eingetragenen Religionsgemeinschaften nicht nur Rechte, sondern sie können auch an politischen und gesellschaftlichen Prozessen teilhaben und unter anderem einen nützlichen Beitrag dazu leisten, dass solche Gruppen im Vergleich zur vorherrschenden Religion nicht marginalisiert oder ausgeschlossen werden.<sup>23</sup> Oder sie können auf gesetzliche Mittel zurückgreifen und so dem Angriff auf besagte Gruppen vorbeugen.

Der Beratende Ausschuss für Religionsfreiheit ist zu einem Rahmen für den interreligiösen Dialog geworden, zumindest für den zwischen den Konfessionen, die in unserem Land als „fest verwurzelt“ anerkannt sind. Im Dialog mit ihnen kann der Staat mit der religiösen Vielfalt in unserem Land effizient umgehen. Ein Gedanke, der bereits 2013 auf dem Forum über Minderheitenfragen vertreten wurde, auf dem angeregt wurde, „dass die Staaten die Möglichkeit erwägen sollten, nationale und regionale Institutionen zu schaffen oder deren Einrichtung zu erleichtern, die dazu dienen, den Dialog unter den Religionen zu fördern, sowie Projekte auf

den Weg zu bringen, die eine Kultur des Verständnisses und eine Haltung der Akzeptanz unterstützen. Es sollten offizielle und inoffizielle Institutionen auf nationaler und lokaler Ebene sowie Plattformen für den Dialog geschaffen werden, auf denen die Vertreter der religiösen Gruppen regelmäßig zusammenkommen können“, um Fragen von allgemeinem Interesse zu erörtern und sie auf Gemeindeebene zu lösen.

Bei diesen Initiativen sollte man „sich die Fähigkeiten der Führungspersönlichkeiten aus Religion und Politik zunutze machen, um tolerante und inklusive Gesellschaften aufzubauen und solche Bemühungen und Aktionen anzuregen und zu unterstützen“. Doch es darf auch nicht vergessen werden, welche Rolle Jugendliche und Frauen dabei spielen können. Wie ich an anderer Stelle bereits ausgeführt habe, „wird diese Art der Beteiligung von Minderheiten zu einer vorrangigen Bedingung dafür, die kollektive Identität, die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und schlussendlich die Sicherheit zu gewährleisten.“<sup>24</sup> Durch den geschaffenen Rechtsrahmen kann sich der Einzelne als gläubiger Mensch sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich entfalten, und der Staat ermöglicht in Ausübung seiner unterstützenden Funktion die uneingeschränkte und effektive Ausübung der Religionsfreiheit innerhalb der Grenzen der öffentlichen Ordnung. Daraus folgt, dass die religiöse Zugehörigkeit des Einzelnen zweitrangig wird und der Begriff der „Staatsbürgerschaft“ an die erste Stelle tritt. Denn eben dieser Begriff der Staatsbürgerschaft, der Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft, verleiht dem Einzelnen seine Grundrechte und ermöglicht es ihm, diese in Freiheit auszuüben.

Doch um das zu ermöglichen, muss man die unterschiedlichen beteiligten gesellschaftlichen Parteien so miteinbeziehen, dass dieser Prozess Legitimität erhält. Es geht nicht darum, jedem Gläubigen oder jeder religiösen Gruppe, die sich dazu berechtigt fühlt, eine Vorrangstellung einzuräumen, sondern darum, Repräsentationsmechanismen und Systeme zu schaffen, die der großen Mehrheit das Gefühl geben, vertreten zu sein oder zumindest gehört zu werden. Es geht darum, ein Modell für

die Regelung des Umgangs mit den Religionen zu schaffen, bei dem sich die gesellschaftlichen Partner an den Entscheidungen beteiligen können, die sie betreffen. Und deshalb halten wir es für unabdingbar, dass der Staat mit den religiösen Konfessionen in Dialog tritt und mit ihnen zusammenarbeitet.



**Jaime Rossell Granados**, Professor für Recht und Religion. Von 2015 bis 2018 war er stellvertretender Generaldirektor für Beziehungen zwischen Religionsgemeinschaften im spanischen Justizministerium. Seine Forschungsthemen sind das Studium der Ausübung und Entwicklung der Religionsfreiheit in Europa, die Beziehungen zwischen Kirche und Staat, das Phänomen der religiösen Migration in Spanien und die rechtlichen Konsequenzen der Interkulturalität.

---

Die Quellenangaben zu diesem Artikel befinden sich auf Seite 172.



# GEWISSENS- UND RELIGIONSFREIHEIT IM ÖFFENTLICHEN RECHT FRANKREICHS

Pedro Torres

Generalsekretär der IVVR Frankreich

In der gemeinsamen Studie, die anlässlich des 15. Jahrestags des Obersten Verfassungsgerichts Litauens erstellt wurde, hat sich Jean-Marc Sauvé, der Vizepräsident des französischen Staatsrates, deutlich über die französische Verfassung geäußert.

Artikel 1 der Verfassung der französischen Republik, die am 4. Oktober 1958 verkündet wurde, lautet: „Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik. Sie gewährleistet die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, ohne Unterschied der Herkunft, Rasse oder Religion. Sie achtet jeden Glauben.“<sup>1</sup>

Nach der Einheit bekräftigt Artikel 1 den säkularen Charakter der französischen Republik, im Französischen steht dafür das Wort *laïque* (laizistisch, säkular). Außerdem werden die Grundsätze der Religionsfreiheit und der Gleichheit aller Bürger sowie das Prinzip der Neutralität oder Unparteilichkeit des Staates betont.

Diese Neutralität sollte die Basis sein, doch in der Praxis zeigt sich, dass der Begriff unterschiedlich ausgelegt wird. Die einen verstehen darunter die passive oder traditionelle Laizität, andere dagegen eine militante sogenannte *néo-laïcité*, die eine Form der staatlichen Neutralität stärkt, die manchmal mit den religiösen Überzeugungen in Konflikt gerät, etwa, wenn sie das Tragen religiöser Symbole in der Öffentlichkeit verbietet.

### Ein Beispiel für unbeabsichtigte Folgen

Wenn hinter der säkularen Gesetzgebung insgeheim die Absicht steht, die religiösen Praktiken von einem säkularen Standpunkt aus zu regulieren, kann das möglicherweise manchen Bürgern schaden, weil nur die Interessen einer Seite berücksichtigt werden. Welche unbeabsichtigten Konsequenzen das haben kann, zeigt das folgende Beispiel.

Es begann damit, dass in Frankreich ein Gesetz verabschiedet wurde, das es verbietet, in der Öffentlichkeit Symbole oder Kleidung zu tragen, die deutlich die religiöse Zugehörigkeit des Trägers (der Trägerin) offenbaren. Genauer gesagt handelt es sich um das Gesetz Nr. 2004 – 228 vom 15. März 2004, das in Anwendung des Säkularitätsgrundsatzes das Tragen von religiösen Symbolen oder Kleidung in staatlichen Schulen, Collèges oder Gymnasien untersagt. In Artikel 1 heißt es: Der Abschnitt L.141-5 des Bildungskodex wurde durch einen neuen Abschnitt L.141-5-1 erweitert. Er besagt: „In öffentlichen Schulen, Collèges und Gymnasien ist das Tragen von Abzeichen oder Kleidung, mit denen Schüler deutlich eine religiöse Zugehörigkeit manifestieren, verboten.“

Dieses Gesetz wurde später durch das Gesetz 2010 – 1192 vom 11. Oktober 2010 noch erweitert, in dem das Tragen des Gesichtsschleiers, des *niqab*, verboten wird. Artikel 1 lautet: „Niemand darf in der Öffentlichkeit Kleidung tragen, die das Gesicht verhüllt.“ Dieses Gesetz gilt nicht nur für Schülerinnen, sondern auch für weibliche Begleitpersonen bei außerschulischen Aktivitäten.

Allerdings sieht das Gesetz Ausnahmen für öffentlich zugängliche religiöse Stätten oder Orte vor. „Die freie Religionsausübung an öffentlich zugänglichen Kultstätten darf durch das Verbot der Gesichtverschleierung nicht behindert werden, denn das wäre ein zu großer Eingriff in Artikel 10 der Erklärung von 1789.“<sup>2</sup> Doch die Formulierung „ein zu großer Eingriff“ überlässt die Beurteilung dem subjektiven Ermessen, und es könnte erforderlich sein, verschiedene Einzelfälle zu betrachten. Man könnte aus dieser Formulierung den Schluss ziehen, dass Artikel 10 der Erklärung



von 1789 je nach der jeweiligen Situation in unterschiedlich starkem Maß eingeschränkt werden kann, und dass diese Einschränkung je nach ihrem Schweregrad auch „akzeptabel“ wäre. Es stellt sich die Frage, wann ein Eingriff „zu groß“ ist und wann nicht. Es sollte keinerlei Einschränkung erlaubt sein.

Später kam es zu einem unbeabsichtigten Kollateralschaden. Das wurde bekannt, als die Zeitung *Le Figaro* einen Artikel veröffentlichte, der die Überschrift trug: „Altersheim weist katholische Nonne ab, weil sie Schleier und Habit trägt.“<sup>3</sup> Nach diesem Vorfall fällt es schwer, noch daran zu glauben, dass lediglich die Sorge um die Neutralität des Staates hinter diesen Verboten steht, und nicht vielmehr die Furcht vor dem wachsenden Einfluss einer fremden Religion, einer Minderheit usw.

Wenn der Unterschied zwischen Proselytenmacherei und religiösen Praktiken klar ist, die (laut Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) zur Freiheit des Menschen und seinem Recht auf freie Religionsausübung gehören, dann kann auch die Körperbedeckung (sei es durch eine *Kipa*, einen *hijab* oder den Schleier einer katholischen Nonne) Teil des persönlichen Bedürfnisses sein, Gott seine Ehrfurcht zu erweisen. Und das hat nichts mit Proselytenmacherei zu tun.

Wenn man die Gründe nicht kennt, die hinter einem religiösen Verhalten stehen, kann das leicht dazu führen, dass sich ein Gesetz auch auf andere religiöse Gruppen auswirkt, die zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung gar nicht im Fokus des Gesetzgebers standen (oder seine Zielgruppe waren), wenn er eigentlich (beabsichtigt oder nicht) nur an eine bestimmte religiöse Gruppierung gedacht hatte.

### Eine Diskussion hinter den Kulissen

Doch hinter der feierlichen Verkündung von Artikel 1 der französischen Verfassung verbergen sich die manchmal heftig geführten Diskussionen zwischen den Befürwortern einer Staatsreligion und den Verfechtern einer absolut religionsfreien Republik, die Auseinandersetzungen zwischen den sogenannten *concordataires*<sup>4</sup> und den Separatisten.<sup>5</sup>

Der Begriff des Säkularismus ist nicht eindeutig. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts neigte jeder dazu, seine eigene subjektive Auffassung von Laizismus für absolut zu halten<sup>6</sup> und als einen strikten Gegenentwurf zur katholischen Kirche zu verstehen. Heute kann sich diese Ablehnung von Religion auch auf den mit Terrorismus in Verbindung gebrachten religiösen Extremismus erstrecken.

Die Trennung von Kirche und Staat geht ursprünglich bereits auf das Gesetz vom 9. Dezember 1905 zurück, auf das sogenannte „Laizitätsgesetz“<sup>7</sup>. Durch dieses Gesetz wurde definiert und geregelt, dass jede religiöse Betätigung Privatangelegenheit und dass der Staat neutral ist.

Dieses Gesetz stützt sich ebenfalls auf Artikel 10 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 (*Déclaration des droits de l'homme et du citoyen de 1789*), in dem es heißt: „Niemand darf wegen seiner Ansichten, auch nicht der religiösen bedrängt werden, vorausgesetzt, dass ihre Äußerung nicht die durch das Gesetz festgelegte Ordnung stört.“

Die französische Verfassung bezieht sich bei der Formulierung und Definition von Laizität auf ein Gesetz aus dem Jahr 1905, das wiederum auf einen Text von 1789 zurückgeht, steht aber nicht immer in Einklang mit Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Denn Artikel 18 der am 10. Dezember 1948 verkündeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geht noch weiter: „Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit: dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden.“

Heute wäre es nötig, die unterschiedlichen Auffassungen zu klären, wobei bei der Definition der französischen *laïcité* die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte stärker miteinbezogen werden müssten, denn sie ist das jüngste Dokument zur Religionsfreiheit, sie besitzt weltweit Gültigkeit, und ihre Einhaltung wird von den Vereinten Nationen überwacht.

Die Neutralität des Staates bedeutet, dass jeder die Religion seiner Wahl ausüben darf. Wenn allerdings die Religionsausübung in einem bestimmten Raum verboten ist, obwohl sie nicht mit Proselytenmacherei einhergeht, dann werden Menschen daran gehindert, ihr in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte garantiertes Recht uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen. Und dieser Umstand könnte als ein „zu großer Eingriff“ gewertet werden.

Die französische Laizität ist aus dem Wunsch entstanden, die Religionsfreiheit zu schützen und die Neutralität des Staates zu wahren. Doch Säkularismus und Befürchtungen haben dazu geführt, dass der Laizismus religiöse Bekundungen jeglicher Art beschränkt, sofern der Staat sie nicht ausdrücklich gestattet, und dass er versucht, die Bürger daran zu hindern, sich in der Öffentlichkeit zu ihrer Religion zu bekennen. Das aber ist Bestandteil ihres Grundrechts (Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Es ist nicht klar, wo die Grenze der Neutralität überschritten und Beschränkungen der Religion sowie Ungleichheiten in bestimmten Bereichen gesetzlich erlaubt werden.

### Ein anderes Beispiel: Der Sabbat als wöchentlicher Ruhetag

Meiner Ansicht nach erlaubt es die objektive Neutralität, die der von der französischen Republik beschworenen Gleichheit (*égalité*) dienen soll, nicht jedem, seine Freiheiten und Rechte uneingeschränkt wahrzunehmen, nämlich dann, wenn seine Überzeugungen und religiösen Grundsätze von den im Staat üblichen Regeln abweichen, wie beispielsweise im Fall der Adventisten und der Juden, die den Sabbat am Samstag einhalten. Hier geht es nicht um das Prinzip der Gleichheit, sondern um Gleichberechtigung.

Eine der wichtigsten „Praktiken“ oder „religiösen Vorschriften“ für Adventisten und für Juden ist die Einhaltung des Sabbats am Samstag. Der Gläubige kann den Sabbat einhalten und damit seinem Gewissen folgen, aber manchmal bedeutet das, dass er bestimmte Rechte nicht genießt oder sogar gegenüber anderen Bürgern Nachteile erleidet.

Wenn Regierungen oder öffentliche Einrichtungen in anderen Ländern mit bestimmten Situationen konfrontiert werden, die mit dieser Frage zusammenhängen, sucht die Regierung nach einer Lösung, die dem Prinzip der Chancengleichheit, der Achtung der Religions- und Gewissensfreiheit und der „Beachtung“ von Riten und Gottesdienst einerseits und der Neutralität des Staates andererseits gerecht wird.

Neutralität muss nicht zwangsläufig immer nur eine Möglichkeit vorsehen, wie es in Frankreich häufig der Fall ist, sondern sie kann flexibel gehandhabt werden und Lösungen für jeden Einzelfall parat halten und etwa einen Studenten an einem anderen Tag zur Prüfung zulassen, ohne dass ihm daraus ein Vorteil gegenüber seinen Kommilitonen erwächst. Verschiedene Lösungen sind möglich, wie das Beispiel Spanien beweist, wo der Oberste Gerichtshof einer Studentin das Recht zugestand, am Samstag keine Prüfung ablegen zu müssen.<sup>8</sup> Doch es bedarf der Bereitschaft, den Grundsatz der Laizität liberal auszulegen, um auch in Frankreich so zu handeln und die Behörden aufzufordern, für jeden Einzelfall angemessene Lösungen bereitzustellen und dabei die Religionsfreiheit jedes Einzelnen gleichberechtigt und unter Wahrung der Gleichheit zu achten.

Die religiöse Landschaft entspricht heute nicht mehr der im frühen 20. Jahrhundert, sondern sie ist vielfältiger und bunter geworden.

Wenn öffentliche Räume, auch Bildungseinrichtungen, streng und unachgiebig gegen versteckte und offene Formen der Proselytenmacherei geschützt werden, kann das als eine Einschränkung des Einzelnen missverstanden werden, und dazu gehört auch die Einhaltung eines wöchentlichen Feiertages.

Wenn aber jegliche Toleranz oder die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung im Namen der „Gleichheit“ abgelehnt wird, obwohl es um religiöse Forderungen geht, die unter die Ausübung des Rechts auf Religionsfreiheit fallen, dann wird aus dieser Weigerung, eine legitime andere Auffassung zu tolerieren, eine starre Haltung, die mit dem Argument der Gleichheit nichts mehr zu tun hat. Denn sobald der Begriff der Gleichheit verschwimmt, wird es schwierig, die Freiheit noch zu finden, die man

doch verteidigen will. Und der anderen Seite fällt es ebenfalls schwer, die viel beschworene Brüderlichkeit zu erkennen (*Liberté, Égalité, Fraternité*).

Ich bin davon überzeugt, dass die Behörden unter dem Vorwand, alle Bürger im Namen der *laïcité* gleich zu behandeln, häufig nach einem starren Schema vorgehen, weil sie besonderen Bemühungen aus dem Weg gehen wollen, die nötig wären, um auf alle Umstände zu reagieren oder Lösungen für alle Bürger zu finden, und um der religiösen Vielfalt in ihren unterschiedlichen Ausprägungen gerecht zu werden.

Es geht eher um die Bereitschaft der Behörden und der Politik, und gar nicht darum, ein Prinzip wie das der Laizität zu verändern, das an sich von Anfang große Vorzüge hatte.



**Pedro Torres** ist Spezialist für Kommunikation und soziale Medien. Von 2011 bis 2016 war er für die IVVR in Spanien tätig und ist seit 2018 Generalsekretär der Vereinigung in Frankreich.



# CHINA: ZERSCHLAGENE HOFFNUNGEN

Die Volksrepublik China darf sich rühmen, einen außergewöhnlichen Aufschwung im Land erreicht zu haben

**Dr. John Graz**

Internationales Zentrum für Außenbeziehungen und Religionsfreiheit

Meine erste Reise nach China vom 29. Mai bis zum 8. Juni 1998 führte mich von Shanghai nach Wuxi, dann weiter nach Nanjing und schließlich nach Beijing. In all diesen Städten besuchten wir gemeinsam mit Vertretern religiöser und staatlicher Stellen Mitglieder der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten. Ich hatte gelernt, nicht von der „adventistischen Kirche in China“ zu sprechen, denn offiziell gab es sie nicht. Die Adventisten sind Teil des 1980 gegründeten Chinesischen Christenrates (Chinese Christian Council, CCC), dem alle anerkannten protestantischen Kirchen angehören. Dieser Rat wurde 1991 als Mitglied in den Ökumenischen Rat der Kirchen aufgenommen.<sup>1</sup> Der CCC ist für die Ausbildung von Pastoren an 13 Seminaren verantwortlich und außerdem zuständig für den Religionsunterricht, den Druck und Vertrieb von Bibeln und christlicher Literatur. Unter seiner Leitung finden Begegnungen zwischen chinesischen und ausländischen Kirchen statt.

Die Organisation, die ich kennenlernte, war die 3-Selbst-Bewegung<sup>2</sup>, ein Verbindungsglied zwischen dem offiziellen Protestantismus und der Regierung.<sup>3</sup> Die Grundsätze dieser 3-Selbst-Bewegung lauten: Selbstverwaltung, Selbstfinanzierung und Selbstverbreitung. Diese Grundsätze beziehen sich auf die so genannte „Nevius-Methode“ des Missionars John Livingston Nevius (1829 – 1893), die dieser von Henry Venn und Rufus Anderson übernommen hatte, die von 1841 bis 1973 in der Church

Missionary Society tätig waren. Das Ziel der Mission bestand darin, die Kirchen in China von ausländischen christlichen Organisationen unabhängig zu machen.

Dieses Ziel wurde als Konzept für China auf der Konferenz von Shanghai im Jahr 1892 vorgestellt. 1954 wurde es von der neu gegründeten Volksrepublik China übernommen, um die Kirchen zu kontrollieren, ihnen eine patriotische, antiimperialistische und antikapitalistische Ausrichtung zu geben<sup>4</sup> und sie von ihren Schwesterkirchen im Ausland zu isolieren.

Doch laut Artikel 36 der chinesischen Verfassung von 1982 wird die Religionsfreiheit offiziell anerkannt: „Die Bürger der Volksrepublik China genießen die Freiheit des religiösen Glaubens. Kein staatliches Organ, keine öffentliche Organisation oder Einzelperson darf die Bürger dazu zwingen, sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, noch dürfen sie jene Bürger benachteiligen, die sich zu einer Religion bekennen oder nicht bekennen.“ Der folgende Satz ist äußerst bemerkenswert. „Der Staat schützt normale religiöse Tätigkeiten.“ Jede Aktivität, die der Staat für nicht normal erachtet, wäre demnach verboten.

Das schließt Aktivitäten ein, die die öffentliche Ordnung stören, die körperliche Gesundheit von Bürgern schädigen oder das Erziehungssystem des Staates beeinträchtigen. Und vor allem dürfen religiöse Organisationen nicht von ausländischen Kräften beherrscht werden.<sup>5</sup> Wie in den meisten Ländern unter kommunistischer Herrschaft haben Religionen auch in China theoretisch das Recht zu existieren. Es gibt fünf anerkannte Religionen: Buddhismus, Katholizismus, Daoismus, Islam und Protestantismus. Alle unterstehen der Kontrolle durch den Staat und das Regierungsministerium für religiöse Angelegenheiten.

Die Adventisten, die den Sabbat als wöchentlichen Ruhetag einhalten, genossen in diesem Kontext eine Sonderstellung<sup>6</sup>, denn sie durften sich an Samstagen in protestantischen Kirchen versammeln. Wenn man alle Richtungen des Protestantismus vereinigte, war es nicht weiter notwendig, noch mehr Kirchen zu bauen.



So sah die Lage aus, als ich zum ersten Mal nach China reiste. Damals und auch in den folgenden Jahren schien sich die Situation der Religionsfreiheit zu verbessern. Die Berichte, die uns erreichten, die Zeugnisse und die regelmäßigen Kontakte mit den Behörden – alles wies in diese Richtung. Die Besuche zweier Präsidenten der Generalkonferenz in den Jahren 2009 und 2011 bestätigten diesen Eindruck ebenfalls.

Der Präsident der adventistischen Generalkonferenz, Jan Paulsen, sagte in einer öffentlichen Grußbotschaft: „... in den letzten zwei Jahrzehnten hat sich in China so viel verändert, und auch, wenn sich das Ausmaß an Freiheit – an mehr Freiheit – schwer ermessen lässt, bin ich sehr dankbar dafür, dass sich so viel verändert hat.“ Zwei Jahre später, als sein Nachfolger im Amt, Ted D. Wilson, zusammen mit den höchsten Vertretern der Adventistischen Kirche die Volksrepublik besuchte, bestätigte sich, dass sich unser offizielles Verhältnis gefestigt hatte. Wilson hatte Gelegenheit, mehrere Tausend Mitglieder der Kirche zu treffen, dreitausend davon in Shanghai. Es hatte den Anschein, als seien große Fortschritte erzielt worden.<sup>7</sup> Die geschätzte Zahl der Mitglieder betrug 400 000, die große Mehrheit davon waren Frauen.<sup>8</sup> An einigen neu errichteten Kirchen mit Platz für Tausende Gläubige prangte stolz das Logo der Adventistischen Kirche.

Seitdem Xi Jinping im Jahr 2013 an die Macht gekommen ist, haben sich die Dinge jedoch geändert.

### Es gibt wieder Verfolgung

Ich brauchte einige Zeit, um die neue Lage zu begreifen. Während meiner letzten Reise nach Beijing vom 11. bis 13. Dezember 2012 hatte ich ein gutes Gefühl gehabt. Zusammen mit einigen Universitätslehrern aus Amerika und Europa war ich zu einem Symposium über humanitäre Hilfe religiöser Organisationen eingeladen worden.

Ich durfte an einer Plenarsitzung und an einer Veranstaltung vor vielen Studenten teilnehmen. Das war außergewöhnlich. Einer der Offiziellen sprach ganz begeistert davon, dass auf dem Gebiet der Zusammenarbeit mit religiösen Hilfsorganisationen ein neuer chinesischer Frühling an-

gebrochen sei. Alles sah so aus, als könnten gläubige Menschen so wie in anderen Ländern auch in China humanitäre Hilfe für die ärmsten Mitbürger leisten.<sup>9</sup> Natürlich mussten dabei bestimmte Regeln eingehalten werden. Doch diese Öffnung bestätigte nur den Eindruck von relativer Freiheit, den ich auf meinen früheren Reisen gewonnen hatte.

Einige Tage später erfuhr ich, dass die Kommunistische Partei Chinas (KPC) in einer Stellungnahme vor dem Vordringen der Religionen in die Universitäten gewarnt hatte. Diese Reaktion war ein Zeichen für die Rückkehr zu einer auf der atheistisch-marxistischen Ideologie beruhenden engstirnigen Politik.

### Die Gründe für diesen Umschwung

Die Volksrepublik China darf sich rühmen, einen außerordentlichen Aufschwung im Land erreicht zu haben. Ich erinnere mich noch an ein ungeheuer armes China und an ein hohes Maß an Korruption in den herrschenden Klassen; Bilder hungernder Kinder am Straßenrand tauchen vor meinem inneren Auge auf. In nur wenig mehr als fünfzig Jahren hat das Land die Armut überwunden und ist zur zweitstärksten Macht der Welt aufgestiegen. Das dürfen wir nie vergessen, wenn wir China heute verstehen wollen.

Napoleon, der Frankreich nach der Revolution großgemacht hat, hatte das sehr wohl verstanden: „Wenn China erwacht, wird die Welt erzittern“.



China war ein schlafender Riese. Der Riese ist erwacht und wir müssen mit ihm umgehen.<sup>10</sup> Aber warum die Religionen verfolgen? Warum sie nicht an die Nation binden, indem man ihnen die gleichen Freiheiten gewährt, die sie in den Vereinigten Staaten, in Brasilien, in Europa und in Afrika genießen? Warum in die Fehler verfallen, die die Sowjetunion einst gemacht hat?

Mit dem Amtsantritt von Präsident Xi Jinping im Jahr 2013 begann eine neue Ära der Freiheitsbeschränkungen, die dazu führten, dass willkürlich Gotteshäuser geschlossen, Kreuze aus Kirchen entfernt und Religionsführer verhört und inhaftiert wurden.<sup>11</sup> Der Präsident rief die Mitglieder der KPC zur Ordnung.

2018 hat die KPC einen Fünf-Jahres-Plan vorgelegt, der die Sinisierung der Religionen zum Ziel hat. Es soll ein chinesisches Christentum im Sinne des Marxismus gefördert werden. Der Plan sieht die Neuübersetzung einiger Bibelstellen sowie Anmerkungen vor, die mit dem sozialistischen Ideal besser übereinstimmen. Wer sich dagegen ausspricht, wird verurteilt.<sup>12</sup>

So haben beispielsweise die Behörden in der Provinz Zhejiang in der Zeit von 2015 bis 2016 die Kreuze von 1700 Kirchen entfernt und durch chinesische Flaggen ersetzt. In den Provinzen Jiangxi und Henan wurde es verboten, in Privathäusern Jesusbilder aufzuhängen, und Bibelzitate an den Türen von Häusern, in denen Christen lebten, wurden entfernt. 2019 berichteten Zeugen, dass die Zehn Gebote aus fast allen offiziellen Kirchen entfernt und durch Zitate des Präsidenten ersetzt worden waren. Die Regierung kontrolliert den Inhalt von Predigten, Universitätsstudenten ist der Gottesdienstbesuch untersagt, und Bibeln können nicht mehr über das Internet vertrieben werden.<sup>13</sup>

Die evangelische Kirche von Jindengtai in der Stadt Linfen in der Provinz Shanxi im Südosten von Beijing zählte 50 000 Gläubige. Sie wurde am 9. Januar 2021 abgerissen, weil es keine Baugenehmigung gab.<sup>14</sup>

Am 22. September 2018 unterzeichneten die chinesische Regierung und der Vatikan ein vorläufiges Abkommen über die Ordination von Bischöfen. Ein sehr heikles Thema. Mit diesem Abkommen sollte die Spaltung

innerhalb der chinesischen Katholiken zwischen der von der Regierung anerkannten Katholisch-patriotischen Vereinigung Chinas und der treu zu Rom stehenden katholischen Untergrundkirche aufgehoben werden. Die Regierung sollte weiterhin die Bischöfe einsetzen, aber der Papst sollte ein Vetorecht haben.<sup>15</sup> Dieses Abkommen wurde im Oktober 2020 erneuert.

Erwähnt werden muss auch die Verfolgung der Uiguren, einer muslimischen Volksgruppe, die vorwiegend im Nordwesten, in der autonomen Region Xinjiang, lebt.<sup>16</sup> Von den elf Millionen Uiguren werden Berichten zufolge 1,8 Millionen in Umerziehungslagern festgehalten. Beijing macht uigurische Aktivisten für eine Reihe von Anschlägen verantwortlich, die seit 2013 in Xinjiang, in Beijing und in verschiedenen Teilen des Landes verübt wurden.<sup>17</sup>

### **Auch Mitglieder von Falun Gong werden verfolgt**

Im Februar 2021 hat die chinesische Regierung unter dem Titel „Vorschriften für die Mitarbeiter von Religionen“ eine Reihe von Regeln hinsichtlich religiöser Angelegenheiten herausgegeben. Darin enthalten sind 52 Artikel, die die Geistlichen betreffen und die besagen, dass die anerkannten Religionen loyal zur KPC stehen müssen.<sup>18</sup> Die Führer müssen sich jeglicher ungesetzlichen religiösen und extremistischen Tätigkeit enthalten. Außerdem haben sie die sozialistischen Grundsätze in die Praxis umzusetzen, um die Sicherheit, die gesellschaftliche Stabilität und die nationale Einheit zu wahren.

Diese Maßnahmen traten am 1. Mai 2021 in Kraft und brachten auch das im September 2018 geschlossene und 2020 erneuerte Abkommen mit dem Vatikan über die Einsetzung der Bischöfe wieder aufs Tapet. Deren Einsetzung erfolgt unter der Führung der KPC.

In Artikel 3 werden die religiösen Führer aufgefordert, die Führungsrolle der KPC zu unterstützen, sie nicht zu kritisieren, die nationale Sicherheit nicht zu gefährden und sich nicht von ausländischen Mächten bestimmen zu lassen. (Artikel 12)

Mit dieser Politik der Sinisierung der Religion sollen die religiösen Führer zu Unterstützern der marxistischen und atheistischen KPC gemacht werden.<sup>19</sup>

## Die Gründe für die Verfolgung

Meiner Ansicht nach gibt es drei Gründe für das Wiederaufleben der Verfolgung: Die Ideologie, die wachsende Zahl der Gläubigen und der Terrorismus.

### 1.) Die Ideologie

China ist kein säkularer Staat, sondern ein atheistischer Staat, der sich die Förderung und Verteidigung des Atheismus auf die Fahnen geschrieben hat. Jede andere Überzeugung wird als eine Bedrohung seiner Existenz betrachtet.

Wie die meisten anderen kommunistischen Parteien, die an der Regierung sind, ist auch die KPC nur bereit, eine Religion zu tolerieren, wenn diese sich auf den Privatbereich beschränkt und in der Öffentlichkeit nicht sichtbar ist. Denn sonst befürchtet sie, die Kontrolle über die Massen zu verlieren. Der Zusammenbruch der Sowjetunion und die Rolle des Vatikans und der katholischen Kirche waren für die KPC ein warnendes Beispiel, eine Art Menetekel. Das überrascht, denn wenn es um die Wirtschaft geht, macht die chinesische Führung durchaus Abstriche vom hohen und reinen Marxismus, wozu die UdSSR nie in der Lage war. Und genau das ist die Basis für den Erfolg Chinas.

### 2.) Die steigenden Mitgliederzahlen

Trotz der Verfolgungen, die ihren Höhepunkt während der Kulturrevolution erreicht hatten und seitdem immer wieder aufgeflammt sind, ist die Zahl der Kirchenmitglieder ständig gestiegen. Den offiziellen Regierungszahlen aus dem Jahr 2018 zufolge gibt es 144 000 eingetragene Kultstätten, davon 33 500 buddhistische Tempel, 9000 daoistische Tempel, 35 000 Moscheen, 6000 katholische und 60 000 protestantische Kirchen.<sup>20</sup>

Nach Aussagen der Vereinigung *Open Doors* gab es im Jahr 2019 97,2 Millionen Christen in China. Zum Vergleich, vor 1949 waren es nur vier Millionen. Damals waren die meisten von ihnen Katholiken, nämlich drei Millionen gegenüber einer Million (700 000) Protestanten.<sup>21</sup> Verschiedenen

Quellen zufolge beläuft sich die Zahl der evangelischen Christen heute auf fast 100 Millionen.<sup>22</sup>

Jeder Hinweis auf steigende Mitgliederzahlen klingt für die KPC und die marxistische Ideologie und Strategie wie ein Versagen. Dass Gläubige, die sich weigern, in staatlichen Organisationen mitzuwirken, systematisch mit Staatsfeinden und Agenten ausländischer Mächte gleichgesetzt werden, ist ein allseits bekanntes Szenario in allen totalitären Regimes. Die Christen, denen ich in China begegnet bin, sind stolz darauf, Chinesen zu sein und tanzen nicht nach der Pfeife ausländischer Missionen. Es trifft allerdings zu, dass sie manchmal aus Übereifer und aus Begeisterung über die ihnen von den Regionalbehörden eingeräumten Freiheiten große Kirchen errichtet haben, ohne die dafür nötige Baugenehmigung abzuwarten. Man muss aber auch bedenken, dass die Bürokratie Anträge lange unbearbeitet liegen lässt, endlose Listen von Dokumenten einfordert oder, was weniger rühmlich ist, Bestechungsgelder erwartet. Doch die Bestrebungen der Christen richten sich nicht gegen den Staat. Sie verlangen lediglich mehr Freiheit, um ihren Glauben leben zu können. Sie wollen die Regierung nicht stürzen oder eine christliche Herrschaft errichten. Wenn die Regierenden dieses großen Landes das verstünden, wäre es für sie von großem Nutzen.

### **3.) Der Terrorismus**

Diese Beschuldigung wird gegen die muslimische Minderheit und insbesondere gegen die 10 bis 12 Millionen Uiguren vorgebracht. Für ein Regime, das vom Gedanken der Einheit und Sicherheit geradezu besessen ist, ist es leicht, eine ganze Bevölkerungsgruppe mit einer Minderheit von Terroristen gleichzusetzen. Schwierig wird es, wenn es sich um eine Volksgruppe handelt, die in einem bestimmten Gebiet lebt, eine andere Sprache spricht und größere Autonomie oder sogar Unabhängigkeit anstrebt. Wahr ist aber auch, dass der Verdacht eines politischen Islams nicht auf Einbildung beruht. Es gab eine Reihe von Anschlägen, die Islamisten oder Separatisten zugeschrieben werden. Es ist verständlich, dass sich

die chinesischen Machthaber angesichts der Vorfälle in aller Welt dafür entschieden haben, dem Terrorismus die Stirn zu bieten, doch die Gleichsetzung von gläubigen Menschen mit Terroristen ist etwas ganz Anderes.

Der Zusammenbruch der Sowjetunion ist für China ein warnendes Beispiel. Doch es sollte den Regierenden zu denken geben, dass die schreckliche Verfolgung von Gläubigen in der UdSSR, die zur Zerstörung von Kirchen und Millionen Toten geführt hat, den Glauben nicht ausrotten konnte. Verfolgung kann schweres Leid auslösen, doch niemals kann sie das Bedürfnis aus den Herzen der Menschen tilgen, zu glauben, auf eine bessere Zukunft zu hoffen, auf ein Leben nach dem Tod sowie auf Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit zu vertrauen. Daran sollte die Großmacht China auf ihrem Weg zur Weltherrschaft immer denken.



**John Graz** ist Direktor des Internationalen Zentrums für Außenbeziehungen und Religionsfreiheit an der Adventistischen Hochschule Collonges-sous-Salève in Frankreich. Zuvor war er Präsident der Abteilung für Außenbeziehungen und Religionsfreiheit der adventistischen Weltkirchenleitung.

---

Die Quellenangaben zu diesem Artikel befinden sich auf Seite 175.





# CORONA - EINE BEDROHUNG FÜR DIE RELIGIONSFREIHEIT?

Wie die Pandemie das religiöse Leben in Deutschland berührt

Dr. Harald Mueller

Theologische Hochschule Friedensau, Institut für Religionsfreiheit

Hinter der Überschrift zur heutigen Veranstaltung<sup>1</sup> steht ein Fragezeichen. „Corona- eine Bedrohung für die Religionsfreiheit?“. Ich möchte mich fragend der Thematik nähern und nicht eine vorschnelle Antwort geben.

Was hat es an staatlichen Eingriffen in Deutschland gegeben, die sich direkt gegen die Religionsausübung richten oder diese zumindest berühren? Es geht nicht allgemein um die Frage: „Muss ich mich impfen lassen?“ – oder: „Sollen die Corona-Maßnahmen endlich aufgehoben werden?“ Ich möchte daher zunächst auf Maßnahmen eingehen, die von vornherein eine religiöse Komponente tragen.

## Beschränkung von Gottesdiensten und Kontakten im kirchlichen Zusammenhang

Die Beschränkung von Gottesdiensten und Kontakten im kirchlichen Zusammenhang haben in der Frühphase der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 drastisch in das kirchliche Leben eingegriffen. Das Abhalten von Gottesdiensten wurde in den Corona-Verordnungen der Bundesländer zumeist strikt untersagt<sup>2</sup>. Einen anderen Weg ist allerdings damals Nordrhein – Westfalen gegangen. Dort war in der Corona-Schutzverord-

nung festgehalten: „Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben; Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben“<sup>3</sup>. Damit sollte dem besonderen Stellenwert der Religionsfreiheit Rechnung getragen werden, indem die Kirchen selbst sich in Absprache mit der Landesregierung entschieden hatten, keine Gottesdienste abzuhalten.

Wenn in den Medien über Auflagen für Gottesdienste berichtet wurde, dann oft mit dem Zusatz, dass die Maßnahmen mit „den Kirchen“ abgestimmt seien. Gemeint waren damit offenbar die großen Volkskirchen, nämlich die EKD-Kirchen und die Römisch-Katholische Kirche. Dass die Bundesländer sich bei der Abfassung ihrer Coronaschutz-Verordnungen um die Belange von Freikirchen gekümmert hätten, dürfte nur ausnahmsweise vorgekommen sein. Dabei sind die Freikirchen von Anfang an stark betroffen gewesen. Im Gegensatz zu den großen Kirchen haben sie zumeist kleine Gebäude und gleichzeitig eine verhältnismäßig hohe Zahl von Gläubigen, die darin regelmäßig an Gottesdiensten teilnehmen.

Die Einschränkungen der Gottesdienste sind nach Verstreichen einer gewissen Schockstarre gerichtlich verschiedentlich angegriffen worden. Zeitlich spielten im Frühjahr 2020 die anstehenden Ostertage eine Rolle, wodurch die Absage von religiösen Feierlichkeiten besonders schmerzlich wurde. Die Religionsfreiheit und damit die Freiheit, den Glauben ausleben und sich zu Gottesdiensten versammeln zu können ist in Deutschland durch Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes geschützt<sup>4</sup>. Im Text ist eine Einschränkung durch ein Gesetz nicht vorgesehen – anders als bei manchen anderen Grundrechten<sup>5</sup>. Dies bedeutet aber nicht, dass das Grundrecht der Religionsfreiheit schrankenlos gilt. Es findet seine Grenze in kollidierenden Grundrechten Dritter sowie in Rechtsgütern mit Verfassungsrang.<sup>6</sup> So ist z.B. die Untersagung eines Ostergottesdienstes 2020 verwaltungsgerichtlich bestätigt worden, da der durch die zeitlich eng befristete Verordnung bezweckte Schutz von überragend wichtigen Grundrechten Dritter, nämlich deren Gesundheit, die Beschränkung der Glaubensfreiheit nach summarischer Prüfung rechtfertige und nicht

unverhältnismäßig sei.<sup>7</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat hingegen in einem Fall der Schließung von Moscheen während des Fastenmonats Ramadan ein generelles Verbot von Gottesdiensten ohne die Möglichkeit, im Einzelfall Ausnahmen unter Auflagen zulassen zu können, nicht für verfassungsgemäß erachtet.<sup>8</sup> Während zunächst die Generalklausel aus § 28 des Bundesinfektionsschutzgesetzes als Ermächtigung für administrative Entscheidungen der Länderbehörden ausreichen musste („... so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen...“), hat man in der Politik erkannt, dass diese unbestimmte Grundlage im Hinblick auf die in Rede stehenden gewichtigen Freiheitseingriffe den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht wirklich entsprochen hat. Der im November 2020 geschaffene § 28 a Bundesinfektionsschutzgesetz, der bei Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag gilt, enthält daher einen Maßnahmenkatalog, in dem Einschränkungen enumerativ aufgezählt sind. In dieser Regelung wird übrigens die Untersagung von religiösen und weltanschaulichen Zusammenkünften nur für den Fall zugelassen, dass anders eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet wäre. Durch die insoweit angeordnete besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung in Bezug auf religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen wird dem hohen Wert der Religionsfreiheit Rechnung getragen. Als es bei der Bund-Länder-Konferenz im August 2021 darum ging, die 3-G-Regelung, also den öffentlichen Zutritt zu Innenräumen nur für Geimpfte, Genesene und Getestete, zu erlauben, war ursprünglich daran gedacht worden, dies auch für Gottesdienste vorzuschreiben. Davon hat man in dem Beschluss vom 10.8.2021 jedoch Abstand genommen.<sup>9</sup> Religiöse Veranstaltungen wurden dort nicht erwähnt und folgerichtig auch in den diesem Beschluss nachfolgenden Aktualisierungen der Länderverordnungen aus den 3-G-Verpflichtungen herausgelassen. In einigen Verordnungen wurden optionale 2-G-Modelle (also nur Geimpfte und Genesene haben Zutritt) auch für Kirchen ermöglicht, mit der Folge, dass

dann geringere Hygieneauflagen gelten<sup>10</sup>. Aufgrund der katastrophalen Entwicklung der Infektionszahlen seit November 2021 ist allerdings eine neue Lage eingetreten, zumal seitens der Politik die Feststellung der epidemischen Notlage nicht verlängert wurde. Damit trat die Problematik auf, dass diese Rechtsgrundlage für dringend notwendige Maßnahmen wegfiel und durch neue in das Bundesinfektionsschutzgesetz aufgenommene Regeln ersetzt werden musste. Mit Bund-Länder-Beschluss vom 18.11.2021<sup>11</sup> ist die flächendeckende Ausweitung der 2-G-Regel für Veranstaltungen vereinbart worden. Mittlerweile sind die Länderverordnungen angepasst. Gottesdienste sind jedoch nirgendwo – anders als noch zu Beginn der Pandemie – untersagt. Rheinland-Pfalz, Thüringen und Sachsen schreiben allerdings für Gottesdienste nun verpflichtend die 3-G-Regel vor<sup>12</sup>. Die Frage, ob es sachgerecht ist, für Gottesdienste die 3-G-Regel verbindlich anzuordnen, ist nicht einfach zu beantworten<sup>13</sup>. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der Teilnahme an einem Gottesdienste für viele Gläubige um einen Vorgang der spirituellen Grundversorgung handelt, der nicht einfach nach Belieben weggelassen werden kann. Dies wird von manchen nicht verstanden, insbesondere von solchen, die Gottesdienste nur selten oder gar nicht aufsuchen. Aus Sicht der Religionsfreiheit ist es daher wichtig, dass die Schwelle für einen Gottesdienstbesuch möglichst niedrig gehalten wird, was gegen eine staatlich angeordnete 3-G-Regel spricht. Andererseits wird man sich unter dem Eindruck der nach oben schnellenden Infektionszahlen Forderungen nach erhöhtem Schutz auch während religiöser Veranstaltungen nicht verschließen können. Teilweise wird die Möglichkeit zum Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn des Gottesdienstes angeboten, so dass dann die Hürde wegfällt, ein Testzentrum aufsuchen zu müssen. Problematisch wäre allerdings die staatliche Anordnung einer verbindlichen 2-G-Regel für Gottesdienste, weil dann diejenigen ausgeschlossen wären, die aus unterschiedlichen Gründen nicht geimpft sind. Sie könnten bis auf weiteres an keinem Präsenzgottesdienst mehr teilnehmen, unabhängig davon, wie effektiv das Hygienekonzept ausgestaltet ist. Eine solche Maßnahme dürfte einen unverhältnismäßigen Eingriff in

die Religionsfreiheit darstellen und ist daher abzulehnen. Anders ist es zu beurteilen, wenn religiöse Veranstaltungen zusätzlich zum Hauptgottesdienst angeboten werden und hierfür von der 2-G-Regel auf freiwilliger Grundlage Gebrauch gemacht wird durch Entscheidung der örtlichen Kirchengemeinde. Dies mag im Hinblick auf solche Gemeindeglieder sinnvoll sein, die aus Angst vor Infektionen schon länger nicht in die für alle offenen Veranstaltungen kommen.

### **Eingriffe in die persönliche Religionsfreiheit durch verpflichtend angeordnete Maßnahmen**

Jetzt müssen wir noch darüber nachdenken, ob durch die Auferlegung von staatlichen Maßnahmen, die keine religiöse Zielrichtung haben und für alle gelten, die Glaubensfreiheit von einigen verletzt sein kann. Abstandsregeln sowie Masken- und Testpflicht dürften hier wegen der geringen Eingriffsintensität kaum als etwas in Betracht kommen, das die Glaubens- und Gewissensfreiheit einschränkt. Wie sieht es aber im Fall einer Impfpflicht aus? Während in Deutschland eine Impfpflicht relativ lange parteiübergreifend abgelehnt wurde, ändert sich dies nun, nachdem die Infektionszahlen dramatisch angestiegen sind bei nicht ausreichender Impfquote. Immer mehr wird eine Impfpflicht gefordert – zunächst für bestimmte Einrichtungen mit vulnerablen Personen – aber darüber hinaus auch als allgemeine Impfpflicht. Darin würde zweifelsohne ein starker Eingriff in die körperliche Unversehrtheit liegen, die ja durch Art. 2 Abs. 2 GG geschützt ist. Besondere Verhältnismäßigkeitserwägungen müssten eine derartige Maßnahme rechtfertigen. Die Frage ist, ob man sich außerdem auch auf die in Art. 4 GG gewährleistete Religionsfreiheit berufen könnte, um einer Impfpflicht zu entgehen. Bislang ist dieser Fall in Deutschland noch nicht praktisch geworden, weil es bisher keine gesetzliche Covid-Impfpflicht gibt. Grundsätzlich ist aber zu sagen, dass Art. 4 GG nur dann thematisch berührt wäre, wenn der fragliche Eingriff gegen eine Überzeugung gerichtet wäre, die durch Art. 4 GG geschützt ist. Darunter fallen persönliche Glaubensüberzeugungen, die sich einer

Religion plausibel zuordnen lassen. So ist z.B. in den Kopftuchfällen vor dem Bundesverfassungsgericht<sup>14</sup> der Schutzbereich des Art. 4 GG für die betroffenen Kopftuchträgerinnen bejaht worden, selbst wenn es im Islam auch Auffassungen gibt, die das Kopftuch nicht als verbindlich ansehen. Es genügt, dass die Klägerinnen selbst die Kopftuchpflicht für sich bejahten und diese Position durch Anschauungen innerhalb des Islam gestützt werden konnten. Nicht geschützt durch Art. 4 GG sind jedoch Sonderauffassungen Einzelner, die sich mit keiner existierenden religiösen Gruppierung in Verbindung bringen lassen. Man kann also nicht die eigene persönliche Ablehnung staatlicher Maßnahmen unter dem Deckmantel der Religion in den Schutzbereich des Grundgesetzes einbeziehen. Bei der Frage der Covid-Impfung muss man differenzieren. Viele Impfgegner dürften in ihrer Haltung durch Ängste vor Nebenwirkungen geleitet sein. Eine derartige Motivation ist nur schwerlich der Religionsausübung zuzuordnen. Auch eine generell misstrauische Haltung gegenüber staatlichem Handeln ist keine durch Art.4 GG geschützte Gewissensposition. Anders sieht es aus, wenn theologisch argumentiert wird. Wer die biblische Apokalypse in einer Weise interpretiert, dass der Empfang einer Impfung mit Phänomenen aus dem Reich des Bösen verbunden wird, steht mittlerweile nicht völlig allein da. Greift hier schon der Schutz des Art. 4 GG?



Im katholischen Lager sind Bedenken geäußert worden, sofern für die Entwicklung von Impfstoffen die Zelllinien abgetriebener Embryonen verwendet wurden, auch wenn sie im Impfstoff selber nicht vorhanden sind.<sup>15</sup> Diese Position entspricht jedoch nicht der katholischen Mehrheitsmeinung und auch nicht der Linie des Papstes, trotzdem wird man eine derartige Haltung wohl dem Schutzbereich des Art. 4 GG zuordnen müssen. Dass der Schutzbereich berührt ist, heißt aber juristisch noch nicht, dass das Grundrecht auch bereits verletzt ist. Wie bereits erwähnt gibt es grundrechtsimmanente Schranken der Religionsfreiheit, die hier in der Gesundheit anderer und der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu sehen sind. Diese Rechtsgüter würden von Gerichten gegenüber dem Eingriff in die persönliche Religionsfreiheit im Fall einer Impfpflicht abgewogen. Es ist noch nicht abzusehen, wie in derartigen Rechtsstreitigkeiten in Deutschland entschieden und welche Position den Vorrang erhalten würde. Eine Rolle wird dabei spielen, wie stark die Eingriffswirkung eines Impfzwangs auf die Religionsausübung des Einzelnen zu sehen ist im Verhältnis zur Gefahr, die bei Außerkraftsetzung der Impfpflicht für andere entstehen würde. Hier müssen auch die Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, insbesondere die bereits erreichte Impfquote und die damit verknüpfte Bedeutung einer Impfpflicht für den weiteren Verlauf der Pandemie.<sup>16</sup>

Bei Initiativen, die sich aus religiösen Gründen gegen weltweite Impfmaßnahmen wenden und darin eine starke Bedrohung für Gläubige sehen<sup>17</sup>, muss deren Herkunft betrachtet werden, um sie verstehen zu können. Kommen sie aus den USA, sind sie geprägt durch die dortigen verfassungsmäßigen Gegebenheiten. In den USA sind staatliche Eingriffe in religiöse Belange von der Verfassung untersagt. Die dort bereits teilweise eingeführte Impfpflicht stößt auf starke Skepsis vor allem weißer Protestanten, die häufig streng individualistisch denken und sich gegen staatliche Vorgaben für ihre persönlichen Entscheidungen wehren. In den USA gibt es schon seit langem im Arbeitsrecht die Instrumente der religious exemption und reasonable accomodation. Arbeitnehmer, die an der

Arbeitsstelle Probleme mit religiöser Diskriminierung haben (z.B. wegen Kleidungs Vorschriften oder Ruhetagen) müssen darlegen, dass ihre Haltung auf einer ernsthaften Glaubensüberzeugung beruht. Der Arbeitgeber ist dann verpflichtet, eine Ausweidlösung anzubieten, solange das keine unangemessene Härte für ihn bedeutet (undue hardship<sup>18</sup>). Ein derartiger Mechanismus hat sich mittlerweile auch in der Frage der Pflichtimpfungen etabliert<sup>19</sup>. Im Internet werden im Zusammenhang mit der staatlichen Impfkampagne Formulare angeboten, wo man eintragen kann, ob man eine religiöse Ausnahme beantragen möchte<sup>20</sup>. Diese muss dann allerdings näher begründet werden. Manche Glaubensgemeinschaften haben hierzu bereits theologische Standarderklärungen vorbereitet<sup>21</sup>, die ihre Glieder benutzen können. Es ist damit etwas völlig Normales, davon Gebrauch zu machen, wenn es auch keineswegs immer erfolgreich ist. Ein derartiges Vorgehen gibt es in Deutschland nicht und ist auch für den Fall einer Impfpflicht nicht zu erwarten. Religiös begründete Ausnahmeregelungen sind hierzulande häufig nur in mühsamen Auseinandersetzungen für die Betroffenen zu erreichen, wie mir aus meiner ehrenamtlichen Beratungstätigkeit im Rahmen der Deutschen Vereinigung für Religionsfreiheit e.V.<sup>22</sup> selbst hinlänglich bekannt ist.

### **Innerkirchliche Spaltungen als Gefahr für die Religionsfreiheit**

Von den großen Kirchen hat sich Papst Franziskus klar für Impfungen als Akt der Liebe „für sich, für seine Familie und Freunde, sowie für alle Völker“ ausgesprochen<sup>23</sup>. Es besteht Impfpflicht für Angestellte des Vatikans. Vorbehalte gegenüber bestimmten Impfstoffen hat der Papst nicht geäußert. Der seinerzeitige EKD-Ratsvorsitzende Bedford-Strohm hat im September 2021 Erwachsene zur Impfung aufgerufen, insbesondere wegen möglicher schwerer Covid-Verläufe bei damals noch nicht impfberechtigten Kindern. Bedford-Strohm wandte sich gegen einen Impfwang. Anstatt Unwillige und bisher Unentschlossene auszugrenzen, müsse ihnen mit Respekt begegnet werden. Es sei zu verhindern, dass sie sich in eine Ecke gedrängt fühlen und grundsätzliches Misstrauen gegenüber dem Staat



entwickeln. Auch dürften sie nicht in die Arme von Rechtsradikalen und Verschwörungstheoretikern getrieben werden<sup>24</sup>. Die Generalkonferenz der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in den USA hat sich mit einer Erklärung vom 18.12.2020<sup>25</sup> offen für Impfungen gezeigt und die Hoffnung ausgedrückt, dass dadurch der Pandemie Einhalt geboten werden könne. Gleichzeitig hat sie deutlich gemacht, dass sie die individuelle Entscheidung ihrer Mitglieder respektiere. Es handele sich nicht um eine dogmatische Frage. Diese Position hat sie am 25.10.2021 aufrechterhalten<sup>26</sup>. Trotz dieser Stellungnahmen aus der Leitungsebene der Kirchen wird eine gewisse Zahl von Mitgliedern nicht erreicht werden, wenn es um die Frage „Impfen oder Nicht-Impfen?“ geht. Unter dem Eindruck der sich zuspitzenden Infektionslage ist mittlerweile das Lager der Impfgegner kleiner geworden. Dies hängt in Deutschland wie im übrigen Europa auch mit den vom Staat entfaltenen Verschärfungen zusammen, wodurch Nichtgeimpften die gesellschaftliche Teilhabe sehr erschwert und teilweise verunmöglicht wird. Es werden aber weiterhin bestimmte Menschen sich gegen eine Impfung entscheiden und im Fall einer Impfpflicht dagegen aufstehen. Wie gehen wir innerhalb der Kirchen mit dieser Spaltung um, die ja auch die Gesellschaft als Ganzes erfasst hat? Zwang und Ausgrenzung wäre hier der falsche Weg. Die Herausforderung ist, diesen Zustand auszuhalten, ohne dass es zum Bruch in den Gemeinden kommt. Verbale Abrüstung ist notwendig sowie der Verzicht auf „Bekehrungsversuche“. Erfahrungsgemäß wird die gegenseitige Verständigung dadurch erschwert, dass Fakten und naturwissenschaftliche Zusammenhänge unterschiedlich wahrgenommen und gedeutet werden. Es fehlt deshalb für Gespräche häufig schon die gemeinsame Ausgangsbasis, so dass es nicht möglich ist, zu einem von Übereinstimmung getragenen Ergebnis zu kommen. Nicht immer kann der Auseinandersetzung ausgewichen werden, da auch administrative Entscheidungen z.B. über Zugangsregelungen und Hygienekonzepte getroffen werden müssen.

Festzuhalten bleibt, dass trotz der bestehenden Differenzen die Bereitschaft zum Gespräch offengehalten werden sollte. Rechthaberei und

Stimmungsmache sind hier fehl am Platz. Wir müssen uns dafür einsetzen, dass die Gefahren, die durch die Unfähigkeit zum mitmenschlichen Umgang entstehen, nicht mächtiger werden als die Einschränkungen, die sich für das kirchliche Leben aus den staatlicherseits angeordneten Maßnahmen ergeben.



**Harald Mueller** ist Lehrbeauftragter im Bereich Religionsfreiheit und Direktor des Instituts für Religionsfreiheit an der Theologischen Hochschule Friedensau. Er arbeitet als Richter in Hannover.

---

Die Quellenangaben zu diesem Artikel befinden sich auf Seite 176.

# RELIGIONSFREIHEIT UND DIE CORONA-PANDEMIE IN PORTUGAL

Die Auswirkungen der Corona-Einschränkungen auf die freie Religionsausübung in Portugal während des ersten Lockdowns

Dr. Jorge Botelho Moniz  
Universidade Lusófona (ULHT)

## Einleitung

Der von den meisten europäischen Ländern aufgrund der Corona-Pandemie ausgerufenen Gesundheitsnotstand hat dazu geführt, dass sich das gesamte gesellschaftliche Leben von heute auf morgen auf das häusliche Umfeld beschränken musste, womit den Menschen ein ganz neuer Lebensstil aufgezwungen wurde. Durch den Lockdown kam es zu einer Situation, wie wir sie bisher noch nicht erlebt hatten, und betroffen davon waren vor allem die bürgerlichen Freiheiten und die Grundrechte. Um die Verbreitung des Virus zu begrenzen, war die Religionsfreiheit in ihrer gemeinschaftlichen Dimension in dieser Zeit von ganz besonders starken Einschränkungen betroffen.

In normalen Zeiten bestehen Religion, Recht und Staat in einem komplexen Beziehungsgeflecht nebeneinander. Krisen verschärfen jedoch Spannungen und Konflikte. Ein Phänomen wie Covid-19 jedoch, die erste weltweite Pandemie seit Jahrhunderten, hat in ganz Europa zu einem noch nie dagewesenen Szenario an Einschränkungen der Religionsfreiheit geführt. Mit der Art und Weise, wie die Rechtssysteme auf den durch die Pandemie ausgelösten Ausnahmezustand reagierten, vom völligen Verbot öffentlicher Gottesdienste bis hin zu einem flexibleren Umgang mit der

Religion, war insbesondere in Europa ein Thema, mit dem sich die Sozialwissenschaftler auseinandersetzten (Moniz, 2021a, S. 9–10):

In diesem Artikel möchte ich untersuchen, wie sich die Einschränkungen aufgrund der Corona-Epidemie in der ersten Phase des Lockdowns (von März bis Mai 2020) auf die Ausübung der Religionsfreiheit ausgewirkt haben, „in der Zeit, in der die Einschränkungen (das Verbot) der Ausübung der Religionsfreiheit am stärksten waren“ (Raimundo, Adragão, Leão und Ramalho, 2020, S. 19). Für diese Entscheidung gab es fünf Gründe: 1) Der gesellschaftliche und religiöse Aspekt. Innerhalb Europas ist Portugal ein Land, in dem sich hinsichtlich der Religion kaum etwas bewegt, und in dem die Hauptalternative zum Katholizismus vor allem darin besteht, *sich zu keiner* Religion zu bekennen; 2) und das, obwohl das Land in seiner jüngeren Geschichte die Folgen des Phänomens der Säkularisierung zu spüren bekommen hat; 3) das Verhältnis von Staat und Kirche: Das portugiesische Modell ähnelt dem der „Zwillingstoleranzen“ (*twin tolerances*) und der „prinzipiellen Distanz“ (*principled distance*); 4) was die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie betrifft, so galten die Einschränkungen des religiösen Lebens in Portugal verglichen mit denen der meisten europäischen Länder als „scharf“ (The Conversation, 2020); und 5) die Tatsache, dass es vor allem auf dem Gebiet der Soziologie und Politikwissenschaften noch keine Studien gibt, die sich mit diesem Phänomen in Portugal auseinandersetzen.

Innerhalb des theoretischen Rahmens des säkularen Zeitalters (Taylor, 2017) und der säkularen Kulturen (Wohlrab-Sahar und Burchardt, 2012) werde ich analysieren, wie die Krise der Pandemie rechtliche, politische und soziokulturelle Herausforderungen verschärft und zu Spannungen zwischen konkurrierenden Rechten geführt hat, denn durch sie haben sich die Spannungen zwischen der Politik eines in religiöser Hinsicht neutralen Staates und den Forderungen nach Anpassung an die religiösen Bedürfnisse noch zugespitzt. Was die Einschränkungen von Aktivitäten in der Öffentlichkeit, insbesondere von Gottesdiensten und religiösen Zusammenkünften, betrifft, so stellt Portugal unter erkenntnistheoretischem

Aspekt ein ideales Versuchsfeld dar, um zu verstehen, wie die Staaten in unserer *säkularen* Zeit mit der Religionsfreiheit und in weiterem Sinn mit den religiösen Werten umgehen.

### 1. Religionsfreiheit im demokratischen Portugal

Mit dem Tod von António de Oliveira Salazar im Jahr 1970 und der Machtübernahme durch Marcello Caetano beginnt eine neue Phase in der gesetzlichen Regelung der Religionsfreiheit in Portugal. Denn es wird das Gesetz Nr. 4/71 verabschiedet, das die Anerkennung nichtkatholischer Konfessionen vorsieht, die es bis dahin nicht gegeben hatte (Miranda, 1993, S. 78–79). In Teil II des Gesetzes heißt es, dass sich der Staat zu keiner Religion bekennt und dass sein Verhältnis zu den religiösen Konfessionen auf der Trennung von Kirche und Staat beruht. Außerdem haben die religiösen Konfessionen ein Anrecht auf Gleichbehandlung, allerdings unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlich starken Mitgliederzahlen in der Bevölkerung.

Nach dem Sturz der Diktatur des Estado Novo im Jahr 1974 begann die Demokratisierung des Landes, und in der neuen portugiesischen Verfassung von 1976 wurde die Religionsfreiheit unterschiedslos für alle Konfessionen und ohne besondere Einschränkungen garantiert. Portugal wurde zu einem Staat, der fortschrittlicher war als all seine Vorgänger zusammen, ein weltlicher und in Religionsfragen neutraler Staat, der zwar besondere Beziehungen zur katholischen Kirche unterhält, in dem aber die Trennung von Kirche und Staat die wesentliche Garantie für Freiheit und Gleichheit darstellt (Miranda, 1986, S. 123).

Der Übergang zur Demokratie und die neue Verfassung ebneten den Weg hin zu einem neuen Portugal. Allerdings blieb das Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche (rein formal) unverändert. Das Konkordat von 1940 blieb in Kraft und wurde 1975 nur durch ein Zusatzprotokoll ergänzt, das bis ins 21. Jahrhundert gültig blieb. Das Gesetz über Religionsfreiheit (*Lei da Liberdade Religiosa*, LLR) aus dem Jahr 2001 führte schließlich dazu, dass der portugiesische Staat und die katholische Kirche 2004 ein

neues Konkordat abschlossen. Das in der Verfassung verankerte Verhältnis des Staates zu den Religionen sieht die staatliche Neutralität und die Gleichbehandlung der Konfessionen sowie die Trennung von Kirche und Staat vor. (Artikel 41).

Es herrschten also Religions- und Gewissensfreiheit, allerdings gibt es Unterschiede zwischen diesen beiden Freiheiten. In Übereinstimmung mit Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurde auch die Freiheit garantiert, seine Religion allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden. In Artikel 41, Absatz 2 werden die bürgerlichen Rechte und Pflichten oder Verpflichtungen unabhängig von den religiösen Überzeugungen und Praktiken garantiert; Absatz 3 gewährleistet, dass niemand sich zu seinen individuellen religiösen Anschauungen äußern muss; Absatz 6 regelt die Verweigerung des Wehrdienstes aus Glaubens- oder Gewissensgründen. In Artikel 4, Absatz 1 des Gesetzes über Religionsfreiheit (LLR) wurde das Prinzip der Neutralität des Staates festgeschrieben, aber auch seine Kooperation mit den in Portugal verwurzelten Kirchen und Religionsgemeinschaften (Artikel 5). Um die Freiheit jeder Konfession zu gewährleisten, muss das Prinzip der Toleranz herrschen (Artikel 7); und es muss das Recht auf Religionsfreiheit in ihrer individuellen und kollektiven Dimension geschützt werden (Artikel 8 und folgende).

Auch wenn das Modell der Trennung von Kirche und Staat immer wieder den Wechselspielen der Geschichte ausgesetzt war, so besitzt Portugal doch heute einen gesetzlichen Rahmen, der die Religionsfreiheit garantiert. Doch wie andere Verfassungen auch, enthält die portugiesische Verfassung eine Ausnahmeklausel, die es in Krisenzeiten erlaubt, die verfassungsmäßige Rechtsordnung abzuändern. In Artikel 19, Absatz 6 der portugiesischen Verfassung über die Aussetzung der Ausübung bestimmter Rechte heißt es, dass die Gewissens- und Religionsfreiheit auch im Ausnahme- oder Notstandsfall auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.<sup>1</sup> Auch in Artikel 6, Absatz 5 des Gesetzes über Religionsfreiheit (LLR)

wird dieser Grundsatz bestätigt. Nach Ansicht etlicher Verfassungsrechtler stellt die Religionsfreiheit den Kern der persönlichen Rechte dar und darf nicht einmal im Ausnahmefall angetastet werden (Medeiros und Miranda, 2010, S. 893; Raimundo, Adragão, Leão und Ramalho, 2020, S. 6). Die Rechtsprechung unterstützt diesen Gedanken ebenfalls und erklärt, dass die Religionsfreiheit auch im Ausnahme- oder Notstandsfall nicht aufgehoben und die Verfassung in diesem Punkt nicht abgeändert werden darf.<sup>2</sup>

## 2. Säkulare Kultur und Pandemie in Portugal

Genau wie die meisten anderen europäischen Länder gestattete Portugal die behördliche Einschränkung von Gottesdiensten und anderen Kulturveranstaltungen, die mit Menschenansammlungen einhergingen. Mit der Verordnung Nr. 2-A/2020 vom 20. März wurde der Ausnahmezustand in Kraft gesetzt, der zwei Tage zuvor, am 18. März, mit der Verordnung Nr. 14-A/2020 ausgerufen worden war. In Artikel 17, in dem es um religiöse Zusammenkünfte und Kulturveranstaltungen geht, hieß es, dass „die Durchführung von religiösen und sonstigen Kulturveranstaltungen, die mit Menschenansammlungen einhergehen, verboten sind“. Außerdem wurde angeordnet, dass bei Beisetzungsfeierlichkeiten „entsprechende“ Maßnahmen zu treffen seien, die „garantieren, dass es nicht zu Menschenansammlungen kommt und die Sicherheitsabstände eingehalten werden ... Zuständig dafür ist die lokale Kommune, die für die Friedhofsverwaltung zuständig ist.“

Mit der Verordnung Nr. 17-A/2020 vom 2. April wurden aufgrund der sich verschärfenden Lage im Land der Ausnahmezustand noch einmal bestätigt und diese Beschränkungen erweitert. In Artikel 4, Absatz f der Anlage II, hieß es, dass das Recht auf Religionsfreiheit „in seiner kollektiven Dimension“ teilweise aufgehoben blieb, weil „die zuständigen staatlichen Behörden befugt sind, die notwendigen Einschränkungen anzuordnen, um das Ansteckungsrisiko zu senken, und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Pandemie zu ergreifen“. Dazu gehört auch „die Einschränkung oder das Verbot von religiösen Veranstaltungen“, die, darauf

wurde noch einmal hingewiesen, mit großen Menschenansammlungen einhergehen. Artikel 7, Absatz 1 versicherte aber, dass das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit von dieser Bestimmung nicht betroffen sei.<sup>3</sup>

Der Bericht über die Religionsfreiheit in der Welt (ACN International, 2021) stellt zu Portugal fest, dass die Bekämpfung des Corona-Virus unter anderem die Einschränkung religiöser Veranstaltungen nach sich zog. Doch wie bereits gesagt, fiel die Einschränkung der Religion in Portugal verglichen mit der in anderen europäischen Ländern ausgesprochen *scharf* aus (The Conversation, 2020). Als scharfe Einschränkungen wurden das Verbot von Gottesdiensten sowie die Tatsache gewertet, dass Kultstätten nur Einzelpersonen für Kulthandlungen offenstanden.

Wie Wohlrab-Sahar und Burchardt (2021) in ihrem Buch aufzeigen, wurden im Namen der öffentlichen Gesundheit säkulare Prinzipien angewandt (Einschränkungen von Gottesdiensten). Das heißt, die Reaktion auf das bestehende Problem (die Pandemie) erfolgte nach säkularen Prinzipien: Rationalität, Wissenschaft, Individualität oder physischer Abstand. Das steht im Widerspruch zu Artikel 18, Absatz 2 der portugiesischen Verfassung, demzufolge Rechte, Freiheiten und Garantien nur eingeschränkt werden dürfen, wenn dies gesetzlich vorgesehen und im strengen Sinn angemessen, notwendig und verhältnismäßig ist, um verfassungsmäßig geschützte Rechte zu wahren.

Die Thesen von Wohlrab-Sahar und Burchardt (2021) wurden auch dadurch bestätigt, dass Kultveranstaltungen erst in der letzten Phase des von der portugiesischen Regierung vorgelegten Plans zum Lockdown wieder erlaubt wurden. Vorgesehen war, dass gemeinschaftlich gefeierte Gottesdienste ab dem 30. oder 31. Mai 2020 wieder möglich sein sollten. Die Regeln dafür sollte die nationale Gesundheitsbehörde (Direção da Saude, DGS) mit den religiösen Konfessionen vereinbaren. Zum selben Zeitpunkt sollten auch die Fußballstadien (für offizielle Spiele der ersten Liga und für Pokalspiele (Taça de Portugal)) wieder öffnen. Schon zuvor wurden die Regeln gelockert, und zwar vorrangig für 1) die öffentlichen Verkehrsmittel, den lokalen Handel (z.B. Frisöre und Nagelstudios), gewisse



öffentliche Einrichtungen (etwa Finanz- und Standesämter) oder die Ausübung von Sport im Freien (4. Mai); sowie 2) für Restaurants, Cafés und Konditoreien, Museen und nationale Gedenkstätten oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (18. Mai).

Die Prioritäten, die der Staat bei der Lockerung des Lockdowns gesetzt hat, sind nach Ansicht von Ferrière „nicht neutral“. Das heißt, welche Aktivitäten bei der Verhängung des Lockdowns als wesentlich oder nicht wesentlich eingestuft wurden, richtete sich nach wissenschaftlichen Kriterien, die in diesem Fall den verschiedenen Bereichen der Biopolitik Vorrang einräumten: Medizin, Wirtschaft und Sicherheit. Die Verhängung des Lockdowns folgt damit einer Logik, die bestimmte symbolische Werte außer Acht lässt, vor allem solche, die mit dem subjektiven Empfinden und dem Glauben zu tun haben, und stützt sich stattdessen auf Rationalität und Objektivität.

Darin zeigt sich, dass unsere Kulturen immer säkularer werden und fordern, der Politik, der Rationalität und der Säkularisierung Vorrang einzuräumen. Laut Berger (1990 [1997]) trägt die Entwicklung von säkularen Hegemonien unter anderem dazu bei, dass sie jedes Glaubenssystem relativieren, indem sie die Unanfechtbarkeit von dessen Glaubensgrundsätzen in Frage stellen. Bruce geht noch weiter und betont, dass die Unterstützung und die Vorrangstellung säkularer Prinzipien und Praktiken darauf abzielen, „die religiösen zu ersetzen“. (Bruce, 2014, S. 192). Das führe zu einer Verdrängung der Religion aus dem öffentlichen Raum und zwar insbesondere auf der Ebene der „Kontrolle der täglichen Interaktionen“ (Bruce, 2011, S. 37) und damit zu einer Verschärfung der Krise hinsichtlich ihrer Grundsätze. Hierzu heißt es bei Raimundo, Adragão, Leão und Ramalho (2020, S. 31):

„Ob bei der Planung der Maßnahmen (zur Eindämmung der Pandemie) auch die Religionsfreiheit in angemessener Weise mitberücksichtigt wurde, ist zu bezweifeln, denn nicht essentielle wirtschaftliche Aktivitäten, bei denen es zu Menschenansammlungen kam, durften sehr viel eher wiederaufgenommen werden als Gottesdienste.“

Äußerst umstritten ist auch die Frage, ob eine Gesundheits- oder Verwaltungsbehörde befugt ist daran mitzuwirken, das Recht auf Religionsfreiheit und Freizügigkeit von Menschen außer Kraft zu setzen. Die portugiesische Verfassung „verbietet“ (Artikel 45, Absatz 1) die Möglichkeit, die Versammlungsfreiheit und damit auch die Kultfreiheit auf administrativem Weg einzuschränken, denn beide besitzen gleichermaßen normativen Charakter. Gouveia (2020) geht noch darüber hinaus und vertritt die Ansicht, dass das Recht auf religiöse Kulthandlungen „nicht aufgehoben werden darf, weil dabei nicht zwischen kollektiver und individueller Religionsfreiheit zu unterscheiden ist“, denn die Religionsfreiheit beinhalte sowohl individuelle als auch kollektive Rechte.

Doch selbst wenn die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verbot gemeinschaftlicher religiöser Veranstaltungen möglicherweise gegen die Verfassung verstießen oder unverhältnismäßig waren, d.h., selbst wenn *um der öffentlichen Gesundheit willen säkulare Prinzipien der oben genannten Art durchgesetzt wurden*, so haben sich die wichtigsten Kirchen und in Portugal verwurzelten Religionsgemeinschaften nicht gegen diese Regeln verwehrt. Im Gegenteil, ganz so, wie Luckmann (1967) und Dobbelaere (1981) es beschrieben haben, kam es zu einer internen und organisatorischen Säkularisierung, bei der die Kirchen und Religionsgemeinschaften versuchten, sich an die Bedingungen der Zeit und an die Forderungen nach Rationalisierung, Privatisierung des Glaubens und nach Abstand anzupassen. (Moniz, 2021a, S. 14–15).

Nach Wohlrab-Sahr und Burchardt (2012) liegt in säkularen Kulturen, wie bereits gesagt, die Macht zum Handeln, in diesem Fall bezüglich der öffentlichen Gesundheit, beim Staat. Im säkularen Zeitalter führt das zu einer Konkurrenz zwischen den religiösen und den weltlichen Bereichen, wobei sich das Gleichgewicht allerdings zugunsten von modernen, säkularen Moralprinzipien verschoben hat. Die portugiesische Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass sowohl die weltliche als auch die religiöse Seite gemeinsam dafür verantwortlich waren, dass für ein spezifisches Problem (die Pandemie) weltliche Antworten gefunden wurden. Schon bevor sich

die Politik durchsetzen konnte, haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften selbst eine solche *moderne weltliche Moralordnung* befürwortet und ihre *eigene Säkularisierung* gefördert und damit religiöse Werte und Praktiken der Politik untergeordnet.

Zum Teil spiegelt sich darin das wider, was im Bericht über Religionsfreiheit in der Welt (ACN, International, 2021, S. 4) über Portugal steht, nämlich, dass einige der typischen Phänomene heutiger westlicher Gesellschaften auch in Portugal angekommen sind, vor allem die „Marginalisierung des Religiösen im öffentlichen Leben und die gesetzliche Regelung“ von Praktiken, die im Widerspruch zu den Werten mancher Religionen stehen. Taylor zufolge weist diese Art von Praktiken auf einen immanent (säkularen) Bezugsrahmen hin, in dem beispielsweise Wissenschaft und Technik als kosmischer und ontologischer Orientierungsrahmen für die modernen Gesellschaften gelten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diese säkulare Kultur, die auch von den Kirchen und Religionsgemeinschaften gefördert wird, dazu führt, dass sich eine Form von Religiosität verbreitet, die weniger eng mit den Institutionen verbunden ist und auch gar nicht mehr durch Praktiken ausgeübt wird. Das kann sich negativ auf die Religion auswirken und dazu führen, dass der Zusammenhalt verloren geht und sie sich von der Gesellschaft entfernt. Besonders deutlich zeigt sich das in ihrer häufig nur lockeren und stark von der Politik kontrollierten Teilhabe am öffentlichen Leben.

### Abschließende Bemerkungen

Abschließend lässt sich sagen, dass die Vorherrschaft säkularer Prinzipien ganz normal geworden ist, und dass es dadurch zu einer Rangordnung von wesentlichen und unwesentlichen Aktivitäten gekommen ist, die nicht nur eine Herausforderung für die Glaubensgrundsätze der Religion bedeutet, sondern sie auch aus dem öffentlichen Raum verdrängt und dazu beigetragen hat, eine säkulare Kultur zu fördern. Vermutlich ist das auf die fünf oben genannten Gründe zurückzuführen, die im Folgenden noch einmal zusammengefasst werden sollen.

- Unsere Gesellschaften werden zunehmend weltlicher, und dadurch wird die Religion aus der Öffentlichkeit verdrängt.

- Das bestehende Verhältnis von Kirche und Staat sieht Regelungs-/Kontrollmechanismen für den religiösen Bereich vor. Diese beruhen auf den Prinzipien der säkularen Neutralität und einer Denkweise, die bestimmte symbolische (religiöse) Werte für weniger wichtig erachtet.

- In den zunehmend säkularen Kulturen genießen Politik, Rationalität und Weltlichkeit Priorität; im vorliegenden Fall setzen sich im Interesse der öffentlichen Gesundheit weltliche Maßnahmen durch.

- Die auch von den Kirchen und Religionsgemeinschaften befürwortete Säkularisierung hat zur Folge, dass religiöse Grundsätze und Erfahrungen der Politik untergeordnet werden. Das begünstigt eine weltliche Moralordnung.

- Die Religion verlagert sich immer mehr in den privaten und digitalen Bereich. Dadurch werden die traditionellen Bindungen an die Gemeinschaft schwächer, und es verbreitet sich eine Religiosität ohne feste Bindung an die Institutionen, und Religion wird nicht mehr praktiziert.

Diese fünf Thesen und die ihnen zugrundeliegenden Theorien bedeuten jedoch nicht, dass die Religion verschwunden ist, und auch nicht, dass es weltweit zwangsläufig dazu kommen wird, dass sie verschwindet. Trotz unserer zunehmend säkularen Zeit, in der die Dinge vorwiegend aus dem Blickwinkel säkularer Kulturen interpretiert werden, bleibt die Religion auch weiterhin wichtig. Wie wir gesehen haben, konnten auch trotz der Beschränkungen weiterhin Gottesdienste und Beisetzungsfeierlichkeiten stattfinden und Geistliche sich frei bewegen. Das beweist, dass sich auch die säkulare Kultur an die religiösen Bedürfnisse anpassen musste.

Doch was die Antwort auf spezifische Fragen der heutigen Gesellschaften betrifft, so haben wir gesehen, dass sich die angebotene Lösung sowohl in der Theorie als auch in der Praxis vor allem auf weltliche Leitgedanken stützt. So wurde auf das Corona-Problem beispielsweise mit rein säkularen Maßnahmen reagiert, d.h., die Freiheit, seine Religion in der Öffentlichkeit und durch Kulthandlungen zu bekunden, wurde eingeschränkt. Man gab der Privatisierung des Glaubens Vorrang gegenüber öffentlichen Gottes-

diensten; an die Stelle der *ecclesia* traten Abstandsregeln, und Glauben oder Tradition mussten Rationalität und wissenschaftlicher Erkenntnis weichen. Obwohl die Politik selbst in säkularen Kulturen der Religion gestattet, auf Bereiche von gesellschaftlichem Interesse Einfluss zu nehmen, so doch unter der Voraussetzung, dass die religiösen Inspirationsquellen eher verborgen bleiben.

Zum Schluss möchte ich noch sagen, dass trotz meiner Schlussfolgerungen weitere Studien nötig sind, die meine Argumente entweder stützen oder widerlegen. Es sind weitere, umfangreichere Untersuchungen erforderlich, die sich mit anderen geographischen Regionen befassen, vergleichende Methoden anwenden und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Doch für den Augenblick bleibt mir nur zu hoffen, dass ich mit dieser Arbeit einen kleinen Beitrag zu diesem Thema geleistet habe.



**Jorge Botelho Moniz** ist Direktor des Bachelor in Europastudien und Internationalen Beziehungen und Lehrbeauftragter an der Fakultät für Sozialwissenschaften, Pädagogik und Verwaltung der Lusófona Universität in Portugal. Seine Fachgebiete sind Politikwissenschaften und Religionssoziologie. Im vergangenen Jahrzehnt hat er sich mit den Beziehungen zwischen Kirche und Staat sowie den Themen Säkularisierung, kulturelle Diversität, Religionsfreiheit und Religionen in Europa beschäftigt.



# RELIGION UND IMPFVERWEIGERUNG AUS GEWISSENSGRÜNDEN IN ZEITEN DER COVID-19- PANDEMIE

Dr. Maria Luisa Lo Giacco

Lehrbeauftragte für kanonisches Recht an der juristischen Fakultät der Aldo-Moro-Universität Bari

*Der erste Teil dieses Artikels wurde bereits unter dem Titel Il rifiuto delle vaccinazioni obbligatorie per motivi di coscienza. Spunti di comparazione (Verweigerung von Pflichtimpfungen aus Gewissensgründen. Eine vergleichende Studie) online in der Zeitschrift Stato, Chiesa e pluralismo confessionale ( [www.statoechiese.it](http://www.statoechiese.it), Nr. 7/2020, S. 41–65) veröffentlicht. Dieser vor dem Ausbruch der Corona-Epidemie verfasste Artikel wurde der neuen Situation angepasst und erweitert. Abschnitt 5 wurde abgeändert, und die Abschnitte 6 und 7 kamen neu hinzu. Wir danken dem Herausgeber der Zeitschrift, Giuseppe Casuscelli, für die freundliche Genehmigung der erneuten Publikation.*

## **1. Die neue Impfverweigerung aus Gewissensgründen in den multikulturellen Gesellschaften. Die Ablehnung der Impfpflicht.**

In den multikulturellen Gesellschaften werden immer häufiger Anträge auf Befreiung von Impfungen gestellt, die für die Allgemeinheit der Bürger oder einige Personengruppen gesetzlich vorgeschrieben sind. Dafür werden Gewissensgründe angeführt, die manchmal, aber nicht immer, religiöser Natur sind. Das ist interessant, zum einen aufgrund der unter-

schiedlichen Fälle, in denen Gewissensgründe ins Feld geführt werden, um von einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht befreit zu werden, und zum anderen aufgrund der zahlenmäßigen Zunahme. Würde man dieser Tendenz nachgeben, führte das nach Meinung mancher dazu, dass übermäßig viele dieser Fälle in die Kategorie der klassischen Verweigerung aus Gewissensgründen eingestuft würden, darunter auch ganz einfache Meinungen. Damit aber würden „die wichtigen Fälle von Verweigerung der Ernsthaftigkeit beraubt, die ihnen gebührt“.<sup>1</sup> Doch die Unterscheidung zwischen „mehr oder weniger wichtigen“ Verweigerungen setzt eine Gleichgewichtung der Werte und Überzeugungen voraus, die aber gerade wegen oder vielleicht auch dank des Pluralismus unmöglich ist, der die Gesellschaften des 21. Jahrhunderts oder zumindest die meisten von ihnen charakterisiert. In der von Zygmunt Bauman beschriebenen *liquid society* wird das Gewissen des Einzelnen von vielen Seiten und immer häufiger gefordert. Dabei geht es um Handlungen und Verhaltensweisen, die für die große Mehrheit kein Problem darstellen, die aber einer mehr oder weniger sichtbaren Minderheit unzumutbar erscheinen können.

Wenn Verhaltensweisen gesetzlich vorgeschrieben werden, die in mancher Hinsicht für das subjektive Gewissen „nicht verhandelbar“ sind, kann das zu Konflikten führen, die sich vor Gericht regeln lassen. Und zwar durch die Geltendmachung des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen, das „in einer pluralistischen Gesellschaft ein unabdingbares Mittel ist“, um „das Recht auf Andersartigkeit“ zu gewährleisten.<sup>2</sup> Deshalb wird in den pluralistischen und multikulturellen Gesellschaften immer häufiger auf die Verweigerung aus Gewissensgründen zurückgegriffen, und zwar vor allem in Bereichen, in denen es um Bioethik oder Sexualmoral geht.<sup>3</sup>

So sehen sich beispielsweise die Länder, in denen einige Impfungen gesetzlich vorgeschrieben sind, mit zahlreichen Anträgen auf Befreiung von dieser Impfpflicht konfrontiert. Das ist ein ganz besonders heikles Thema, vor allem dann, wenn es um die Gesundheit von Minderjährigen geht. In diesen Fällen berufen sich Erwachsene, also die Eltern oder Erziehungsberechtigten, auf ihr Gewissen, doch betroffen davon sind Kinder, Jungen und



Mädchen, und das nicht nur, weil sie es sind, die geimpft werden sollten, sondern vor allem auch, weil von der Entscheidung all die mitbetroffen sind, mit denen diese Kinder Umgang haben: Schulkameraden, Freunde, Geschwister. Sie könnten durch Infektionskrankheiten geschädigt werden, die ihre ungeimpften Altersgenossen möglicherweise verbreiten.

In der Vergangenheit wurde geltend gemacht, dass die Impfverweigerung eigentlich nichts mit der Gewissens- und auch nicht mit der Religionsfreiheit zu tun habe, weil die Motive in erster Linie medizinischer und wissenschaftlicher Natur seien.<sup>4</sup> Doch zur Rechtfertigung einer Ablehnung der Impfpflicht aus Gewissensgründen wurden tatsächlich auch religiöse Begründungen angeführt. So wurde beispielsweise bereits 1798 in den Vereinigten Staaten die „Gesellschaft der Impfgegner“ gegründet, nachdem Jenner die Ergebnisse der Immunisierung von Kindern durch den Einsatz von Kuhpockenviren veröffentlicht und die Welt über die Erfindung der Pockenimpfung informiert hatte. Die Impfgegner argumentierten, Impfungen seien abzulehnen, weil sie in das Werk Gottes eingriffen.<sup>5</sup> Wie dem auch sei, eine solche Ablehnung stützt sich lediglich auf persönliche Anschauungen, die nur *latu sensu* auch das Gewissen betreffen, wenn Wissenschaft und Schulmedizin einstimmig der Überzeugung sind, dass Impfungen für den Schutz der Gesundheit des Einzelnen und der Gemeinschaft unbedingt notwendig sind, und wenn sie deren Schädlichkeit ausschließen, auch wenn es gelegentlich, wie bei jeder anderen medizinischen Behandlung, zu Nebenwirkungen kommen kann.

Eigentlich ist im Bezug zu den Impfungen schon immer ein Widerspruch zu beobachten: In den wissenschaftlichen Werken werden sie als „eine der wirksamsten Erfindungen beschrieben. Sie haben einen positiven Kosten-Nutzen-Effekt für die öffentliche Gesundheit und senken die durch einige Infektionskrankheiten verursachte Sterblichkeit und Morbidität“.<sup>6</sup> Sie „zählen deshalb zu den größten Erfolgen der modernen biomedizinischen Wissenschaft“, und „mithilfe ihres Einsatzes wurden (und werden immer noch) jährlich Millionen vorzeitiger Todesfälle und ebenso viele Folgeschäden verhindert“.<sup>7</sup> Der Tenor dieser Aussagen ändert sich radikal,

liest man die Veröffentlichungen, die sich von der Welt der Wissenschaft und der Schulmedizin distanzieren. Um nur einige Beispiele zu nennen: Auf einer Internetseite wird behauptet, Rudolf Steiner, der Begründer der „anthroposophischen Medizin“ habe aufgedeckt, dass die Regierungen Kinder impfen wollen, um ihnen zusammen mit dem Wirkstoff auch ein Vakzin „gegen die spirituelle Entwicklung“ zu verabreichen, und so den materialistischen Kräften freies Feld zu lassen.<sup>8</sup> Die Nadel „die in den Körper eindringt, bewirkt, dass sich die Seele aus dem Körper zurückzieht“.<sup>9</sup> Auf einer anderen mit der Welt Steiners verbundenen Website steht zu lesen, dass „mit Hautausschlag einhergehende Krankheiten für Kinder gut sind, denn sie stärken das Immunsystem und die Fähigkeit zur Selbstregulierung und Selbstheilung“.

Auf einer Homöopathie-Website werden die Impfungen beschuldigt, Ausdruck eines von den Regierungen und der Pharmaindustrie angezettelten Komplotts auf Kosten der Kinder zu sein. „Dubiose Gründe“ veranlassen angeblich die Pharmabetriebe, „die undifferenzierte Durchimpfung der ganzen Bevölkerung zu fördern und zu empfehlen“. Die italienische Vereinigung Comilva (Coordinamento del movimento italiano per la libertà delle vaccinazione) will auf die durch Impfungen verursachten Schäden aufmerksam machen und prangert die Gesundheitspolitik an, die angeblich den großen Pharmamarken hörig ist und sich deren Interessen unterordne. Auf der Website finden sich auch praktische Hinweise, wie man sein Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen gegen die Impfpflicht geltend machen kann.<sup>10</sup> Andere begründen ihren Widerstand gegen die Impfungen damit, dass diese Quecksilber enthalten, und vermuten deshalb, sie seien möglicherweise die Ursache für Autismus und multiple Sklerose. Die Antiimpfbewegung hat sogar eine eigene politische Partei gegründet und tritt bei den Regionalwahlen an.<sup>11</sup>

## 2. Religionen und Impfungen

Die Ablehnung von Impfungen stützt sich also nicht so sehr auf eine wissenschaftliche Basis, sondern vielmehr auf „weltanschauliche“ und

manchmal auch „religiöse“ Gründe.<sup>12</sup> Wer auf eine Art „fundamentalistischer“ Homöopathie vertraut, begründet seine Ablehnung, wie wir gesehen haben, damit, dass sich die Seele aus dem Körper verflüchtige, wenn die Nadel in die Haut eindringt. Die Medizin nach Rudolf Steiner, die aus seinen Theorien über die anthroposophische Gesellschaft resultiert, und die vom Cesnur (Centro studi sulle nuove religioni) zu den „theosophischen und post-theosophischen Gruppen“ gezählt wird<sup>13</sup>, betrachtet die Impfungen mit Argwohn, weil sie das Individuum angeblich in seinem spirituellen Wachstum behindern.

Für einige religiöse Gruppierungen gehört die Verweigerung von Impfungen zu ihrem Glaubensbekenntnis. Das bekannteste Beispiel dafür ist die 1892 von Mary Baker Eddy in den Vereinigten Staaten gegründete Kirche Christi Wissenschaftler oder *Christian Science*<sup>14</sup>. Außer der Bibel gilt der Kirche auch eine Schrift der Gründerin als heilig: *Wissenschaft und Gesundheit mit Schlüssel zur Heiligen Schrift*. Die Anhänger glauben, dass Krankheiten ausschließlich durch Gebete geheilt werden können und müssen. Im Krankheitsfall wenden sich die Gläubigen nicht an einen Arzt, sondern an den sogenannten *practitioner*. Das ist ein „freiberuflicher Heiler, der bei einem von der *Christian-Science*-Kirche autorisierten Lehrer einen Kurs in Geistheilung absolviert hat. Der *practitioner* widmet sich hauptberuflich den Bedürfnissen und der Heilung von Patienten durch das Gebet und seine eigene Erfahrung“.<sup>15</sup> Auf der offiziellen Website der *Christian-Science*-Kirche steht über die Gesetze zur Impfpflicht, dass die Praxis der Geistheilung für die Gläubigen eine „Gewissensentscheidung“ sei, und dass man zwar die Gründe verstehe, die viele Staaten veranlasst haben, die Impfpflicht einzuführen, dass man aber dennoch begrüße, dass einige Gesetze das Recht auf Befreiung von der Impfpflicht aus religiösen Gründen anerkennen. Es handele sich dabei um eine *religious accomodation*, die, so steht es auf der Website, notwendig sei, um die Religionsfreiheit in einer multikulturellen Gesellschaft zu schützen.<sup>16</sup> Auf einer italienischen Website der *Christian-Science*-Kirche ist zu lesen, dass die Entscheidung von Eltern, die Mitglieder dieser Kirche sind, daraus resultiere, dass sie

selbst die Wirksamkeit dieser Methode erfahren haben. Zu den in Italien vorgeschriebenen Impfungen heißt es, dass die Eltern „die nationalen Gesetze und die vorgeschriebenen Impfungen gegen mit Hautausschlag einhergehende und alle ähnlichen Erkrankungen einhalten“.<sup>17</sup> Die besagte Kirche fordert also ihre Gläubigen auf, ihr Recht auf Impfverweigerung aus Gewissensgründen geltend zu machen, wenn das Gesetz es zulässt, und in Fällen, in denen die Befreiung nicht gewährt wird, der Impfpflicht nachzukommen.

Auf ihrer italienischen Website behauptet eine „Kulturvereinigung“, die sich „La Biolca“ nennt, sie stütze sich auf die Theorien Steiners zu Ernährung und Gesundheit und verfolge das Ziel, Katholiken, Juden, Muslime und Zeugen Jehovas auf die Inhaltsstoffe von Impfpräparaten aufmerksam zu machen, die jeder gute Gläubige ablehnen müsse. Diesen Aussagen zufolge enthalten Impfstoffe Zellen von abgetriebenen Föten oder tierische Abfallprodukte wie Rinderblut oder Schweinegallert. Aber, so fügt der anonyme Verfasser hinzu, „offenbar spielen religiöse Vorschriften keine große Rolle mehr“.<sup>18</sup>

In der Lehre der größten Weltreligionen ist tatsächlich kein Verbot von Impfungen zu finden, seien diese nun Pflicht oder nicht. Es kann jedoch vorkommen, dass sich die Weigerung, sich selbst oder seine Kinder impfen zu lassen, auf religiöse Argumente stützt. In einer Studie wurden diese in drei Kategorien unterteilt: Impfungen verstießen gegen das Tötungsverbot, sie verletzen einige religiöse Speisevorschriften, und sie griffen in die natürliche, von Gott gewollte Ordnung der Dinge ein.<sup>19</sup>

Zu der ersten Gruppe von Argumenten gegen Impfungen gehören die Befürchtungen einiger Gruppen, die sich auf den Jainismus berufen, eine aus Indien stammende Religion, die es verbietet, irgendein Lebewesen zu töten, und dazu zählen auch Bakterien oder in unserem Fall Viren.<sup>20</sup> Demnach wäre die Impfung nicht erlaubt, weil sie mit einem Gewaltakt gegen Viren einhergeht, die ja lebendig seien. Der Jainismus lässt allerdings das Argument als legitim zu, dass durch Impfungen schwere Krankheiten verhindert werden sollen, wodurch das gewalttätige Vorgehen gerechtfertigt werde. Die gute Absicht erlaubt demnach das Impfen.

Schwieriger wird es, wenn es um die Frage von Lebensmitteln geht, die in einigen Religionen als verboten gelten. Dabei handelt es sich insbesondere um Trägerstoffe auf Schweinebasis, die für die Herstellung einiger Impfstoffe verwendet werden. Bekanntlich gilt das Schwein im Judentum und im Islam als ein unreines Tier, und deshalb ist es verboten, Schweinefleisch und Schweineprodukte zu verzehren.<sup>21</sup> Jüdische Wissenschaftler erachten aber in diesem Fall die Absicht, Leben zu retten, sei es das eigene oder das anderer, für wichtiger als eine Erfüllung des göttlichen Gebots. Sie weisen darauf hin, dass das Verbot, nicht koschere Lebensmittel zu sich zu nehmen, im Fall der Impfungen nicht gelte, da diese normalerweise durch die Haut verabreicht werden, und dass in jedem Fall alle lebensrettenden Medikamente erlaubt seien, auch wenn sie nicht koscher sind.<sup>22</sup> Eine ähnliche Position beziehen auch islamische Wissenschaftler, die in dieser Frage das Prinzip der Umwandlung anwenden, wonach ein ursprünglich unreines Produkt halal werden kann. Im Jahr 2003 hat der *European Council of Fatwa and Research*<sup>23</sup> den Polioimpfstoff in einem religiösen Rechtsgutachten für zulässig erklärt, obwohl der mithilfe eines ursprünglich vom Schwein stammenden Stoffes (dem Trypsin) hergestellt wird. Denn nach dem Umwandlungsprozess bestehe keinerlei Verbindung mehr zwischen dem Schwein und dem für die pharmazeutische Herstellung verwendeten Derivat. Das gleiche Prinzip der Umwandlung, das sogenannte *istihala*, gilt beispielsweise auch für den in manchen Medikamenten enthaltenen Alkohol und für das aus Schweinen gewonnene Insulin. Außerdem hat der Grundsatz der Notwendigkeit Vorrang: Ein Gläubiger begeht keine Sünde, wenn er eine verbotene Speise zu sich nimmt, sofern ihm keine andere Möglichkeit bleibt; die Notwendigkeit ohne Alternative erlaubt das, was an sich verboten ist.<sup>24</sup>

Das islamische Recht lässt also Impfungen zu, auch wenn die verwendeten Inhaltsstoffe Substanzen enthalten, die ursprünglich *haram* waren. Grundlage dafür sind drei Prinzipien: Das Recht, Leben zu schützen, die Pflicht, eine Gefahr abzuwenden und der Schutz des öffentlichen Interesses. Die Verhütung von Krankheiten durch Impfung ist mit dem göttlichen

Gesetz vereinbar und unter bestimmten Umständen sogar notwendig, beispielsweise bei der jährlichen Pilgerfahrt nach Mekka (der *Hadsch*). In diesem Fall sind Impfungen nützlich, um zu verhindern, dass sich unter der Masse der zu den heiligen Stätten strömenden Pilger Epidemien verbreiten.<sup>25</sup> In einigen islamischen Gemeinschaften hat es aber auch schon Fälle von Impfverweigerung gegeben, die manchmal sogar gewalttätige Formen angenommen haben.<sup>26</sup>

Bei einer letzten Frage zur Herstellung von Impfstoffen und der Vereinbarkeit von dabei verwendeten Substanzen mit religiösen – in diesem Fall katholischen – Grundsätzen geht es um die Verwendung von Zellkulturen, die aus freiwillig abgetriebenen Föten gewonnen wurden. Das Problem stellt sich vor allem bei der Rötelnimpfung. Die Verwendung eines Produktes, zu dessen Herstellung eine von der katholischen Lehre als schwere Sünde eingestufte Handlung erforderlich ist, könnte eine Art von Mitwirkung am Bösen darstellen. Die Frage wurde in einer Abhandlung der Päpstlichen Akademie für das Leben vom 5. Juni 2005 erörtert. Sie trägt den Titel „Moralische Überlegungen zu Impfstoffen, für deren Produktion Zellen von abgetriebenen Föten verwendet werden“.<sup>27</sup> Darin wird das Problem unter dem Aspekt der klassischen Morallehre zur Mitwirkung am Bösen untersucht. Die Schlussfolgerung lautet, dass die Anwendung solcher Impfstoffe ohne jeden Zweifel eine passive materielle Mitwirkung an der Abtreibung darstelle. Deshalb müssten katholische Ärzte und Eltern auf Impfstoffe zurückgreifen, die auf andere Weise hergestellt werden, sofern es solche Impfstoffe gibt. Oder sie müssten von der Pharmaindustrie verlangen, die Herstellungsverfahren von Impfstoffen, wenn möglich, zu ändern. Dennoch hätten die Eltern die Pflicht, ihre Kinder impfen zu lassen, denn Impfungen dienen dem Schutz der Gesundheit der Kinder und der Gemeinschaft, in der sie leben, selbst dann, wenn diese Impfstoffe „moralische Probleme“ aufwerfen. Die gerechtfertigte Forderung nach Präparaten, die nicht mit den religiösen Grundsätzen kollidieren, dürfe nicht auf Kosten der Gesundheit der Kinder und der Erfordernisse der Solidarität gehen. „In jedem Fall bleibt eine moralische Verpflichtung, den

Kampf fortzusetzen und alle legalen Mittel einzusetzen, um der pharmazeutischen Industrie das Leben schwer zu machen, die bedenkenlos und unmoralisch handelt. Die Last dieses wichtigen Kampfes müssen aber nicht die unschuldigen Kinder, nicht die Bevölkerung und vor allem nicht die schwangeren Frauen tragen.“ In Italien ist diese Position infolge des Streites um das Gesetz über die wieder eingeführte Impfpflicht in einem Papier erneut aufgegriffen worden. Unterzeichner dieses Dokumentes sind nicht nur die oben genannte Päpstliche Akademie für das Leben, sondern auch das Nationale Büro für die gesundheitliche Fürsorge (Uffizio nazionale per la pastorale della salute) der italienischen Bischofskonferenz und die Vereinigung katholischer Ärzte in Italien. Darin wird schlussfolgernd erneut „die moralische Verantwortung zum Impfen“ betont, „um die Kinder und die Bevölkerung ganz allgemein nicht ernsthaften Gefahren auszusetzen“.<sup>28</sup>

Im christlichen Umfeld sind außer der bereits genannten Christian-Science-Kirche auch die Amischen absolute Impfgegner. Dabei handelt es sich um eine streng protestantische Glaubensgemeinschaft, die aus der Täuferbewegung hervorgegangen ist und alle Aspekte des modernen Lebens ablehnt, auch die Anwendung von Medikamenten und folglich von Impfungen ebenfalls.<sup>29</sup> Einige holländische reformierte Gemeinschaften vertreten die Auffassung, dass die Gläubigen ausschließlich auf Gott vertrauen sollen, und dass es ein Mangel an Vertrauen in die göttliche Vorsehung sei, sich impfen zu lassen. Gott selbst entscheide darüber, ob es notwendig sei, seine Gläubigen zu immunisieren. Die gleiche Einstellung vertreten auch kleine christliche Sekten, wie etwa der *Faith Tabernacle*<sup>30</sup>, die *Church of the First Born*, die *Faith Assembly* und die *End Time Ministries*. Sie alle untersagen ihren Anhängern die Verwendung von Medikamenten jeder Art. Früher haben sich auch die Zeugen Jehovas gegen Impfungen ausgesprochen, doch schon seit 1952 haben sie ihre Einstellung geändert, und heute akzeptieren sie Impfungen.<sup>31</sup>

### 3) Die Lage in anderen Ländern, der besondere Fall der USA

Religiöse Gruppierungen, die ihren eigenen Anhängern Impfungen verbieten, finden sich vor allem in der US-amerikanischen Gesellschaft. In den Vereinigten Staaten ist die Impfpflicht in der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten vorgesehen. Für den Schulbesuch muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, die bestätigt, dass der Schüler alle vorgeschriebenen Impfungen erhalten hat.<sup>32</sup> Alle Staaten gewähren allerdings das Recht, sich nicht nur aus medizinischen, sondern auch aus religiösen oder philosophischen Gründen dieser Pflicht zu entziehen. Um das Recht auf Impfverweigerung aus Gewissensgründen wahrzunehmen, ist es manchmal erforderlich, die tatsächliche Zugehörigkeit zu einer religiösen Glaubensgemeinschaft zu beweisen. In anderen Bundesstaaten dagegen muss man lediglich eine allgemein gehaltene Erklärung zu seinen religiösen Gründen unterschreiben. Einige Bundesstaaten sehen dagegen die Möglichkeit vor, Impfungen aus philosophischen Gründen zu verweigern, und in den Staaten, in denen dies möglich ist, übersteigt die Zahl der Befreiungen aus nichtreligiösen Gründen die der religiös begründeten, und es werden immer mehr.<sup>33</sup> Wenn das Gesetz ausschließlich eine Impfbefreiung aus religiösen Gründen vorsieht, reicht es übrigens, dass die Eltern vortäuschen, einer Religion anzugehören, die Impfungen ablehnt. Und es gibt sogar etliche „Religionen“, die extra gegründet wurden, um all jenen, die ihre Kinder der Impfpflicht entziehen wollen, einen „religiösen Deckmantel“ zu garantieren.<sup>34</sup> Der Oberste Gerichtshof hat sich zwar noch nie direkt zu religiös begründeten Impfverweigerungen geäußert, hat aber mehrmals erklärt, dass die Impfpflicht rechtmäßig sei, weil sie dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit diene.<sup>35</sup> In einem alten Urteil aus dem Jahr 1944 (*Prince gegen Massachusetts*)<sup>36</sup> findet sich eine interessante Einschränkung des Rechts auf Impfverweigerung aus Gewissensgründen: „Das Recht auf freie Religionsausübung beinhaltet nicht die Freiheit, die Gesellschaft oder das Kind der Gefahr von Epidemien, Krankheit oder Tod auszusetzen.“<sup>37</sup>



Der Rückgang der Herdenimmunitätsschwelle hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass in den Vereinigten Staaten Krankheiten wieder vermehrt aufgetreten sind, die bereits als praktisch ausgerottet galten. 2015 hat eine Masernepidemie, die ihren Ursprung im Disneyland Vergnügungspark hatte, zum ersten Mal eine Debatte darüber ausgelöst, ob die Politik der Befreiung von der Impfpflicht nicht möglicherweise abgeändert werden sollte. Diese Debatte flammte erneut auf, als 2019 im County Rockland im Staat New York eine Masernepidemie ausbrach, die die staatlichen Behörden dazu veranlasste, am 26. März 2019 den Notstand auszurufen. In der Presse wurde berichtet, dass sich die Epidemie ausgehend von einer orthodoxen jüdischen Gemeinde verbreitet hatte. Einige Gemeindemitglieder hatten sich während eines Aufenthalts in Israel mit dem Virus infiziert. Obwohl sich das Judentum in seiner Mehrheit nicht gegen Impfungen ausspricht, unterstützen einige ultraorthodoxe Rabbiner die *no-vax*-Bewegung und tragen so dazu bei, dass sich in der jüdischen Gemeinschaft Infektionskrankheiten besonders leicht verbreiten können.<sup>38</sup> Aus derselben journalistischen Quelle stammt die Nachricht, dass auch in anderen jüdischen Gruppen des Staates New York, nämlich in Brooklyn und Queens, Epidemien ausgebrochen waren, und dass sich der Gouverneur des Staates Washington im Januar 2019 ebenfalls gezwungen sah, den Gesundheitsnotstand auszurufen.<sup>39</sup> Das häufige Auftreten von Epidemien innerhalb der jüdischen Gemeinden hatte die *Orthodoxe Union* und den *Rabbinical Council of America* bereits im November 2018 dazu veranlasst, eine Erklärung abzugeben<sup>40</sup> und den Eltern zu empfehlen, ihre Kinder impfen zu lassen, den Anweisungen der Ärzte zu folgen und sich an den Impfkalender zu halten. Weiterhin heißt es darin, dass Gebete für die Gesundheit und für die Heilung von Krankheiten eine alte jüdische Tradition seien, dass sie aber mit der Anwendung der medizinischen Wissenschaft und damit auch mit Impfungen einhergehen müssten. In der Erklärung heißt es weiter, dass das jüdische Gesetz auch die Pflicht vorsehe, sich um die Gesundheit anderer zu sorgen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden oder Krankheiten vorzubeugen, und dass das jüdi-

sche Gesetz es den Ärzten überlasse, die für die Vorbeugung und Heilung beste Medizin zu finden und zu verordnen. „Deshalb befürwortet die Mehrheit der *poskim* (nach der Halacha ist ein *posek* ein Dezisor, ein jüdischer Gelehrter, der bindende Entscheidungen treffen kann) die Impfung von Kindern, um sie vor Epidemien zu schützen und die Gemeinschaft durch die Herdenimmunität von Infektionskrankheiten zu befreien, und damit auch all jene zu schützen, die gefährdeter sein könnten.“

Religionsgemeinschaften, und vor allem jene, die abgeschottet leben und wenig Kontakt zur Außenwelt pflegen, können ein günstiges Umfeld für die Übertragung von Infektionskrankheiten sein. Ein typischer Fall ereignete sich im Mai 2019. Ein Schiff der *Scientology*-Kirche, auf dem sich circa dreihundert Mitglieder dieser Religionsgemeinschaft auf einer Kreuzfahrt um der politischen Einkehr willen befanden, wurde vor der Karibikinsel Santa Lucia gestoppt, weil es an Bord zu einigen Fällen von Masern gekommen war. Die Mitglieder der Besatzung und alle Passagiere mussten aus Sicherheitsgründen in Quarantäne. *Scientology* vertritt keine offizielle Haltung zum Impfen, sondern überlässt die Entscheidung angeblich den Mitgliedern, doch viele der *Scientology*-Anhänger bekennen sich offen als Impfgegner.<sup>41</sup>

Die Verbreitung von Krankheiten, die schon fast ausgerottet waren, hat den amerikanischen Gesetzgeber dazu veranlasst, die Befreiung von der Impfpflicht aus religiösen oder philosophischen Gründen neu zu überdenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausnahmeregelungen nicht nur gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, weil sie zwischen den Kindern unterscheiden, deren Eltern religiösen Überzeugungen anhängen, die Impfungen ablehnen (diese Kinder werden nicht geimpft), und solchen, deren Eltern derartige Überzeugungen nicht teilen (sie akzeptieren die Impfpflicht), sondern auch weil sie ein ernsthaftes Problem hinsichtlich des Schutzes der auf Wunsch ihrer Eltern nicht geimpften Kinder darstellen. Denn sie setzen diese Kinder der Gefahr aus, sich mit schweren Krankheiten zu infizieren und verletzen damit deren Recht auf eine *open future*, das heißt, das Recht, sich in Gesundheits-, Ausbildungs-,

Berufs- und Ehefragen selbst frei zu entscheiden, wenn sie später einmal in der Lage dazu sind.<sup>42</sup> Außerdem gefährde derjenige, der seine Kinder nicht impfen lässt, auch die Gesundheit der Menschen, mit denen sie in Kontakt kommen. Die Befreiung aus religiösen oder philosophischen Gründen stelle einen Schaden für die Gesellschaft dar.<sup>43</sup> Außerdem wurde argumentiert, dass ein derartiges Verhalten auch eine Art von unterlassener medizinischer Hilfeleistung darstelle, und deshalb die öffentlichen Institutionen berechtige, anstelle der Eltern direkt einzugreifen, wenn diese ihrer Pflicht nicht nachkommen.<sup>44</sup> Außerdem sei es wünschenswert, die Krankenkassenbeiträge für Familien, die ihre Kinder nicht impfen lassen, zu erhöhen.<sup>45</sup>

Der Gesetzgeber des Staates New York ist aktiv geworden und hat ein Gesetz verabschiedet, das die Befreiung von der Impfpflicht aus religiösen Gründen abschafft.<sup>46</sup> Es handelt sich dabei um das Gesetz Nr. 2371 vom 22. Januar 2019, das besagt, dass sich alle Schüler unter achtzehn Jahren allen vorgeschriebenen Impfungen unterziehen müssen, um eine Schule besuchen zu können.<sup>47</sup> Im Jahr 2019 haben auch die Staaten Washington und Maine Gesetze erlassen, die die Befreiung aus religiösen Gründen abschaffen.<sup>48</sup> Das Gleiche hatte zuvor schon der Gouverneur von Kalifornien mit dem Gesetz Nr. 277 vom 30. Juni 2015 getan.<sup>49</sup>

Um die Frage, ob ein Gesetz, das Ausnahmen von der Impfpflicht nur aus medizinischen Gründen vorsieht, mit dem Schutz der Religionsfreiheit vereinbar ist, ging es in der Streitsache *Brown v. Stone*<sup>50</sup>, die vor dem Obersten Gerichtshof von Mississippi verhandelt wurde, einem der wenigen Staaten, in denen es bereits seit 1992 keine Befreiung von der Impfpflicht aus religiösen Gründen gibt.<sup>51</sup> Das Gericht entschied, dass die Impfpflicht ohne die Möglichkeit, aus religiösen Gründen davon befreit zu werden, keine Verletzung der durch den *Religious Freedom Act* geschützten Religionsfreiheit sei<sup>52</sup>, weil das öffentliche Interesse an der Wahrung der Gesundheit und dem Schutz der Kinder vor der Gefahr, sich mit gefährlichen Krankheiten zu infizieren, so zwingend sei, dass es dem im Gesetz über die Religionsfreiheit vorgesehenen *strict scrutiny test* standhalte.<sup>53</sup>

Auch andere Länder haben in Fragen des Impfens ihre permissive Gesetzgebung zugunsten einer restriktiven aufgegeben. In Australien wollte man noch vor einigen Jahren Anreize zum Impfen geben, indem man den Eltern finanzielle Vorteile in Aussicht stellte. Heute dürfen ungeimpfte Kinder weder Kindertagesstätten noch Vorschulen besuchen. Durch die sogenannte *No-Jab, No-Pay-Politik* von 1998 mussten Eltern ihre Kinder den empfohlenen Impfungen unterziehen, um bestimmte Sozialleistungen für Familien mit Kindern zu erhalten. Ausnahmen aus medizinischen, aber auch aus Gewissensgründen waren erlaubt. Auf solche Begründungen beriefen sich die Anhänger von in Australien vertretenen Religionen, die Impfungen ablehnen, vor allem Mitglieder der Christian-Science-Kirche.<sup>54</sup> Die steigende Zahl an Kindern, die aus Gewissensgründen nicht geimpft waren, und der besorgniserregende Rückgang der Herdenimmunität haben die Regierung des Commonwealth dazu veranlasst, 2017 die betreffenden Gesetze abzuändern und die sogenannte *No-Jab, No-Play-Politik* einzuführen. Sie sieht vor, dass ungeimpfte Kinder weder in Kindertagesstätten noch in Vorschulen aufgenommen werden. Die Anwendung des Gesetzes ist Sache der einzelnen Bundesstaaten, doch lediglich New South Wales räumt den Eltern weiterhin die Möglichkeit ein, für ihre Impfverweigerung Gewissensgründe geltend zu machen.<sup>55</sup>

In Europa finden sich unterschiedliche Haltungen. Das Spektrum reicht von Staaten, die keinerlei Impfpflicht vorsehen bis hin zu solchen, in denen die Vorschriften eher streng sind (das sind vor allem Länder im Osten des Kontinents). Zur ersten Gruppe gehören das Vereinigte Königreich, Deutschland und Spanien, in denen das Gesetz vorsieht, die freiwillige Beteiligung der Bevölkerung an Impfprogrammen durch Aufklärungskampagnen zu fördern. Im Vereinigten Königreich wurde mit dem *Vaccination Act* bereits 1898 zum ersten Mal eine Impfpflicht eingeführt, wobei allerdings das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wurde. Im *National Health Service Act* von 1946 entschied man sich dann für die Freiwilligkeit und forderte die Bürger auf, sich aus freien Stücken an den Impfkampagnen zu beteiligen. Doch zurzeit hat der besorgniserre-

gende Rückgang der Herdenimmunität eine Debatte darüber ausgelöst, ob man nicht wieder zur Impfpflicht zurückkehren sollte.<sup>56</sup>

In Spanien können die Eltern frei entscheiden, ob sie ihre Kinder impfen lassen. Diejenigen, die sich dafür entscheiden, ihre Kinder nicht impfen zu lassen, müssen lediglich eine Erklärung unterschreiben.<sup>57</sup> In anderen Ländern dagegen gibt es eine gesetzliche Impfpflicht. Dazu gehört Frankreich, wo eine Impfbefreiung nur aus medizinischen Gründen zulässig ist.<sup>58</sup> In den mitteleuropäischen Staaten ist im Allgemeinen eine Impfpflicht vorgesehen. In der Tschechischen Republik hat das Verfassungsgericht entschieden, dass eine solche Pflicht ganz allgemein durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zu schützen. Es hat seine Entscheidung damit begründet, dass diese Pflicht zwar das Grundrecht auf persönliche Selbstbestimmung unter Druck setze, dass dieser Druck aber ein notwendiges Opfer sei, um Epidemien vorzubeugen. Dasselbe Gericht bezeichnete die Impfung als einen Akt „gesellschaftlicher Solidarität“.<sup>59</sup> Nach Auffassung des ungarischen Verfassungsgerichts ist die Impfpflicht rechtmäßig, auch wenn sie mit den religiösen Überzeugungen oder dem Gewissen der Eltern kollidiere, weil sie dem Ziel diene, die Gesundheit der Kinder zu schützen und weil sie sich auf wissenschaftliche Grundlagen und nicht auf Ideologien stütze. Für das türkische Verfassungsgericht muss ein Kind, dessen Eltern die Impfung verweigern, geschützt werden, damit sein Recht auf Gesundheit gewahrt bleibe.<sup>60</sup>

So sieht die Lage in den wirtschaftlich entwickelten Ländern aus. In den Ländern, die früher als die Dritte Welt bezeichnet wurden, ist die mangelnde Durchimpfung nicht auf religiöse oder philosophische Gründe zurückzuführen, sondern vielmehr darauf, dass es an effizienten Systemen zum Gesundheitsschutz fehlt. Die italienischen Zeitungen berichteten im April 2019 über eine schwere Masernepidemie in Madagaskar, der mehr als 1200 Menschen zum Opfer gefallen waren, und zwar in einem Land, in dem nur 58 Prozent der Bevölkerung gegen das Virus geimpft sind.<sup>61</sup> Zur gleichen Zeit hat eine Choleraepidemie in Mozambique das Eingreifen

der Weltgesundheitsbehörde erforderlich gemacht, die eine große Menge an Impfstoff in das afrikanische Land geschickt hat.<sup>62</sup> Im Dezember 2019 hat ein weiterer Masernausbruch, diesmal in Samoa, zu einem ersten Gesundheitsnotstand geführt und mehrere Dutzend Tote gefordert.<sup>63</sup> Nach Schätzungen von UNICEF sind auch in der Demokratischen Republik Kongo im Jahr 2019 mehr als fünfzigtausend Kinder einer Masernepidemie zum Opfer gefallen.<sup>64</sup>

Während also in den Industriestaaten über die Möglichkeit diskutiert wird, ob man sich der Impfpflicht entziehen darf oder nicht, ist es einem großen Teil der Bevölkerung in den weniger entwickelten Ländern kaum möglich, Zugang zu Impfungen zu erhalten. Nach Ansicht des kolumbianischen Verfassungsgerichts haben Minderjährige ein Grundrecht darauf, geimpft zu werden, und staatliche Behörden, die dieses Recht nicht gewährleisten, verstoßen gegen die Verfassung. Diesem Grundsatz zufolge sind Impfungen „ein Primärgut, zu dem alle Zugang haben müssen“.<sup>65</sup>

Diese unterschiedliche Herangehensweise an die Frage nach der Impfpflicht spiegelt einen Aspekt eines allgemeinen Themas wider, das in den heutigen Demokratien von fundamentaler Bedeutung ist. Wie lässt sich ein notwendiges Gleichgewicht zwischen den Interessen der Gesellschaft, in diesem Fall dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, und den Interessen der Einzelnen finden, d.h., der Anerkennung der persönlichen Entscheidung in Fragen der medizinischen Behandlung, insbesondere dann, wenn für diese Entscheidung die Glaubenssätze einer religiösen Lehre ausschlaggebend sind?<sup>66</sup>

#### 4) Die Impfpflicht in Italien

Der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichte *European Vaccine Action Plan*<sup>67</sup> weist für die Zeit von 2015 bis 2019 einen signifikanten Anstieg der Masern- und Rötelnfälle aus<sup>68</sup> und empfiehlt, in ganz Europa im Interesse der Gesellschaft und der öffentlichen Gesundheit eine Durchimpfungsquote von 95 Prozent anzustreben. In Italien zeigt das Nationale Zentrum für die Verhütung und Kontrolle von Krankheiten (Centro nazio-

nale per la prevenzione e il controllo delle malattie)<sup>69</sup>, das dem Obersten Gesundheitsinstitut zugeordnet ist, auf seiner Website in tabellarischer Form die Entwicklung der Fälle von Infektionskrankheiten auf, die durch Impfungen zu verhindern wären, und erklärt, dass die erneut eingeführte Impfpflicht dem Ziel diene, der Gefahr entgegenzuwirken, dass sich Kinder mit schweren Krankheiten anstecken. Auf derselben Website ist auch der im Parlamentarischen Gesundheitsausschuss vorgelegte Bericht zu lesen, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Impfquote in Italien seit 2013 deutlich zurückgegangen ist und inzwischen die Schwelle von 90 Prozent unterschritten hat, die eine Herdenimmunität gegen Krankheiten wie Masern und Röteln gewährleistet. Sie ist von 90,4 Prozent im Jahr 2013 auf 85,3 Prozent im Jahr 2015 gesunken.<sup>70</sup> Im selben Bericht steht, dass es 2016 sechzig Fälle von Tetanus (zwanzig davon mit tödlichem Ausgang), zwölf Fälle von durch Impfungen vermeidbarer Meningitis und einen erheblichen Anstieg der Zahl von Kindern unter einem Jahr gegeben hat, die mit Keuchhusten ins Krankenhaus eingewiesen werden mussten. In der ersten Hälfte des Jahres 2017 wurden dreitausend Masernfälle registriert, von denen etwa tausend wegen schwerer Komplikationen im Krankenhaus behandelt werden mussten, und in der Zeit von 2005 bis 2015 haben sich 163 schwangere Frauen mit Röteln infiziert.

Diese Situation hat die Regierung dazu veranlasst, das sogenannte „Gesetzesdekret“ (decreto-legge) Nr. 73 vom 7. Juni 2017<sup>71</sup> über „Dringende Maßnahmen zur Krankheitsvorsorge durch Impfungen“ zu verabschieden. Es wurde am 31. Juli 2017 in das Staatsgesetz Nr. 119<sup>72</sup> umgewandelt und bestätigt, um „den Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen gegen die Ausbreitung von Epidemien durch Vorsorge und flächendeckende Impfung“ zu gewährleisten (Artikel 1, Absatz 1). Aufgrund dieses Gesetzes sind zehn kostenlose Impfungen vorgeschrieben (gegen Polio, Diphtherie, Tetanus, Hepatitis-B, Keuchhusten, *Haemophilus influenzae* B, Masern, Röteln, Mumps und Windpocken). Eine Ausnahme oder Befreiung ist nur „möglich, wenn nachgewiesenermaßen ein Gesundheitsrisiko vorliegt. Es müssen bestimmte

klinische Bedingungen dokumentiert und durch Atteste des Haus- oder Kinderarztes freier Wahl bestätigt werden“ (Artikel 1, Absatz 3). Eigentlich ist die Impfpflicht in Italien nie abgeschafft worden, doch durch das Präsidialdekret Nr. 355 vom 26. Januar 1999 war die Nichtzulassung ungeimpfter Kinder zu den staatlichen Schulen aufgehoben worden, wodurch die Impfpflicht weniger zwingend geworden war.

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts waren 96 Prozent der italienischen Bevölkerung durchgeimpft, und der Nationale Impfplan für die Jahre 2005 bis 2007 stützte sich auf die Überzeugung, dass die Impfpflicht in einer aufgeklärten und bewussten Gesellschaft nicht mehr nötig sei.<sup>73</sup> Doch mit dem Gesetz von 2017 mussten erneut einige Sanktionen für Eltern, Vormünder und Erziehungsberechtigte vorgesehen werden, die der Impfpflicht nicht nachkommen. Laut Artikel 4 werden sie zunächst von der jeweiligen lokalen Gesundheitsbehörde (Asl) zu einem Gespräch einbestellt, und, sollten sie sich weiterhin weigern, mit einer Geldstrafe belegt. Außerdem müssen die Schulleiter überprüfen, ob alle minderjährigen Schüler ihrer Schule geimpft sind. Sie haben die entsprechenden Nachweise einzufordern und der lokalen Gesundheitsbehörde die Fälle zu melden, die nicht geimpft sind (Artikel 3, Absatz 1 und 2). In den Kindertagesstätten und Vorschuleinrichtungen, die von noch nicht schulpflichtigen Kindern im Alter von null bis sechs Jahren besucht werden, ist die Vorlage von Impfdokumenten die „Voraussetzung für die Aufnahme“ (Artikel 3, Absatz 3). In Artikel 4 wird schließlich empfohlen, Minderjährige, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, „im Regelfall nur in Klassen mit geimpften oder immunisierten Kindern aufzunehmen“.<sup>74</sup>

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes hat zu manchmal sogar gewalttätigen Protesten vonseiten derer geführt, die sich in ihrer eigenen Galaxie der sogenannten *no-vax*-Bewegung zusammengefunden haben, und die den Nutzen von Impfungen bestreiten. Oft behaupten sie, sie seien gefährlich und durch die Impfpflicht würden sie in ihrer Selbstbestimmung und Fürsorge eingeschränkt. Tatsächlich haben die bessere Bildung und das höhere Bewusstsein in der heutigen italienischen Gesellschaft entgegen



den Annahmen des bereits erwähnten Impfplans von 2005 bis 2007 nicht dazu geführt, dass das Vertrauen in den Nutzen der Impfungen gestiegen ist. Paradoxerweise haben sich gerade in den höher gebildeten Schichten, die für Fragen des Gesundheitsschutzes empfänglich sind, wirre Überzeugungen von der Nutzlosigkeit und oft sogar der Gefährlichkeit von Impfungen verbreitet. Diese unerwartete Situation ist vor allem auf zwei Faktoren zurückzuführen: Erstens, durch die Wirksamkeit der Impfungen und den hohen Grad der Immunisierung, der vor einigen Jahren erreicht war, sind fast alle Infektionskrankheiten verschwunden, die in der Vergangenheit zu Todesfällen geführt und schwere Folgeschäden verursacht haben. Wenn die Auswirkungen der Krankheiten aber nicht mehr sichtbar sind, wird deren Gefährlichkeit unterschätzt. Zweitens, die Bewegungen der Impfgegner finden Resonanz im Internet und in den sozialen Medien und verbreiten dort ihre Theorien gerade unter jenen, die sich über Gesundheitsfragen informieren wollen und im Netz nach Antworten suchen. Dabei laufen sie Gefahr, auf absurde Theorien oder sogenannte Post-Wahrheiten zu treffen.<sup>75</sup> Dabei handelt es sich um Theorien, die sich im Netz verbreiten und zum Phänomen der *fake-news* beitragen, die, wenn es um Themen wie Gesundheit, Sicherheit und Migration, kurz um Politik geht, schwere „Auswirkungen auf die Qualität und sogar die Sicherheit der demokratischen Gesellschaftsordnung“ haben können.<sup>76</sup> In unserer Zeit des unbeschränkten Zugangs zu Informationen ist die Impffrage zum Bestandteil der sogenannten „Post-Wahrheit“<sup>77</sup> geworden, in der Wissenschaft beliebig und wissenschaftsfeindliche Einstellungen, die einfacher und überzeugender erscheinen, schon fast gesellschaftsfähig geworden sind. So gesehen lassen sich auch medizinische Errungenschaften, zu denen natürlich auch die Impfstoffe gehören, als gefährliche Substanzen anprangern, deren Wirksamkeit zu Recht anzuzweifeln ist.<sup>78</sup>

Auch vor Gericht wurde gelegentlich den Forderungen der *no-vax*-Befürworter nachgegeben. Beispielsweise hat die zivil- und arbeitsrechtliche Kammer des Gerichts von Rimini in ihrem Urteil vom 15. März 2012 das Recht auf Entschädigung eines Kindes bestätigt, das „unter einer

autistischen Störung und einer mittelschweren kognitiven Retardierung leidet, die höchstwahrscheinlich, wie wissenschaftlich erwiesen ist, auf die Masern-Mumps-Röteln-Impfung zurückzuführen ist“.<sup>79</sup> Zuvor hatte das Gericht von Busto Arsizio einen Zusammenhang zwischen Autismus und der Polioimpfung festgestellt.<sup>80</sup> Die arbeitsrechtliche Kammer des Gerichts von Pesaro hat in ihrer Entscheidung vom 1. Juli 2013 den Eltern eines an plötzlichem Kindstod verstorbenen Babys Entschädigung nach dem Gesetz vom 25. Februar 1992 zugestanden. Das Kind war 21 Tage nach der Impfung verstorben. Der vom Richter beauftragte Sachverständige hatte lediglich eine „mögliche“ Verbindung zwischen der Impfung und dem Tod des kleinen Mädchens festgestellt, ohne „den Zusammenhang zwischen den beiden Ereignissen mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit zu belegen“. In den Bestimmungen heißt es allerdings, dass „der ursächliche Zusammenhang zwischen der Impfung und dem Tod mit hoher Wahrscheinlichkeit“ bestätigt werden muss.<sup>81</sup>

Die höheren Gerichte haben in ihren Entscheidungen offenbar der wissenschaftlichen Evidenz mehr Gewicht beigemessen. Das Berufungsgericht von Bologna hat in seinem Urteil Nr. 1767 vom 13. Februar 2015 die Entscheidung des Gerichts von Rimini aus dem Jahr 2012 komplett aufgehoben und erklärt, dass zwischen der Impfung und Autismus keine ursächliche Verbindung bestehe. Denn der pädiatrischen Neuropsychiatrie zufolge seien für autistische Störungen höchstwahrscheinlich genetische Veranlagungen verantwortlich, und die Wissenschaft schließe mit hoher Evidenz jeglichen Zusammenhang zwischen Impfungen und Autismus aus.<sup>82</sup> Auch das jüngste Urteil des Kassationsgerichts hat betont, dass sich in der wissenschaftlichen Literatur keine Beweise für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Impfungen und Autismus finden, und hat deshalb eine Beschwerde hinsichtlich einer Entschädigung abgewiesen.<sup>83</sup> Die Gerichte lehnen also eine der Begründungen ab, die der Forderung nach Verweigerung der Impfpflicht aus Gewissensgründen zugrunde liegen.

Auch das Verfassungsgericht musste sich mehrmals zur Verfassungsmäßigkeit der Impfpflicht äußern. In allen Fällen hat es die Rechtmäßigkeit

der Impfpflicht als Ausdruck der Verpflichtung zur Solidarität bestätigt. In seinem Urteil Nr. 307 vom 22. Juni 1990 hat das Gericht die Vereinbarkeit der Impfpflicht mit Artikel 32 der Verfassung bestätigt, weil sie nicht nur dem Schutz der Gesundheit des Impflings diene, sondern auch dem der Gesellschaft. „Die Gesundheit jedes Einzelnen muss dem Schutz der Gesundheit der anderen untergeordnet werden.“ Das heißt, die Impfpflicht ist Ausdruck des Geistes der Solidarität, die die Basis für das demokratische Zusammenleben bildet und das Opfer der Selbstbestimmung des Individuums rechtfertigt.<sup>84</sup> Die in Artikel 2 der Verfassung geforderte Solidarität ist nämlich eine Verpflichtung und setzt nicht nur die Achtung der Gewissensfreiheit des Einzelnen voraus, sondern auch die Laizität der staatlichen Institutionen.<sup>85</sup> Deshalb könnte die Verweigerung der auch solidarischen Zwecken dienenden Impfpflicht als ein Verstoß gegen den Grundsatz des Laizismus gewertet werden.<sup>86</sup> Mit der darauffolgenden Entscheidung Nr. 132 vom 27. März 1992 bestätigte das Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der Impfpflicht und erinnerte daran, dass das Interesse des Kindes „Zweck der elterlichen Gewalt sei, ihr aber auch Grenzen setze“, und dass der Richter befugt sei einzugreifen, wenn die Eltern „ihren Pflichten nicht nachkommen und grundlegende Rechte des Kindes verletzen, wie etwa sein Recht auf Gesundheit und Bildung“. Die Anerkennung der Impfverweigerung der Eltern aus Gewissensgründen, die zu Lasten ihrer Kinder geht, beinhalte einen Widerspruch zwischen der Gewissensfreiheit der Eltern und dem Schutz der Gesundheit der Kinder, der nicht dadurch gelöst werden könne, dass man den Schutz letzterer opfere.<sup>87</sup> Da außerdem eine Impfverweigerung möglicherweise nicht aus „einem Konflikt zwischen der Gewissensfreiheit und der gesetzlich vorgeschriebenen Handlung“ resultiere<sup>88</sup>, sondern die Eltern sich auf das Recht berufen, in persönlichen Entscheidungen keinerlei Zwang zu unterliegen, müsse im Interesse der Kinder, das immer Vorrang genieße, auch der Schutz der Gleichaltrigen berücksichtigt werden, mit denen nicht geimpfte Kinder in Kontakt kommen. Daraus folge, dass eine Verweigerung aus Gewissensgründen mit den Zielen der demokratischen

Ordnung unvereinbar ist.<sup>89</sup> Der Schutz der Gewissensfreiheit der Eltern könne – und dürfe – nicht zu Lasten der Kinder gehen. Auch der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat in seinem Urteil im Fall *Prince gegen Massachusetts* festgestellt, dass „es den Eltern frei steht zu Märtyrern zu werden, dass sie aber nicht das Recht haben, ihre Kinder zu Märtyrern zu machen“.<sup>90</sup>

Und schließlich hat sich das italienische Verfassungsgericht in seinem Urteil Nr. 5 vom 18. Januar 2018 noch einmal geäußert. Es verweist darin nicht nur darauf, dass die Bestimmungen über eine Impfpflicht aufgrund eines Masernausbruchs erfolgten, der im Jahr 2017 vier Todesopfer forderte, sondern betont auch die Notwendigkeit, dass sich der Gesetzgeber in Fragen des Rechts auf Gesundheit immer an den „sich ständig weiterentwickelnden Errungenschaften der medizinischen Forschung orientieren muss“.<sup>91</sup>

##### 5) Kann es ein Recht auf Impfverweigerung aus Gewissensgründen geben?

Da das italienische Verfassungsgericht offenbar wenig Raum für die Anerkennung einer Verweigerung der Impfpflicht aus Gewissensgründen sieht, scheint es sinnvoll, sich einmal die Haltung der europäischen Rechtsprechung anzuschauen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist im Allgemeinen sehr vorsichtig, wenn es um neue Arten von Verweigerung aus Gewissensgründen geht.<sup>92</sup> Artikel 9 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte schützt zusammen mit der Gedanken- und Religionsfreiheit auch die Freiheit des Gewissens, erwähnt aber nicht ausdrücklich das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen. Das aber findet sich in Artikel 10, Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wo es heißt, dass dieses Recht „nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt wird, welche die Ausübung dieses Rechtes regeln“. Viele Jahre lang war das Straßburger Gericht sehr zurückhaltend bei der Auslegung von Artikel 9 und vertrat die Ansicht, es lasse sich aus diesem Artikel kein allgemeines Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen ableiten.

Mit der Entscheidung der Großen Kammer im Fall *Bayatyan et al. gegen Armenien* vom 7. Juli 2011<sup>93</sup> hat das Gericht seine bisherige Haltung geändert. Es ging in dieser Sache um einen Fall von Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen.<sup>94</sup> In diesem Urteil heißt es, die Konvention sei „ein lebendiges Dokument, das im Licht der aktuellen Bedingungen und der Vorstellungen zu interpretieren sei, die in den demokratischen Staaten vorherrschen“. (Nr. 102) Denn die Tatsache, dass alle Mitgliedstaaten (zu dem Zeitpunkt mit nur vier Ausnahmen) in ihrer nationalen Gesetzgebung das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen vorsehen, beweise, dass dieses Recht allgemein anerkannt werde. Mit dem Urteil in der Sache *Mushfig Mammadou et al. gegen Aserbaidshan* vom 17. Oktober 2019<sup>95</sup> hat das Gericht erneut bestätigt, dass das Recht auf Kriegsdienstverweigerung für den effektiven Schutz des Rechts auf Religionsfreiheit, wie in Artikel 9 der Konvention festgeschrieben, notwendig ist, und dass auch dann, wenn die Leistung eines zivilen Ersatzdienstes möglich wäre. Die Grundsatzhaltung des Gerichtes in diesen beiden Fällen könnte in Zukunft auch auf andere Formen der Verweigerung aus Gewissensgründen ausgeweitet werden.

Mit der Impfterweigerung hat sich das Straßburger Gericht nur in der Sache *Solomaikhin gegen die Ukraine* vom 15. März 2012 befasst.<sup>96</sup> Dabei ging es um den Fall eines jungen ukrainischen Mannes, der unter einer Reihe chronischer Krankheiten litt und 1999 während eines Krankenhausaufenthaltes gegen seinen Willen gezwungen wurde, sich gegen Diphtherie impfen zu lassen. Nach der Impfung verschlechterte sich sein Gesundheitszustand, aber die ukrainischen Gerichte sahen es nicht als erwiesen an, dass zwischen der Impfung und seinem verschlechterten Gesundheitszustand ein Zusammenhang bestand. Solomaikhin verstarb im Jahr 2010 an einem Infarkt. In der Zwischenzeit hatte er eine Klage eingereicht, um feststellen zu lassen, ob das ukrainische Gesetz, das eine Impfpflicht vorsieht, möglicherweise gegen Artikel 8 der Europäischen Konvention verstieß, wonach nur dann gesetzlich in das Recht auf Privatsphäre und körperliche Unversehrtheit eingegriffen werden darf, wenn

dies in einer demokratischen Gesellschaft zur Verfolgung eines legitimen Ziels notwendig ist. Nach Ansicht der Richter verfolgt die Ukraine mit der Impfpflicht ein legitimes Ziel, nämlich den Schutz der Gesundheit, und deshalb ist die Impfpflicht notwendig, um die Ausbreitung von Epidemien in der Bevölkerung zu verhindern.<sup>97</sup> Im Fall Solomaikhin ging es nicht um die Frage einer Verweigerung aus Gewissensgründen, denn der Grund für die Ablehnung der Impfung war der gesundheitliche Zustand des Klägers.

Mit der Frage der Impfverweigerung aus Gewissensgründen hat sich vor kurzem die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Vavricka et al. gegen Tschechische Republik* (Nr. 47621/13) vom 8. April 2018 befasst. Das Urteil ist ganz besonders interessant. Das Plenum des Straßburger Gerichts musste in einem Fall entscheiden, bei dem es um Impfungen ging. Und das ausgerechnet während der Corona-Epidemie, in den Monaten, in denen mit den Impfungen begonnen wurde und einige Länder eine Impfpflicht für bestimmte Berufsgruppen eingeführt hatten. Die Klage hatten einige tschechische Staatsbürger angestrengt, die 2013 ihre Kinder nicht hatten impfen lassen und dafür mit Geldstrafen und einem Kindergartenverbot für ihre Kinder sanktioniert worden waren. Das war zu einer Zeit geschehen, als viele Staaten die Impfpflicht abgeschafft hatten und stattdessen Impfempfehlungen aussprachen.<sup>98</sup>

Das Gericht sollte feststellen, ob die Verweigerung der Impfpflicht aus Gewissensgründen als ein Ausdruck der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gewertet werden konnte und, wenn ja, ob das Eingreifen des Staates gerechtfertigt war. Allerdings beriefen sich die Kläger zwar auf die Religions- oder Überzeugungsfreiheit, gaben aber weder genau an, um welche Religion es sich handelte, noch erklärten sie, warum die von ihnen praktizierte Religion Impfungen ablehnte, und sie konnten offenbar auch nicht überzeugend erläutern, warum es eine Verletzung dieser Freiheit sein sollte, ihre Kinder impfen zu lassen. In seiner Urteilsbegründung bezieht sich das Gericht auf die Entscheidungen der Verfassungsgerichte der europäischen Länder, in denen eine Impfpflicht besteht, und betont, dass diese Pflicht immer für verfassungskonform erklärt wurde, weil sie

dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dient und weil sie aufgrund allgemeiner und neutraler Gesetze eingeführt wurde. Kein europäischer Staat akzeptiert die Verweigerung der Impfpflicht aus Gewissensgründen.

Der Europäische Gerichtshof erinnert daran, dass jeder Staat verpflichtet ist, die Gesundheit seiner Bürger zu schützen und die Bevölkerung vor gefährlichen Infektionskrankheiten zu bewahren. Nach Aussagen der Wissenschaft lässt sich dieses Ziel mithilfe von Impfungen erreichen, die der Forschung zufolge eines der wirksamsten und ökonomischsten Mittel zur Wahrung der öffentlichen Gesundheit sind. Zu der Frage, ob impfgegnerische Theorien als Ausdruck der Religions- oder Überzeugungsfreiheit gewertet werden könnten, hat das Straßburger Gericht festgestellt, dass sich die Kläger zwar auf den in Artikel 9 der Europäischen Konvention vorgesehenen Schutz beriefen, nicht aber nachweisen konnten, dass ihre Beschwerde religiös begründet war. Es ging um die Feststellung, ob die Impfpflicht tatsächlich eine Verletzung der Gedanken- und Gewissensfreiheit darstellte, die durch Artikel 9 der Konvention geschützt wird. Unter Bezugnahme auf den Fall *Boffa et al gegen San Marino*, der vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verhandelt worden war, bestätigte das Gericht, dass Artikel 9 nicht als eine uneingeschränkte Garantie des Rechts interpretiert werden dürfe, sich in der Öffentlichkeit so zu verhalten, wie es einem die eigenen Überzeugungen vorschreiben. Und vor allem hielten sich die Gesetze zur Impfpflicht an das Kriterium der Neutralität, denn die Impfpflicht gilt für alle, ungeachtet des von ihnen praktizierten Glaubens oder ihrer persönlichen Überzeugungen. Deshalb kommt das Gericht zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Artikel 9 der Konvention vorlag. „Die persönlichen Gründe für die Ablehnung der Impfungen stellen keine ausreichend starke, ernsthafte, kohärente und wichtige Überzeugung oder Auffassung dar, um die in Artikel 9 vorgesehenen Garantien in Anspruch zu nehmen.“<sup>99</sup> Wie bereits das italienische Verfassungsgericht in seiner Verfügung Nr. 134 aus dem Jahr 1998 bemerkt hatte, stützen sich die Impfgegner im Allgemeinen auf „metajuristische“ Behauptungen und stellen einem Gesetz, das dem Schutz der öffentlichen

Gesundheit dient, eine „allgemeine und subjektive Überzeugung von dessen Unrechtmäßigkeit“ entgegen.<sup>100</sup> Doch auch wenn der Widerstand gegen Impfungen mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion gerechtfertigt würde, sei daran erinnert, dass Artikel 9 der Europäischen Konvention genau festlegt, wie die Staaten die Ausübung des Rechts auf Religionsfreiheit durch Gesetze zum Schutz der öffentlichen Gesundheit einschränken dürfen. Und dieser Schutz ist die Grundlage für die gesetzlich verordnete Impfpflicht.

## 6) Religionen und Impfungen in Pandemiezeiten

Auf dem Rückflug von der jüngsten apostolischen Reise nach Ungarn und in die Slowakei hat ein dänischer Journalist Papst Franziskus während der traditionellen Pressekonferenz in der päpstlichen Maschine gefragt, welche Möglichkeiten er, der die Impfung als einen Akt der Liebe bezeichnet hatte,<sup>101</sup> sehe, um die Konflikte mit denen zu überwinden, die sich nicht impfen lassen wollen. Der Papst räumte ein, dass es dieses Problem gebe und antwortete, man müsse mit diesen Menschen „klar und deutlich sprechen“, um ihre Zweifel auszuräumen. Und mit ironischem Unterton fügte er hinzu: „Auch im Kardinalskollegium gibt es einige Impfgegner, und einer von ihnen hat sich mit dem Virus angesteckt. Tja, das ist die Ironie des Lebens...“<sup>102</sup> Gemeint war ein bekannter Kardinal, der trotz der eindeutigen Worte Papst Franziskus und entgegen der offiziellen Haltung der katholischen Kirche zu den Corona-Impfungen behauptet hatte, die Impfungen seien unmoralisch, weil sie auf der Basis von Zellen abgetriebener Föten entwickelt worden seien und in Wirklichkeit dazu benutzt würden, den Menschen heimlich Mikrochips unter die Haut zu implantieren, um so die gesamte Menschheit zu kontrollieren.<sup>103</sup>

Seitdem die Impfstoffe gegen Covid-19 verfügbar sind, haben sich tatsächlich in einigen Gruppen Argwohn und Widerstand geregt, die sich häufig auf absurde und manchmal religiös begründete Verschwörungstheorien stützen. In den Vereinigten Staaten ist es in den Berufsgruppen, die der Impfpflicht unterliegen, zu Anträgen auf Impfbefreiung aus re-



ligiösen Gründe gekommen.<sup>104</sup> Die Begründungen sind die gleichen wie die, welche wir bereits bei den anderen Impfungen gesehen haben. Der Nutzen der Impfung wird allgemein bestritten, die Impfstoffe enthielten Bestandteile, die von den jeweiligen Religionen verboten sind, und die Herstellungsverfahren der Impfstoffe seien inakzeptabel.

Es handelt sich dabei, das muss gesagt werden, um die undifferenzierten Meinungen von einigen Gläubigen, die gelegentlich von dem einen oder anderen lokalen religiösen Führer unterstützt werden, die aber von den Leitungen der Religionen offiziell nicht geteilt werden. Im Gegenteil, sie haben die Impfungen befürwortet und die Gläubigen aufgerufen, sich impfen zu lassen. In einigen Fällen sind sie selbst mit gutem Beispiel vorangegangen. Die katholische Glaubenskongregation hat am 21. Dezember 2020, einen Tag vor dem Einsatz der Impfstoffe gegen Covid-19, ein Schreiben veröffentlicht, das überschrieben ist: *Note über die Moralität einiger Impfungen gegen Covid-19*.<sup>105</sup>

Es geht darin erneut um die Frage, ob Impfstoffe zulässig sind, die auf der Basis von Zellkulturen aus abgetriebenen Föten gewonnen wurden, zu der sich, wie bereits erwähnt, schon die Päpstliche Akademie für das Leben geäußert hatte. Wie schon in der Vergangenheit bestätigt die katholische Lehre, dass es legitim ist, Produkte einzusetzen, für deren Herstellung Zellen von Föten verwendet wurden, sofern keine ethisch vertretbaren Impfstoffe verfügbar sind. Die Sittlichkeit der Impfung gegen Covid-19 „hängt nicht nur von der Pflicht zur Bewahrung der eigenen Gesundheit ab, sondern auch von der Pflicht, das Gemeinwohl zu verfolgen“. (Abschnitt 5). Mit dieser Note räumt die katholische Kirche also jeglichen Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Anti-Covid-Impfungen aus. Schon seit Januar 2021 hat sich Papst Franziskus immer wieder deutlich geäußert: „Ich glaube, dass alle die moralische Pflicht haben, sich impfen zu lassen, es ist eine moralische Entscheidung, denn es geht um deine Gesundheit, um dein Leben, aber auch um das Leben anderer.“<sup>106</sup> In der Weihnachtsbotschaft *Urbi et Orbi* von 2020 hat der Papst die Entwicklung der Impfstoffe gegen Covid-19 mit „einem Licht der Hoffnung“ verglichen, das im

Dunkel der Pandemie leuchtet, und er hat gefordert, dass dieses Licht der ganzen Welt zur Verfügung stehen solle. „Impfstoffe für alle, vor allem für die Verletzlichen und Bedürftigen in allen Regionen des Planeten.“<sup>107</sup>

Am 23. Juli 2021 hat die Weltgesundheitsorganisation in einer Nachricht auf Twitter erklärt, dass die Corona-Impfstoffe nach dem islamischen Gesetz *halal* seien, weil sie keine Derivate auf Schweinebasis enthalten.<sup>108</sup> Denn im Februar 2021 hatte das *Medical Fiqh Symposium* die Fragen im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der Impfungen nach der Lehre und den Grundsätzen des Islams untersucht und ein Paper mit dem Titel „Sharia Rulings Regarding the Use of Covid-19 Vaccines, the Purchase of these Vaccines and the Financing of their Distribution with Zakat Funds“ erstellt. (Bestimmungen der Sharia zum Einsatz von Corona-Impfstoffen, zum Kauf dieser Impfstoffe und der Finanzierung ihrer Verteilung aus Zakat-Geldern) erstellt.<sup>109</sup> Vor allem wird darin die chemische Zusammensetzung der Corona-Impfstoffe untersucht und festgestellt, dass sie weder Substanzen schweinisher noch menschlicher Herkunft enthalten. Außerdem entspreche der Herstellungsprozess der in den Impfstoffen enthaltenen Substanzen den Regeln der Sharia über die nach islamischem Recht erlaubte Umwandlung. Deshalb sei der Einsatz der Corona-Impfstoffe der Sharia zufolge legitim, und, sofern die einzelnen Staaten dies gesetzlich festlegen, sogar verpflichtend. Die muslimischen Gläubigen werden deshalb aufgefordert, den diesbezüglichen Vorschriften ihrer Regierungen Folge zu leisten, denn es handele sich um Gesetze zum Schutz des menschlichen Lebens, und das sei auch ein Ziel des islamischen Rechts. Unter Punkt 3 wird in diesem Papier die Möglichkeit geprüft, Gelder aus dem Zakat-Fonds für den Ankauf und die Verteilung der Corona-Impfstoffe zu verwenden. Eine solche Verwendung sei rechtmäßig, weil sie dem Ziel diene, eine Krankheit auszurotten, die eine Gefahr für die ganze Menschheit darstellt. Allerdings dürften die Mittel aus dem Zakat-Fonds nicht ausschließlich für diesen Zweck ausgegeben werden.<sup>110</sup> Der Text endet mit einer Aufforderung an alle Regierungen, sich an der Bekämpfung von Covid-19 zu beteiligen und die Impfungen als ein Problem zu begreifen,

das die ganze Menschheit betrifft. Deshalb sollen sie die Verteilung der Impfstoffe fördern und die islamischen Wissenschaftler, die Imame und Vorbeter auffordern, wachsam gegenüber Falschinformationen und „gesetzwidrigen Fatwas“ zu sein, die Verwirrung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit dieser Impfungen stiften. Kurze Zeit später, am Vorabend des Ramadans, hat das *Al-Azhar-Fatwa-Zentrum* ein Gutachten herausgegeben<sup>111</sup>, dem zufolge die Impfung keine Unterbrechung des Fastens bedeute. Die Impfung, bei der ein Teil des genetischen Codes des Virus injiziert wird, um das Immunsystem des Impflings zu stimulieren, sei weder als Speise noch als Getränk zu betrachten und stelle deshalb keinen Verstoß gegen das Fasten dar.<sup>112</sup> Auch der Rat der indonesischen Rechtsgelehrten hat erklärt, dass das Fasten durch die Impfung nicht unterbrochen werde und dazu aufgerufen, sich impfen zu lassen.<sup>113</sup> In gleicher Weise haben sich der *Council of European Muslims*<sup>114</sup> und der Vorsteher der beiden heiligen Moscheen in Saudi-Arabien ausgesprochen.<sup>115</sup>

Die führenden Vertreter des Judentums stehen der Corona-Impfung offenbar absolut positiv gegenüber. Auf der Website der *Rabbinical Assembly*, einer Vereinigung, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den USA gegründet wurde, gibt es eine spezielle Covid-19-Seite, auf der darauf hingewiesen wird, dass die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung zu befolgen seien. Außerdem finden sich dort einige Überlegungen zu rechtlichen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Impfung. Als Ausdruck der Pflicht, sich selbst zu schützen und den anderen keinen Schaden zuzufügen, wird die Impfpflicht als mit der Thora vereinbar bewertet.<sup>116</sup> Sobald der Impfstoff zur Verfügung stand, hat der Staat Israel eine massive Kampagne zur Immunisierung der Bevölkerung gestartet, die von den wichtigsten religiösen Persönlichkeiten des Landes unterstützt wurde, denen zufolge die Impfung mit der *Halacha* in Einklang steht.<sup>117</sup> Es hat tatsächlich den Anschein, dass alle Weltreligionen sich darin einig sind, die Impfung zu empfehlen und sich bemühen, Falschinformationen über die Impfungen zu dementieren. In den Vereinigten Staaten gab es allerdings zahlreiche Versuche, sich der

Impfung gegen Covid-19 zu widersetzen. Aus religiösen Gründen wurden Ausnahmegenehmigungen beantragt, die aber im Allgemeinen von den Gerichten abgelehnt wurden. Die Gesetze, wonach sich einige Berufsgruppen der Impfung gegen Covid-19 unterziehen müssen, sehen Ausnahmen nur aus medizinischen Gründen vor. Und dort, wo solche Gesetze erlassen wurden, haben die Gerichte deren Rechtmäßigkeit bestätigt, da es sich um neutrale und für alle geltende, somit nichtdiskriminierende Gesetze handelt.<sup>118</sup>

### 7) Der Beitrag der Religionen zur Impfkampagne gegen Covid-19

Am 27. Februar 2021 hat eine Koalition religiöser Führer, darunter der Sekretär des Lutherischen Weltbundes, der ehemalige Erzbischof von Canterbury und der Präsident des Rates der Kirchen in den USA, sowie Vertreter des Judentums, des Islams und des Buddhismus einen Appell unterzeichnet, in dem sie dazu aufrufen, die Herstellung der Corona-Impfstoffe zu intensivieren und diese an die Weltbevölkerung zu verteilen.<sup>119</sup> In dem Schreiben heißt es, dass wir nur dann vor dem Virus geschützt sein werden, wenn alle Zugang zu den Impfstoffen haben. Das könne aber nur erreicht werden, wenn man den Corona-Impfstoff zu einem Allgemeingut erkläre. „We Need a People’s Vaccine, not a Profit Vaccine.“ (Wir brauchen einen Impfstoff für die Menschen, keinen Impfstoff, mit dem Profit gemacht wird.) Diesem Schreiben zufolge besteht das wahre moralische Problem nicht in den Inhaltsstoffen des Impfstoffs, sondern in dessen Verteilung, von der arme Nationen ausgeschlossen sind. Dieses Thema hat die religiösen Verantwortungsträger bereits im Dezember 2020 beschäftigt, als die Impfstoffe zugelassen werden sollten. Am 27. Dezember 2020 veröffentlichten der Ökumenische Rat der Kirchen und der Jüdische Weltkongress eine gemeinsame Erklärung über die ethischen Fragen, die mit der Verteilung der Corona-Impfstoffe verbunden waren. Für sie bedeuteten diese Impfstoffe ein Licht am Ende des Pandemietunnels.<sup>120</sup> Der Mangel an verfügbarem Impfstoff in den armen Ländern wird als ein moralisches Problem gesehen, das die Bewältigung des Notstandes belas-

te: Ohne eine gleichberechtigte Verteilung könne die Welt der Pandemie nicht Herr werden: „Es handelt sich um eine moralische Frage, die das Eingreifen und Handeln vonseiten der religiösen Führer erfordert.“ Die Wurzel dieser Verpflichtung finde sich in der Heiligen Schrift und in einigen von beiden Religionen geteilten Grundsätzen, nämlich der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, dem Recht auf Gesundheit als einem grundlegenden Menschenrecht und dem Schutz des Lebens. Außerdem werden die Religionsführer dazu aufgerufen, sich dafür einzusetzen, korrekte Informationen über die Impfungen zu verbreiten und wissenschaftlich nicht belegte Thesen und Verschwörungstheorien zu entkräften. Letztere beruhten manchmal auf antisemitischer Propaganda und müssten als solche aufgedeckt werden. Und schließlich könnten die religiösen Führer in Erwägung ziehen, sich im Beisein der Medien möglicherweise gemeinsam impfen zu lassen, und so ein Beispiel für die interreligiöse Solidarität und Zusammenarbeit zu geben, wenn solch ein Beispiel dazu beitragen könne, die Befürchtungen der Gläubigen auszuräumen und den Impfwiderstand in den jeweiligen Gemeinschaften zu bekämpfen. Dass einige Staaten möglicherweise beschließen, eine Impfpflicht einzuführen, wird als eine drakonische Maßnahme bezeichnet, die aber durch den gesundheitlichen Notstand gerechtfertigt sei. In dem Schreiben werden also einige wichtige Fragen angesprochen: Die Rolle der religiösen Führer bei der Verbreitung einer Impfkultur, die Bedeutung der Verteilung der Impfstoffe, von der arme Länder oder Randgruppen in den reichen Staaten nicht ausgeschlossen werden dürfen, die Rechtmäßigkeit der Impfpflicht sowie der Kampf gegen das Corona-Virus als ein gemeinsames Anliegen für den interreligiösen Dialog.

Seit Beginn der Impfkampagne haben einige religiöse Führer ihre Bereitschaft, sich impfen zu lassen, öffentlich bekannt gegeben. Aus vaticanischen Quellen verlautete, dass Papst Franziskus gemeinsam mit dem emeritierten Papst Benedikt XVI im Februar 2020 geimpft wurde. In den darauffolgenden Monaten hat der Papst die Gläubigen mehrmals aufgefordert, sich impfen zu lassen und damit „einen Akt der Liebe“ zu

erfüllen.<sup>121</sup> Der Dalai-Lama hat sich filmen lassen, als er die Impfung erhielt, und hat die Gelegenheit genutzt, einen Appell an die Gläubigen zu richten und sie aufzufordern, es ihm gleichzutun.<sup>122</sup>

Die Appelle für eine gleichberechtigte Verteilung der Impfstoffe wurden bei mehreren Anlässen wiederholt. Am Vorabend des G7-Gipfels, der im Juni 2021 in Großbritannien stattfand, haben einige Verantwortliche der Weltreligionen ein Schreiben an den Britischen Premier und die führenden Vertreter der Staaten gerichtet, in dem sie die reichen Länder auffordern, sich für die gleichmäßige Verteilung der Corona-Impfstoffe einzusetzen.<sup>123</sup>

Auch auf einzelstaatlicher Ebene oder in bestimmten geographischen Regionen haben sich die Religionen für die Impfung stark gemacht. Die französische Tageszeitung *Le Figaro* hat am 22. Juli 2021 einen Brief veröffentlicht, den der Oberrabbiner von Frankreich, der Präsident der protestantischen Föderation und der Präsident des Rates der Muslime in Frankreich unterzeichnet hatten, und in dem sie die Bevölkerung aufforderten, sich impfen zu lassen. Mit dem Schreiben versuchten sie, die Zweifler zu überzeugen und verurteilten die Demonstrationen der Impfgegner, die das Impfbzertifikat mit dem gelben Judenstern der Nazis verglichen hatten. Interessant in diesem Schreiben ist der Aufruf zur Brüderlichkeit, zur *Fraternité*, die auch angesichts der Pandemie ein Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft sei: „Sich impfen zu lassen, bedeutet, sich und die anderen zu schützen. Geimpft sein heißt, der Hüter seines Bruders zu sein. Geimpft sein, um endlich frei zu sein.“<sup>124</sup> Auch in den Monaten des Lockdowns stand die *Fraternité* als religiöses und weltliches Prinzip im Zentrum der Überlegungen der Religionsgemeinschaften und wurde den Staaten als eine globale Antwort auf eine globale Bedrohung aufgezeigt.<sup>125</sup>

Zusätzlich zu den Aufrufen für eine gleichberechtigte Verteilung der Impfstoffe, die auch die Erreichen sollte, die möglicherweise davon ausgeschlossen wären, sind einige religiöse Konfessionen direkt aktiv geworden und haben Corona-Impfstationen eingerichtet. Im März 2020, während der katholischen Fastenzeit, hat Papst Franziskus aus Mitteln der Elediosinaria

Apostolica, der päpstlichen Almosenverwaltung, 1200 Impfdosen erworben, die unverzüglich an Obdachlose und illegal in Italien lebende Ausländer ausgegeben werden sollten, die sonst keinen Zugang zur Impfung gehabt hätten.<sup>126</sup> In den Vereinigten Staaten haben verschiedene protestantische Kirchen vorübergehend in ihren Räumen Impfstationen eingerichtet, von denen vor allem *people of colour* und Menschen profitieren sollten, die kein Vertrauen in die staatlichen Gesundheitseinrichtungen haben, aber den Kirchen vertrauen.<sup>127</sup> In der Bewegung *Faith4vaccines* arbeiten Christen, Juden und Muslime zusammen, um die lokalen Geistlichen dafür zu gewinnen, sich an der Verteilung der Impfstoffe zu beteiligen und sich so für mehr Impfgerechtigkeit einzusetzen.<sup>128</sup> In Rom haben die lokale Gesundheitsbehörde Asl und der außerordentliche Kommissar für den Corona-Notstand am 6. Juli 2021 einen Impfknotenpunkt eingeweiht. Er befindet sich in einem Gebäude der Gemeinde Sant'Egidio und richtet sich an sozial benachteiligte Personen und solche ohne festen Wohnsitz, d.h., an all diejenigen, die aufgrund objektiver oder persönlicher Schwierigkeiten nicht in der Lage wären, auf dem normalen Weg einen Impftermin zu vereinbaren.<sup>129</sup>

Obwohl es immer noch einige Stimmen gibt, die sich gegen die Corona-Impfung wehren, beispielsweise in den Reihen traditionalistischer Katholiken und ultraorthodoxer Juden, haben sich die religiösen Konfessionen unisono für die Impfung ausgesprochen und die Regierungen dabei unterstützt, indem sie ihre Gläubigen korrekt informiert und häufig auch ihre eigenen Räumlichkeiten für Impfungen zur Verfügung gestellt haben. Eine solche Zusammenarbeit von Regierungen und religiösen Stellen ist immer wichtig, aber in einem Pandemienotstand ist sie unabdingbar.<sup>130</sup>



**Maria Luisa Lo Giacco** ist Lehrbeauftragte für Recht und Religion an der Rechtsfakultät der Aldo-Moro-Universität Bari.





# EINE ANTWORT AUF DIE PANDEMIE: PEER-TO- PEER-LERNEN MIT DEM #FAITH4RIGHTS TOOLKIT+

Ibrahim Salama und Michael Wiener

“Faith for Rights” Programm, UN-Hochkommissariat für Menschenrechte

*Das Rahmenwerk „Glaube für Rechte“ bietet einen Rahmen für interdisziplinären Gedankenaustausch und Handeln auf dem Gebiet der tiefen und sich gegenseitig bereichernden Beziehungen zwischen den Religionen und den Menschenrechten. Ziel ist es, die Entwicklung friedlicher Gesellschaften zu fördern, die sich zu den Menschenrechten und zur Gleichberechtigung aller bekennen, und in denen Vielfalt nicht nur geduldet, sondern umfassend geachtet und gelebt wird. Der #Faith4Rights Toolkit wurde 2020 online gestartet und stellt Peer-to-Peer-Lernmodule sowie praktische Fallstudien dazu bereit, wie auf die Pandemie reagiert werden kann.*

**Zusammenfassung:** Jahrzehntlang haben sich religiöse Organisationen und Menschenrechtsbewegungen gegenseitig ignoriert, und das hat dazu geführt, dass sie einander kaum kennen. Damit Menschenrechtsakteure und Vertreter der Glaubensgemeinschaften sich besser kennenlernen, sind Forschung, Training und ein handlungsorientierter Dialog auf Augenhöhe notwendig. Grundlage dafür müssen Wissen und gegenseitige Achtung sein, das aber erfordert Zeit, Vertrauen und eine angemessene Methode. Genau das sind die Grundlage und die Philosophie des #Faith4Rights Toolkits, die betonen, dass „Glaube und Rechte Bereiche sein sollten, die sich gegenseitig stärken“. Dieser Toolkit wurde

innerhalb von zwei Jahren von Vertretern von Religionsgemeinschaften und der Zivilgesellschaft zusammen mit UN-Sonderberichterstatterinnen und Mitgliedern der Menschenrechtsorgane im Rahmen von Workshops entworfen und verfeinert, die vom Hochkommissariat für Menschenrechte auf dem Campus der Adventistischen Universität von Collonges-sous-Salève veranstaltet wurden. Angesichts der speziellen Herausforderungen, die das neuartige Coronavirus (COVID-19) für die Menschenrechte bedeutet, enthält der #Faith4Rights Toolkit verschiedene Peer-to-Peer-Lernmodule mit Übungen sowie eine praktische Fallstudie zu der Frage, wie auf Pandemien zu reagieren ist. In diesem Artikel geben wir einen kurzen Überblick über die in dem Toolkit im Zusammenhang mit der Coronapandemie vorgeschlagenen Übungen, bei denen es um Frauen, Mädchen und Geschlechtergleichstellung (Modul 5), Minderheitenrechte (Modul 6), die Bedeutung von Ethik und Spiritualität (Modul 16) sowie um Forschung, Dokumentation und Austausch (Modell 17) geht. Vertreter der Religionsgemeinschaften können insbesondere im Kontext der Corona-Epidemie eine wichtige transformative Rolle spielen, und ihre Zusammenarbeit mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft ist ganz entscheidend für den Umgang mit den mit der Pandemie einhergehenden Herausforderungen und dafür, „in der Zukunft besser gerüstet“ zu sein. Die Hochkommissarin Michelle Bachelet hat betont, wie wichtig es ist, den Austausch zwischen verschie-

**Faith**  
*for*  
**Rights**

denen Akteuren zu fördern, um „interdisziplinäre Forschung zu Fragen im Zusammenhang mit Glaube und Rechten“ anzuregen, und um „einen lange überfälligen, fächerübergreifenden Gedankenaustausch über die tiefen und sich gegenseitig bereichernden Beziehungen zwischen den Religionen und den Menschenrechten zu fördern“.

Schlüsselbegriffe: Religionsgemeinschaften, Menschenrechtsmechanismen, Peer-to-Peer-Lernen, #Faith4Rights Toolkit, Coronavirus, COVID-19, Geschlechtergleichstellung, Minderheitenrechte, Hassreden, interdisziplinäre Forschung.

### **Die Stärkung von Glaube für Rechte in der Pandemie**

Das neuartige Coronavirus (COVID-19) konfrontiert Angehörige von religiösen Minderheiten mit ganz besonderen Problemen. Für viele von ihnen ist es schwer, Zugang zu einer adäquaten Gesundheitsversorgung zu erhalten, oder aber sie werden stigmatisiert, diskriminiert und Opfer von Hassreden. COVID-19 wirkt sich auch auf die Geschlechtergleichstellung aus und hat die Probleme von Frauen und Mädchen noch verschärft. Vertreter der Glaubensgemeinschaften können insbesondere im Zusammenhang mit der Coronaepidemie eine wichtige transformative Rolle spielen, und ihre Zusammenarbeit mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft ist ganz entscheidend für den Umgang mit den mit der Pandemie einhergehenden Herausforderungen und dafür, in Zukunft „besser gerüstet“ zu sein.

Der #Faith4Rights Toolkit, der 2020 online gestartet wurde, ist für die Online Interaktion von Glaubensgemeinschaften und Minderheitengruppen besonders gut geeignet, weil digitale Kommunikation sehr viel inklusiver ist als die traditionellen persönlichen Beratungsmodelle. Der #Faith4Rights Toolkit beinhaltet verschiedene Peer-to-Peer-Lernmodule und Übungen sowie eine Fallstudie.<sup>1</sup> Durch diese innovative Methode wird nicht nur die Achtsamkeit für die Diskriminierung von Minderheiten, Frauen und Mädchen geweckt, sondern durch den Austausch von Erfahrungen können auch praktische Gegenmaßnahmen gefunden werden, die den soziokulturellen Wandel auf nachhaltige Weise fördern.

Der #Faith4Rights Toolkit wurde innerhalb von zwei Jahren von Vertretern von Glaubensgemeinschaften und der Zivilgesellschaft zusammen mit UN-Sonderberichterstatterinnen und Mitgliedern der Menschenrechtsorgane im Rahmen von Workshops entworfen und verfeinert, die vom Hochkommissariat für Menschenrechte auf dem Campus der Adventistischen Universität von Collonges-sous-Salève veranstaltet wurden.<sup>2</sup> In der Erklärung von Collonges unterstrichen die Teilnehmer, dass der Toolkit „ein Prototyp für religiöse Akteure, Hochschulen und Lehrkräfte ist und noch erweitert und an die unterschiedlichen Bereiche interreligiösen Engagements angepasst werden muss“.<sup>3</sup>

Der Toolkit stellt Peer-to-Peer-Lernmodule zur Verfügung, mit denen eine interdisziplinäre Diskussion über die 18 Verpflichtungen des Rahmenwerks „Glaube für Rechte“ angestoßen wird, um das Verhältnis zwischen Religionen, Weltanschauungen und den Menschenrechten zu verdeutlichen.<sup>4</sup> Diese Methode verfolgt drei Ziele: 1) Verpflichtung zur Eigenverantwortung; 2) kritisches Denken, um neuen Herausforderungen gerecht zu werden; 3) Verstärkung der gegenseitigen Beeinflussung von Glaube und Rechten. Der Toolkit ist ein offenes Dokument, das von den Lehrenden angepasst werden kann, um die für den jeweiligen Kontext der Teilnehmer besten Module maßzuschneidern. Bereits im ersten Jahr seines Online-Starts 2020 wurde er durch ein Dutzend Updates erweitert.

Dieser Ansatz hat auch rasche Reaktionen auf das Auftauchen des Coronavirus ermöglicht, weil der #Faith4Rights Toolkit auch konkrete Ideen für Peer-to-Peer-Lernübungen dazu enthält, wie mit Pandemien umzugehen ist. Er beinhaltet eine Fallstudie, die auf der Grundlage realer Situationen von negativer Stigmatisierung religiöser Minderheiten und von Hassreden erstellt wurde, die im Zusammenhang mit dem Virus standen. Ergänzt wird dieses Lernen, das auf dem Teilen von Erfahrungen beruht, zusätzlich durch anregende Beispiele künstlerischer Ausdrucksformen, die dem Toolkit regelmäßig beigelegt werden.

Mit diesem Artikel wollen wir einen kurzen Überblick über die in dem Toolkit im Zusammenhang mit der Coronawelle vorgeschlagenen Übungen

geben, bei denen es um Frauen und Mädchen und die Geschlechtergleichstellung (Modul 5), um Minderheitenrechte (Modul 6), um die Bedeutung von Ethik und Spiritualität (Modul 16), um Forschung, Dokumentation und Austausch (Modell 17) sowie um einen hypothetischen Fall im Zusammenhang mit einer Epidemie geht, über den zu diskutieren ist (Anhang G). Ziel dieser Module ist es, den Austausch zwischen verschiedenen Akteuren zu fördern und die Forschung zu Fragen über Glauben und Rechte anzuregen.<sup>5</sup> Außerdem soll ein „lange überfälliger, fächerübergreifender Gedankenaustausch über das tiefe und sich gegenseitig bereichernde Verhältnis von Religion und Menschenrechten unterstützt werden.“<sup>6</sup>

Der optimale Nutzen dieses #Faith4Rights Toolkits und seiner regelmäßig auf den neuesten Stand gebrachten Module hängt davon ab, wie gut die Peer-to-Peer-Lernübungen vermittelt werden. Die Aufgabe, solche Peer-to-Peer-Lerneinheiten zu vermitteln, mag manchem Lehrenden unlösbar erscheinen, weil er oder sie die Teilnehmer zusammenbringen und dazu anregen muss, voneinander zu lernen. Das geht nicht auf Top-Down-Weise, sondern erfordert, dass alle einander auf gleicher Augenhöhe sorgfältig zuhören und versuchen, aus den Erfahrungen aller Teilnehmer zu lernen.

Im Lauf des Dialogs müssen die richtigen Fragen auf einfühlsame Weise zum richtigen Zeitpunkt gestellt werden. Nur so lassen sich Antworten finden. Dahinter steht der Gedanke, den gelenkten Rahmen für eine freie aber informierte Diskussion bereitzustellen, die manchmal auch hitzig sein darf. Ziel des #Faith4Rights Toolkits ist es, den Lehrenden und alle Teilnehmer in die Lage zu versetzen, mit jedem kontroversen Thema konstruktiv umzugehen, anstatt es zu vermeiden. Dazu gehören auch Fragen wie Geschlechtergleichstellung, Sexualität, Reproduktionsmedizin und die entsprechenden Rechte, ebenso wie Gewalt und politische Manipulation im Namen der Religion. Es steht außer Frage, dass Personen, die Diskussionen über so komplexe Fragen leiten, und das insbesondere in Gebieten, in denen Spannungen zwischen verschiedenen Religionen bestehen, Fähigkeiten benötigen und gut vorbereitet werden müssen. Ideen und Hilfe dazu liefert der #Faith4Rights Toolkit.

### Frauen, Mädchen und Geschlechtergleichstellung

In Modul 5 geht es um die Verpflichtung V des Rahmenwerks „Glaube für Rechte“, das sich darin für Nichtdiskriminierung und die Gleichstellung der Geschlechter einsetzt. Dazu sollen religiöse Vorstellungen und Interpretationen überprüft werden, die offenbar die Ungleichheit der Geschlechter und negative Stereotype festschreiben und sogar Gewalt gegen Frauen und Mädchen dulden. Angesichts der verschiedenen negativen Auswirkungen der Coronaepidemie auf die Gleichstellung der Geschlechter, gibt der Toolkit den Leitern eines Peer-to-Peer-Austausches verschiedene Fragestellungen an die Hand: Wie wirkt sich die Coronakrise am Arbeitsplatz der Teilnehmer am schlimmsten aus? Wie sind insbesondere Frauen und Mädchen davon betroffen? In welchen Bereichen lassen sich diese Probleme nach Ansicht der Religionsführer am ehesten vermeiden? Welche erfolgsversprechenden Erfahrungen können sie hierzu mitteilen? Welche Bestandteile des #Faith4Rights Toolkits könnten ihnen bei ihrer Arbeit von praktischem Nutzen sein? Welche Hilfe oder Unterstützung ist ihrer Meinung nach wichtig, damit sie den Toolkit bestmöglich einsetzen können?

Bereits im April 2020 hat der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW Committee) einen *Aufruf zum gemeinsamen Handeln in Zeiten der COVID-19-Pandemie* veröffentlicht. Darin verweist er auf seine „peer-to-peer-learning Webinare, in denen in Zusammenarbeit mit „Religions for Peace“ und anderen Partnern ergründet werden soll, wie unterschiedliche Religionsgemeinschaften ihre Kooperation ausbauen können, um auf der Grundlage der Menschenrechte und der Achtung von Frauen und Mädchen den Herausforderungen zu begegnen, die durch die Coronakrise entstanden sind. In diesen Webinaren wird man sich des #Faith4Rights Toolkits als Lernhilfe bedienen.“<sup>7</sup> Die im Rahmen des „CEDAW Knowledge Hub“ abgehaltenen Webinare über „Konfrontation mit COVID-19 unter dem Aspekt von Religion, Geschlecht und Menschenrechten“<sup>8</sup> sowie über „Festhalten am Glauben in Zeiten des Hasses“<sup>9</sup> sind online verfügbar und eine Inspirationsquelle für Lehrende und Teilnehmer. Eines der Lern-

ziele von Modul 5 ist, dass die Teilnehmer darüber nachdenken sollen, wie sich die Coronapandemie auf die Gleichstellung der Geschlechter auswirkt, und sie sollen nach Möglichkeiten suchen, wie sie gemeinsam mit den zuständigen Akteuren der Zivilgesellschaft den verschiedenen Problemen begegnen können, von denen vor allem Frauen und Mädchen betroffen sind.

### Minderheitenrechte

Die Verpflichtung VI von „Glaube für Rechte“ besagt, dass „wir uns verpflichten, für die Rechte aller Angehörigen von Minderheiten in unserem jeweiligen Handlungsfeld einzustehen und ihre Religions- oder Weltanschauungsfreiheit sowie ihr Recht, am kulturellen, religiösen, sozialen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben teilzunehmen, wie in den internationalen Menschenrechten anerkannt, als ein Mindestmaß der Solidarität aller Gläubigen zu verteidigen“.

Bereits im März 2020 wies der Sonderberichterstatter für Minderheitenfragen, Fernand de Varennes, darauf hin, „dass der Ausbruch der Coronawelle unser aller Gesundheit bedroht, ungeachtet unserer Sprache, Religion oder Volkszugehörigkeit. Doch einige sind gefährdeter als andere.“<sup>10</sup> Und der Sonderberichterstatter für Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, Ahmed Shaheed, äußerte sich äußerst besorgt darüber, dass „manche Religionsführer und Politiker auch diese schweren Zeiten der Pandemie dazu missbrauchen, weiterhin Hass gegen Juden und andere Minderheiten zu verbreiten“.<sup>11</sup> Er rief außerdem alle religiösen Führer und Akteure auf, die Aufstachelung zum Hass zu bekämpfen, und wies darauf hin, dass „die Resolution 16/18, die Strategie und der Aktionsplan der Vereinten Nationen zu Hassreden, der Aktionsplan von Rabat, der Fez Aktionsplan und das UNESCO Programm zur Prävention von gewaltbereitem Extremismus durch Bildung einige wichtige Tools für ein solches Engagement und für Bildung sind“.<sup>12</sup>

Im Hinblick auf die Reaktion auf Pandemien schlägt der #Faith4Rights Toolkit vor, dass die Lehrenden den Teilnehmern die Frage stellen sollten, wie religiöse Führer die Verbreitung korrekter, evidenzbasierter wissenschaftlicher Informationen zu Gesundheitsfragen im Zusammenhang mit

Corona fördern könnten. Wie könnten sie sich die Sprache ihrer Glaubens-tradition zunutze machen, um positive Botschaften auszusenden, die die Menschenrechte stärken und darauf hinweisen, dass alle Menschen die gleiche Würde besitzen, und dass man sich um die Schwachen kümmern und sie schützen muss? Botschaften, die all jenen, die unter COVID-19 und den damit einhergehenden Hassreden leiden, Hoffnung und Widerstandskraft verleihen?

Außerdem erleichtert der #Faith4Rights Toolkit den Zugang zu den entsprechenden UN-Standards und gibt Orientierungshilfen bei neuen, insbesondere mit der Religion verbundenen Herausforderungen. Beispielsweise hat der UN-Menschenrechtsausschuss im April 2020 ausdrücklich gesagt, dass die Staaten „auch in Notsituationen nicht zulassen dürfen, dass nationaler, rassischer oder religiöser Hass verbreitet wird, der eine Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt bedeuten könnte, und dass sie Maßnahmen treffen müssen, damit der öffentliche Diskurs im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie sich nicht gegen marginalisierte oder vulnerable Gruppen richtet, wie etwa Minderheiten oder ausländische Mitbürger“.<sup>13</sup>

Zusätzlich hat das Netzwerk der Vereinten Nationen für Rassendiskriminierung und den Schutz von Minderheiten darauf hingewiesen, dass „religiöse Führer eine entscheidende Rolle spielen und sich entschieden und unverzüglich gegen Intoleranz, diskriminierende Stereotypisierung sowie gegen Hassreden aussprechen müssen. Ihr Handeln oder Nichthandeln kann sich dauerhaft auf die allgemeinen Bemühungen auswirken, sicherzustellen, dass durch die Pandemie Ungleichheiten und Diskriminierung nicht verstärkt werden“.<sup>14</sup> Der #Faith4Rights Toolkit ist auch in die Checkliste<sup>15</sup> des UN-Netzwerkes aufgenommen worden, die diese im Jahr 2020 aufgestellt hat, um die Arbeit in den Ländern zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Stärkung von Minderheitenrechten zu unterstützen, wozu auch die Reaktion auf die Coronapandemie sowie Wiederaufbaupläne gehören.



## Die Bedeutung von Ethik und Spiritualität

In der Verpflichtung XVI des Rahmenwerks „Glaube für Rechte“ heißt es: „Wir verpflichten uns, die geistliche und moralische Bedeutung von Religion und Weltanschauungen mit dem Ziel zu nutzen, den Schutz durch die universalen Menschenrechte zu fördern und vorbeugende Strategien zu entwickeln, die wir unseren jeweiligen örtlichen Kontexten anpassen, unter Nutzung der potentiellen Unterstützung durch entsprechende Instanzen der Vereinten Nationen.“ Diese Verpflichtung hat „Religions for Peace“ in ihrer im März 2020 veröffentlichten *Erklärung zur Coronaviruskrise* wiederholt: „Unsere Kernaufgabe als Glaubensakteure besteht darin, ethische Werte in konkretes Handeln umzusetzen. Ein überzeugender Weg, dies zu tun, ist die Förderung von Menschenrechten, Brüderlichkeit und Solidarität durch das Rahmenwerk „Glaube für Rechte“. Abgesehen von religiösen Institutionen und Glaubensführern liegt ein solcher gemeinsamer Ansatz zur Bewältigung der augenblicklichen Gesundheitskrise – und ihrer schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen – auch in der Verantwortung des Einzelnen. Das Rahmenwerk „Glaube für Rechte“ und seine 18 Verpflichtungen richten sich an einzelne theistische, nicht-theistische, atheistische und andere Gläubige in allen Religionen der Welt, um auf der Grundlage einer gemeinsamen, handlungsorientierten Plattform kohärente, friedliche und respektvolle Gesellschaften zu fördern. Um diese Verantwortung der Gläubigen in dieser breiten Definition von Religion oder Weltanschauung zu erfüllen, ermutigen wir Glaubensakteure, den Online Toolkit #Faith4Rights zu verwenden.“<sup>16</sup>

Der Toolkit verweist den Lehrenden auch auf die vorläufigen praktischen Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation zu Überlegungen und Empfehlungen für religiöse Führer und Religionsgemeinschaften im Kontext von COVID-19.<sup>17</sup> Im Mai 2020 wandte sich die Hochkommissarin für Menschenrechte an Vertreter der Religionen und religiöser Organisationen und sagte: „Im Kampf gegen diese abscheulichen Spaltungen brauchen wir Ihre vorausschauende Führung; Ihren Sinn für das Grundsätzliche;

und Ihre Stimmen, die gehört werden, wenn Sie Ihre Sorge darüber zum Ausdruck bringen. Der Kampf für Gleichheit und Gerechtigkeit steht im Zentrum der Menschenrechtsagenda und auch im Mittelpunkt der Arbeit der Vereinten Nationen.“<sup>18</sup>

Als konkrete Folge des globalen Versprechens zum Handeln hat das Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte – gemeinsam mit der UN-Allianz der Zivilisationen (UNAOC) und dem Büro des Sonderberaters für die Verhütung von Völkermord (OSAPG) – auch eine Reihe von Webinaren zu ethischen Themen organisiert, bei denen religiöse Akteure eine besonders wichtige Rolle spielen können. Es geht dabei z.B. um Geschlechtergleichstellung, Hassreden, religiöse Stätten, Minderheiten, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den interreligiösen Dialog.<sup>19</sup> Dass sich diese drei UN-Institutionen partnerschaftlich mit Vertretern von Religionen für ein Peer-to-Peer-Lernprogramm einsetzen, bedeutet einen wesentlichen Wandel weg von den traditionellen Top-Down-Ansätzen und hin zu einer echten Anerkennung dessen, was religiöse Akteure anzubieten haben, und was die Vereinten Nationen von ihrem Handeln und ihrem Wissen lernen können.

Dieser Wechsel vom Top-Down-Ansatz hin zum Peer-to-Peer-Lernen heißt aber nicht, dass die wichtige Führungsrolle von hochrangigen religiösen Autoritäten in Frage gestellt wird. Beide Wege ergänzen sich. Führung ist immer wichtig. Das „Dokument über die Brüderlichkeit aller Menschen für ein friedliches Zusammenleben in der Welt“, das Papst Franziskus und der Al-Azhar Großimam im Februar 2019 unterzeichnet haben, ist dafür ein Paradebeispiel. Die beiden geistlichen Führer erklären „mit Festigkeit, dass die Religionen niemals zum Krieg aufwiegeln und keine Gefühle des Hasses, der Feindseligkeit, des Extremismus wecken und auch nicht zur Gewalt oder zum Blutvergießen auffordern“.<sup>20</sup> Die katholische Kirche und Al-Azhar „verkünden und versprechen, sich dafür einzusetzen, die in dieser Erklärung enthaltenen Grundsätze auf allen regionalen und internationalen Ebenen zu verbreiten, indem sie dazu auffordern, diese Grundsätze in Politik, Entscheidungen, Gesetzestexten, Studienprogrammen und Kommunikationsmaterialien umzusetzen“.

In einer Erklärung ließ das Hochkommissariat für Menschenrechte verlauten, dass das Dokument über die Brüderlichkeit unter den Menschen vom Menschenrechtsstandpunkt aus betrachtet, in vielerlei Hinsicht mit den im Rahmenwerk „Glaube für Rechte“ genannten Auffassungen über die Rolle und die Verantwortung religiöser Akteure übereinstimmt. Inner- und interreligiöses Engagement kann eine heilende Wirkung haben und in den Herzen und Köpfen der Menschen zu Versöhnung und zur Schaffung von Frieden führen. Ein solches Engagement sollte einen nachhaltigen Wandel an der Basis bewirken. Menschenrechtstools stellen nützliche Peer-to-Peer-Lernmöglichkeiten zur Verfügung, die religiöse Akteure ergreifen und bereichern können.<sup>21</sup>

### Forschung, Dokumentation und Austausch

Das Modul 17 des #Faith4Rights Toolkits bezieht sich auf eine Podiumsdiskussion über das Handeln unterschiedlicher Stakeholder, um der Coronapandemie Herr zu werden. Im Rahmen dieser Veranstaltung wies die Hochkommissarin Michelle Bachelet darauf hin, wie wichtig der Erfahrungsaustausch und die Schaffung dauerhafter Partnerschaften sind. Diesen Punkt unterstrich sie mit einem eindrucksvollen Beispiel für eine Kooperation zwischen Religionen. „Lassen Sie mich ein Beispiel für solch eine interreligiöse Unterstützung geben. Eine lutherische Kirche in Berlin hat ihre Türen für muslimische Gläubige geöffnet, die aufgrund der Abstandsregeln nicht am Freitagsgebet in ihrer Moschee teilnehmen durften. Der Imam sprach die Gebete auf Deutsch und auf Arabisch und betonte, dass die Pandemie Menschen zusammengeführt habe. Die Pastorin der Kirche war bewegt, dass Muslime sie gebeten hatten, in ihrer Kirche beten zu dürfen, und sagte: ‚Wir teilen die gleichen Sorgen wie Sie, und wir möchten von Ihnen lernen. Es ist wunderbar, dass wir einander auf diese Weise begegnen.‘ Ich möchte noch auf das starke Bild hinweisen: Hier beteten ein Mann und eine Frau, der Imam und die Pastorin gemeinsam und handelten solidarisch.“<sup>22</sup>

Auf der Suche nach derartigen Erfahrungen an der Basis hat das Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte Peer-to-Peer-Lernveran-

staltungen durchgeführt. In Nigeria nahmen Staatsbeamte daran teil (zusammen mit der Osloer Koalition für Religions- und Glaubensfreiheit), in Dänemark waren es Vertreter von Religionen und Menschenrechtsorganisationen. In Südasien und weltweit war „Religion for Peace“ daran beteiligt, außerdem Universitäten (Oxford University, Vrije Universiteit Amsterdam und die University of Pretoria), der Sonderberichtersteller über Religions- oder Weltanschauungsfreiheit sowie Studenten aus über fünfzig Ländern (mit dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege UNICRI und dem Büro des Sonderberaters über die Verhütung von Völkermord, OSAPG). In all diesen Webinaren kam insbesondere im Zusammenhang mit COVID-19 der #Faith4Rights Toolkit zum Einsatz. Eine ganz wesentliche Erkenntnis aus diesen Webinaren war, dass sowohl die religiösen Akteure als auch die Vertreter der Menschenrechte unbedingt mehr übereinander erfahren müssen.

Als besonders nützlich hat es sich erwiesen, über eine hypothetische Fallstudie zu diskutieren<sup>23</sup>, die sich auf Elemente aus dem realen Leben stützte und exemplarisch die Rolle und Verantwortung des Staates und religiöser Führer während einer Epidemie verdeutlichte. In diesem Szenario wurden die Anhänger einer Religion A, die eine religiöse Minderheit in dem fiktiven Staat Itneconni ausmachten, nicht nur zu Opfern von Diskriminierung durch die Notfallverordnung des Ministerpräsidenten zur Eindämmung des ansteckenden Virus AOROC-20, sondern litten auch unter den über das Fernsehen verbreiteten Hassreden des führenden Geistlichen der Religion B, der die große Mehrheit der Bürger von Itneconni angehörte.

Das Szenario war als eine hypothetische Fallstudie entworfen worden, doch während einer Peer-to-Peer-Lernsitzung fragte ein Teilnehmer, warum sich das #Faith4Rights Toolkit so komische Namen für den Staat und die Religionen ausgedacht habe, wo es doch in der Region, in der er lebte, zu genau solchen Vorfällen gekommen sei. Dieses Feedback aus dem realen Leben verdeutlicht, wie wichtig Peer-to-Peer-Lernen zwischen Staatsbeamten, religiösen Akteuren und Menschenrechtsmechanismen ist, um sowohl zu verhindern, dass außerordentliche Maßnahmen zu weit

gehen, als auch, um die Menschenrechte und den bürgerlichen Raum für jeden zu sichern.

So kann möglicherweise die langfristige Verpflichtung XVII von „Glaube für Rechte“ erfüllt werden, die lautet: Wir verpflichten uns, „einander bei der praktischen Umsetzung dieser Verpflichtungen zu unterstützen, durch den Austausch von Umsetzungsmöglichkeiten, gegenseitige Förderung im Kapazitätsaufbau und regelmäßige Fortbildungsangebote für Prediger und Geistliche, Lehrer und Ausbilder, besonders auf dem Gebiet der Kommunikation, religiöser oder weltanschaulicher Minderheiten, Mediation innerhalb von Gemeinschaften, Konfliktlösung, Früherkennung kommunaler Spannungen und Abhilfemaßnahmen. In diesem Zusammenhang werden wir Möglichkeiten ausloten, dauerhafte Partnerschaften mit spezialisierten akademischen Institutionen einzugehen und interdisziplinäre Forschung zu konkreten Fragen von Glauben und Rechten zu fördern, und um aus den entsprechenden Forschungsergebnissen für die Programme und Arbeitshilfen unserer Koalition ‚Glaube für Rechte‘ Nutzen zu ziehen.“

Aufgrund der Tatsache, dass Religion und Menschenrechte jahrzehntelang zwei Bereiche waren, die sich aus dem Weg gegangen sind, fehlt es den Vertretern beider Seiten an der Kenntnis über den jeweils anderen. Die einzige Alternative zu einer destruktiven Konfrontation oder Starrheit besteht darin, dass sich „Glaube“ und „Rechte“ durch Forschung, Training und einen handlungsorientierten Dialog auf Augenhöhe besser kennenlernen. Die Basis hierfür sind Wissen und gegenseitige Achtung, das aber erfordert Zeit, Vertrauen und eine angemessene Methode. Genau das ist die Grundlage und die Philosophie des #Faith4Rights Toolkits, die betont, dass „Glaube und Rechte“ Bereiche sein sollten, die sich gegenseitig stärken. Dieses alles überspannende Ziel entspricht genau dem, was der Nobelpreisträger für Physik, Max Planck, einmal gesagt hat: „Wenn Sie die Art und Weise ändern, wie Sie die Dinge betrachten, ändern sich die Dinge, die Sie betrachten.“<sup>24</sup>

+ Dieser Artikel wurde vorab bereits 2021 in der englischen Ausgabe von „*Gewissen und Freiheit*“ veröffentlicht.



**Ibrahim Salama, PhD** leitet die Abteilung für Menschenrechtsverträge im UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) und ist verantwortlich für das „Faith for Rights“ Programm.



**Michael Wiener, LL.M. (London), Ass. iur. (Rheinland-Pfalz), Dr. iur. (Trier)** ist seit 2006 im UN-Hochkommissariat für Menschenrechte tätig. Er gehörte auch dem engeren Team an, das die Experten-Workshops organisierte, die schließlich zur Verabschiedung des Aktionsplans von Rabat zum Verbot der Befürwortung von nationalem, rassistischem und religiösem Hass, der eine Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt, führten. Seit 2017 beschäftigt er sich mit dem Inhalt und der Umsetzung der Beiruter Erklärung und ihrer 18 Verpflichtungen bezüglich „Faith for Rights“.

Die in diesem Artikel geäußerten Ansichten sind die der Verfasser und entsprechen nicht zwangsläufig denen der Vereinten Nationen.

\*Dieser Artikel wurde ursprünglich in der Zeitschrift Fides et Libertas, Spezialausgabe zu Covid-19 und Religionsfreiheit, 2021 veröffentlicht.

---

Die Quellenangaben zu diesem Artikel befinden sich auf Seite 188.

## DOKUMENTE 2021

Die direkten Links finden sich auch in den jährlichen Online-Ausgaben des Magazins ([www.aidlr.org](http://www.aidlr.org)).

### EUROPÄISCHE INSTITUTIONEN

#### STRATEGIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Strategien führen Normungsgremien, Politiker, Technologieversorger und First Responder aus verschiedenen EU-Ländern zusammen, die über einen Zeitraum von drei Jahren zusammenarbeiten, um die Interoperabilität bei Lösungen des Krisenmanagements sowohl innerhalb der Länder als auch untereinander zu verbessern.

#### **EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und Förderung jüdischen Lebens (2021 – 2030)**

[https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/eu-strategy-on-combating-antisemitism-and-fostering-jewish-life\\_october2021\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/eu-strategy-on-combating-antisemitism-and-fostering-jewish-life_october2021_en.pdf)

#### **Langfristiges Richtprogramm 2021 – 2027 für Menschenrechte und Demokratie – Anhang**

[https://ec.europa.eu/international-partnerships/system/files/mip-2021-c2021-9620-human-rights-democracy-annex\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/international-partnerships/system/files/mip-2021-c2021-9620-human-rights-democracy-annex_en.pdf)

#### EUROPÄISCHE LEITLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG UND DEN SCHUTZ DER FREIHEIT DER RELIGION ODER DER WELTANSCHAUUNG

Leitlinien sind nicht verpflichtende Dokumente, die dazu dienen, die Durchsetzung europäischer Richtlinien zu verbessern.

**Die europäischen Leitlinien über die Förderung und den Schutz der Freiheit der Religion oder der Weltanschauung** wurden am 24. Juni 2013 vom Rat der Außenminister der Europäischen Union angenommen.

[https://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms\\_data/docs/pressdata/EN/foraff/137585.pdf](https://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/EN/foraff/137585.pdf)

**Periodischer Bericht der interfraktionellen Arbeitsgruppe der Europäischen Union über Religionsfreiheit und religiöse Toleranz, 23. April 2022**

<http://www.religiousfreedom.eu/2022/03/23/elementor-1023/>

## RESOLUTIONEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Resolutionen enthalten keine speziellen Verordnungen und führen auch nicht zu direktem Handeln. Sie dienen dazu, Rahmenprogramme für die EU zu erstellen. Eine Resolution ist ein Anstoß dazu, sich intensiver mit einem Thema zu befassen und zu ergründen, in welchem Umfang Handeln erwünscht und möglich ist. Resolutionen können auch der Ausgangspunkt für den Entwurf von unmittelbaren Verordnungen oder Aktionsprogrammen sein.

**Resolution zur Situation in Kuba.** Es geht darin um die Fälle von José Daniel Ferrer, Lady in White Aymara Nieto, Maykel Castillo, Luis Robles, Félix Navarro, Luis Manuel Otero, Pfarrer Lorenzo Rosales Fajardo, Andy Dunier Garcia und Yunior Garcia Aguilera.

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0510\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0510_EN.pdf)

**Resolution zur Menschenrechtslage in Myanmar.** Dabei geht es auch um die Lage religiöser oder ethnischer Gruppen, 7. Oktober 2021.

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0417\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0417_EN.html)

**Resolution über die neue China-Strategie der Europäischen Union,** 16. September 2021.

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0382\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0382_EN.html)



**Resolution über die Blasphemie-Gesetze in Pakistan.** Insbesondere geht es um die Fälle Shagufta Kausar und Shafqat Emmanuel (2021/2647/(RSP), 29. April 2021.

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0157\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0157_EN.pdf)

**Resolution über die humanitäre und politische Situation im Jemen,** 11. Februar 2021.

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0053\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0053_EN.html)

**Resolution über die Menschenrechtslage in Vietnam.** Insbesondere geht es um den Fall der Journalisten Pham Chi Dung, Nguyen Tuong Thuy und Le Huu Minh Tuan. 21. Januar 2021.

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0029\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0029_EN.html)

## EMPFEHLUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Mithilfe von Empfehlungen können EU-Institutionen ihre Standpunkte darlegen und zu Aktionen anregen, ohne den Staaten, an die sie sich richten, gesetzliche Vorgaben zu machen.

**Die Beziehungen der Europäischen Union zu Indien,** 29. April 2021.

Im Hinblick auf die Beziehungen der Europäischen Union zu Indien empfiehlt das Europäische Parlament dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission sowie dem Hohen Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik:

1.(ab) Menschenrechte und demokratische Werte in den Mittelpunkt der Zusammenarbeit der EU mit Indien zu rücken und damit einen auf Ergebnisse ausgerichteten und konstruktiven Dialog und ein tieferes gegenseitiges Verständnis zu ermöglichen, in Zusammenarbeit mit Indien eine Strategie zur Lösung von Menschenrechtsproblemen, insbesondere in Bezug auf Frauen, Kinder, ethnische und religiöse Minderheiten sowie Religions-

und Glaubensfreiheit zu entwickeln, Themen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit, etwa die Korruptionsbekämpfung, sowie ein freies und sicheres Umfeld für Journalisten und die Zivilgesellschaft, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, anzugehen und Menschenrechtsfragen in die allgemeine Partnerschaft zwischen der EU und Indien einzubeziehen.

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0163\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0163_EN.html)

## VERORDNUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

2021 wurden keine Verordnungen zur Religions- oder Weltanschauungsfreiheit herausgegeben.

## DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

### Begegnungen im Rahmen der Europäischen Kommission

Der Dialog mit Kirchen, religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften sowie mit philosophischen und nichtkonfessionellen Organisationen.

### **10. Dezember 2021: Außerordentliches Treffen auf hoher Ebene mit Führungspersönlichkeiten von Religionen**

Auf Bitten von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat Vizepräsident Margaritis Schinas ein außerordentliches Treffen auf hoher Ebene mit Führern der wichtigsten in Europa vertretenen Religionen und Organisationen abgehalten. An diesem Treffen nahmen Vertreter von sieben großen Religionsgemeinschaften in Europa teil: Katholiken, Protestanten, Orthodoxe, Muslime, Juden, Hindus und Buddhisten. Ziel dieser Begegnung war es, die Verpflichtung der Kommission zum Dialog mit Kirchen und religiösen Organisationen sowie deren bedeutende Rolle für das Projekt Europa erneut zu bekräftigen. Vizepräsident Schinas betonte insbesondere, dass die Achtung aller Religionen und Überzeugungen ein zentraler Wert der Europäischen Union sei. Die Teilnehmer waren sich

darin einig, dass die Basis für die gemeinsamen Werte in der Anerkennung verschiedener Identitäten und der Vielfalt, auch der religiösen, bestehen sollte. Alle Teilnehmer teilten die Auffassung, dass religiöse Feste ein Anlass seien, mit anderen gemeinsam zu feiern und sich füreinander zu öffnen, und dass solche Anlässe als Gelegenheit begriffen werden sollten, Menschen unterschiedlicher Religionen, aber auch solche ohne Religionszugehörigkeit, zusammenzubringen.

<https://ec.europa.eu/newsroom/just/items/50189>

#### **10. Juni 2021: Vorstellung des Europäischen Green Deal: eine Begegnung im Rahmen des von Artikel 17 des Vertrags von Lissabon vorgesehenen regelmäßigen Dialogs der EU mit religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften.**

Im Rahmen des von Artikel 17 vorgesehenen Dialogs hat die Europäische Kommission (Kabinetts des geschäftsführenden Vizepräsidenten Timmermans) die jüngsten Entwicklungen im Europäischen Green Deal vorgestellt. Dabei ging es insbesondere um die Frage gerechter Übergangsmechanismen. Nach der Vorstellung gab es Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch mit den nach Artikel 17 vorgesehenen Dialogpartnern. (Siehe Bericht über das Treffen und Liste der Teilnehmer weiter unten).

Bericht über das Dialogtreffen zum Europäischen Green Deal

<https://drive.google.com/file/d/1T1WESNoqYVJEVJittTdfF-mbxGi-uEuQM/view?usp=sharing>

Liste der Teilnehmer am Treffen vom 10. Juni 2021 über den Europäischen Green Deal

[https://drive.google.com/file/d/1eN\\_HnUB7VzmF55cCvRGq9MTOkx31ms\\_/view?usp=sharing](https://drive.google.com/file/d/1eN_HnUB7VzmF55cCvRGq9MTOkx31ms_/view?usp=sharing)

#### **5. Mai 2021: Dialogische Begegnung im Rahmen von Artikel 17 zum Aktionsplan der Europäischen Kommission für Integration und Inklusion (2021 – 2027)**

Im Rahmen des von Artikel 17 vorgesehenen Dialogs hat die Europäische Kommission (Generaldirektion Migration und Inneres) ihren Aktionsplan für Integration und Inklusion (2021 – 2027) vorgestellt und die potentielle Rolle angesprochen, die religiöse und nichtkonfessionelle Organisationen in diesem Zusammenhang spielen können. Es gab Gelegenheit für einen Meinungsaustausch zwischen den anwesenden Dialogpartnern (nach Artikel 17) und den Dienststellen der Kommission. (Bericht und Liste der teilnehmenden Organisationen finden sich weiter unten).

Bericht über das Treffen zur Integration vom 5. Mai 2021

<https://drive.google.com/file/d/1TGNknpk8K7TX8uSXoJY6uK-PMzet1nDKS/view?usp=sharing>

Liste der Teilnehmer am Dialogtreffen vom 5. Mai 2021

<https://drive.google.com/file/d/1GiH-zkvoAKU-ONPjNfbf9In-2dTsfMKi/view>

### **5. Februar 2021: Jährliches Treffen auf hoher Ebene mit nichtkonfessionellen Organisationen**

Kommissionsvizepräsident Margaritis Schinas empfing Vertreter nichtkonfessioneller Organisationen zu dem jährlichen Treffen auf hoher Ebene. Das Thema der diesjährigen Begegnung lautete: „Die europäische Lebensweise“. Es ging darum, wie die Corona-Krise diese Lebensweise beeinflusst und vor Probleme gestellt haben könnte und welche Antworten auf diese Herausforderungen gefunden wurden. Weitere Themen waren die europäische Reaktion auf die aktuelle Krise, Entwicklungen aus jüngerer Zeit, wie der Pakt für Migration und Asyl, sowie Integration und Inklusion und Fortschritte auf dem Weg zu einer europäischen Gesundheitsunion.

Bericht über das Jahrestreffen mit nichtkonfessionellen Organisationen

<https://drive.google.com/file/d/1mARow4FoVPnDIVVgQEG3wIxBQLf-ohYaz/view?usp=sharing>

Liste der Teilnehmer

<https://drive.google.com/file/d/16V91rwoPhn5WywXGIdJGraW-Z7X5EjQo6/view>

## DIE VEREINTEN NATIONEN

### BERICHTE DES MENSCHENRECHTSRATES

Der **Sonderberichterstatter** hat die Aufgabe, dem **Menschenrechtsrat** jedes Jahr auf einer seiner regelmäßigen Sitzungen in Genf seinen Bericht zu unterbreiten. Die **jährlichen Berichte des Sonderberichterstatters** enthalten eine Beschreibung der Aktivitäten, die in dem betreffenden Jahr im Rahmen seines Mandats stattgefunden haben. Normalerweise gehört dazu auch die Erörterung spezieller Themen oder Fragen, die für die **Religions- oder Weltanschauungsfreiheit** von besonderem Belang sind.

**A/HCR/49/44 – Bericht des Sonderberichterstatters über Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, Dr. Ahmed Shaheed (Beschreibung der Lage im Jahr 2021), 2. März 2021.**

<https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc4944-rights-persons-belonging-religious-or-belief-minorities>

*\*Kommentar zum Bericht des Sonderberichterstatters über Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, Dr. Ahmed Shaheed.*

Der UN-Bericht stellt zahlreiche Verstöße gegen die Menschenrechte fest. „*Religiöse Minderheiten sind in Konflikten gefährdet.*“

Hassrhetorik ist eine starke Waffe, um Minderheiten in schwachen Positionen das Leben schwer zu machen. In mehreren Ländern sind religiöse Minderheiten zur Zielscheibe von Angriffen sowohl von staatlicher Seite als auch von Einzelpersonen geworden.

Die zunehmende Zahl an Konflikten weltweit hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass viele Religionsgemeinschaften ihrer grundlegenden Menschenrechte, auch des Rechts auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit beraubt wurden. Das geht aus dem jüngsten Bericht des UN-Sonderberichterstatters über Religions- oder Weltanschauungsfreiheit hervor. Der 22seitige Bericht ist überschrieben mit: „Rechte von Angehörigen religiöser oder weltanschaulicher Minderheiten in Konflikt- oder Unsicherheitssituationen.“

<https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc4944-rights-persons-belonging-religious-or-belief-minorities>

2020 wurden insgesamt 82,4 Millionen Menschen gewaltsam vertrieben, das ist mehr als ein Prozent der Weltbevölkerung. Verschärft wird diese Situation durch die durch den Ukraine-Krieg ausgelöste Flüchtlingskrise.

Der Bericht weist darauf hin, dass Hassreden „eine Atmosphäre fördern, in der Diskriminierung nicht nur geduldet, sondern von politischen Führern sogar gutgeheißen wird“ (S. 5). In Konfliktsituationen werden Angehörige religiöser Minderheiten oft als „Ausländer“ abgestempelt, was sie zu Opfern von Gewalt macht. Der Bericht führt mehrere Beispiele für ein solches Vorgehen an. Eines steht im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine. „In den ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk beschuldigen die Behörden regelmäßig „nichttraditionelle“ christliche Gemeinschaften, wie die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage oder die Zeugen Jehovas, der Spionage für die Ukraine und den „Westen“.

Auf Hassreden trifft man in den sozialen Medien und sogar in den Lehrplänen für Schulen, „wodurch zukünftige Generationen beeinflusst werden“. Im Jemen werden in den Regionen, die unter der Kontrolle der Huthi-Rebellen stehen, die Lehrpläne geändert, um deren Verständnis vom Islam zu vermitteln.

Durch Gewalt, Einschüchterung und eine diskriminierende Gesetzgebung versuchen Staaten, die Menschenrechte religiöser Minderheiten zu beschneiden oder derartige Gemeinschaften ganz zu eliminieren. „Myanmar begeht offensichtlich einen Völkermord an den Rohingya.“

Mit systematischen Kampagnen werden ihre Gemeinschaften aus dem Rakhaing-Staat vertrieben oder ganz ausgelöscht. Damit einher geht eine weitverbreitete und häufig willkürliche Gewalt“ (S. 6). Berichtet wird, dass 2021 innerhalb von zehn Monaten 34 christliche Kirchen und drei muslimische Kultstätten zerstört wurden.

### Zwangskonversionen

Der Bericht listet zahlreiche Menschenrechtsverletzungen auf, denen Minderheitenreligionen in Konfliktsituationen ausgesetzt sind. Zwangskonversionen sind eine Form von Menschenrechtsverletzungen. Durch die erzwungene Konversion sollen religiöse Minderheiten ihre Glaubensidentität aufgeben und sich an die Kultur der Mehrheit anpassen. „Es besteht berechtigter Anlass zu der Annahme, dass Minderheiten in Nigeria, Myanmar, Afghanistan, Pakistan und im Sudan zum Religionswechsel gezwungen werden“ (S. 7).

Eine weitere Form der Unterdrückung, die eingesetzt wird, um Minderheitengemeinschaften zu vernichten, ist die sexuelle und gegen Frauen gerichtete Gewalt. Die grauenhaften Geschichten jesidischer Frauen, die von Kämpfern des sogenannten Islamischen Staates vergewaltigt und versklavt wurden, ist ein Beispiel dafür. Ein anderes ist die schreckliche Lage von christlichen Frauen im Norden Nigerias.

### Konflikt als Entschuldigung für Menschenrechtsverletzungen

Der UN-Sonderberichterstatter stellt fest, dass „die Regierungen einiger Staaten Konflikt- oder Unsicherheitssituationen als eine politisch opportune Rechtfertigung dafür anführen, dass sie ihrer Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte nicht nachkommen oder sich die Schwäche mancher Gemeinschaften zunutze machen, um ihre eigenen politischen Ziele zu unterstützen“ (S. 9). Angeführt werden der Umgang Chinas mit den Uiguren, die Lage der Palästinenser in Israel und die Antiterrormaßnahmen in Sri-Lanka.

Die Corona-Einschränkungen wurden gelegentlich dazu missbraucht, die Beschneidung der Rechte religiöser oder weltanschaulicher Minderheiten zu rechtfertigen. In Sri-Lanka, Indien und Myanmar wurden Muslime beschuldigt, das Virus ins Land gebracht zu haben oder die Infektionszahlen hochzutreiben. In einigen Regionen fand in den sozialen Medien ein regelrechter „Corona-Dschihad“ statt.

Es liegen Beweise vor, dass die Regierungen in einigen Ländern aktiv verhindert haben, dass religiöse Minderheiten humanitäre Hilfe erhielten. Der Bericht weist darauf hin, dass humanitäre Akteure die Pflicht haben, die religiösen Überzeugungen betroffener Gemeinschaften nicht zu übersehen.

### **Aufhebung von Gesetzen, die den Religionswechsel verbieten**

Der Bericht des Sonderberichterstatters über Religions- oder Weltanschauungsfreiheit endet mit einer Reihe von Empfehlungen. Die erste der zwölf Empfehlungen an die Staaten lautet: „Förderung und Schutz der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit von Minderheiten durch die Aufhebung von Gesetzen, die den Religionswechsel verbieten oder Blasphemie unter Strafe stellen ...“ (S. 20).

Die primäre Empfehlung an die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaften lautet: „Vermeidung undifferenzierter Verallgemeinerungen über die Beziehung zwischen Religion und Konflikt“ (S. 21). Der Bericht enthält auch eine Empfehlung an die Akteure der Zivilgesellschaft: „Glaubensbasierte Führer und Einflussnehmer sollten ihre Autorität nutzen, um inklusive, friedliche und gerechte Konfliktlösungen zu fördern, und um Spannungen zu vermeiden, vor allem, wenn diese im Namen einer Religion oder Weltanschauung hervorgerufen werden“ (S. 22).

### **RESOLUTIONEN DES MENSCHENRECHTSRATES**

Die Resolutionen des Menschenrechtsrates geben die Haltung der Ratsmitglieder (oder der Mehrheit von ihnen) zu besonderen Menschenrechtsfragen und -situationen wieder. In diesen Resolutionen geht es



entweder um für ein Land spezifische oder um thematische Menschenrechtsfragen, und sie können Aktionen nach sich ziehen, die zur Lösung des Problems beitragen.

**A/RES/76/156** – Resolution über die Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufruf zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder Weltanschauung. Von der Generalversammlung angenommen am 16. Dezember 2021.

<https://documents.un.org/prod/ods.nsf/xpSearchResultsM.xsp>

**A/RES/76/156** – Resolution über die Freiheit der Religion oder der Weltanschauung. Von der Generalversammlung angenommen am 16. Dezember 2021.

<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N21/402/61/pdf/N2140261.pdf?OpenElement>

**A/76/380** – Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, Ahmed Shaheed. 5. Oktober 2021.

<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N21/274/90/pdf/N2127490.pdf?OpenElement>

**A/HCR/47/24/Add** – Bericht des Sonderberichterstatters über die Rechte auf friedliche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit: Internet-Ab-schaltungen beenden: Ein Weg nach vorn. 15. Juni 2021.

<https://undocs.org/A/HRC/47/24/Add2>

**A/HCR/46/30** – Bericht des Sonderberichterstatters über Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, Ahmed Shaheed. Über die Bekämpfung von Islamo-phobie/antimuslimischem Hass zur Beseitigung von Diskriminierung und Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung. 13. April 2021.

<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G21/086/49/PDF/G2108649.pdf?OpenElement>

**A/HRC/RES/46/6** – Resolution des Menschenrechtsrates über Religions- oder Weltanschauungsfreiheit. Förderung und Schutz aller Menschenrechte sowie aller bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung. 23. März 2021.

<https://documents-dds-ny-un-org/doc/UNDOC/GEN/G21/076/40/pdf/G2107640.pdf?OpenElement>

## **BERICHTE POLITISCHER UND ZIVILER INSTITUTIONEN**

**USCIRF 2022 United States Commission on International Religious Freedom – Jahresbericht**

[https://www.uscirf.gov/sites/default/files/2022-04/2022%20USCIRF%20Annual%20Report\\_1.pdf](https://www.uscirf.gov/sites/default/files/2022-04/2022%20USCIRF%20Annual%20Report_1.pdf)

**ACN International – Bericht über die Religionsfreiheit in der Welt 2021**

<https://acninternational.org/religiousfreedomreport/wp-content/uploads/2021/04/Executive-Summary-2021-EN-single-pages-smal.pdf>

# LITERATURVERZEICHNIS

## DIE TRENNUNG VON KIRCHE UND STAAT UND DIE HERAUSFORDERUNG DURCH DEN RELIGIÖSEN SEPARATISMUS – Alexis Artaud de La Ferrière

1 <https://www.elysee.fr/emmanuel-macron/2020/02/18/proteger-les-libertes-en-luttant-contre-le-separatisme-islamiste-conference-de-presse-du-president-emmanuel-macron-a-mulhouse>

2 Ibid.

3 Artikel 2 des Gesetzes über die Trennung von Kirche und Staat, 1905.

4 Gesetz Debré, 1959.

5 Walzer, M. (1984), I. Liberalism and the Art of Separation, *Political Theory*, 12(3), S. 315-330; John Locke, *A Letter on Toleration*, 1689.

6 Gewissen und Freiheit, Nr. 48, 1997, S. 80.

7 Smidt, Corwin, „Evangelicals Versus Fundamentalists: An Analysis of the Political Characteristics and Importance of Two Major Movements Within American Politics“. Vortrag auf der Jahrestagung der Midwest Political Science Association, 20.-23. April 1983, Chicago, Illinois. Zitiert in Jelen, 1987.

8 Jelen, T.G. (1987), The Effects of Religious Separatism on Partisan Identification, Voting Behavior, and Issue Positions Among Evangelicals and Fundamentalists in 1984, *Sociology of Religion*, 48(1), S. 30.

9 So übernimmt der französische Staat die Kosten für die Unterhaltung katholischer (sowie jüdischer und protestantischer) Kultstätten, die vor 1905 errichtet wurden.

10 Artikel 13.2, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte; Artikel 12.2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

11 Op. cit., S. 327.

12 Rousseau, J.J., *Du contrat social*, 2.6.

13 Van der Vyver, J.D. (2005). Limitations of Freedom of Religion and Belief: International Law Perspectives. *Emory International Law Review*, 19(2), 499-539(510). In der Rechtsprechung mancher Länder, so etwa in Frankreich, sind besondere Strafen für Gesetzesverstöße vorgesehen, die innerhalb eines religiösen Gebäudes oder im Zusammenhang mit einer religiösen Organisation begangen wurden. Siehe Artikel 34-35 des Gesetzes von 1905 über die Trennung von Kirche und Staat, wonach die Diffamierung von Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, sowie die Aufstachelung zum Aufruhr unter Strafe stehen.

14 Schwarzschild, M. (2014). How much autonomy do you want? *San Diego L. Review*, 51, 1105.

15 Op. cit.

## KOOPERATION ALS BASIS FÜR DEN UMGANG DES STAATES MIT DEN RELIGIONEN IN SPANIEN – Jaime Rossell Granados

1 Jemolo, A.C., *I Problemi pratici della libertà*, Mailand, 1961, S. 131.

2 Zwar wurde mit der Unterzeichnung der Abkommen von 1979 das Konkordat von 1953 aufgehoben, doch an den Privilegien, die die katholische Kirche genoss, änderte sich dadurch praktisch nichts. Denn ihre ausdrückliche Erwähnung im Verfassungstext beweist, wie sehr sie im Denken des Gesetzgebers noch präsent war, und die Tatsache, dass diese Abkommen kurz nach der Verkündung der Verfassung unterzeichnet wurden, legt nahe, dass der Status, den die katholische Kirche erhalten sollte, bereits im Voraus feststand.

3 STC 24/1982 vom 13. Mai; STC 19/1985 vom 13. Februar oder STC 166/1996 vom 28. Oktober.

4 „1. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Religion und des Kultes wird dem Einzelnen und den Gemeinschaften gewährleistet; sie wird in ihren Ausdrucksformen lediglich durch die vom Gesetz geschützte Notwendigkeit der Wahrung der öffentlichen Ordnung begrenzt.

2. Niemand darf gezwungen werden, sich zu seiner Ideologie, seiner Religion oder seinem Glauben zu äußern.

3. Es gibt keine staatliche Konfession. Die öffentlichen Gewalten berücksichtigen die religiösen Anschauungen der spanischen Gesellschaft und unterhalten die entsprechenden auf Zusammenarbeit ausgerichteten Beziehungen zur katholischen Kirche und den übrigen Konfessionen.

5 STC 177/1996 vom 11. November und STC 101/2004 vom 2. Juni.

6 Organgesetz (*Ley Orgánica*) 7/1980 vom 5. Juli, über die Religionsfreiheit.

7 Eine detaillierte und ausführliche Studie zu diesem Gesetz findet sich in NAVARRO-VALLS, R., MANTECÓN SANCHO, J. und MARTÍNEZ-TORRON, J. (Hrsg.), *La libertad religiosa y su regulación legal. La Ley Orgánica de Libertad Religiosa*, Lustel, Madrid, 2009.

8 Aus Anlass des 40. Jahrestages seiner Verabschiedung erschienen verschiedene Studien, in denen die Geltung und die Durchsetzungsmöglichkeiten dieses Gesetzes untersucht wurden. Siehe die Extraausgabe der Zeitschrift „Derecho y Religión“ zu diesem Thema. Bd. XV, 2020.

9 In diesem nationalen Register mit Sitz im Ministerio de Presidencia, Relaciones con las Cortes y Memoria Democrática (Ministerium für Präsidentschaft, Beziehungen zum Parlament und demokratische Erinnerung) sind derzeit mehr als 17400 religiöse Gruppen amtlich eingetragen.

10 Nach Artikel 8 des LOLR ist dieser Ausschuss „paritätisch und dauerhaft mit Vertretern des Staates, der Kirchen, Konfessionen oder Religionsgemeinschaften oder deren Verbänden besetzt, die auf jeden Fall in Spanien fest verwurzelt sein müssen. Hinzu kommen Experten, deren Rat bei Fragen von Interesse ist, die mit dem vorliegenden Gesetz in Zusammenhang stehen... Der besagte Ausschuss ist verantwortlich dafür, Studien, Berichte und Vorschläge bezüglich aller Fragen vorzulegen, die sich im Zusammenhang mit dem Gesetz ergeben, und insbesondere obliegt ihm die Vorbereitung der Kooperationsabkommen oder Vereinbarungen, auf die im vorhergehenden Artikel Bezug genommen wurde, sowie die Erstellung von Gutachten.“ 2001 hat Portugal in seinem Gesetz zur Religionsfreiheit einen ähnlichen Ausschuss vorgesehen und ihn mit Befugnissen ausgestattet, die über die des spanischen hinausgehen. In Anbetracht der Erfolge in Portugal hat der spanische Gesetzgeber 2013 den Ausschuss mit einer neuen Zielrichtung reformiert: a) Der Ausschuss bekommt neue Aufgaben und soll seine Arbeit innerhalb des gesetzlichen Rahmens verbessern und zu einem Beratungsorgan für die Regierungen der autonomen und lokalen

Gebiete werden; b) seine Zusammensetzung wird geändert. Es werden jetzt auch ähnliche Gremien aus anderen autonomen Gemeinschaften sowie religiöse Konfessionen mit einbezogen, die anerkanntermaßen in Spanien „fest verwurzelt“ sind; und schließlich c) soll die Arbeit des Beratenden Ausschusses, der bisher stets im Plenum zusammentrat, durch die Schaffung von Arbeitsgruppen verbessert werden, die sich mit ihnen zugewiesenen Fragen befassen und denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglied im Beratenden Ausschuss sind.

11 Siehe ROSSELL, J., *La LOLR en el contexto de la Unión Europea*. In: ROSSELL, J. und NASARRE, E. (Hrsg.), *La Ley Orgánica de Libertad Religiosa (1980 – 2020). Por la concordia religiosa y civil des los españoles*, CEU Ediciones, Madrid, 2020, S. 47ff.

12 Die Möglichkeit, Abkommen mit dem Staat zu schließen, hat dazu geführt, dass innerhalb unseres kirchenrechtlichen Systems vier verschiedene Stufen von Beziehungen zwischen dem Staat und den religiösen Gruppen, die als solche anerkannt sind, geschaffen wurden. An erster Stelle stand die katholische Kirche, gefolgt von den nichtkatholischen Konfessionen, die ein Kooperationsabkommen unterzeichnet haben, dann kamen die religiösen Konfessionen, die in Spanien fest verwurzelt sind und schließlich die Konfessionen, die sich ins Religionsregister eingetragen haben. Sie alle genießen als Gemeinschaften das Recht auf Religionsfreiheit. Ihnen allen gewährt das Gesetz das Recht auf Ausübung der Religionsfreiheit in all ihren Facetten, doch in der Praxis gilt das bisher nur für jene Gruppen, die einer der Föderationen angehören, die ein Übereinkommen mit dem Staat unterzeichnet haben oder die als in Spanien fest verwurzelt anerkannt wurden. Wie bereits gesagt, steht in der Verfassung nicht, dass die Zusammenarbeit mit dem Staat auf diese Weise geregelt werden muss. Die Abkommen mit nichtkatholischen Konfessionen können tatsächlich ein Hinweis auf eine Kooperation in der Praxis sein, doch Abkommen sind nicht die einzige Möglichkeit, denn es gibt auch noch die der einseitigen gesetzlichen Regelung, wobei allerdings die Ansichten der betreffenden Gemeinschaften berücksichtigt werden. Das ist, wie manche meinen, vielleicht nicht das System, in dem die Gleichheit am besten gewährleistet wird, aber ohne jeden Zweifel ist es das System in Europa, das am besten funktioniert.

13 Am 3. Januar 1979 wurden die Abkommen über religiöse Fragen, Unterricht und Kultur, Wirtschaft und religiösen Beistand in den Streitkräften sowie über den Wehrdienst von Geistlichen unterzeichnet. Das Abkommen vom 5. April 1962 über die staatliche Anerkennung von nichttheologischen Abschlüssen an Universitäten der katholischen Kirche bleibt in Kraft, und am 21. Dezember 1994 wurde ein Abkommen über Angelegenheiten von gemeinsamen Interessen im Heiligen Land geschlossen.

14 Im Zusammenhang mit den in den Abkommen vorgesehenen Regelungen wurden inzwischen zahlreiche Gesetze verabschiedet. Ein Beispiel ist der Notenaustausch zwischen der spanischen Regierung und dem Heiligen Stuhl aus dem Jahr 2006, bei dem es um die Reform der direkten Finanzierung der katholischen Kirche ging, worüber zuvor mit der Spanischen Bischofskonferenz verhandelt worden war.

15 Diese lange Zeit hindurch unbestimmte rechtliche Formulierung wurde durch das Königliche Dekret 593/2015 vom 3. Juli über die Definition des Begriffs der in Spanien „fest verwurzelt“ religiösen Konfessionen geregelt. Diesen Status genießen derzeit folgende Konfessionen: die katholische Kirche, der Bund der evangelischen Religionsgemeinschaften in Spanien (FEREDE), die Islamische Kommission Spaniens (CIE), der Bund jüdischer Gemeinden Spaniens (FCJE), die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, die Kirche der Zeugen Jehovas, der Bund der buddhistischen Gemeinschaften Spaniens und die orthodoxe Kirche.

16 Gesetz 24/1992 vom 10. November, mit dem das Kooperationsabkommen des Staates mit der FEREDE verabschiedet wurde.

17 Gesetz 25/1992 vom 10. November, mit dem das Kooperationsabkommen des Staates mit der FCJE verabschiedet wurde.

18 Gesetz 26/1992 vom 10. November, mit dem das Kooperationsabkommen des Staates mit der CIE verabschiedet wurde.

19 Die Gemeinde Madrid hat verwaltungsrechtliche Rahmenabkommen über eine Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Rat von Madrid (18. Oktober 1985), mit der Israelitischen Gemeinde von Madrid (25. November 1997) und mit der Union Islamischer Gemeinden Spaniens (3. März 1998) geschlossen. In Katalonien wurden Abkommen mit dem Evangelischen Rat von Katalonien (21. März 1998), mit der Israelitischen Gemeinde von Barcelona (15. April 2002), mit dem Islamischen und kulturellen Rat von Katalonien (1. April 2004) und mit der lokalen Baha'i Gemeinde von Barcelona unterzeichnet.

20 Außer den Konfessionen, die ein Abkommen mit dem Staat geschlossen haben, sind derzeit folgende Gruppen als in Spanien fest verwurzelt anerkannt: Buddhisten, Mormonen, die orthodoxe Kirche und die Zeugen Jehovas.

21 Gesetz 15/2015 vom 2. Juli über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

22 Siehe FERNANDEZ GARCIA, A., „La Fundación Pluralismo y Convivencia. Ayudas públicas y transparencia“, *Anuario de Derecho Ecclesiástico del Estado*, XXXV (2019), S. 165-190.

23 So hat es die unabhängige Expertin Gay McDougall in ihrem Bericht über Minderheiten und deren effektive politische Beteiligung ausgedrückt, den sie 2009 auf dem Forum für Minderheitenfragen des Menschenrechtsrates vorgelegt hat: Siehe A/HRC/FMI/2009/3.

24 ROSSELL, J., *El principio de cooperación como herramienta para el desarrollo de la libertad religiosa: el model español*, in: MARTINEZ DE CODES, R.M. und CONTRERAS, JAIME (Hrsg.), *Espacios secularizados, espacios religiosos: Europa y Iberoamérica. Percepciones, complementaciones y diferencias*, Tirant lo Blanch, Valencia, 2017, S. 83.

## GEWISSENS- UND RELIGIONSFREIHEIT IM ÖFFENTLICHEN RECHT FRANKREICHS – Pedro Torres

1 Französische Verfassung von 1958, Artikel 1.

2 Punkt 5 des Urteils des Verfassungsgerichts Nr. 2010-613 DC vom 7. Oktober 2010.

3 Bénédicte Lutaud in *Le Figaro* vom 19. November 2019. <https://www.lefigaro.fr/une-religieuse-catholique-refusee-d-une-maison-de-retraite-pour-port-du-voile-et-de-l-habit-20191119> (aufgerufen am 1. Dezember 2021).

4 Die Befürworter eines Konkordats zwischen dem französischen Staat und dem Heiligen Stuhl.

5 Das sind die Befürworter einer strikten Trennung von Kirche und Staat.

6 Jean Baubérot, *Histoire de la laïcité en France*, PUF, 2. Auflage, 2003, S. 118.

7 A. Briand, zitiert in Rapport public du Conseil d'État, *Considérations générales. Un siècle de laïcité*, S. 258.

8 Oberster Gerichtshof Spaniens, Urteil STS 3533/2015 vom 6. Juli 2015. <https://www.poderjudicial.es/cgpj/es/Poder-Judicial/Tribunal-Supremo/Noticias-Judiciales/El-Supremo-avala-el-derecho-de-una-opositora-adventista-del-Septimo-Dia-a-no-ser-examinada-en-sabado> aufgerufen am 1. Dezember 2021. Das Urteil kann als PDF heruntergeladen werden: <https://www.poderjudicial.es/stfls/SALA%20DE%20PRENSA/NOTAS%20DE%20PRENSA/20150819%20TS%20Contencioso%2006-07-2015.pdf>

## CHINA: ZERSCHLAGENE HOFFNUNGEN – John Graz

---

1 [www.oikoumene.org](http://www.oikoumene.org)

2 Der vollständige Name auf Englisch lautet: The Three Self Patriotic Movement of the Protestant Churches in China.

3 Eleanor Albert und Lindsay Maizland, *Religious Freedom in China, Council for Foreign Relations, 100*, zuletzt aktualisiert am 25. September 2020, 8 Uhr.

4 „Le manifeste chrétien“, veröffentlicht 1954 (1950), Philip I. Wickeri, *Seeking the Common Ground: Protestant Christianity, the Three-Self Movement and China's United Front*, Wipf & Stock, Eugene, Oregon, 2011. Eine frühere Ausgabe ist bei Orbis Books 1988 erschienen.

5 Verfassung der Volksrepublik China (angenommen in der fünften Sitzung des Fünften Nationalen Volkskongresses am 4. Dezember 1982).

6 „Der erste Missionar, Abraham La Rue, traf 1888 in Hongkong ein. 1904 gab es 64 getaufte Mitglieder. 1930 bestand die adventistische Mission in China aus 156 Kirchen, 9456 Mitgliedern und 17 Bildungseinrichtungen sowie 11 Pressestellen. 1950 betrug die Zahl der Mitglieder 21 000.“ Daniel Jiao, Chinese Union Mission, Encyclopedia of Seventh-day Adventists. [www.encyclopedia.adventist.org](http://www.encyclopedia.adventist.org). Ansel Oliver, *Chinese Protestant Leaders' Visit to Headquarters Precedes Official Visit to China Next Year*, ANN, 04.10.2011.

7 Adventist Review staff, Wilson, *GC Leaders Visit Adventist in China*. In: *Adventist Review*, 20. April 2012.

8 Andrew McChesney, *Woman Who Opened 400 Churches in China*.

9 Anwesend waren auch Vertreter von ADRA, der Adventist Development and Relief Agency, und anderer Nicht-regierungsorganisationen.

10 Alain Peyrefitte, *Quand la Chin s'éveillera – le monde tremblera*, Fayard, 1973, 1980.

11 Der Bericht der United States Commission on International Religious Freedom empfiehlt, China auf die Liste der Länder zu setzen, die zu besonderer Besorgnis Anlass geben, *Annual Report 2021*.

12 Arielle de Turco, *Religious Freedom in China. The History, Current Challenges, and the Proper Response to a Human Rights Crisis*. In: *Issue Analysis*, Dezember 2020.

13 *Ibidem*.

14 *Une megachurch dynamitée par le gouvernement chinois*. In: *Info Chrétienne*, 15. Januar 2018.

15 *Ibid.*, Anmerkung 54.

16 *Ibid.*, Anmerkungen 62–65.

17 Brice Pedroletti, Attachi uiguri: La Cina alla prese con il terrorismo di massa. In: *Le Monde*, 20. Mai 2014.

18 Siehe Lin Xin und Lin Xiaoyi, *China issues regulations clergy*, 9. Februar 2021, [Globaltimes.cn](http://Globaltimes.cn)

19 *China introduces new regulations restricting religious practice*, 30. April 2021, ICN Independent Catholic News, 25. Mai 2021.

20 Eleanor Albert und Lindsay Maizland, *Religious Freedom in China, Council on Foreign Relations, 100*. Zuletzt aktualisiert am 25. September 2020, 8 Uhr (EST).

21 David Alexander Palmer, *Le protestantisme en Chine*, Januar 2006, [www.researchgate.net/publication](http://www.researchgate.net/publication)

22 Juliette Duléry, Doktorandin an der Pariser Universität Diderot und Spezialistin für den Protestantismus in China, [www.lacroix.com/Religion/Protestantisme/En-Chine-evangelique\\_expansion-2019-03-18](http://www.lacroix.com/Religion/Protestantisme/En-Chine-evangelique_expansion-2019-03-18)

## CORONA - EINE BEDROHUNG FÜR DIE RELIGIONSFREIHEIT? WIE DIE PANDEMIE DAS RELIGIÖSE LEBEN IN DEUTSCHLAND BERÜHRT – Harald Mueller

1 Es handelt sich bei vorliegendem Artikel um ein überarbeitetes Manuskript (Stand 30.11.2021) zur Bibliothekslesung, die ich am 24.10.2021 an der Theologischen Hochschule in Friedensau gehalten habe.

2 z.B. Niedersachsen, Verordnung vom 17.4.2020: Nds. GVBl. 2020, Seite 74: § 1 Abs.5 Verboten sind: Nr.3: Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen... Diese Vorschrift wurde vom BVerfG mit Beschluss vom 29.4.2020 im Zusammenhang mit der generellen Schließung von Moscheen für verfassungswidrig erklärt (1 BvQ 44/20).

3 Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2020, Seite 221 a, Verordnung vom 16.4.2020.

4 Art. 4 GG: (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

5 z.B. Art. 8 GG: (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

6 Ständige Rechtsprechung des BVerfG z.B. in den Kopftuchfällen, 27.1.2015, 1 BvR 471/10 und 14.1.2020, 2 BvR 1333/17

7 VG Berlin, 7.4.2020, 14. L 32/20

8 BVerfG, 29.4.2020, 1 BvQ 44/20

9 <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1949532/d3f1da493b643492b6313e8e6ac64966/2021-08-10-mpk-data.pdf> (abgerufen am 28.11.2021).

„Ein Gottesdienst ist etwas anderes als ein Diskobesuch“, hat der damalige Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen, Armin Laschet, dazu geäußert <https://www.zeit.de/news/2021-08/10/laschet-3g-regel-gilt-nicht-fuer-gottesdienste> (abgerufen am 21.11.2021).

10 Z.B. Hamburg Verordnung vom 26.11.2021, § 11 Absatz 3, <https://www.hamburg.de/verordnung/> (abgerufen am 30.11.2021).

11 <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1982598/defbdf47daf5f177586a5d34e8677e8/2021-11-18-mpk-data.pdf?download=1> (abgerufen am 21.11.2021).

12 In Sachsen gilt gemäß § 18 der Corona-Notfallverordnung vom 19.11.2021: Die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Verantwortlichen besteht für die Zusammenkünfte der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Darüber hinaus regeln Kirchen und Religionsgemeinschaften ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind Hygienekonzepte aufzustellen und der besonderen Infektionslage anzupassen.

In Thüringen ist die 3-G-Regel für religiöse Veranstaltungen in § 18 Abs.1 Nr.9 der Corona-Verordnung (24.11.2021) enthalten, in Rheinland-Pfalz in § 6 Abs.1 der dortigen Corona-Verordnung (23.11.2021).

13 Das VG Minden hatte eine im Frühjahr 2021 vom Landkreis Minden-Lübbecke erlassene Testpflicht vor Gottesdiensten als nur geringfügigen und angesichts des Infektionsgeschehens verhältnismäßigen Eingriff in die Religionsfreiheit angesehen, Urteil vom 5.5.2021, 7 L 312/21.



14 Ständige Rechtsprechung: beispielsweise BVerfG 27.1.2015, 1 BvR 471/10 und 14.1.2020, 2 BvR 1333/17

15 [https://www.meinekirchenzeitung.at/wien-noe-ost-der-sonntag/c-menschen-meinungen/was-sagt-die-ka-tholische-bioethik-zu-diesen-impfstoffen\\_a21358](https://www.meinekirchenzeitung.at/wien-noe-ost-der-sonntag/c-menschen-meinungen/was-sagt-die-ka-tholische-bioethik-zu-diesen-impfstoffen_a21358) (abgerufen am 27.11.2021).

16 Mittlerweile ist die Entwicklung wie folgt verlaufen: Der Deutsche Bundestag konnte sich im April 2022 nicht auf die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht verständigen, so dass diese Idee vom Tisch war. Eingeführt wurde mit Wirkung vom 16.3.2022 hingegen eine Impfpflicht für Angehörige des Gesundheitssektors. Ein dagegen gerichteter Eilantrag wurde vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen (BVerfG 10.2.2022, 1 BvR 2649/21).

17 Liberty and Health Alliance <https://libertyandhealth.org/german/>

18 Die Voraussetzungen für eine „undue hardship“ scheinen nicht sehr hoch zu sein. Sie wird mit „more than a minimal burden on operation of the business“ gleichgesetzt: <https://www.eeoc.gov/laws/guidance/what-you-should-know-workplace-religious-accommodation> abgerufen am 28.11.2021.

19 <https://www.wired.com/story/religious-exemption-covid-vaccine-mandate-supreme-court-law/> kritisch zur us-amerikanischen Rechtsentwicklung der religious exemptions (abgerufen am 27.11.2021),

<https://www.npr.org/2021/09/28/1041017591/getting-a-religious-exemption-to-a-vaccine-mandate-may-not-be-easy-heres-why?t=1638127963873> (abgerufen am 28.11.2021).

20 [https://www.fisherphillips.com/a/web/iELRzyXNXx95eTLLEdubN/2jtxR8/vaccine-request-for-religious-exemption\\_accommodation-related-to-covid-19-vaccine.pdf](https://www.fisherphillips.com/a/web/iELRzyXNXx95eTLLEdubN/2jtxR8/vaccine-request-for-religious-exemption_accommodation-related-to-covid-19-vaccine.pdf) (abgerufen am 28.11.2021),

[https://www.saferfederalworkforce.gov/downloads/RELIGIOUS%20REQUEST%20FORM\\_FINAL%20REVIEW\\_20211003%2010.29%2011am.pdf](https://www.saferfederalworkforce.gov/downloads/RELIGIOUS%20REQUEST%20FORM_FINAL%20REVIEW_20211003%2010.29%2011am.pdf) (abgerufen am 28.11.2021).

21 So ein Briefentwurf der in Kalifornien ansässigen Hebrew Conservative Union (<https://hebrewconservativeunion.org/>), der mir als PDF-Datei vorliegt. Sein Inhalt ist sicher nicht für jüdische Menschen insgesamt repräsentativ. Er lautet auszugsweise:

„ October 15, 2021

To Whom It May Concern,

[Name] is a member of the worldwide community of the Hebrews seeking a religious exemption from an immunization requirement. This letter explains how the Hebrew teachings may lead individual Hebrews, including [Name] to decline vaccines.

The Hebrew community has been in existence for over 4000 years, our people have been displaced from our ancestral territories due to those who have persecuted and imposed their will and/or rule on our people for the purposes of suppressing our identity, way of life, diet, health, purification & sanitation, religious beliefs, and faith.

We are a priesthood people, we have historically preserved and followed the teachings, laws, rules, customs, diet, health, purification & sanitation, and religious observances of our faith, to which we are bound. Our faith thus requires that we uphold our teachings, values, and ethics, which have survived for thousands of years. Our identity and faith are therefore inseparable from our heritage.

Our Hebrew faith teaches that a person may be required to refuse a medical intervention, including a vaccination, if his or her conscience comes to this judgment. The following authoritative Hebrew teachings demonstrate the principled religious basis on which a Hebrew may determine that he or she ought to refuse vaccines:

- Vaccination is not morally obligatory.
- There is a moral duty to refuse the use of medical products, including vaccines, that are created using human

cells lines derived from abortion (1) and was experimented by using animal cruelty, which is totally contrary to our Hebrew teachings.

- A person's assessment of whether the benefits of a medical intervention outweigh the undesirable side-effects are to be respected unless they contradict authoritative Hebrew moral teachings.
- A person is morally required to obey God first according to his or her conscience.

A Hebrew is not allowed to receive vaccines for a variety of reasons consistent with these Hebrew teachings, and there is an authoritative Hebrew teaching universally obliging Hebrews to not receive any vaccine. An individual Hebrew may invoke our Hebrews teaching and Articles of Faith to refuse a vaccine that used abortion-derived cell lines at any stage of the creation of the vaccine, animal substances (2), and was tested on animals (3).

1) <https://lozierinstitute.org/an-ethics-assessment-of-covid-19-vaccine-programs/w>

2) 'A material used in the early stage of the manufacturing process of COVID-19 mRNA Vaccine BNT162b2 contains a component that is derived from bovine milk.' <https://www.nottsapc.nhs.uk/media/1642/covidvaccinefaqspfizer.pdf> – accessed 2021-09-07

3) Our Hebrew teachings concerning "vaccines tested on animals" is considered animal cruelty..."

22 [www.dv-religionsfreiheit.org](http://www.dv-religionsfreiheit.org)

23 <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/papst-franziskus-wirbt-fuer-corona-impfungen-17492666.html> (abgerufen am 28.11.2021).

24 Stellungnahmen vom 8.9.2021 und 16.9.2021, <https://www.ekd.de/bedford-strohm-ungeimpfte-nicht-ausgrenzen-68260.htm> (abgerufen am 28.11.2021).

25 <https://www.nadadventist.org/news/covid-19-vaccines-addressing-concerns-offering-counsel> (abgerufen am 28.11.2021).

26 <https://adventist.news/news/reaffirming-the-seventh-day-adventist-churchs-response-to-covid-19-1> (abgerufen am 28.11.2021).

## RELIGIONSFREIHEIT UND DIE CORONA-PANDEMIE IN PORTUGAL – Jorge Botelho Moniz

ACN International (2021) – Report on International Religious Freedom – Portugal (<https://rfr.acninternational.org/wp-content/uploads/2021/05/Portugal.pdf>)

Adragão, P.P., Raimundo, M.A., Leão, A.C. & Ramalho, T. (2020), Covid-19 e liberdade religiosa em Portugal. In: *Revista General de Derecho Canónico y Derecho Eclesiástico del Estado*, 54, S. 1-31.

Berger, P.L. (1990 [1997]), *The Sacred Canopy: Elements of a sociological theory of religion*, New York, Anchor Books.

Bruce, S. (2011), *Secularization: In defence of an unfashionable theory*, Oxford, UP Oxford.

Ders. (2014), History, sociology and secularization. In: C. Hartney (Hrsg.), *Secularisation: New historical perspectives* (S. 190-213), Cambridge, Cambridge Scholars Publishing.

Dobbelaere, K. (1981), Secularization: A multi-dimensional concept. *Current Sociology*, 29 (2), S. 3-153.

- Ferrière, A. (2020), Religion et sécularisme au temps du coronavirus, <http://www.pug.fr/produit/1821/9782706148798/religion-et-secularisme-au-temps-du-coronavirus/preview?escape=false#lg=1&slide=0>.
- Gouveia, J.B. (2020), Estado de emergência. AEFDUNL, 16. April, <https://www.youtube.com/watch?v=PaZKO-roOroZuEo>.
- Luckmann, T. (1967), *The Invisible Religion: The problem of religion in modern society*, New York, Macmillan.
- Medeiros, R. & Miranda, J. (2010), *Constituição portuguesa anotada, Tomo I – Introdução geral e preâmbulo*, Artikel 1 bis 79 (2. Auflage), Coimbra, Coimbra Editora.
- Miranda, J. (1986), Liberdade religiosa, igrejas e Estado em Portugal. In: *Nação e Defesa*, XI (39), S. 119-136.
- Ders. (1993), A concordata e a ordem constitucional portuguesa. In: Universidade Católica Portuguesa (Hrsg.), *A concordata de 1940, Portugal – Santa Sé*, (S. 67-84), Lissabon, Edições Didaskalia.
- Moniz, J.B. (2021a) Covid-19 em Portugal: A liberdade religiosa na era secular. *Forum Sociológico*, 39, S. 9-17.
- Ders. (2021b), Secularização na AML: Deslocação, recomposição ou fragmentação da religião? In: A. Teixeira (Hrsg.); *Religião, território e identidade: INCM* (im Druck).
- Taylor, C. (2007), *A Secular Age*, Cambridge, Harvard University Press.
- The Conversation (2020), Coronavirus: How new restrictions on religious liberty vary across Europe, 9. April. <https://theconversation.com/coronavirus-how-new-restrictions-on-religious-liberty-vary-across-europe-135879>.
- Wohlrab-Sahr, M. & Burchardt, M., Multiples secularities: Toward a cultural sociology of secular modernities. *Comparative Sociology*, 11, S. 875-909.

## RELIGION UND IMPFVERWEIGERUNG AUS GEWISSENSGRÜNDEN IN ZEITEN DER COVID-19-PANDEMIE – Maria Luisa Lo Giacco

- 
- 1 C. CARDIA, Tra il diritto e la morale. Obiezione di coscienza e legge. In: *Stato, Chiesa e pluralismo confessionale*, (online-Zeitschrift) ([www.statoechiese.it](http://www.statoechiese.it)), Mai 2009, S. 3
- 2 S. RODOTÀ, Problemi dell'obiezione di coscienza. In: *Quaderni di diritto e politica ecclesiastica*, 1993, Nr. 1, S. 59.
- 3 Siehe F. LATTUNEDDU, Il processo autopoietico dell'obiezione di coscienza. In: *Quaderni di diritto e politica ecclesiastica*, 2015, Nr. 3, S. 877; V.TURCHI, Nuove forme di obiezione di coscienza. In: *Stato, Chiesa e pluralismo confessionale*, (online-Zeitschrift) ([www.statoechiese.it](http://www.statoechiese.it)), Oktober 2010, S. 2.
- 4 Siehe P. CONSORTI, „Obiezione di coscienza“ al servizio militare, obiezione fiscale e alle vaccinazioni obbligatorie nella più recente giurisprudenza. In: *Quaderni di diritto e politica ecclesiastica*, 1993, Nr. 3, S. 651.
- 5 Siehe G. TRIPODI, Il rifiuto delle vaccinazioni: mito e realtà nei movimenti antivaccinali. In: *Rivista Gaslini*, 2005, Nr. 3, S. 74.
- 6 M. BONATI, L'obbedienza non è (più) una virtù. In: *Ricerca & Pratica*, 2017, Nr. 33, S. 99.
- 7 G. TRIPODI, op. cit., S. 74; <http://www.lierascuola-rudolf-steiner.it/2017/12/30/salutogenesi-lefonti-della-salute-fisica-psichica-e-spirituale/>
- 8 <http://segnaldalcielo.it/vaccini-contro-levoluzione-spirituale-la-profezia-di-rudolf-steiner/>
- 9 [https://www.libriomeopatia.it/articoli/opinioni\\_omeopatiche.php](https://www.libriomeopatia.it/articoli/opinioni_omeopatiche.php)

10 <http://www.comilva.org/>

11 Il movimento 3V – Vaccini, Vogliamo Verità (<https://www.vaccinivogliamoverit.it>). In den Statuten der politischen Bewegung wird ihr Ziel angegeben: „Wir streben nach dem Allgemeinwohl ... ausgehend von der Verwirklichung des eigenen Selbst in einer solidarischen Gesellschaft in der alle gleich sind“.

12 Siehe P.L. LOPALCO, *Vaccinazioni, Frodi, fedi ed evidenze scientifiche*. Der Artikel ist auf der Website *Salute internazionale* (<http://www.saluteinternazionale.info/2012/10/vaccinazioni-frodi-fedi-ed-evidenze-scientifiche/>) zu finden, 22. Oktober 2012, S. 1-3.

13 Siehe Website der CESNUR, <http://www.cesnur.com/gruppi-teosofici-e-post-teosofici/la-scieta-antroposofica/>

14 Zu dieser religiösen Gruppierung siehe auch die Website der CESNUR, <http://www.cesnur.com/la-corrente-metafisica-e-movimenti-cristiani-di-guarigione/la-christian-science>

15 <https://scienzacristianadotnet.wordpress.com/domande-e-risposte/>

16 <https://www.christianscience.com/press-room>

17 <https://scienzacristianadotnet.wordpress.com/domande-e-risposte>

18 <http://www.labiolca.it/rubriche/vaccini-e-salute/ccosa-dicono-la-chiesa-cattolica-lislam-il-giudaismo-e-i-testimoni-di-geova/>

19 Siehe J.D. GRABENSTEIN, *What the World's Religions Teach, Applied to Vaccines and Immune Globulines*. In: *Vaccine*, 31 (2013). Nr. 16, S. 2011-2013.

20 Der Jainismus ist eine aus Indien stammende Religion, die sich vom Hinduismus unterscheidet, aber auch einige Aspekte mit ihm gemein hat, wie beispielsweise die Gewaltlosigkeit. Diese gilt auch für die Speisevorschriften. Siehe A. FUCCILLO, *Il cibo degli dei. Diritto, religioni, mercati alimentari*, Giapichelli, Turin, 2015, S. 82-93; A. PELISSERO, *Le regole alimentari nella tradizione induista*. In: A.G. CHIZZONITI (Hrsg.), *Cibo, religione et diritto. Nutrimiento per il corpo e per l'anima*. Libellula, Tricase (LE), 2015, S. 185-201. Zum Hinduismus ganz allgemein aber auch zum Jainismus siehe, H.P. GLENN, *Tradizioni giuridiche nel mondo. La sostenibilità della differenza*, Bologna, Il Mulino, 2011, S. 455-499.

21 Zu den Speisevorschriften im Judentum siehe S. DAZETTI, *Le regole alimentari nella tradizione ebraica*. In: A.G. CHIZZONITI (Hrsg.), *op. cit.*, S. 87-109. Zu den Speisevorschriften im Islam siehe L. ASCANIO, *Le regole alimentari nel diritto musulmano*. In: A.G. CHIZZONITI, (Hrsg.), *op. cit.*, S. 63-84.

22 Siehe J.D. GRABENSTEIN, *op. cit.*, S. 2015.

23 Siehe die Website der Organisation. Sie wurde auf Initiative der Föderation islamischer Organisationen in Europa gegründet. <https://www.e-cfr.org/>

24 Siehe A.I. PADELA, S.W. FURBER, M.A. KHOLWADIA, E. MOOSA, *Dire Necessity and Transformation: Entry Points for Modern Science in Islamic Bioethical Assessment of Porcine Products in Vaccines*. In: *Bioethica*, 2014, S. 1-8. (<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1111/bioe.12016>) Die rechtliche Regelung des *istihala* wird auch in einer Veröffentlichung des ägyptischen Fatwa-Amtes und Zentrums für islamische Rechtsfragen Dar Al-Ifata Al-Missriyyah behandelt, in <https://www.dar-alifta.org/Foreign/ViewFatwa.aspx?ID=9396>

25 Siehe J.D. GRABENSTEIN, *op. cit.*, S. 2016-2018.

26 In Nigeria, Afghanistan und Pakistan ist es zu bewaffneten Übergriffen auf Impfstationen gekommen. In Quetta hat ein Terrorist im Januar 2016 ein Attentat auf ein Polioimpfzentrum verübt, bei dem 15 Menschen ums Leben kamen. Im September 2015 war bereits ein Impfzentrum in Peshawar Ziel eines Angriffs geworden, bei dem

mindestens sechs Menschen starben.

27 Dieses Dokument ist in deutscher Sprache auf folgender Internetseite zu finden: <https://www.horeb.org>, ansonsten unter [http://www.mednat.org/vaccini/produzione-vaccini-da-cellule\\_feti\\_umani\\_abortiti.pdf](http://www.mednat.org/vaccini/produzione-vaccini-da-cellule_feti_umani_abortiti.pdf)

28 *Nota circa l'uso dei vaccini*, 31. Juli 2017. Veröffentlicht auf <http://www.academyforlife.va/content/pav/it/the-academy/activity-academy/note-vaccini.pdf>

29 Die *Amischen* lehnen es nicht nur ab, sich impfen zu lassen, sondern sie schicken ihre Kinder auch nicht in öffentliche Schulen, weil sie der Auffassung sind, die gesetzlich verordnete Schulpflicht verstoße gegen ihren Glauben. Siehe hierzu das Urteil des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten im Fall *Wisconsin gegen Yoder*, 406 U.S. 205 (1972).

30 Über Fälle, in denen Eltern, die dieser Religionsgemeinschaft angehören, sich weigern, ihre eigenen Kinder medizinisch behandeln zu lassen, berichtet O.A. OFFIT, *Bad Faith*. In: R. FRETWELL WILSON (Hrsg.), *The Contested Place of Religion in Family Law*, Cambridge University Press, Cambridge – New York, 2018, S. 285–307. Der Autor berichtet auch von einer Masernepidemie, die im Jahr 1990 in Philadelphia ausgebrochen war und an der mehrere Kinder starben. Es handelte sich um die Kinder von Anhängern dieser Religionsgemeinschaft, die nicht geimpft waren. Ihre Eltern hatten sich sogar geweigert, sie ärztlich behandeln zu lassen, nachdem sie sich angesteckt hatten (S. 287–293).

31 Siehe J.D. GRABENSTEIN, op. cit., S. 2015–2016.

32 Siehe M. TOMASI, *Vaccini e salute pubblica: percorsi di comparazione in equilibrio fra diritti individuali e doveri di solidarietà*. In: *Diritto pubblico comparato ed europeo*, 2017, 2, S. 463.

33 Siehe A. NOVAK, *The Religious and Philosophical Exemptions to State-Compelled Vaccination: Constitutional and Other Challenges*. In: *University of Pennsylvania Journal of International Law*, 7 (2005). S. 1101–1117.

34 Siehe D. RUBINSTEIN REISS, *Thou Shalt Not Take the Name of the Lord Thy God in Vain: Use and Abuse of Religious Exemptions from School Immunization Requirements*. In: *Hastings Law Journal*, 65 (2014), S. 1567–1568 und S. 1586–1588.

35 Siehe *Jacobson gegen Massachusetts*, 197 U.S., 11 (1905); *Zucht gegen King*, 260 U.S., 174 (1922). Ein kurzer Kommentar zu beiden Urteilen findet sich in H. LU, *Giving Families their Best Shot: A Law-Medicine Perspective on the Right to Religious Exemptions from Mandatory Vaccination*. In: *Case Western Law Review*, 63 (2013), S. 875–877.

36 *Prince gegen Massachusetts*, 321 U.S., 158 (1944). In dem Fall ging es um einen neunjährigen Jungen, den seine Großmutter, eine Zeugin Jehovas, losgeschickt hatte, um kleine religiöse Schriften zu verkaufen. Der Oberste Gerichtshof geht von diesem besonderen Fall aus, um ein allgemeines Prinzip klarzustellen. Der Schutz der Religionsfreiheit der Eltern oder der Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Kindes darf niemals über den notwendigen Schutz des *best interest* des Kindes gestellt werden.

37 *Ibid.*, 166–167.

38 Siehe E. CARA, *County Bans Unvaccinated Minors from Entering Public Spaces, a First in the U.S.*, In: *Gizmodo*, 27. März 2019, in <https://gizmodo.com.au/2019/03/county-bans-unvaccinated-minors-from-entering-public-spaces-a-first-in-the-us/> (aufgerufen am 15.5.2019); M. GOLD – T. PAGER, *New York Suburb Declares Measles Emergency, Barring Unvaccinated Children from Public*. In: *The New York Times*, 26. März 2019. <https://nytimes.com/2019/03/26/nyregion/measles-outbreak-rockland-county.html> (aufgerufen am 15.5.2019).

39 [https://www.governor.wa.gov/sites/default/files/proclamations/19-01%20State%20of%20Emergency.pdf?utm\\_medium=email&utm\\_source=govdelivery](https://www.governor.wa.gov/sites/default/files/proclamations/19-01%20State%20of%20Emergency.pdf?utm_medium=email&utm_source=govdelivery) (aufgerufen am 15.5.2019).

40 Stellungnahme der Orthodoxen Union und des *Rabbinical Council of America* zu Impfungen, 14. November 2018. Siehe <https://www.ou.org/news/statement-vaccinations-ou-rabbinical-council-america/> (aufgerufen am 15.5.2019).

41 Siehe M. EHRENKRANZ, *Scientology's Flagship Boat Has Been Quarantined After a Confirmed Case of the Measles*. In: Gizmodo, 3. Mai 2019. Siehe <https://www.gizmodo.com.au/2019/05/scientology-s-flagship-boat-has-been-quarantined-after-a-confirmed-case-of-the-measles/> (aufgerufen am 15.5.2019).

42 Siehe E. CHEMERINSKY, M. GOODWIN, *Religion Is Not a Basis for Harming Others: Review Essay of Paul A. Offit's Bad Faith: When Religious Belief Undermines Modern Medicine*. In: *The Georgetown Law Journal*, 104 (2016), S. 1122; A. NOVAK, op. cit., S. 1115-1120; siehe auch M.A. HAMILTON, *Let's Restore the Public Good to a Place of Honor and End Vaccination Exemptions Other Than Those Absolutely Necessary*. In: *Verdict – Legal analysis and Commentary from Justia*, 26. August 2019. Veröffentlicht auf der Website <https://verdict.justia.com/2019/08/26/lets-restore-the-public-good-to-a-place-of-honor-and-end-vaccination-exemptions-other-than-those-absolutely-necessary> (aufgerufen am 7.2.2020).

43 Siehe L.E. LEFEVER, *Religious Exemptions from School Immunization: A Sincere Belief or a Legal Loophole*. In: *Penn State Law Review*, 110 (2006) S. 1047-1048 und S. 1062-1063.

44 Siehe L. FRIEDMAN ROSS, T.J. ASPINWALL, *Religious Exemptions to the Immunization Statutes: Balancing Public Health and Religious Freedom*. In: *The Journal of Law, Medicine & Ethics*, 25 (1997), S. 202-204.

45 Siehe M.A. HAMILTON, *The Vaccine for Pollyanna Attitudes Toward Public Health and Religious Beliefs: Religious Exemptions for Vaccinations and Medical Neglect Need to Be Repealed Now and the Federal Government (and the Insurance Industry) Need to Incentivize the States to Do So*. In: *Verdict – Legal Analysis and Commentary from Justia*, 12. Februar 2015, S. 5-6. Veröffentlicht auf der Website <https://verdict.justia.com/2015/02/12/vaccine-pollyanna-attitudes-toward-public-health-religious-beliefs> (aufgerufen am 7.2.2020). Siehe außerdem ders.; *Children Have a Right to Live and Be Vaccinated, and Two Legal Reforms Are Needed*. In: *Verdict – Legal Analysis and Commentary from Justia*, 28. April 2019, auf <https://verdict.justia.com/2019/04/28/children-have-a-right-to-live-and-be-vaccinated-and-two-legal-reforms-are-needed> (aufgerufen am 7.2.2020).

46 Siehe M. CABURAL SUMMERS, *New York State Legislature Passes Bill Ending Religious Exemptions to Vaccinations*, 13. Juni 2019. <https://usaheald.com/new-york-state-legislature-passes-bill-ending-religious-exemptions-to-vaccinations/> (aufgerufen am 22.7.2019).

47 Der Wortlaut des Gesetzes ist zu finden auf [https://nyassembly.gov/leg/?default\\_fld=&leg\\_video=&bn=A02371&term=2019&Summary=Y&Actions=Y&Text=Y](https://nyassembly.gov/leg/?default_fld=&leg_video=&bn=A02371&term=2019&Summary=Y&Actions=Y&Text=Y) (aufgerufen an 22.7.2019).

48 Im Staat Washington ist es das Gesetz Nr. 1638 vom 3. Mai 2019, zu finden auf <https://app.leg.wa.gov/bills/summary?BillNumber=1638&Initiative=false&Year=2019> (aufgerufen am 7.2.2020). In Maine ist es das Gesetz Nr. 586 vom 12. Februar 2019, zu finden auf [https://legislature.maine.gov/bills/display\\_ps.asp?PID=1456&num=129&paper=HP0586](https://legislature.maine.gov/bills/display_ps.asp?PID=1456&num=129&paper=HP0586) (aufgerufen am 7.2.2020).

49 Ein kurzer Kommentar zu diesem Gesetz findet sich in D. RUBINSTEIN REISS, *Vaccines, School Mandates and California's Right to Education*. In: *UCLA Law Review Discourse*, 98 (2015), S. 100-108. Der Wortlaut der Bestimmungen ist zu lesen auf [https://leginfo.ca.gov/faces/billNavClient.xhtml?bill\\_id=201520160SB277](https://leginfo.ca.gov/faces/billNavClient.xhtml?bill_id=201520160SB277) (aufgerufen am 4.2.2020). 2016 wurde das Gesetz angefochten, doch das Distriktribunal von Kalifornien hat mit dem Urteil im Fall *Whitlow gegen Kalifornien*, 203 F.Supp.3d, 1079 (2016) festgestellt, dass der Schulausschluss von nicht geimpften Kindern eine angemessene Maßnahme im Interesse des Staates zum Schutz der Bevölkerung ist, bzw. eine Maßnahme zur Verhinderung von Epidemien und zum Schutz der Gesundheit der anderen Kinder

und der Bevölkerung im Allgemeinen. Die Verpflichtung zur Solidarität steht über der Freiheit des Einzelnen. Siehe M. TOMASI, *op. cit.*, S. 465-467.

50 *Brown gegen Stone*, 378 So. 2d, 218 (Miss. 1979).

51 Die aktuellen gesetzlichen Maßnahmen zur Impfpflicht und den davon möglichen Ausnahmen in den einzelnen Staaten sind auf der Webseite der *National Conference of States Legislature* veröffentlicht, wo man auch alle Gesetzestexte nachlesen kann. <https://www.ncsl.org/research/health/school-immunization-exemption-state-lae-saspX> (aufgerufen am 7.2.2020).

52 Der *Religious Freedom Restoration Act* ist 1993 vom Kongress der Vereinigten Staaten verabschiedet worden, um die individuelle Religionsfreiheit besser zu schützen. Darin ist vorgesehen, dass der Richter immer dann, wenn ein Gesetz in das Recht auf Ausübung der Religionsfreiheit eingreift, den *strict scrutiny test* auf den konkreten Fall anwenden muss. Das ist ein Test, mit dem sich feststellen lässt, ob die betreffende Einschränkung tatsächlich unbedingt notwendig ist, um ein höheres öffentliches Interesse zu gewährleisten. Der Test wurde vom Obersten Gerichtshof in den 60er Jahren ausgearbeitet. Ein Kommentar zum *Religious Freedom Restoration Act* findet sich in M.L. LO GIACCO, *La tutela della libertà religiosa negli USA. Il Religious Freedom Restoration Act*, in: R. COPPOLA – L. TROCCOLI (Hrsg.), *Minoranze, laicità, fattore religioso. Studi di diritto internazionale e di diritto ecclesiastico comparato*, Cacucci, Bari 1997, S. 245-264.

53 Siehe R. BUCCHIERI, *Religious Freedom Versus Public Health: The Necessity of Compulsory Vaccination for Schoolchildren*. In: *Boston University Public Interest Law Journal*, 265 (2016), S. 266-267; R.D. SILVERMAN, *No More Kidding Around: Restructuring Non-Medical Childhood Immunization Exemptions to Ensure Public Health Protection*. In: *Annals of Health Law*, 12 (2003), Nr. 2, S. 283.

54 Siehe S. CLARKE, A. GIUBILINI, M.J. WALKER, *Conscientious Objection to Vaccination*, in: *Bioethics*, 31 (2017), Nr. 3, S. 155-161.

55 Siehe R. BARKER, *No Jab - No Pay, No Jab - No Play, No Exceptions: The Removal of Conscientious and Religious Exemptions from Australia's Childhood Vaccination Policies*. In: *Quaderni di Diritto e Politica Ecclesiastica*, 2015, Nr. 2 S. 515-518.

56 Siehe M. TOMASI, *op. cit.*, S. 459-461.

57 *Ibid.*, S. 460-463.

58 *Ibid.*, S. 467-468.

59 Die Urteile des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik finden sich in M. TOMASI; *op. cit.*, S. 470-471.

60 Die Urteile wurden zitiert nach S. PENASA, *Obblighi vaccinali: un itinerario nella giurisprudenza costituzionale comparata*. In: *Quaderni Costituzionali*, 2018, Nr. 1, S. 54 und 69.

61 Siehe *Epidemia di morbillo in Madagascar, oltre 1200 morti*. In: *La Stampa*, 14. April 2019. <https://www.lastampa.it/esteri/2019/04/14/news/epidemia-morbillo-madagascar-oltre-1200-morti-1.33695171> (aufgerufen am 23.7.2019).

62 Siehe A. VIGNE, *Epidemia di morbillo in Madagascar, oltre 1200 morti*, in *Il Giornale*.it, 14. April 2019. <http://www.ilgiornale.it/news/mondo/epidemia-morbillo-madagascar-oltre-1200-morti-1679287.html> (aufgerufen am 23.7.2019).

63 Siehe K. RICCARDI, *Isole Samoa, epidemia di morbillo: Bandiere rosse per segnalare in non vaccinati. Iniziata immunizzazione di massa*. In: *Repubblica*.it, 5. Dezember 2019 ([https://www.repubblica.it/esteri/2019/12/05/news/sole\\_samoa\\_polinesia\\_emergenza\\_morbillo\\_bandiere\\_rosse-242635936/](https://www.repubblica.it/esteri/2019/12/05/news/sole_samoa_polinesia_emergenza_morbillo_bandiere_rosse-242635936/)).

- 64 Die Nachricht wird verbreitet über <https://www.unicef.it/doc/9534/congo-il-morbillo-sta-mietendo-vittime-tra-i-bambini-piu-di-5000-sono-morti-dallinizio-dellanno.htm> (aufgerufen am 7.2.2020).
- 65 Das kolumbianische Verfassungsgericht wird zitiert in S. PENASA; *op. cit.*, S. 53-54.
- 66 Siehe auch hierzu S. PENASA, *op. cit.*, S. 60.
- 67 [http://www.euro.who.int/data/assets/pdf\\_file/0007/255679/WHO\\_EVAP\\_UK\\_v30\\_WEBx.pdf](http://www.euro.who.int/data/assets/pdf_file/0007/255679/WHO_EVAP_UK_v30_WEBx.pdf)
- 68 Siehe S. 5 des Dokuments.
- 69 <http://www.epicentro.iss.it/temi/vaccinazioni/ObbligoVaccinale.asp>
- 70 [http://www.epicentro.iss.it/temi/vaccinazioni/pdf/TESTO\\_Commissione\\_definitivo.pdf](http://www.epicentro.iss.it/temi/vaccinazioni/pdf/TESTO_Commissione_definitivo.pdf)
- 71 <http://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2017/08/05/17A05515/sg>
- 72 <http://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2017/08/5/17G00132/sg>
- 73 Siehe F. ZUOLO, *L'obiezione di coscienza alle vaccinazioni obbligatorie: un profilo legislativo e concettuale*, Vortrag vor dem Forum sul BioDiritto, Trient, 28.-29.Mai 2008, S. 6. <http://medicinaturali.net/vaccini/Zuolo.pdf>
- 74 Über das gesetzgeberische Verfahren, das zur Verabschiedung des Gesetzes Nr. 119 von 2017 geführt hat, siehe D. CODUTI, *La disciplina sulle vaccinazioni obbligatorie alla prova di forma di stato e forma di governo*. In: *Rivista AIC*, Nr. 3/2018, S. 605-638 ([www.rivistaaic.it](http://www.rivistaaic.it)).
- 75 Siehe G. MANFREDI, *Vaccinazione obbligatorie e precuzione*. In: *Giurisprudenza Italiana*, Juni 2017, S. 1421.
- 76 F. PIZZOLATO, *Mutazioni del potere economico e nuove immagini della libertà*. In: *Costituzionalismo.it*. 2017, Bd. 3, S. 2.
- 77 Siehe A.M. LORUSSO, *Postverità*, Rom-Bari, Laterza, 2018.
- 78 Siehe C. MAGNANI, *I vaccini e la Corte costituzionale: la salute tra interesse della collettività e scienza nella sentenze 268 del 2017 e 5 del 2018*. In: *Forum di Quaderni Costituzionali*, 12. April 2018, S. 1. (<http://www.forum-costituzionale.it/wordpress/>)
- 79 Das Urteil wird auf der Website einer Organisation von Impfgegnern veröffentlicht: [http://www.comilva.org/wp-content/uploads/2014/09/Sentenza\\_Td\\_Rimini\\_marzo2012.pdf](http://www.comilva.org/wp-content/uploads/2014/09/Sentenza_Td_Rimini_marzo2012.pdf). Zu diesem Fall siehe S. TAFURI, D. MARTINELLI, R. PRATO, C. GERMINARIO, *Obbligo vaccinale et diritto alla salute: il valore della giurisprudenza nella pratica di sanità pubblica italiana*. In: *Annali di igiene: medicina preventiva e di comunità*, 2012, Nr. 24, S. 196. Die Autoren weisen darauf hin, dass kein Vertreter des Gesundheitsministeriums vor Gericht aufgetreten und dass der vom Richter benannte Sachverständige ein bekannter Impfgegner war.
- 80 Gericht von Busto Arsizio, Urteil vom 2. Dezember 2009, Nr. 413, [http://www.comilva.org/wp-content/uploads/2014/09/20091202\\_Trib\\_Ba\\_SL\\_413-09.pdf](http://www.comilva.org/wp-content/uploads/2014/09/20091202_Trib_Ba_SL_413-09.pdf).
- 81 Auch den Wortlaut des folgenden Urteils kann man auf dieser Website lesen: [http://www.comilva.org/wp-content/uploads/2014/08/TdL\\_Pesaro\\_260-13\\_20130701.pdf](http://www.comilva.org/wp-content/uploads/2014/08/TdL_Pesaro_260-13_20130701.pdf).
- 82 Die Idee, dass Autismus durch Impfungen verursacht werde, hat Andrew Wakefield in einer Studie geäußert, die 1998 in der Zeitschrift *The Lancet* publiziert wurde. Einige Jahre später, als sich diese Untersuchung als nicht glaubwürdig herausgestellt hatte, zog die Zeitschrift die Veröffentlichung zurück und Wakefield verlor seine Approbation als Arzt in Großbritannien.
- 83 Kassationsgericht, Kammer VI für Zivilrecht, Urteil vom 23 Oktober 2017, Nr. 24959.
- 84 Siehe F. MINNI, A. MORRONE, *Il diritto alla salute nella giurisprudenza della Corte costituzionale italiana*. In:



- Rivista AIC, Nr. 3/2013, S. 3-6. ([www.rivistaaic.it](http://www.rivistaaic.it)). Für allgemeinere Informationen siehe außerdem M. CARTIBIA, La giurisprudenza costituzionale relativa all'art. 32, secondo comma, della Costituzione italiana. In: *Quaderni costituzionali*, 2012, 2, S. 455-479.
- 85 Siehe L. CARLASSARE, Solidarietà: un progetto politico. In: *Costituzionalismo.it*, Nr. 1/2016. S. 46-52.
- 86 Siehe P. CONSORTI, *Diritto e religione*, 2. Aufl., Laterza, Rom-Bari, 2014, S. 143.
- 87 Siehe L. PRINCIPATO, Obbligo di vaccinazione, „potestà“ genitoriale e tutela del minore. In: *Giurisprudenza Costituzionale*, 2017, 6, S. 3139. Allgemeiner siehe M.L. LO GIACCO, Il superiore interesse del bambino come limite alla libertà dei genitori. In: *Giurisprudenza Italiana*, 2019, S. 782-786; P. MOROZZO DELLA ROCCA, *Responsabilità genitoriale e libertà religiosa, in Il diritto di famiglia e delle persone*, 2012, 4, S. 1712-1715.
- 88 A. SPERTI, Obiezioni di coscienza e timori di complicità. In: *Federalismi.it*, Nr. 20/2017 (25. Oktober 2017) S. 7-8.
- 89 Über das *best interest* von Minderjährigen siehe die erst kürzlich erschienene Arbeit von E.LAMARQUE, *Prima i bambini. Il principio del best interest of the child nella prospettiva costituzionale*, Franco Angelo, Mailand, 2016.
- 90 *Prince gegen Massachusetts*, 321 U.S. 170 (1944). Ein Kommentar dazu findet sich in T.J. ASPINWALL, Religious Exemptions to Childhood Immunization Statutes: Reaching for a More Optimal Balance Between Religious Freedom and Public Health. In: *Loyola University Chicago Law Journal*, 29 (1997), S. 118-125.
- 91 Zu dem Urteil siehe G. PASCUZZI, Vaccini: quale strategia. In: *Foro Italiano*, 2018, I, S. 737-741; U. ADAMO, Materia „non democratica“ e ragionevolezza della legge. In: *Consulta online*, 2018, I, S. 296-317; A. IANNUZZI, L'Obbligatorietà delle vaccinazioni a giudizio della Corte costituzionale fra rispetto della discrezionalità del legislatore statale e valutazioni medico-statistiche. In: *Consulta online*, 2018, I, S. 87-96; L. PEDULLÀ, *Vaccinazioni obbligatorie e dovere di solidarietà costituzionale* (alle luce della sent. 5 del 2018 della Corte cost.), in: [www.forumcostituzionale.it](http://www.forumcostituzionale.it), 11/9/2018.
- 92 Siehe A. MADERA, Nuove forme di obiezione di coscienza fra oneri e carico della libertà religiosa e third party burdens. Un'analisi comparativa della giurisprudenza della Corte Suprema U.S.A. e della Corte di Strasburgo. In: *Stato, Chiese e pluralismo confessionale*, Online-Zeitschrift ([www.statociese.it](http://www.statociese.it)), Nr. 16/2017, S. 30.
- 93 EUGH, Große Kammer, Bayatyan et al. gegen Armenien, 7. Juli 2011 (Nr. 23459/03), auf <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%5B%22itemid%22:%5B%22001-105611%22%5D>
- 94 Zu diesem Urteil, das ein Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen bestätigt, siehe N. HERVIEU, Liberté de religion (Art. 9 CEDH): Reconnaissance conventionnelle du droit à l'objection de conscience. In: *Stato, Chiese e pluralismo confessionale*, Online-Zeitschrift, ([www.statochiese.it](http://www.statochiese.it)), Dezember 2011.
- 95 EUGH. *Mushfig Mammadou et al. gegen Aserbaidzhan*, 17. Oktober 2019, (Nr. 14604/08, bestätigt am 17. Januar 2020).
- 96 EUGH, Solomakhin gegen *Ukraine*, Entscheidung 24429/03.
- 97 Ein kurzer Kommentar findet sich in S. SCALA, Le vaccinazioni nell'Unione Europea tra tutela del diritto alla salute e libertà di coscienza. In: *Diritto & Religioni*, 2015, 2, S. 308-312.
- 98 Ein Kommentar zum Urteil in M.L. LO GIACCO, Vaccini obbligatori e obiezione di coscienza dei genitori. (La decisione della Corte Europea dei Diritti dell'Uomo Vavříčka ed altri c. Repubblica Ceca, 8 Aprile 2021) In: *Osservatore Costituzionale*, Nr. 3/2021. S. 272-286.
- 99 Nr. 335 der Begründung.
- 100 Diese Entscheidung des Verfassungsgerichts wird auch von D. PARIS erwähnt in *L'Obiezione di coscienza*,

Studio sull'ammissibilità di un'eccezione dal servizio militare alla bioetica, Passigli editori, Bagno a Ripoli (FL), 2011. S. 133. Derselbe Autor sagt allerdings, dass man über eine Anerkennung der Impfverweigerung aus Gewissensgründen „nachdenken könne, vorausgesetzt, es handele sich dabei um eine tiefe innere Ablehnung von Impfungen im Allgemeinen“ (S. 135).

101 Laut *Avvenire* hat Papst Franziskus diese Formulierung in einer Videobotschaft über die Impfkampagne gegen Covid-19 am 18. August 2021 gewählt. <https://avvenire.it/papa/pagine/il-papa-vaccinarsi-e-un-atto-d-amore> (aufgerufen am 6. Oktober 2021).

102 Siehe *Pressekonferenz des Heiligen Vaters auf dem Rückflug von Bratislava*, 15. September 2021. <https://www.vatican.va/conten/francesco/it/speeches/2021/september/documents/20210915-bratislava-volo-ritorno.html> (aufgerufen am 28. September 2021).

103 Es handelt sich um Kardinal L.R. Burke, den ehemaligen Präsidenten des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur, der sich im August 2021 in den Vereinigten Staaten mit dem Virus angesteckt hatte und auf der Intensivstation behandelt werden musste. Die Nachricht war von vielen Presseorganen verbreitet worden.

104 Siehe S. RENDA, „Non mi vaccino, credo in Dio“: l'ultima furbizia no vax per evitare l'iniezione. In: *Huffpost*, 15. September 2021, [https://www.huffingtonpost.it/entry/non-mi-vaccino-credo-in-dio-lultima-furbizia-no-vax-per-evitare-liniezione\\_it\\_6141c6c9e4b0dda4cbd65038](https://www.huffingtonpost.it/entry/non-mi-vaccino-credo-in-dio-lultima-furbizia-no-vax-per-evitare-liniezione_it_6141c6c9e4b0dda4cbd65038) (aufgerufen am 29. September 2021); G. GIORGI, „Niente vaccino. Me lo dice la Bibbia“: negli USA la nuova frontiera dei No vax in nome della religione. In: *Open*, 16. September 2021, <https://www.open.online/2021/09/16/covid-19-usa-no-vax-religione> (aufgerufen am 29. September 2021).

105 <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2020/12/21/0681/01591.html> (aufgerufen am 30. September 2021).

106 Interview mit Papst Franziskus vom 9. Januar 2021. <https://www.ilfattoquotidiano.it/2021/01/09/papa-eticamente-tutti-devono-vaccinarsi-lo-faro-anche-io-in-gioco-la-salute-ma-anche-la-vita-di-altri-inspiegabile-il-negazionismo-suicida/6060483/> (aufgerufen am 5. Oktober 2021). In diesem Interview hat der Papst die Impfverweigerung als „Selbstmord“ bezeichnet.

107 Die Weihnachtsbotschaft *Urbi et Orbi* von Papst Franziskus vom 25. Dezember 2020. [https://www.vatican.va/content/francesco/messages/urbi/documents/papa-francesco\\_20201225\\_urbi-et-orbi-natale.html](https://www.vatican.va/content/francesco/messages/urbi/documents/papa-francesco_20201225_urbi-et-orbi-natale.html) (aufgerufen am 5. Oktober 2021). Auf Deutsch zu finden auf der Website der Deutschen Bischofskonferenz [www.dbk.de](http://www.dbk.de)

108 Siehe [https://www.repubblica.it/cronaca/2021/07/25/news/vaccini\\_oms\\_rassicura\\_i\\_musulmani-311669996/](https://www.repubblica.it/cronaca/2021/07/25/news/vaccini_oms_rassicura_i_musulmani-311669996/) (aufgerufen am 30. September 2021).

109 Das Dokument ist zu finden unter <https://www.iifa-aifi-org/wp-content/uploads/2021/03/IIFA-Symposium-on-Anti-Covid-19-Vaccines-Feb-2021.pdf> (aufgerufen am 30. September 2021). Veranstalter des Symposiums war die Organisation für islamische Zusammenarbeit.

110 Die *Zakat* ist eine der fünf Säulen des Islams. Es handelt sich um eine religiöse Abgabe, die jeder Muslim jährlich für wohltätige Zwecke und zur Unterstützung der Armen leisten soll.

111 Im islamischen Recht bedeutet Fatwa ein religiöses Gutachten, dessen Verbindlichkeit vom Ansehen der Quelle abhängt, aus der es stammt. Es ist also kein Urteil. Siehe P. CONSORTI, *Fatwa e diritto statale*, 5. Juni 2021. [https://people.unipi.it/pierluigi\\_consorti/fatwa-e-diritto-statale/](https://people.unipi.it/pierluigi_consorti/fatwa-e-diritto-statale/).

112 Siehe S. VERRAZZO, Al-Azhar: „Vaccinarsi non é violare il Ramadan“. In: *Avvenire*.it, 14. April 2021. <https://www.avvenire.it/mondo/pagine/al-azhar-immunizzarsi-non-e-violare-il-ramadan>. (aufgerufen am 4. Oktober 2021).

113 [http://www.xinhuanet.com/english/2021-04/22/c\\_139898931.htm](http://www.xinhuanet.com/english/2021-04/22/c_139898931.htm) (aufgerufen am 23. April 2021).

- 114 Siehe die Erklärung auf <http://eumuslims.org/en/media-centre/news/uk-muslims-urged-get-covid-19-jab-during-ramadan> (aufgerufen am 23. April 2021).
- 115 Siehe S.N. ALI – W. HANIF – K. PATEL – K. KHUNTI, *Ramadan and Covid-19 vaccine hesitancy – a call for action*. In: [www.thelancet.com](http://www.thelancet.com), 17. April 2021, Bd. 397, S. 1443-1444.
- 116 Siehe Rabbi M. PELTZ, *Vaccination and Ethical Questions Posed by COVID-19 Vaccines*, <https://rabbinicalassembly.org/sites/default/files/2021-01/Vaccination%20and%20Ethical%20Questions%20Posed%20by%20COVID-19%20Vaccines%20-%20Final.pdf> (aufgerufen am 4. Oktober 2021). Siehe auch D. GOLINKIN, *Does halakha require vaccination against dangerous diseases such as measles, rubella, polio and Covid-19?* In: <https://www.rabbinicalassembly.org/sites/default/files/2021-01/Golinkin%20vaccination%20final.pdf>. (aufgerufen am 4. Oktober 2021).
- 117 Siehe A.M. SOMEKH, *Vaccino anti-Covid, cosa dice la Halakha*. In: *moked*, 31. Dezember 2020, <https://moked.it/blog/2020/12/31/vaccino-anti-covid-cosa-dice-la-halakha/> (aufgerufen am 4. Oktober 2021).
- 118 Darüber berichtet H. FRIEDMAN in seinem *Blog Religion Clause*, (<http://religionclause.blogspot.com>).
- 119 Siehe Aufruf unter <https://christianaid.org.uk/world-religious-leaders-call-for-massive-increases-in-production-of-covid-vaccines-and-end-to-vaccine-nationalism/> (aufgerufen am 29. September 2021); siehe außerdem G. COURTENS, *Leader religiosi per un vaccino „bene comune“*. In: *Voceevangelica*, 28. April 2021, <https://www.voceevangelica.ch/voceevangelica/home/2021/04/Mondo-leader-religiosi-vaccino-bene-comune-Covid-19.html> (aufgerufen am 29. September 2021).
- 120 Der Wortlaut der gemeinsamen Erklärung steht auf <https://www.oikoumene.org/resources/documents/invitation-to-reflection-and-engagement-on-ethical-issues-related-to-covid-19-vaccine-distribution> (aufgerufen am 29. September 2021).
- 121 Siehe schließlich L'appello di papa Francesco: „Vaccinarsi è un atto di amore, collaboriamo“. In: *La Repubblica*, 18. August 2021, [https://www.repubblica.it/vaticano/2021/08/18/news/\\_l\\_appello\\_di\\_papa\\_francesco\\_vaccinarsi\\_e\\_un\\_atto\\_di\\_amore\\_collaboriamo\\_-314398608/](https://www.repubblica.it/vaticano/2021/08/18/news/_l_appello_di_papa_francesco_vaccinarsi_e_un_atto_di_amore_collaboriamo_-314398608/) (aufgerufen am 29. September 2021).
- 122 <https://rainews.it/dl/rainews/articoli/Covid-Dalai-Lama-riceve-la-prima-dose-di-vaccino-d401ad0f-e9ca-4775-8c59-2556278d9673.html> (aufgerufen am 29. September 2021).
- 123 Die Nachricht steht auf der Website von *Riforma.it*, 11. Juni 2021, <https://riforma.it/it/articolo/2021/06/11/covid-19-leader-religiosi-esortano-il-g7-porre-fine-alla-disuguaglianza-dei> (aufgerufen am 30. September 2021).
- 124 Siehe den Wortlaut des Briefes auf <https://lefigaro.fr/vox/societe/etre-vaccine-c-est-etre-le-gardien-de-son-frere-20210722> (aufgerufen am 30. September 2021).
- 125 Siehe M.L. LO GIACCO, *Fraternità. Una proposta delle religioni agli stati per superare l'emergenza da Covid-19*. In: [www.diresom.net](http://www.diresom.net)
- 126 Informationen über die Impfkation „vaccino sospeso“ auf der Website der Elemosineria Apostolica, <https://www.elemosineria.va/un-vaccino-per-i-poveri/?lang=it> (aufgerufen am 5. Oktober 2021).
- 127 Siehe D. BARFIELD BERRY, *Faith groups step up to host vaccine sites. Why churches are key places, especially for people of color*. In: *USA Today News*, 24. Februar 2021, <https://eu.usatoday.com/story/news/nation/2021/02/24/covid-vaccine-sites-churches-offer-vaccinations-help-us-rollout/4550240001/> (aufgerufen am 5. Oktober 2021); C. BUNN, *Black churches have become indispensable in Covid-19 vaccination effort*. In: *NBC News*, 8. März 2021, <https://www.nbcnews.com/news/nbcblk/black-churches-become-indispensable-covid-19-vaccination-effort-mca364> (aufgerufen am 5. Oktober 2021).

128 <https://faiths4vaccines.org/>

129 Die Nachricht steht auf der Website von ASL Roma1, <https://www.aslroma1.it/eventi/apertura-hub-vaccinale-sant-egidio> (aufgerufen am 5. Oktober 2021).

130 Siehe A. YENDELL – O. HIDALGO – C. HILLENBRAND, *The Role of Religious Actors in the COVID-19 Pandemic: a theory-based empirical analysis with policy recommendations for action*, Stuttgart, ifa-Edition Kultur und Außenpolitik, 2021, [https://jiflic.com/wp-content/uploads/2021/08/ssoar-2021-yendell\\_et\\_al-The\\_Role\\_of\\_Religious\\_Actors.pdf](https://jiflic.com/wp-content/uploads/2021/08/ssoar-2021-yendell_et_al-The_Role_of_Religious_Actors.pdf).

## EINE ANTWORT AUF DIE PANDEMIE: PEER-TO-PEER-LERNEN MIT DEM #FAITH4RIGHTS TOOLKIT+ – Ibrahim Salama und Michael Wiener

1 <https://www.ohchr.org/Documents/Press/#faith4rights-toolkit.pdf>.

2 <https://news.eud.adventist.org/en/all-news/news/go/2019-12-23/faith-for-right/>

3 #Faith4Rights Toolkit, <https://www.ohchr.org/Documents/Press/faith4rights-toolkit.pdf>. S. 4.

4 Beurter Erklärung und ihre 18 Verpflichtungen zu „Faith and Rights“. <https://www.ohchr.org/Documents/Press/Faith4Rights.pdf>

5 <https://www.ohchr.org/NewsEvents/Pages/Display/News.aspx?NewsID=24531&LangID=E>

6 <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/Display/News.aspx?NewsID=21451&LangID=E>

7 [https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CEDAW/Statements/CEDAW\\_statement\\_COVID-19\\_final.doc](https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CEDAW/Statements/CEDAW_statement_COVID-19_final.doc)

8 [https://www.facebook.com/watch/live/?v=635014984024247&ref=watch\\_permalink](https://www.facebook.com/watch/live/?v=635014984024247&ref=watch_permalink)

9 [https://www.facebook.com/watch/live/?v=598898111012437&ref=watch\\_permalink](https://www.facebook.com/watch/live/?v=598898111012437&ref=watch_permalink)

10 <https://ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/Display/News.aspx?NewsID=25757&LangID=E>

11 <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/Display/News.aspx?NewsID=25800&LangID=E>

12 <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/Display/News.aspx?NewsID=25814&LangID=E>

13 <https://undocs.org/CCPR/C/128/2>

14 [https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Minorities/UN\\_Network\\_Racial\\_Discrimination\\_Minorities\\_COVID.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Minorities/UN_Network_Racial_Discrimination_Minorities_COVID.pdf)

15 <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Minorities/AnnotatedChecklist.docx>

16 <https://rfp.org/statement-by-religions-for-peace-on-coronavirus-crisis/>

17 <https://www.who.int/publications-detail-redirect/practical-considerations-and-recommendations-for-religious-leaders-and-faith-based-communities-in-the-context-of-covid-19>

18 <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=25909&LangID=E>

19 <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Religion/GlobalPledgeActionConcept.pdf>

20 [https://www.vatican.va/centent/francesco/en/travels/2019/outside/documents/papa-francesco\\_20190204\\_documento-fratellanza-umana.html](https://www.vatican.va/centent/francesco/en/travels/2019/outside/documents/papa-francesco_20190204_documento-fratellanza-umana.html)

21 <https://www.youtube.com/watch?v=31SQ5KVDqz0&t=5m7s>

22 <https://youtube.com/watch?v=dYpCBxj2Gg&t=74m42s>

## Literaturverzeichnis

ACI Alliance Online Konferenz „Multi-stakeholder action to address COVID-19“, Sprecherin Michelle Bachelet Jeria, UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, 2. Dez. 2020, <https://www.youtube.com/watch?v=diYpCBxj2Gg&t=74m42s>

Beiruter Erklärung und ihre 18 Verpflichtungen zu „Glaube für Rechte“, OHCHR, 2017, <https://www.ohchr.org/Documents/Press/Faith4Rights.pdf>

EUDNews „Faith4Rights“, 23. Dezember 2019, <https://news.eud.adventist.org/en/all-news/news/go/2019-12-23/faith-for-right/>

#Faith4rights Toolkit, Erklärung von Collonges, <https://www.ohchr.org/Documents/Press/faith4rights-toolkit.pdf>

Religions for Peace (RfP) und CEDAW. Webinar zum Thema „Konfrontation mit COVID-19 unter dem Aspekt von Glauben, Geschlecht und Menschenrechten“, 14. Mai 2020, [https://www.facebook.com/watch/live/?v=635014984024247&ref=watch\\_permalink](https://www.facebook.com/watch/live/?v=635014984024247&ref=watch_permalink)

Religions for Peace und CEDAW. Webinar zum Thema „In Zeiten des Hasses am Glauben festhalten. Der praktische Nutzen der Menschenrechte“, 21. Juli 2021, [https://www.facebook.com/watch/live/?v=598898111012437&ref=watch\\_permalink](https://www.facebook.com/watch/live/?v=598898111012437&ref=watch_permalink)

Religions for Peace, „Erklärung von Religion for Peace zur Coronaviruskrise“, 19. März 2020, <https://rfp.org/statement-by-religions-for-peace-on-coronavirus-crisis/>

UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), „Aufruf zum gemeinsamen Handeln in Zeiten der COVID-19 Pandemie“, verabschiedet am 21. April 2020, [https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CEDAW/Statements/CEDAW\\_statement-COVID-19\\_final.doc](https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CEDAW/Statements/CEDAW_statement-COVID-19_final.doc)

UN-Menschenrechtsausschuss, „Stellungnahme zu Ausnahmen vom Pakt aufgrund der COVID-19 Pandemie“ UN Doc CCPR/C/128/2, April, 2020, <https://undocs.org/CCPR/C/128/2>

Netzwerk der Vereinten Nationen für Rassendiskriminierung und den Schutz von Minderheiten, „Leave No One Behind – Racial Discrimination and the Protection of Minorities in the COVID-19 Crisis“, 29. April 2020, [https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Minorities/UN\\_Network\\_Racial\\_Discrimination\\_Minorities\\_COVID.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Minorities/UN_Network_Racial_Discrimination_Minorities_COVID.pdf)

Netzwerk der Vereinten Nationen für Rassendiskriminierung und den Schutz von Minderheiten, „Checklist to strengthen UN work at country level to combat racial discrimination and advance minority rights“, März 2021, <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Minorities/AnnotatedChecklist.pdf>

Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR), Weltgipfel zu Religion, Frieden und Sicherheit, Videoansprache der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte Michelle Bachelet, 29. April 2019, <https://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=24531&LangID=E>

Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR), Expertentreffen zum Thema „Glaube für Rechte“, Videobotschaft vom Hohen Kommissar für Menschenrechte Zeid Ra'ad Al Hussein, Beirut, 28-29. März 2017, <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/News.aspx?NewsID=21451&LangID=E>

Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR), „COVID-19-Ängste sollten nicht ausgenutzt werden, um Minderheiten anzugreifen und auszugrenzen – UN-Experte“, Genf, 30. März 2020, <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=25757&LangID=E>

Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR), „Globales Versprechen zum Handeln religiöser Akteure und glaubensbasierter Organisationen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie in Zusammenarbeit mit den

Vereinten Nationen“, Erklärung der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Michelle Bachelet, virtuelle Veranstaltung vom 28. Mai 2020, <https://ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=25909&LangID=E>

Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR), „Umsetzung des globalen Versprechens zum Handeln religiöser Akteure und glaubensbasierter Organisationen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen“, <https://ohchr.org/Documents/Issues/Religion/GlobalPledgeActionConcept.pdf>

Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR), „Dem Anstieg des antisemitischen Hasses während COVID-19 muss mit härteren Maßnahmen begegnet werden“, Genf, 17. April 2020, <https://ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=25800&LangID=E>

Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR), „Ein UN-Experte warnt vor religiösem Hass und Intoleranz während des Ausbruchs von COVID-19“, Genf, 22. April 2020, <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=25814&LangID=E>

University for Peace (UPEACE), „Gedenkveranstaltung zum ersten ‚Internationalen Tag der menschlichen Geschwisterlichkeit‘“, 3. Februar 2021, <https://www.youtube.com/watch?v=31SQ5KVDqz0&t=5m7s>

Vatikan.va, „Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Franziskus in die Vereinigten Arabischen Emirate“, 3.-5. Februar 2019, [http://www.vatican.va/content/francesco/en/travels/2019/outside/documents/papa-francesco\\_20190204\\_documento-fratellanza-umana.html](http://www.vatican.va/content/francesco/en/travels/2019/outside/documents/papa-francesco_20190204_documento-fratellanza-umana.html)

Weltgesundheitsorganisation (WHO), „Praktische Überlegungen und Empfehlungen für religiöse Führer und Glaubensgemeinschaften im Kontext von COVID-19“, 7. April 2020, <https://www.who.int/publications/i/item/practical-considerations-and-recommendations-for-religious-leaders-and-faith-based-communities-in-the-context-of-covid-19>

# BESTELLSCHEIN

FÜR ABONNENTEN, EINZELNE NUMMERN BZW. JAHRGÄNGE

## GEWISSEN UND FREIHEIT

Ich möchte die Zeitschrift abonnieren

**Ich möchte die folgenden Ausgaben von Gewissen und Freiheit bestellen:**

Ausgabe Nr. \_\_\_\_\_

Stückzahl \_\_\_\_\_

## LIEFERADRESSE

Name, Vorname (Institution)

---

Strasse

---

Ort (Land)

---

Telefonnummer

---

E-Mail-Adresse

---

---

**Datum/Unterschrift**

**BITTE EINSENDEN AN:**

Redaktion Gewissen und Freiheit  
Schosshaldenstrasse 17  
3006 Bern, Schweiz  
Email: [info@aidlr.org](mailto:info@aidlr.org)

